
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS







Die juristische Persönlichkeit

der

katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen,

sowie deren

Erwerbsfähigkeit

nach dem

gemeinen, bayerischen, österreichischen, preußischen,
badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen,
französischen Rechte.

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte,
ordentl. Professor des canonischen und deutschen Rechts an der Universität Prag.

Gießen,
Emil Roth.
1869.

Vorwort.

Diese Schrift ist hervorgerufen worden durch die Wahrnehmung, daß die Rechtspersönlichkeit und Erwerbsfähigkeit kirchlicher Institute fortwährend in einzelnen Ländern angezweifelt und durch Urtheile in Fällen abgesprochen worden ist, wo dies nach dem Geiste des gemeinen oder besonderen Landesrechtes, ja selbst nach dem Wortlaute der Gesetze kaum als denkbar erscheinen sollte. Nicht minder lehrt die Erfahrung, als deren neuester Beleg die im „Anhange" abgedruckten und besprochenen gleichlautenden Urtheile von drei bayerischen Gerichten sich darstellen, daß, wo es sich um Rechte der Kirchen handelt, praktisch einzeln ein juristisches Argumentiren gehandhabt wird, welches man in jedem anderen Falle sicher perhorresciren würde. Meine Darstellung hat den praktischen Zweck: das geltende Recht der genannten Staaten darzustellen, soweit es sich handelt um Beurtheilung der Fragen: Welche Institute, Anstalten, Stiftungen u. s. w. der

katholischen Kirche sind mit privater Rechtspersönlichkeit anerkannt? Unter welchen Bedingungen ist dies der Fall? Welchen Grundsätzen unterliegt der Erwerb? Da eine solche Darstellung bisher nur für einzelne Länder, und auch so kaum erschöpfend, existirt, so hoffe ich dem praktischen Juristen wie dem Geistlichen einen Dienst geleistet zu haben. Mit Rücksicht auf diesen ganz concreten Zweck habe ich mich jeder Deduction enthalten, welche nicht für das Verständniß des geltenden Rechts erforderlich ist.

Je unbedingter man im Hinblicke auf die neuere Rechtsentwickelung zugestehen muß, daß hier nur civilrechtliche Fragen vorliegen, desto berechtigter stellt sich aber der Anspruch heraus: die Staatsgesetze sollen die katholische Kirche wie jede andere Kirche, Confession oder Religionsgesellschaft, welche im Staate zu existiren berechtigt ist, nur den allgemeinen, d. h. den für alle juristische Personen bestehenden Bestimmungen unterwerfen, dieselben aber nicht unter Normen stellen, welche mit Rücksicht auf die Macht des modernen Staates keinen innern Grund haben. Um so mehr kann man aber dann fordern, daß bei Beurtheilung von Rechtsfällen und Rechtsangelegenheiten überhaupt nur rechtliche Momente, nicht andere, gleichviel welche, irgend einen Einfluß nehmen. Kein Privileg für eine Kirche, aber volles, gleiches Recht für alle mit allen Personen, Fortfall jeder odiosen Sonderbestimmung. Das ist recht und billig, das entzieht jeden Grund zu Beschwerden und ist nur die richtige Consequenz der Grundsätze, die man als die der heutigen Zeit angemessenen auf anderen Gebieten anerkennt. In einer Zeit,

wo auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Gewerbes u. s. w. die Hemmnisse früherer Zeiten theils gefallen sind, theils an deren Wegräumung gearbeitet wird, ziemt es sich nicht mehr, dem Einzelnen vorzuschreiben, wie viel, unter welchen Bedingungen er berechtigt erscheine zu Zwecken seiner Kirche zu widmen. Volle uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit jeder Kirche ist eine Forderung des Rechts und des echten Liberalismus. Beschränkungen des Erwerbs für die todte Hand passen nicht mehr in eine Zeit, welche mit Recht darauf hinarbeitet oder schon durchgesetzt hat, alles Vermögen, alle Personen denselben Gesetzen rücksichtlich der Abgaben zu unterwerfen. In einer Zeit, wo die allgemeine Wechselfähigkeit, die Börse u. s. w. jedem homo sui juris die stete Gelegenheit bietet, seines Vermögens los zu werden und es Wege genug giebt, den Erwerb gegen Bekanntwerden zu sichern, paßt es nicht mehr, blos die s. g. todte Hand zu beschränken, dadurch factisch den Einzelnen an eine Erlaubniß zu binden, damit er sein Gut und Geld zu kirchlichen oder sonst wohlthätigen Zwecken widmen dürfe. Damit soll weder das sonstige Recht des Staates, wo ein solches aus Gründen besteht, noch unter derselben Voraussetzung das von Privaten, Gemeinden, gegenüber dem Kirchen- oder Stiftungsgute angegriffen werden. Hat die neuere Wissenschaft das Staatskirchenregiment glücklich aus dem Felde geschlagen im Interesse von Staat und Kirche, so möge sie auch eintreten dafür, daß man nicht auf dem vermögensrechtlichen Gebiete eine Hinterthüre öffne. Zu dem Ende bedarf es der Setzung von Normen, welche die Kirchen unabhängig machen vom

guten Willen der jeweilig handelnden Personen. Die Kenntniß der Gesetze verschiedener Staaten bietet das Material für eine Kritik und legislatorische Arbeiten.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

§. 1. I. Das Civilrecht ist Quelle der Entscheidung 1

II. Die Persönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute überhaupt. Die Bedingungen des Vermögenserwerbs von Seiten derselben.

A. Nach gemeinem Rechte.

§. 2. a. Das reine römische Recht 9

§. 3. b. Das canonische Recht 27

§. 4. c. Das deutsche Recht 59

B. Nach den Partikularrechten.

§. 5. 1. Bayern 68

§. 6. 2. Oesterreich 82

3. Preußen.

§. 7. A. Das Staatsgebiet bis zum Jahre 1866 . . . 87

§. 8. B. Die neu erworbenen Gebiete.

a. Hessen-Cassel 93

b. Hannover 98

c. Nassau 101

d. Frankfurt a. M. 105

e. Hessen-Darmstädtische Abtretungen 106

f. Hessen Homburg 106

g. Bayerische Abtretungen 106

§. 9. 4. Großherzogthum Baden 108

		Seite
§. 10.	5. Königreich Württemberg	112
§. 11.	6. Großherzogthum Hessen	119
§. 12.	7. Königreich Sachsen	122
§. 13.	8. Andere deutsche Länder. Oldenburg. Sachsen-Weimar	123
	9. Das französische Recht.	
§. 14.	a. Frankreich	124
§. 15.	b. Die deutschen linksrheinischen Gebiete von Preußen, Hessen, Bayern	139
	III. Realisirung der Zuwendungen an die Kirche.	
§. 16.	a. Allgemeines	142
§. 17.	b. Repräsentanten der kirchlichen mit Persönlichkeit bekleideten Institute	147
§. 18.	Anhang. Ein Rechtsfall aus Bayern	175

I. Das Civilrecht als Quelle der Entscheidung.

§. 1.

I. Die Frage: ob einem kirchlichen Institute juristische Persönlichkeit und als deren Folge die Fähigkeit, Eigenthum, Forderungs= und sonstige Vermögensrechte zu erwerben, also überhaupt privatrechtliche Erwerb=, Besitz= und Genußfähigkeit zukomme? könnte man aus einem doppelten Gesichtspunkte beantworten, demjenigen des reinen Kirchenrechts und jenem des Civilrechts. Für den ersteren, wonach also die Sätze der Kirche zu entscheiden haben würden, ob einem Institute private Rechtspersönlichkeit zukomme, könnte man sich unzweifelhaft auf die Kirchengesetze selbst und den Standpunkt der juristischen Literatur während des Mittelalters, ja selbst bis ins 19. Jahrhundert berufen. Es ist bekannt, daß die Kirchengesetze seit der ältesten Zeit Anordnungen trafen über das Recht der Kirche, zu besitzen, zu erwerben, über Erbrecht der Kirchen und Institute u. s. w.[1])

---

[1]) Es genügt zu dem hier vorliegenden Zwecke hinzuweisen auf die Titel der Gregorianischen Dekretalen III. 14. (de precariis) 15. (de commodato) 16. (de deposito) 17. (de emtione et venditione) 18. (de locato et conducto) 19. (de rerum permutatione) 20. (de feudis) 21. (de pignoribus et aliis cautionibus) 22. (de

Ihre Erklärung und Berechtigung findet diese Erscheinung in der Stellung, welche die Kirche von der fränkischen Zeit an bis zum 16. Jahrhundert in und zu dem Staate hatte, sowie in dem Umfange der Jurisdiction der Kirche während des Mittelalters und darüber hinaus in einzelnen Ländern bis in die neuere Zeit. Es war ein ausgemachter Satz des fränkisch-germanischen Rechts, daß die Kirche nach römischem Recht lebte.[2]) Dieses erschien somit als das persönliche Recht der Kirche und des Klerus. Hierin allein lag bei ihrer selbstverständlichen Autonomie der Grund, weshalb die Kirche befugt erschien, das abgeschlossene römische Recht weiter zu bilden, zu ergänzen, zu ändern.[3]) Daraus erklärt sich dann auch zur Genüge, weshalb einerseits nicht blos Sammlungen des römischen Rechts zu kirchlichen Zwecken angelegt wurden,[4]) sondern

fidejussoribus) 23. (de solutionibus) 24. (de donationibus) 26. (de testamentis et ultimis voluntatibus) 27. (de successionibus ab intestato) 28. (de sepulturis) 30. (de decimis primitiis et oblationibus) u. a., in denen diese privatrechtlichen Materien für den Klerus und die Kirche legislatorisch und zum Theile abweichend vom römischen Rechte normirt werden. Die älteren Normen stehen im Dekret Gratians Causa XI. bis XIV., XVIII., XXV.

[2]) Vergl. Const. Chlotacharii I. a. 560 cap. 13 (Monumenta Germ. ed. Pertz. Leges, tom. I. pag. 3), Lex Ripuar. Tit. LVIII. §. 1. „. . . secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit . .“

[3]) Die fränkischen Synoden des 6., 7., 8., 9. Jahrhunderts enthalten auch zahlreiche privatrechtliche Bestimmungen. Man vergl. die bei Bruns: Canones Apostolorum et Concilior. cet. Berol. 1839. II. pag. 134, 152, 161, 172, 196, 205, 206, 210, 251, 260, 262, 266 u. s. w. abgedruckten. Durch die ausdrückliche Reception des Codex Dionyso-Hadrianus, welcher bereits eine Anzahl derartiger Synodalbeschlüsse enthält, ist offenbar dieser Grundsatz im fränkischen Reiche anerkannt worden. Ueber die Reception selbst meine Lehre von den Quellen des kath. Kirchenr. Gießen 1860, Seite 280 fg.

[4]) Siehe Fr. Maaßen: Ueber eine Lex Romana canonice compta etc. Wien 1860, und derselbe: Bobienser Excerpte des röm. Rechts,

man auch in den Bearbeitungen des Rechts bereits sehr früh römische, germanische und rein kirchliche Sätze mit einander verband,[5]) andrerseits die Päpste Controversen der Juristen legislatorisch mit der Wirkung entschieden, daß diese Entscheidungen fortan maßgebend blieben,[6]) und dadurch manche Sätze des Civilrechts abgeändert worden sind.[7]) Auf die, zumeist der Moral entnommenen Gründe, mit denen solche Bestimmungen motivirt wurden, kommt es dabei nicht an, weil die im Mittelalter geltende Anschauung über das Recht der Kirche juristisch die Sache

---

Wien 1864 (Sitz.-Ber. der Kais. Akad. der Wiss., hist. philos. Classe Bd. XXXV. und XLVI.). Vgl. auch v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. II. Kap. XV. Seite 274 ff.

[5]) Abgesehen von den bekannten vorgratianischen Sammlungen (meine Quellen S. 276 ff.) und dem Dekret Gratians ist besonders lehrreich der von mir in der Abhandlung: Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Canonen-Sammlungen, Wien 1868 (cit. Sitz.-Ber. Bd. LVII.), Seite 182—194 publicirte „tractatus de sacrilegiis et immunitatibus“ und die folgenden Stücke dieser Sammlung. Auch Petri Exceptiones legum Romanorum (darüber Stintzing: Gesch. der populären jurist. Literat. Leipz. 1868. S. 72 ff.) enthalten eine solche Zusammenstellung. Dasselbe Prinzip verfolgt die von mir aufgefundene Summa legum. Vgl. meine Abh.: Ueber die Summa legum des Codex Gottwicensis cet. Wien 1868 (cit. Sitz.-Ber. Bd. LVII. S. 433 ff.). Hieraus erklärt sich auch allein und genügend, weshalb man selbst im forum poenitentiae sich an das römische Recht hielt. Vgl. meine Abh.: Roberti Flamesbor. Summa de matrim. cet. Giss. 1868, im Eingange.

[6]) Es genügt, hinzuweisen auf die Erfordernisse der Gewohnheit (c. ult. x. de consuet. I. 4), der bona fides für die Ersitzung (c. ult. x. de praescript. II. 26). Die meisten von Gregor IX. herrührenden Stellen in seinen Dekretalen und viele von Bonifacius VIII. im Liber sextus haben diesen Character.

[7]) Man denke nur an die Sätze über Zinsennehmen, an c. 10. x. de consuetudine I. 4., das Verbot von Stellen des Sachsenspiegels u. s. w.

allein erklärt. Weil sodann der Kirche die Jurisdiction zustand über das, was der Kirche anheim fiel, die **res ecclesiasticae**,[8]) deshalb hatte sie auch die Gesetzgebung über dieselben. Als **Kirchensachen** galten, abgesehen von den uns hier nicht berührenden res spirituales, das **Kirchengut und der Klerus** selbst.[9]) Hieraus begreift sich, weshalb das Kirchenrecht eine ganze Menge von Gegenständen, nemlich alle Materien des Privatrechts, welche für die Kirche und den **ehelosen** Klerus von Bedeutung sind (Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht) in den Kreis seiner Satzungen zog.[10]) Unter solchen Umständen wird vollkommen erklärlich, daß, so lange die Stellung der Kirche nicht prinzipiell in der Wissenschaft und im weltlichen Rechte als eine andre aufgefaßt wurde, die Jurisdiction und Gesetzgebung über das Kirchenvermögen als eine selbstverständlich der Kirche anheim fallende Angelegenheit angesehen wurde.[11]) Wir finden daher thatsächlich im Mittelalter in den weltlichen Gesetzen keine hierher gehörige

---

[8]) Darüber **meine** Quellen S. 395 ff., **mein** System des Kirchenr. Gieß. 1856, Seite 405 ff.

[9]) Dies habe ich bereits in **meinen** Quellen S. 396 aus dem Geiste der kirchl. Legislation argumentirend hervorgehoben. Eine directe Bestätigung meiner Anschauung liefert der vorher angeführte Tract. de sacril. et immun., worin es heißt (a. a. O. Seite 184) „Quid est sacrilegium? S. est omnis sacrae rei violatio. Res autem sacra hic accipitur non solum **ecclesia** vel **sacerdos** et cetera, quae per manus impositionem a sacerdotibus dei consecrantur, sed **omnia tam mobilia** quam **immobilia** quae velut pretia peccatorum a fidelibus ecclesiae dei tradita sunt" u. s. w., und noch mehrmalen.

[10]) **Meine** Quellen a. a. O. Die in der 1. Note hervorgehobenen Dekretalentitel genügen allein.

[11]) Ich verweise auf **meine** Quellen S. 395 ff., System S. 411 ff., wo die Umänderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat hinsichtlich des Umfanges der Jurisdiction und Gesetzgebung in der Neuzeit ausführlich dargelegt ist.

Bestimmung, es sei denn für Sachen, deren kirchlicher Character, obwohl sie sich im Genusse kirchlicher Personen befanden, keineswegs evident war. In der Literatur bewegte sich aus gleicher Ursache die ganze Behandlung auf dem Boden des römischen und canonischen Rechts. Einzelne Fragen, z. B. wem das Eigenthum einer bestimmten der Kirche gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sache zustehe? hatten gar kein Object, weil der Richter (Papst oder Bischof) zugleich das Verfügungsrecht hatte, und sind deshalb in Wirklichkeit auch nicht erörtert worden. Als Folge dieser historischen Bildung ist zweierlei begreiflich, einmal die Anschauung innerhalb der Kirche, daß es Sache der Kirche sei, über den Klerus und das Kirchengut Gesetze zu erlassen und die Gerichtsbarkeit zu üben, sodann die Thatsache, daß die kirchlichen Rechtssätze über Kirchengut, wie überhaupt manche privatrechtliche als Theile des (römischen) gemeinen Rechtes galten.

II. Außer Zweifel steht nun, daß die neuere Rechtsentwicklung und, theils in Folge davon, theils dieselbe bewirkend, die Jurisprudenz mehr und mehr seit dem 16. Jahrhundert, fast allgemein seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, unbedingt aber und allenthalben in Deutschland, Oesterreich, Frankreich u. s. w. in unserem Jahrhundert als feststehend den Satz angenommen hat und befolgt: auf dem Gebiete des Privatrechts unterliegt die Kirche und der Klerus dem Civilrecht.[12]) Darin liegt weder eine Verletzung des wohlerworbenen Rechts der Kirche, noch eine Verkennung der Aufgabe, welche die Kirche hat. Denn auf

[12]) Vergl. mein System Seite 470 ff., wo diese Frage ausführlich erörtert wird. Ueber dieselbe, soweit die Frage nach dem Eigenthumssubjecte des Kirchenguts in Betracht kommt, siehe B. Hübler: der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. Leipzig 1868. Besonders S. 145 ff.

die Fortdauer derselben rein rechtlichen Sätze kann es auch zu Gunsten der Kirche kein Anrecht geben, weil das Recht eine nothwendige Folge der sich ändernden sozialen und politischen Zustände ist. Wie aber diese unaufhaltsam, wenn auch noch so allmälig sich verändern müssen, weil Stagnation niemals die Aufgabe der Individuen, deshalb auch nicht der Völker und Staaten sein kann, so müssen auch die Rechtssätze sich ändern. Ist nun die Kirche ihrer Mission nach für alle Zeiten und Völker geschaffen worden, ist unzweifelhaft die Rechtsordnung das eigenste und nächste Gebiet des Staates, so muß es ihr möglich sein, in und mit jeder staatlichen Rechtsordnung zu leben, welche nicht ihrem Wesen zu nahe tritt. Daß davon aber in allewege bei diesen Fragen keine Rede sein kann, bedarf keines Beweises. Als Aufgabe der Kirche kann es nicht erscheinen, auf dem Gebiete des Privatrechts als Gesetzgeberin und Richterin aufzutreten. Ist Beides durch Jahrhunderte der Fall gewesen, so bildet das ein Stadium der Geschichte des Rechts, für welches der Rechtshistoriker dankbar die Thätigkeit der Kirche registrirt. Ein Anrecht aber hieraus zu folgern darauf, daß es nichts anders werden dürfe, läßt sich nimmermehr begründen aus der wesentlich gleichen Aufgabe der Kirche, sondern nur aus der Anschauung des Mittelalters, daß der privatrechtliche Gesichtspunkt des Besitzes auf allen Gebieten den Maßstab abgeben müsse für das Gebiet der Rechte. Dieser Standpunkt machte jede Aenderung unmöglich, wenn nicht jeder einzelne davon Betroffene zustimmte. Nichts erklärt sich deshalb leichter, als daß man sich gerade im Mittelalter mit dieser Anschauung im Wege der Thatsachen und Gewalt über das bestehende Recht hinwegsetzend in den „Besitz“ neuer „Rechte“ setzte. Daß nun aber in der Neuzeit das Gesetz und der Richterspruch die Stelle des mittelalterlichen erworbenen Rechts angenommen hat, ist keiner der geringsten Vorzüge unserer, der modernen Entwicklung. Wenngleich nun prinzipiell die katholische Kirche den mittel-

alterlichen Standpunkt auch auf diesem Gebiete festzuhalten scheint,[13]) so ist doch außer Zweifel, daß sie thatsächlich oder durch ausdrückliche Erklärungen die neuere Entwicklung anerkannt hat.[14]) Man darf mithin den Satz als auch im kirchlichen Rechte anerkannt hinstellen: **die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute hängt ab von dem Civilrechte.** Die-

---

[13]) Dafür kann man sich nicht auf die im Syllabus vom 8. Dez. 1864 condemnirten Thesen num. 26. „Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi", 27.; 31. „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede", 43. 53 berufen, weil der Gegensatz dieser Thesen gar keine Sätze ergiebt, welche mit dem prinzipiellen Rechte des Staates in Collision kommen oder auch nur die Entwicklung negiren. Dagegen ist num. 30. „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habet" durch seine Allgemeinheit geeignet, die Annahme zu erregen, es werde behauptet (wie in dem Buche: „der Papst und die modernen Ideen" II. Heft. Die Encyclica u. s. w., nebst einem Vorworte von P. Clemens Schrader S. I. Wien 1865. Seite 65, Spalte 2, als „Anmerkung" wörtlich steht): „Die Immunität der Kirche und der kirchl. Personen hat nicht ihren Ursprung vom Civilrechte, sondern wurzelt im eigenen, von Gott ihr verliehenen Rechte der Kirche." Das aber wird dem Geschichtskundigen nicht einleuchten und ob die Kirche ein Recht von Gott habe, Steuerfreiheit für ihr Gut und den Klerus zu fordern, das, glaube ich, kann man negiren, ohne darum aufzuhören, ein guter Katholik und treuer Sohn der Kirche zu sein oder dem Gehorsam gegen den apostol. Stuhl in kirchlichen Dingen zu nahe zu treten. Mehr scheint mir das Festhalten dadurch bewiesen zu sein, daß die Kirche in den Concordaten „einwilligt" u. dgl. aus äußeren Gründen.

[14]) Thatsächlich, da ihr die besondere Entwicklung bekannt sein mußte, durch die Uebereinkünfte mit Frankreich (das Concordat vom 26. messidor an IX. hat nichts darüber, nur im Art. 13. eine Ratifikation des Verkaufs der Kirchengüter), Bayern, Holland, Preußen, Hannover, Rußland; ausdrücklich im Concordat mit Neapel vom Jahre 1818, Art. XX., Oesterreich vom J. 1855, Art. XIII., Württemberg vom J. 1859, Art. V., Baden vom J. 1859,

sem Satze hat auch die Kirche schon in ältester Zeit sich gefügt und mußte sich ihm fügen. Selbstverständlich konnte vor Constantin von einer Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute nicht die Rede sein. Mit Constantin beginnt aber sofort deren Anerkennung im Rechte;[15]) die Sätze des römischen Rechts blieben in Geltung, bis infolge der angedeuteten Entwicklung die Kirche selbst die Gesetzgebung mit civiler Wirksamkeit ausübte. Das canonische Recht ist mit dem römischen als gemeines Recht in Deutschland recipirt worden.[16])

III. Somit stellt sich für das geltende Recht die Sache also: Für die Länder des gemeinen Rechtes entscheiden die römisch-canonischen Sätze, soweit ihnen nicht etwa durch neuere Gesetze im einzelnen Staate derogirt worden ist.

In denjenigen Ländern, für welche das römisch-canonische Recht seine unmittelbare Geltung verloren hat, kommt es ausschließlich an auf die im einzelnen Lande geltenden partikulären Rechtsnormen.

Art. V. in den beiden letztern auf die civilrechtl. Ansprüche der Kirchen und Pfründen ausgedehnt, was in dem für Oesterreich fehlt.

[15]) Die Sätze desselben enthalten die Titel des Theodosianischen Codex Lib. XVI. Tit. 2. de episcopis, ecclesiis et clericis, Nov. D. Martiani. Tit. V. de testamentis clericorum a. 455, (Hänel, Cod. Theodos. Supplem. Bonnae 1844. 4° col. 285 sqq.); Cod. Justiniani Lib. I. Tit. II. de sacros. ecclesiis; Nov. 131 u. s. w.

[16]) Dieses ist eine unbezweifelte Thatsache. Vgl. z. B. v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts. I. §. 17.

II. Die Persönlichkeit der Kirche und kirchlichen Institute überhaupt. Die Bedingungen des Vermögenserwerbs von Seiten derselben.[1])

A. Nach gemeinem Rechte.

§. 2.

a. Das reine römische Recht.

I. Die Persönlichkeit jeder Kirche, und die der bischöflichen insbesondere, der magna, sanctissima ecclesia, ecclesia cui adscriptus est episcopus, cuius episcopatum tenet u. dgl.,

---

[1]) Die in neuerer Zeit aufgetauchte Controverse, ob man von dem Vermögen juristischer Personen oder von Zweckvermögen reden solle, ob demgemäß auf dem kirchlichen Gebiete verschiedene Individuen als Subjecte des Vermögens oder verschiedene Sonderzweckvermögen existiren, kann hier unberührt bleiben. Denn praktisch kommt die Sache auf Eins hinaus. Deshalb erklärt sich auch der Hauptverfechter der Zweckvermögenstheorie, **Brinz** (Lehrbuch der Pandecten. Zweite Abth. Zweite Hälfte. Erste Lief. Die jurist. Personen. Erlang. 1868, Seite 1052) „im Allgemeinen und Wesentlichen mit der eindringlichsten Erörterung dieses Gegenstandes auf dem Gebiete der neueren kirchenrechtlichen Literatur" einverstanden, wobei er sich auf mein System beruft. Vergl. auch Hübler Eig. des Kirchenguts, S. 112.

Wenn ich im §. 2, auch theils 3 u. 4, wesentlich die in meiner Schrift „Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutsch. kath. Bisthümer und Bischöfe überhaupt, u. des Bisth. u. Bisch. von Limburg insbes. Prag 1860" niedergelegten Forschungen Seite 14 ff. wiedergebe, so dürfte das wohl nicht befremden, zumal bloßes Verweisen bei einem allgemeineren Zwecke nicht genügen könnte.

ist im römischen Rechte dadurch auf's Unzweideutigste anerkannt, daß es allgemein gestattet ist, Vergabungen an dieselben zu machen, sie zu Erben einzusetzen, ihnen Legate, Fideicommisse zu hinterlassen, daß von den ihnen zustehenden Klagen, ihrem Besitze die Rede ist u. s. w.[2]) Das römische Recht hat in seinen Bestimmungen, wodurch es der Kirche Persönlichkeit gab, für die Anstalten oder Sonderzwecke, denen es die Rechtspersönlichkeit, beziehungsweise das Eigenthum zuschreibt, diejenigen Zustände im Auge, welche damals in der kirchlichen Uebung anerkannt waren; es bleibt so getreu dem Grundprinzipe, von welchem sich im Ganzen die kaiserliche Gesetzgebung leiten ließ.[3]) Nach den kirchlichen Satzungen jener Zeiten war eine durchgängige Theilung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der bischöflichen insbesondere in bestimmte einzelne selbstständige Massen noch nicht erfolgt. Gar keine Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten die Synoden von Nicaea (325), Ancyra (314), Neocäsarea (314), Laodicea, Constantinopel (381), Ephesus (431). Dagegen bestimmen die Canones 7 und 8 der Synode von Gangra, die Verwendung der Kircheneinkünfte stehe zu dem Bischofe und dem dazu von ihm Bestellten. Diese Satzung hat auch das Concil von Antiochia im Canon 24 und 25, indem es die Verwendung „in necessitates domesticas“ über sein persönliches Bedürfniß hinaus dem Bischof verbietet. Den

[2]) Siehe mein System des Kirchenr. Seite 488 ff., mein Lehrb. 2. Aufl. Seite 494 ff., meine diss. de rerum eccles. domino (Berol. 1851). Es genügt hinzuweisen auf Cod. Just. Tit. de ss. eccl. I. 2. c. 11, 13, 14, 17, 22, 24, 25; de episc. et cler. I. 3. c. 20, 23, 41, 48, 53, 55, 58 u. s. w. Vgl. Brinz a. a. O. Seite 1052 ff.

[3]) Dieses ist deutlich ausgesprochen in Nov. 131 c. 1. „Sancimus igitur vim legum obtinere sacros ecclesiasticos canones in sanctis quatuor synodis expositos vel confirmatos.“ Vgl. Nov. 42 praef., mein Lehrb. Seite 122, die Erwerbs- und Besitzfähigkeit S. 14.

gleichen Grundsatz spricht aus der 26. Canon des vierten ökumenischen Concils von Chalcedon. Mit diesen Satzungen stehen nun die römischen Gesetze in vollster Harmonie. Sie kennen deshalb eine Theilung der Vermögenssubjecte an den einzelnen Kirchen, und so auch der bischöflichen, nicht,[4]) sondern interpretiren die Testamente, Legate und dgl., in denen nicht eine bestimmte Anstalt (als solche erscheinen oratoria, templa u. s. w.) genannt ist, indem sie bestimmen, welcher Kirche die Zuwendung geschehen sein solle. Dem Bischofe verbieten sie ganz genau wie die Synode von Antiochia die Verwendung zum persönlichen Familienbesten.[5]) Das kirchliche Recht des Bischofs, das Kirchengut zu verwalten und dessen Einkünfte denjenigen Zwecken zuzuwenden, für welche es von den Gebern bestimmt war, das Recht

---

[4]) Brinz a. a. O. S. 1057 findet aber in c. 13. C. de ss. eccl. I. 2, c. 46. §. 9. C. de episc. et cler., c. 27. C. eod. u. Auth. zu c. 25. C. eod. in fine ein eignes Vermögen des Clerus als von dem gemeinen getrenntes. Ich glaube, aus der bloßen Absicht, dem Zwecke, den der Testator (darum handelt es sich in den Stellen) bez. der beiläufigen Erwähnung eines „consortium clericorum“ läßt sich das nicht folgern, da stets die dispositiven Sätze der Gesetze nur die Kirchen, bez. andre feste Anstalten (Klöster u. dgl.) im Auge haben.

[5]) c. 41 (42) §. 1. C. de episc. I. 3. „. . . . Nam quum quidam summa in deum spe, et ut animae eorum salvae fiant, ad sanctissimas accurrant ecclesias, et eis omnes suas facultates afferrant et derelinquant, ut in pauperes et egentes et alios pios usus convertantur, indecens est, episcopos in suum illas auferre lucrum, aut in propriam sobolem et cognatos impendere (die lateinische Uebersetzung ist nicht ganz genau; eine Vergleichung des griech. Textes von c. 25. Antioch. lehrt, daß man ihn vor Augen hatte). . . §. 2. . . Quaecunque enim post ordinationem ex quacunque causa extra praefatas personas ad ipsos (scil. episcopos) pervenerunt, ea iubemus ad sanctissimam ecclesiam, cuius episcopatum tenuerint, pertinere et ab ea vindicari et evinci . . .“

des Bischofs, die Verwalter zu bestellen, zu beaufsichtigen, abzusetzen, alle und jede Akte vorzunehmen, die nöthig waren, um die Rechte der Kirche in privatrechtlicher Hinsicht geltend zu machen, dies ist in den unzweideutigsten Bestimmungen wiederholt anerkannt und bestätigt.

II. Genau den Kirchengesetzen entsprechend haben die bischöfliche und andre Kirchen, desgleichen die sonstigen kirchlichen Institute: Waisen-, Blinden-, Kranken-Häuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten ihre besondern Oeconomi, die unter verschiedenem Namen auftreten. Diese aber wählt und setzt ein der Bischof nach den desfallsigen canonischen Vorschriften.[6]) Er, wie die übrigen Verwalter des Kirchenguts müssen entsprechend den canonischen Satzungen dem Bischofe genaue jährliche Rechnung legen, stehen unter seiner beständigen Aufsicht, seiner Jurisdiction in diesen Dingen, werden von ihm erforderlichenfalls entlassen u. s. w.[7]) Zufolge dieser Stellung setzt der Bischof mit dem Oekonomen ein die Chartularii;[8]) der Bischof bestellt die Defensoren der Kirchen.[9]) Sache des Bischofs ist es, die jährlichen Ausgaben für die Kirchen festzustellen.[10]) Er kann in Streitigkeiten, welche das Kirchengut betreffen, als Richter ange-

---

[6]) C. 32. §. 4. de episcopis et clericis I. 3., c. 41. §. 9. eod., c. 45 (46) §. 5 sq. eod. u. A.

[7]) Vgl. z. B. c. 41. §. 5. C. eod. I. 3., c. 45 (46) C. eod. I. 3. Nov. 123. c. 23.

[8]) Deren Amt umfaßt das eines Archivars und einer Urkundsperson für die Beglaubigung der Urkunden aller Art. Vgl. c. 25. C. de sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum. I. 2. Ueber diesen χαρτοφύλαξ vgl. Dominici Macri Hierolexicon (Venet. 1765. 4.) sub hac voce, Ducange s. v. chartularii.

[9]) c. 19. C. de episcopali audientia I. 4. mit der Authentica dazu aus Nov. 15. cap. 1.

[10]) c. 25. §. 6. C. de ss. eccl. I. 2.

gangen werden.[11]) Liegt bereits hierin deutlich ausgesprochen, daß der Bischof gewissermaßen das Gut aller kirchlichen Anstalten der Diöcese vertritt, so wird dies noch klarer durch andere Befugnisse, welche ihm jene Gesetze geben. Ihm steht die Berechtigung zu: Versprechungen zu Gunsten von Kirchen, überhaupt ad piam causam einzuklagen,[12]) ohne daß er verpflichtet ist, Sporteln irgend einer Art zu entrichten,[13]) — Kirchengeräthe aller Art, mögen sie der Cathedralkirche oder irgend einer andern zugehören, welche abhanden gekommen sind, mit der rei vindicatio zurückzufordern,[14]) — ein Testament zu Gunsten einer Kirche oder überhaupt ad piam causam, desgleichen ein solches Legat, oder Fideicommiß auszuführen, also die nöthigen Klagen (hereditatis petitio u. s. w.) anzustellen, wenn der Erblasser hierzu keine besondere Person direct oder indirect bestimmt hat;[15]) dies steht ihm selbst dann zu, wenn der Testator seine Betheiligung ausgeschlossen hätte,[16]) — Legate u. s. f. beizutreiben, einzuklagen, falls der Erbe, der damit Beauftragte säumig ist, dem Säumigen das Ausgesetzte zu entreißen,[17]) — ganz allgemein, mag dies vom Erblasser oder Schenker bestimmt sein oder nicht, dafür Sorge zu tragen, daß Schenkungen, Legate, Fideicommisse u. dgl. an Kirchen und ad piam causam gehörig und dem Willen der Geber gemäß ausgefolgt und erfüllt werden,[18]) — Erbschaften, Le=

---

[11]) c. 13. C. de episc. aud. I. 4.

[12]) c. 15. C. de ss. eccl. I. 2.

[13]) Auth. de sanctiss. episc. §. Sportularum ad c. 25. C. de episc. et cler. I. 3. aus Nov. 123. c. 28.

[14]) c. 21. C. de ss. eccl. I. 2.

[15]) c. 28. §. 1. C. de ep. et cler. I. 3.

[16]) Auth. prima ad. c. 28, cit. de eccles. titulis §. Si quis pro redemtione aus Nov. 131. c. 11.

[17]) Nov. 131 c. 7. c. 11. cit.

[18]) c. 45 (46) C. de ep. et cler. I. 3. Nov. 131. c. 7 sqq. Vgl. auch Nov. 57, 120 c. 6. ff.

gate u. s. f. zu Gunsten von Kirchen oder pro redemtione captivorum, pro pauperibus und zu anderen piae causae anzunehmen und dieselben, falls der Geber nicht ausdrücklich die Person, welcher er die Sache zugedacht hat, benannte, nach dessen muthmaßlichem Willen oder sonst nach den Umständen billigerweise zu vertheilen und zu verwenden,[19]) — überhaupt Kirchenvermögen zu vertheilen und bestimmten Kirchen zuzuwenden, das keine besondere und feste Zweckbestimmung hat.[20]) Betrachtet man diese Befugnisse der Bischöfe und erwägt, daß die gerade in den ersten vier ökumenischen Synoden fester und schärfer als zu irgend einer späteren Zeit ausgesprochene dauernde, feste, ja (abgesehen von den in den Canones bestimmten Fällen) untrennbare und deshalb ohne seinen Willen unlösbare Verbindung des Bischofs mit seiner Diöcese,[21]) der feste Verband aller Geistlichen des ganzen bischöflichen Sprengels durch den Gehorsam gegen den Bischof mit diesem, die strengen Vorschriften über unbedingte Pflicht zur Residenz von Bischöfen und Geistlichen aller Grade, die früher und auch jetzt mit Ertheilung der bischöflichen Weihe verbundene Einsetzung auf einen bestimmten bischöflichen Stuhl, in die Leitung der bischöflichen Kirche, mit welcher der Bischof nach Auffassung der Kirche in geistlicher Ehe steht, daß alle diese Punkte in den Gesetzen Justinians die deutlichste und unverkennbare Anerkennung finden:[22]) so ist kein Zweifel daran, daß das römische Recht ganz entsprechend den Satzungen der Canones 1. die Diöcesen nicht als bloße Verwaltungsgebiete, sondern als festbestimmte einheitliche Gebiete (territoria) ansieht, welche in der bischöflichen

[19]) c. 15. C. de ss. eccl. I. 2., c. 48 (49) C. de ep. et cler. I. 3. Nov. 131. c. 11.

[20]) Nov. 3 cap. 3.

[21]) Vgl. mein System §. 64.

[22]) Man sehe nur Nov. 123 und 131 an; diese wie manche der andern citirten Novellen und Coderstellen sprechen das Gesagte aus.

Kirche ihren Mittelpunkt finden. 2. alle einzelnen Kirchen des bischöflichen Sprengels zwar zunächst als einem selbstständigen Zwecke dienend, aber zugleich als so enge mit der bischöflichen zusammenhängend auffaßt, daß sie nur durch diese Verbindung und in ihr eine eigne Existenz haben.[23]) 3. den Bischof als diejenige Person auffaßt, welche die ganze Diöcese repräsentirt, als Inhaber und Haupt der Hauptkirche (Cathedralkirche) zur Vertretung aller andern berechtigt ist. So ist also der auf den Canones beruhende Zustand jener Zeit strenge Norm bei Abfassung jener Sätze gewesen, wonach das Vermögen in der Diöcese regelmäßig von dem Bischofe in seiner Totalität durch dessen Oekonomen verwaltet und nur dessen Einkünfte an die einzelnen Kirchen, Geistlichen, für die Armen u. s. w. verwendet wurden.[24]) Aber es tritt die Stellung der bischöflichen (Cathedral-) Kirche und die Verbindung des Bischofs mit ihr, sowie die Einheit aller Anstalten der Diöcese in der Verbindung mit der bischöflichen Kirche, noch viel deut-

---

[23]) Das leuchtet noch besonders aus den vielen Vorschriften ein, welche in den Novellen sich darüber finden, daß ohne Erlaubniß des Bischofs keine Kirche u. s. f. erbaut werden darf. — Vgl. Nov. 57, 67, 123, 131 u. a.

[24]) Man sehe Thomassin: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia cet. Edit. Neapol. a. 1782. 4. P. III. L. I. c. 1. sqq. (Tom. VII. p. 1. sqq.) Es gibt aus der Zeit bis auf Justinian im Oriente keine Anhaltspunkte, eine Sonderung der Massen, wie sie später eintrat, anzunehmen. Auf spätere Bildung kann es für das römische Recht nicht ankommen. Die directe Verwaltung und Verwendung durch den Bischof (Oekonomen) ist eine von allen Kanonisten und Kirchenhistorikern gelehrte Thatsache. Nur wo der Schenker u. s. w. einen bestimmten Zweck, eine bestimmte Anstalt genannt hat, wär der Bischof laut den Sätzen des Rechts gebunden, sie für deren Zwecke zu verwenden. Darin liegt auch offenbar der Grund für die Interpretation der l. 26. (27) Cod. de SS. Eccl. und Nov. 131. cap. 9.

licher uns entgegen, indem die Einheit der Diöcese, zufolge welcher ihre einzelnen Kirchen als Theile, untergeordnete Glieder der bischöflichen erscheinen, geradezu ausgesprochen ist.[25]) Die Cathedralkirche in ihrer Eigenschaft als Mittelpunkt der Diöcese erscheint als juristische Person mit voller unbeschränkter privatrechtlicher Erwerbsfähigkeit.[26]) Mit ihr steht der Bischof deshalb in einer ganz besonders engen Verbindung, so daß alles von ihm nach der Consecration erworbene nicht von Außen herkommende Vermögen, das er nicht verbraucht oder ad piam causam verwendet, eo ipso ihr gehört und bei dessen Tode, ohne daß der Bischof zu Gunsten seiner Verwandten oder fremder Personen Verfügung treffen kann, ihr als Erbin, folglich Eigenthümerin, zufällt,[27]) daß aber die Kirchen ab intestato überhaupt ihnen succediren.[28]) Erwägt man nun, daß dadurch, daß im Oriente, überhaupt in älterer Zeit, das Kirchengut bei der bischöflichen Kirche in seiner Gesammtheit sich concentrirte, diese factisch und rechtlich die Diöcese in vermögensrechtlicher Beziehung darstellte, somit gerade hierauf das Erbrecht in das Vermögen der Bischöfe, welches aus den Zuflüssen aller Kirchen gebildet werden konnte,

---

[25]) Vgl. z. B. Nov. 3. c. 2. §. 1. „In aliis autem omnibus ecclesiis, quibus sanctissima maior ecclesia sumtus suppeditat." Nov. 7. c. 1. Nov. 16. c. 1. „Sancimus igitur, si in sanctissimis ecclesiis, quarum administrationem et impensas haec sanctissima magna ecclesia suscepit."

[26]) S. z. B. Nov. 7, 37, 43, dazu zahlreiche Stellen (z. B. c. 17, 18 C. de ss. eccl., Nov. 120 c. 6 ff., 123, 131 u. a.), welche die Patriarchal-Kirche von Konstantinopel im Auge haben.

[27]) c. 41 (42) C. de episc. et cler. I. 3. Nov. 131. c. 13 und aus ihr die Auth. zu c. 33. C. l. c.

[28]) Die Stellen der vorhergehenden Note. Bezeichnend ist, daß beide Stellen, wie viele andere, die bischöfliche Kirche bezeichnen als ecclesia, cujus episcopatum tenet, cujus sacerdotium gerit, indem hierdurch offenbar die Einheit der mit der bischöflichen Kirche verknüpften und nach dieser benannten Diöcese bezeichnet wird.

sich stützte, so kann die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Bisthümer nach römischem Rechte keinem Bedenken unterliegen. Dabei ist wohl im Auge zu behalten, daß in jener Zeit weder bereits ein besonderes bischöfliches Beneficium (Mensa episcopi, bona mensae episcopalis) ausgebildet war, noch die Kapitel an den bischöflichen (erzbischöflichen u. s. f.) Kirchen in jener Gestalt existirten, welche sich später ausgebildet hat. An der bischöflichen Kirche erschien damals der Bischof allein als der auf sie Ordinirte; die Priester, Diaconen u. s. f. an derselben sind lediglich seine Gehülfen, welche für die einzelnen Functionen an derselben ordinirt waren. In diesem Verhältnisse lag in der That der volle Ausdruck der Repräsentation der Diöcese durch den Bischof in jedweder Beziehung. Mit der später entwickelten Kapitelsverfassung löste sich zwar nicht der Verband des Bischofs mit seiner bischöflichen Kirche; gleichwohl brachte dieselbe und die allmälig entwickelte Beneficialverfassung nothwendig mit sich, daß der Bischof in der unmittelbarsten Beziehung und Verbindung, abgesehen von seinem Beneficium, der Mensa episcopalis, nur blieb mit den für die ganze Diöcese bestimmten Instituten und Anstalten, in Betreff der nach ihrem nächsten Zwecke für einen Ort bestimmten jedoch nur in dem Verhältnisse der Aufsicht, Oberleitung als Ausfluß seiner Stellung zur ganzen Diöcese. Daß aber die einzelne Diöcese und mit ihr der Bischof, nicht eine Kirchengemeinde oder auch selbst eine einzelne Kirche und deren Priester, als ein selbstständiger Theil, ein ordentlicher Repräsentant der allgemeinen Kirche (ecclesia catholica, una) erscheint, ist für das römische Recht unverkennbar. Es existirt keine Stelle im römischen Rechtsbuche, welche einer Gemeinde oder einem einzelnen Priester als Vertreter einer einzelnen Kirche Befugnisse beilegte, die man der Kirche geben wollte. Alle Kirchen und Priester stehen, wie gezeigt, in vermögensrechtlicher Hinsicht unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs. Vor Allem tritt

aber die Stellung des Bischofs als Repräsentanten der katholischen Kirche für seine ganze Diöcese deutlich hervor in jenen an sich nicht im Wirkungskreise der Kirche liegenden Befugnissen, welche die Gesetze der christlichen römischen Kaiser, vorzüglich Justinians, der Kirche beilegten. Der Art ist namentlich die Sorge dafür, daß die Vorsteher der Provinzen, Richter u. s. f. ihre Pflicht thäten; die ziemlich weitgehende Befugniß, die Amtsführung der Präsides u. s. f. zu controliren, Appellationen anzunehmen, wenn dieselben das Recht verweigern oder gegen die Gesetze Recht sprechen, ist überall nur den Bischöfen, Metropoliten u. s. w. zugesprochen.[29])

III. Faßt man die Bestimmungen des römischen Rechts in ihrem Zusammenhange auf und erwägt, daß jedwede Schenkung,[30]) vor Allem aber Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse, Legate, Fideicommisse gültig sind, mag eine bestimmte Kirche, eine bestimmte kirchliche Anstalt, oder überhaupt die Kirche; Gott, Jesus Christus, die Heiligen u. s. w. genannt sein, bedenkt man endlich, daß in allen solchen Fällen, wie gezeigt ist, der Bischof als Repräsentant der Kirche eintritt, dieser aber, sobald er Bischof ist, so sehr nur als Repräsentant der Diöcese aufgefaßt wird, daß man ihm als Individuum nicht einmal die Fähigkeit beilegte, aus kirchlichen Titeln erworbenes Vermögen als privates zu besitzen, oder irgendwie zu nicht kirchlichen Zwecken zu verwenden: so dürfte zur Genüge erwiesen sein, daß nach römischem Rechte die Diöcese, der bischöfliche Sitz, die Cathedralkirche als juristische Person erscheint, der Bischof als deren selbstständiger Repräsentant, daß mithin Vermögen des Bischofs als solchen und der Diöcese zusammenfällt, folglich die Privatrechtspersönlichkeit der

---

[29]) Vgl. besonders die Nov. 86.

[30]) Auf die Formvorschriften solcher (insinuatio apud acta) kommt es hier nicht an.

Bischöfe, d. h. der Bisthümer, auch nicht dem allergeringsten Bedenken unterliegt. Würde hier beabsichtigt, jede Stelle anzugeben, so könnten die zahlreichen Sätze über den römischen, constantinopolitanischen und andere Stühle angeführt werden, welche die Sache, wenn dies überhaupt nöthig wäre, noch deutlicher machten.[31])

Somit folgt auch nach römischem Rechte:

1) daß die bischöfliche Kirche wie jede Kirche als Rechtssubject auf dem Gebiete des Privatrechts anerkannt ist,
2) daß die Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken, welche nicht einem bestimmten kirchlichen Institute gemacht sind, eventuell der bischöflichen Kirche zufallen, wofern nicht das Gesetz ausdrücklich bestimmt hat,
3) daß die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens dem Bischofe zusteht,
4) daß das römische Recht auf dem Boden der in der Kirche von den Synoden gemachten Anordnungen stehen will und steht.

Demnach erscheint im Geiste des römischen Rechts die Bildung der Vermögensmassen als innere kirchliche Angelegenheit. Es kommt also für die Folgezeit nach dem eignen Grundsatze des römischen Rechts auf dessen Bestimmungen nur soweit an, als nicht die Kirchengesetze, dem Geiste der kirchlichen Verfassung entsprechend oder zufolge besonderer geschichtlicher Entwicklung, andre Normen und Einrichtungen getroffen haben.

Aber auch hiervon abgesehen ist außer Zweifel, daß gemein-

---

[31]) Ich hebe nur hervor Auth. Quas actiones zu c. 23. C. de ss. eccl. (Nov. 131 c. 6.), Nov. 111., welche der ecclesia Romana (d. h., wie sich aus ihnen zur Evidenz ergiebt, weil gerade das Privileg nur ihr zur besonderen Bevorzugung vor andern gegeben wird, dem römischen speciellen Bisthume, nicht etwa der katholischen Kirche überhaupt) das privil. praescriptionis 100 annorum geben. Ueber die Sache mein System S. 475.

rechtlich das römische Recht nicht gelten würde, wenn und soweit es vom canonischen abgeändert worden wäre, es wäre denn trotz des canonischen Rechts ein Satz des römischen in Geltung geblieben oder gekommen. Nun unterliegt aber nicht dem geringsten Zweifel, daß auf dem kirchlichen Gebiete und speciell hinsichtlich des Kirchenvermögens, über das die Gesetzgebung und Jurisdiction bis auf die neuere Zeit den Bischöfen zustand, das canonische Recht als gemeines recipirt worden ist, das römische nur mit den Aenderungen, bez. Ergänzungen des canonischen. Es wird also auf das canonische Alles ankommen. Sollte hier der eine oder andre Punkt nicht durch ausdrückliche Gesetzesstellen entschieden werden können, so versteht sich, wie im Rechte überhaupt, die Anwendung analoger Sätze und die Beweisführung aus dem Geiste des canonischen Rechts von selbst.[32]) Diese aber wird nothwendig zusammenfallen mit einer Beweisführung aus dem Geiste der katholischen Kirche bez. ihrer Verfassung und den für ihre Regierung gegebenen Fundamentalsätzen. Das aber sind wir offenbar zu thun berechtigt nicht blos für das gemeine Recht, sondern auch für das partikuläre überall dort, wo die Kirche als solche anerkannt ist und das Landesrecht für die zu erörternden Fragen weder ausdrückliche Sätze hat, noch eine Folgerung aus positiven Normen desselben zu machen ist.

IV. Zwei Punkte bedürfen noch einer besonderen Besprechung, nemlich die Erbfähigkeit der Kirche und ihrer Institute, sodann die Stiftungen.

An der vollen Erbfähigkeit der Kirche überhaupt ist nach römischem Rechte ein Zweifel gar nicht denkbar, wie die angeführten Stellen ergeben, deren Mehrzahl ja gerade das Erbrecht im Auge hat. Ebenso ist ein solcher unmöglich an dem vollen Erb-

---

[32]) Ueber die Analogie nach canonischem Rechte meine Quellen S. 257 fg.

rechte der kirchlichen Institute aller Art, kurz aller als juristische Personen lege ipsa anerkannten kirchlichen Institute u. s. w. Es ergiebt sich dieses 1. aus der Menge von Stellen, welche direct vom Erbrechte der Kirchen u. s. w. handeln und im Vorhergehenden angeführt sind. 2. Daraus, daß, wie gezeigt ist, das römische Recht alle jene Institute, Zwecke mit dem Rechte der Persönlichkeit bekleidet, welche in der Kirche und nach deren Satzungen als besondere erscheinen sollen, somit der Bildung in der Kirche seine civilrechtliche Anerkennung leihet. 3. Aus der Stellung im Codex. Der Titel 2 des 1. Buches von Justinians Codex repetitae praelectionis lautet: „De sacrosanctis ecclesiis, et de rebus et privilegiis earum.“ In diesem werden aber die einzelnen Kirchen, die Institute für Wohlthätigkeit, Erziehung, Armenpflege, Stiftungen u. s. w. behandelt. Gleich die erste Stelle giebt ohne Einschränkung das Erbrecht. Hierdurch ist zur Genüge bewiesen, wie das ganz dem Geiste der Bildung der kirchlichen Vermögensmassen in jener Zeit und überhaupt dem Geiste des kirchlichen Rechts, wie im folgenden Paragraphen näher gezeigt werden soll, entspricht, daß nach römischem Rechte gewissermaßen als Mittelpunkt, als Stützpunkt, als eigentlicher Eckstein aller Vermögensmassen u. s. w. erscheint eine Kirche, für die einzelne engste kirchliche Bildung die Pfarrkirche, für die Diöcese die bischöfliche, die cathedra episcopi. Deshalb erscheinen von Rechtswegen die Privilegien der Kirchen als Privilegien der Institute, Stiftungen u. s. w.; deshalb wird nun auch im ganzen Titel, wie die angeführten Stellen zeigen, auf die Institute und Stiftungen aller Art ausgedehnt, was von den Kirchen gilt. Deshalb gilt auch eine einzelne Kirche als eingesetzt, wenn kein andres Institut, keine bestimmte pia causa als bedacht aus der Disposition des Testators hervorleuchtet. Aus demselben Grunde kann nach römischem Rechte, sobald der Zweck einer letztwilligen Verfügung eine pia causa ist, diese aber ihrer Natur

nach entweder nicht für eine Pfarrei paßt, oder sich darauf nicht beschränken kann, das Testament nichts Bestimmtes ergiebt, nur die ecclesia magna, episcopalis, der Bischof als bedacht gelten, wie sich das ja auch praktisch in demselben zeigt, direct in l. 34. (35.) C. de ss. eccl. I. 2. gesagt ist („ad instar maioris venerabilis ecclesiae hujus inclytae urbis"). 4. Zu kirchlichen Zwecken ist Erbeinsetzung u. s. w. zulässig, l. 24. C. I. 3. („Id quod pauperibus testamento vel codicillis relinquitur, non ut incertis personis relictum evanescat, sed omnibus modis ratum firmumque eveniat.") Die Zuwendung erscheint als Sache des Bischofs nach l. 48. (49.) §. 5 ff. eod. So l. 28. eod. („redemptioni captivorum"). Consequent weist Nov. 131. c. 11. dem Bischofe die Ausführung zu, selbst wenn der Testator dessen Einmischung verboten hat. Daß diese Fälle nur Beispiele sind, ergiebt sich unzweifelhaft aus der Art der Bestimmung. Deshalb erkennt das Gesetz schlechtweg jede Disposition ad pias causas an: l. 18. C. I. 2., l. 22. eod. („vel denique ad aliud tale consortium." Vorher gehen Institute und Corporationen: ecclesiae, xenones, monasteria u. s. w.), l. 45. (46.) C. de episc. et cler. I. 3. („Sancimus si quis moriens piam fecerit dispositionem vel per institutionis modum, vel per legatum, vel per fideicommissum" cet. Die Stelle gehört zu den unglossirten.) Nov. 131. c. 12. Die volle Erbfähigkeit der Kirchen, kirchlichen Institute u. s. w. ist denn auch in der Wissenschaft und Praxis von jeher anerkannt worden. Citate dafür sind überflüssig.

Rücksichtlich der Stiftungen im engern Sinne (oder der Sonderzweckvermögen), welche nicht unter die Kategorie der Kirchen, kirchlichen Corporationen, Institute und Anstalten fallen, aber diesen zugewendet und an deren Persönlichkeit participirend gleichwohl einen selbstständigen Zweck und damit eine selbstständige Existenz haben können (z. B. kirchliche Armen-, Meß-, Missions-

Stiftungen u. dgl.), ist die Ansicht, daß solche gar nicht als juristische Personen zu betrachten seien,[33]) als aufgegeben nicht weiter zu berühren. Abgesehen davon ist bekanntlich controvers, ob es einer staatlichen Anerkennung bedürfe, damit eine solche als juristische Person erscheine oder nicht. Zwei Sätze sind für das römische Recht unbestreitbar:

1) Daß auf alle piae causae und insbesondere auf die zu kirchlichen Zwecken des Cultus, der Erziehung, Unterhaltung des Clerus u. dgl. gemachten, wohin auch alle Wohlthätigkeitszwecke (Obsorge für Arme, Kranke, Waisen, Gefangenen u. dgl.) gerechnet wurden, die den Kirchen verliehenen Privilegien ausgedehnt worden sind.
2) Daß ad pias causas durch Akte unter Lebenden (vergl. l. 34. C. de donat. 8. 54.) und von Todeswegen (Erbeinsetzung, Legat u. s. w. Man sehe die vorher angegebenen Stellen) unbedingt Zuwendungen geschehen können.

Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß alle bereits bestehenden piae causae juristische Persönlichkeit haben und fähig sind, durch Akte unter Lebenden und von Todeswegen zu erwerben. Es bleibt also nur controvers, ob die Persönlichkeit eintritt auf Grund des Rechtssatzes, also die Person existent wird mit dem civilrechtlich gültigen Akte. Solches wird für das römische Recht hinsichtlich der piae causae bald unbedingt anerkannt,[34]) bald insoweit, daß eine durch Testament geschehene Er-

---

[33]) Vgl. die Citate bei Roth: Ueber Stiftungen, in Gerber u. Jhering Jahrbücher für die Dogmatik u. s. w. I. (Jena 1857) S. 189, dazu Roßhirt im Archiv für civilist. Praxis X. 13.

[34]) Arndts Pandecten §. 46. Puchta Pandecten §. 27, 28. Vorles. dazu, weiter die hier citirten; Kierulff Theorie des Gem. Civilr. I. S. 148 ff., der besonders l. 49. C. I. 3 erörtert; um so mehr jene, die überhaupt für Stiftungen keine staatliche Genehmigung fordern, wozu Arndts und Puchta auch gehören, dann Windscheid Pandecten §. 60, Bluntschli deutsch. Privatr. §. 45, Unger

richtung zufolge der Gültigkeit von Zuwendungen ad piam causam die Gültigkeit der Disposition bewirke, so daß die gesetzlich bestimmten Vertreter dieselben zur Ausführung bringen können.[35]) Dagegen halten Andre überhaupt eine staatliche Genehmigung, Anerkennung, also die Beilegung juristischer Persönlichkeit durch den Staat für nothwendig,[36]) oder nehmen die Persönlichkeit nur für den Staat, die Kirchen, Gemeinden und Zünfte auf Grund eines Rechtssatzes an.[37]) Nach dieser Ansicht würde das Resultat der Sätze des römischen Rechts darin bestehen, wie auch von Mehreren ausgesprochen wird, daß die zu Recht bestehenden Stiftungen ad piam causam die dem Kirchengute ertheilten Privilegien genießen.

Man muß nun zugeben, daß ein positiver Satz des römischen Rechts, der ausdrücklich die juristische Persönlichkeit zuspricht, nicht existirt, wenn man von der schon erwähnten unglossirten l. 46. C. de episcopis I. 3. absieht. Auch darf man unbedenklich zugeben, daß die Analogie der Kirchen und der verschiedenen im Codex Just. l. I. tit. 2. de ss. ecclesiis genannten kirchlichen Anstalten nicht zutrifft. Denn eine Kirche, ein Kloster u. dgl.

System I. §. 44, Erbrecht §. 14 Note 8 Seite 62, Randa im Archiv f. d. Wechselr. u. Handelsr. von Siebenhaar XV. (1866) S. 21, Brinz Pandecten II. S. 1069 ff., der eingehend die Litteratur berücksichtigt. Da hier nicht eine eingehende Erörterung beabsichtigt ist, ist die Vollständigkeit literarischer Angaben unnöthig.

[35]) So Kierulff a. a. O. S. 152, jedoch ganz gegen die Sätze des röm. u. kanon. Rechts behauptend, die Ortsobrigkeit habe sie auszuführen, die Stiftung falle der Commune zu. Das kann nur behauptet werden für jene piae causae, die nach dem besonderen Civilrecht nicht mehr ipso iure als kirchliche angesehen werden. Roth a. a. O. S. 309 ff. und Kurheſſ. Privatr. I. S. 296, Mühlenbruch in Glück's Commentar 39. S. 451; 40. S. 47, Pfeifer Jurist. Pers. S. 136.

[36]) v. Savigny System II. S. 275 ff.

[37]) Roth a. a. O.



ist bereits ein durch die kirchliche Gewalt organisirtes Wesen und hat einen gegebenen Repräsentanten, bildet einen Theil, um so zu sagen, der äußeren Verfassung der Kirche. Dies trifft bei einem zu einem bestimmten Zwecke bestimmten Vermögen nicht zu. Gleichwohl halte ich die Annahme, daß piae causae auf Grund eines stillschweigend im römischen Rechte ausgesprochenen Satzes juristische Persönlichkeit erlangen, für richtig.

Es muß doch erstens jeder zugeben, daß die Geltung der l. 46. C. de episc. nur für uns durch den fast zufälligen Umstand des Nichtglossirtseins ausgeschlossen ist, im römisch-justinianischen Reiche galt sie. Sie beweist folglich mindestens auch für uns, daß die Einsetzung einer zu gründenden Stiftung zum Erben im Geiste des römischen Rechts liegt. Ist das aber der Fall, weshalb sollen dann nicht eben so gut die glossirten Stellen, welche Legate u. s. w. ad pias causas gestatten, auf zu gründende Stiftungen angewendet werden dürfen? Zu sagen: bevor eine Stiftung existirt, ist kein Subject da, folglich kann eine solche zu gründende nicht zum Erben eingesetzt werden, ist mindestens dann inconsequent, wenn man die Kirchen auch zu den Stiftungen im weiteren Sinne zählt. Denn eben so gut als man bezüglich dieser zu sagen pflegt, der ideale Zweck derselben sei ein für allemal anerkannt, ist es der Fall mit den kirchlichen piae causae im engern Sinne. Wer z. B. eine zu gründende Pfarrkirche zum Erben einsetzt, oder eine Jahrmesse stiftet, oder ein kirchliches Erziehungsinstitut, hat offenbar ganz in derselben Weise eine Stiftung gemacht. Der Zweck des gewidmeten Vermögens ist eben mit der Kirche anerkannt; daß dieser Zweck als Subject der Persönlichkeit aufgefaßt werden kann, folgt gerade aus seiner Verbindung mit der Kirche. Deshalb liegt nichts Inconsequentes oder Unjuristisches vor, wenn man die piae causae als fähig erachtet, zum Subject selbstständiger Persönlichkeit gemacht zu werden. Daß dies im römischen Rechte geschehen sei, ergiebt eine unbefangene

Anschauung der Quellen, welche dies offenbar voraussetzen. Die Annahme, es sei die Disposition zulässig, es müsse aber die Stiftung von den gesetzlichen Vertretern realisirt werden, ist erstens zu modern und zweitens inconsequent. Ich gebe gerne zu, daß nach der heutigen Anschauung, wie besonders Savigny deduzirt, der Staat sich eine Cognition darüber vorbehalten will, ob ein Zweckvermögen nicht mit seinen Principien collidire und nicht gar gefährlich werden könne. Wo dies nun positiv vorgeschrieben ist, kann selbstredend die Verwendung nicht vor erfolgter Genehmigung stattfinden. Aber diese Genehmigung kann sich auch lediglich auf diesen polizeilichen Gesichtspunkt beschränken (wie dies für das österreichische Recht unten gezeigt werden soll), sie braucht noch nicht die Verleihung der Persönlichkeit zu enthalten. Ja, man darf gewiß behaupten, daß ein Staatsgesetz, welches Genehmigung von Stiftungen vorschreibt, dieselben aber von selbst als erwerbsfähig, somit als juristische Personen ansieht, ohne daß die Beilegung der Persönlichkeit ausdrücklich als Folge der Genehmigung erklärt ist, eo ipso die Stiftungen als juristische Personen betrachtet, mithin nur jene polizeiliche Rücksicht im Auge hat. Man muß dies um so mehr sagen, als ja eine Stiftung ohne Vermögen undenkbar ist, dieselbe gerade darin besteht, daß ein Vermögen als selbstständig angenommen wird. Wenn also das Staatsgesetz nicht das Gegentheil sagt, enthält ein die staatliche Genehmigung fordernder Ausspruch nur den Satz: sobald durch die staatliche Concession erklärt ist, der Zweck sei zulässig, ist derselbe anerkanntes Vermögenssubject, bez. ist das gewidmete Vermögen ein selbstständiges. Was nun das gemeine Recht betrifft, so wird man doch zugeben, daß diejenigen Grundsätze, welche den neuern Verhältnissen entsprechen oder anerkannt werden müssen als Folge unserer neueren Entwicklung, darum noch nicht Rechtssätze sind. Zu behaupten also, daß für das Gebiet des gemeinen Rechts deshalb, weil dies unseren heutigen

Anschauungen entspreche, auch ohne daß in einem Lande ein Gesetz sie fordert, staatliche Genehmigung nöthig sei, geht doch wohl nicht an. Man käme dann zurück zu längst abgestandenen Theorien, man müßte offenbar dann auf andren Gebieten ebenso als Rechtssatz ansehen, was die Rechtsphilosophie u. s. w. dem Staate zuschreibt. Inconsequent ist es, von gesetzlichen Vertretern einer nicht existirenden Person zu reden. Bevor die Stiftung existirt, hat sie keinen Vertreter. Den Posteritätscurator bei Familienfideicommissen nach neueren Rechten kennt das römische Recht nicht; die cura ventris setzt ja voraus einen Embryo. Entweder muß man also sagen: ad piam causam gewidmete Rechte sind nach römischem Rechte ins Eigenthum der Kirche gekommen, welche die pia causa als modus zu beachten hat, oder man muß annehmen, sie entstehen durch die Privatdisposition. Die Bischöfe u. s. w. sind nach römischem Rechte ihre Vertreter, weil sie ganz den Kirchen u. s. w. gleichgestellt werden. Praktisch läuft freilich die Sache auf Eins hinaus, weil die Disposition als solche gültig ist, daher die Regierung nicht befugt ist, abgesehen von besonderen Gesetzen in gemeinrechtlichen Ländern, die Anerkennung zu verweigern, diese vielmehr im Rechtswege gefordert werden könnte. Deshalb gehe ich nicht weiter ein.

---

§. 3.

b. Das canonische Recht.

I. Die Sätze des römischen Rechts über die juristische Persönlichkeit der einzelnen Kirchen hat das canonische nicht verändert. Es bedarf weiter keines Nachweises dafür, daß der Bischof nach canonischem Rechte für die Kirche zu verschiedenen Zwecke erwer-

ben könne, die volle Persönlichkeit der bischöflichen Kirche zustehe. Ueberhaupt sind die Sätze des römischen Rechts von der Kirche nicht alterirt worden, sofern sie ihr günstig waren; auch ist deren willkürliche in Partikulargesetzen vorgenommene Abänderung vom gemeinen Reichsrechte für unzuläßig erklärt.[1]) Hingegen ist zu zeigen, daß auch nach dem canonischen Rechte die Cathedralkirche, die Diöcese (Bisthum), der Bischofssitz (Sedes episcopalis), der Bischof als solcher, bez. das für ihn bestimmte Gut, die Mensa episcopalis, eben so viele einzelne juristische Personen sind, deren Persönlichkeit ihren Grund hat in der Stellung des Bischofs, so daß eine Zuwendung an Bischof, Diöcese, Cathedrale u. s. w. gleich kräftig ist und nur bezüglich der Verwendung des Guts der Bischof durch die kirchlichen Sätze gebunden sein kann.

II. Während im römischen Rechte, wie gezeigt wurde, die Spezialisirung der Vermögenszwecke bei der Verwendung ihren Ausdruck noch nicht gefunden hatte in der Anerkennung eben so vieler einzelner juristischer Personen, weil diese Bildung innerhalb der Kirche noch nicht erfolgt war, lehrt uns das canonische Recht eine solche. Dadurch aber entsteht nur ein äußerer, kein innerer Gegensatz zum römischen Rechte. Denn letzteres hat die spätere Entwicklung nur deßhalb nicht, weil sie die Kirche noch nicht kannte; sodann ist, um so zu sagen, die Spezialisirung nur eine Emanation aus der einheitlichen Masse und Zweckbestimmung für die Diöcese, also kein juristischer Gegensatz zu der alten Zeit, sondern nur die den Zeitverhältnissen angepaßte verschiedene Form.

Die noch zu beantwortende Frage ist also: Hat seit der Entwicklung der einzelnen Benefizien und verschiedenen Diöcesan-

[1]) Gegen Beschränkungen der Kirche auf vermögensrechtlichem Gebiete ist besonders gerichtet die Const. K. Friedrichs II. de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae, aus welcher Authentiken im Codex Tit. I. 2, I. 3 u. VI. 59 const. 10 stehen.



anstalten und Institute auch das Bisthum als solches juristische Persönlichkeit behalten? Existirt also ein Eigenthum des Bisthums oder des bischöflichen Stuhles? Kann folglich der Bischof als solcher auf den Namen des Bisthums zu kirchlichen Zwecken aller Art durch Erbeinsetzung, Legate, Schenkungen u. s. w., bewegliche Sachen, Forderungen u. s. w., Grund und Boden erwerben, Hypotheken errichten u. dgl.? Wer die Geschichte kennt, begreift, daß früher Niemand auf den Gedanken kommen konnte, eine solche Frage auch nur theoretisch aufzuwerfen, weil jede praktische Veranlassung fehlte, dieser wie zahllose andere Punkte auf dem Rechtsgebiete sich ohne Gesetz und Theorie von selbst verstanden. Daher existirt ein directer Ausspruch der Rechtsquellen nicht und es muß unsere Deduction somit mehr eine indirecte sein.

Mit der Ausbreitung der Kirche und der Einsetzung von Bischöfen Seitens der Apostel entstanden sofort Diöcesen, Bisthumssprengel, deren juristisches Wesen von Anfang an darin bestand, daß das Territorium und die innerhalb desselben wohnenden Gläubigen der ordentlichen Gewalt des Episcopus unterstanden.[2]) Wohl sind die Diöcesen kirchliche Verwaltungsgebiete, aber in einem ganz andern Sinne, als man von solchen im Staate reden kann. Für diesen ist die Frage der Eintheilung des Territoriums in kleinere oder größere Kreise principiell eine Frage der reinen Zweckmäßigkeit, da weder aus dem Wesen des Staates überhaupt, noch aus dem einer bestimmten Staatsform sich die Nothwendigkeit einer bestimmten Gebietseintheilung ergiebt. Die Kirche aber wird repräsentirt

---

[2]) Das geht schon aus Epist. Pauli ad Titum c. 1. v. 5 hervor. Daß zur Zeit des Concils von Nicaea die Eintheilung in Diöcesen und Metropolitansprengel ganz allgemein war, ergeben dessen Acten, wie gleichfalls die Acten der älteren Particularsynoden und aller Synoden seitdem.



durch den Episkopat, dessen nothwendige und wirkliche Glieder die einzelnen Bischöfe sind. Da nun die Regierung der Gesammtkirche durch den stets an einem Orte vereinigten Episkopat wegen der Aufgabe der Kirche nach örtlicher, räumlicher Allgemeinheit zu streben und bei der Wirklichkeit der allgemeinen Ausbreitung der Kirche unmöglich ist, so muß eine Leitung des kirchlichen Lebens in kleinern Kreisen stattfinden. Eine solche kann nach der fundamentalen Verfassung der Kirche sich nur an die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel, welche berufen sind, unter dem Primate und in Verbindung mit ihm die Kirche zu leiten,[3]) anschließen. Es muß somit in der Kirche Bisthumssprengel geben. Ist auch das einzelne Bisthum, die Umschreibung, d. h. die Grenzen der Diöcese, die Anzahl der ihr überwiesenen Pfarreien u. s. f. ein Product historischer Entwicklung oder auch selbst eine Schöpfung aus Zweckmäßigkeitsgründen: so thut das dem juristischen Charakter der Bisthümer überhaupt ebensowenig Eintrag, als der Charakter des Staats, der Gemeinde an sich von dem Flächenraum des dazu gehörigen Gebiets oder von der Anzahl der Seelen abhängt. Jener Charakter der Diöcesen besteht darin: sie bilden das einem Bischofe zum Behufe der Ausübung seines Hirtenamtes zustehende Gebiet. Dieses erscheint nicht etwa als Agglomerat von so und so viel Pfarreien, welche gewissermaßen unter Aufsicht des Bischofs stehen. Solches ist eine vom katholisch-kirchlichen Standpunkte aus durch und durch falsche Auffassung. Die Diöcese ist, um mich eines allgemein verständlichen Vergleiches zu bedienen, die Pfarrei des Bischofs. Der Bischof allein hat den selbstständigen Beruf, die kirchliche Leitung nach ihrer dreifachen Richtung: Lehramt, Priesteramt, Richteramt (Jurisdiction) im weitern Sinne, vorzunehmen. Alle andern Personen

[3]) Mein Lehrbuch §§. 1, 34, 51.

erscheinen juristisch nur als Gehülfen und Mandatare des Ordinarius. Nicht die Person des einzelnen Bischofs bildet diesen Wirkungskreis, sondern in jeder Diöcese besteht eine sedes episcopalis, ein Bischofsstuhl. Wer diesen auf legitime Weise einnimmt, der ist eo ipso Ordinarius der Diöcese.[4]) Somit ist eine Diöcese das Pfarrgebiet des bischöflichen Stuhles. Dieser steht in demselben Verhältnisse zu allen und jeden[5]) Kirchen, Instituten u. s. f. der Diöcese. Der Stuhl, die Würde haftet aber an der bischöflichen Kirche, von welcher die Diöcese den Namen hat.[6]) Dies hat darin seinen Grund, daß nicht das Moment der Gemeinde, sondern der Gemeinschaft und der zu deren Hervorbringung wirksamen dauernden Anstalt und Anstalten in der katholischen Kirche verfassungsbildendes Princip ist. Die Angehörigkeit an die Kirche, die wirkliche Theilnahme an ihren Handlungen, ist nach ihrem Dogma keine blos innere, sondern soll und muß eine äußere sein. Sie soll und muß deshalb auch eine äußere Theilnahme an der Gottesverehrung sein, wie die Kirche selbige ausübt. Es findet aber der kirchliche Cultus seinen Mittelpunkt und seine Spitze in dem h. Meßopfer. Für dieses, wie regel-

---

4) Daselbst Seite 188 ff., besonders 205 ff.

5) Daß es Exemtionen gab, giebt und geben kann, braucht hier nicht hervorgehoben zu werden. Es bilden solche rücksichtlich des hier Gesagten auch nur eine scheinbare Ausnahme, da in Wirklichkeit bei Exemtionen die Diöcesangewalt des Papstes eintritt, dessen engeres Territorium zufolge seiner Stellung in der Kirche offenbar ohne jede Verletzung eines fundamentalen Satzes eine unbestimmt große Ausdehnung haben kann, — oder durch Fiction eine der bischöflichen analoge jurisdictio ordinaria geschaffen ist. Vergl. mein System S. 293 ff., Lehrb. §. 43.

6) Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Metropolitansitzen dadurch, daß das Pallium an der Person und am Sitze klebt (mein Lehrb. §. 203), daß der Bischof nur für die Diöcese zu handeln berechtigt ist (mein Lehrbuch §. 51 u. a.), obwohl er an der Gesammtrepräsentation der Kirche als Inhaber der Weihe Theil hat.

mäßig für alle andern Cultushandlungen ist der Ort das zum Gottesdienst bestimmte heilige Haus, die Ecclesia, Kirche. Ganz treffend ist daher auch in der Kirchensprache Ecclesia sowohl der Tempel, als die Gemeinschaft aller im Glauben Verbundenen. Und ganz consequent liegt deshalb, wie oben für das römische Recht bereits bewiesen wurde und gerade von diesem den christlichen Grundsätzen ganz entsprechend statuirt ist, die privatrechtliche Persönlichkeit der Kirche zunächst in dem einzelnen h. Hause, d. h. den Kirchen.[7]) Diese sind für die kirchlichen Zwecke dauernd und ausschließlich bestimmt, bilden den sichtbaren Mittelpunkt der einzelnen Gemeinschaft, von dem aus das Priesterthum die Gläubigen leitet. Es ist deshalb die Anweisung einer Pfarrkirche, wodurch jemand das Pfarramt erhält, der Cathedrale, wodurch man Besitz vom bischöflichen nimmt u. s. f. Somit ruhet die Persönlichkeit der Kirche auf dem Rechtsgebiete in gewisser Beziehung nothwendig auf der einzelnen Kirche, beziehentlich,

---

[7]) Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß aber nicht in das (steinerne, hölzerne) Gebäude die Persönlichkeit gelegt, nicht dieses als das Institut angesehen wird, sondern daß der Anstalt, welche die betreffende pars ecclesiae umfaßt und in ihrer Sichtbarkeit entsprechend dem allgemeinen Geiste der Kirchenverfassung und der von ihr dogmatisch gelehrten communio sanctorum unter dem Patronate des Heiligen bez. der Heiligen, welchen die Kirche ꝛc. gewidmet ist, als feste und Allen erkennbare Repräsentantin der Kirche erscheint, die Persönlichkeit zukommt. In dem objectiven anstaltlichen Charakter der Kirche liegt aber sofort begründet, daß für die individuellen Wege der Heilswirkung, welche die Kirche zuläßt (Orden u. s. f.) wie für die bestimmten historisch ausgebildeten Zwecke, welche Mittel des Regiments sind, neben den Anstalten, welche sich von selbst als nöthig ergeben (den zum Cultus u. s. w. bestimmten bischöflichen, pfarrlichen Kirchen) noch andere bestehen, weil ihre Sichtbarkeit nothwendig einen ausgebildeten Rechtsorganismus hervorbringen mußte. Daher die unendliche Mannigfaltigkeit der Beneficien, Wohlthätigkeitsanstalten für Klerus und Laien, Klöster u. s. w.

was auch bei allen zutrifft, auf der Verbindung mit einer bischöflichen, pfarrlichen u. s. w. Sie selbst besteht freilich nur, weil sie den Zwecken der allgemeinen Kirche dient; die einzelne Kirche als solche ist deshalb ohne Eintrag der Katholicität nicht nothwendig. Aber einzelne Kirchen sind absolut nothwendig, und gerade für sie ist die Persönlichkeit unerläßlich wegen des festen Bestandes der allgemeinen Kirche. Zwar giebt nur der allgemeine kirchliche Zweck ihnen überhaupt den Grund und die Stütze ihres Bestandes. Aber darum hört die Rechtspersönlichkeit der bestehenden einzelnen Kirche ebensowenig auf, als die der Individuen aufhört, weil sie sterben, oder der Gemeinden, Stiftungen u. s. f., weil auch sie aufhören können. Der Vergleich hinkt nicht nur nicht, sondern es ist die Persönlichkeit der einzelnen Kirchen noch viel stärker gestützt. Die katholische Kirche soll und will allgemein nach Zeit und Raum sein. Das wird nur wirklich durch dauernde Ausbreitung, somit fortwährende Existenz an einem einzelnen Orte. Der einzelnen Kirche aber deshalb die volle Rechtspersönlichkeit abzusprechen, dieselbe gewissermaßen nur als zeitweilige Depositarin anzusehen, das ist für das Gebiet des Vermögensrechts eine Absurdität. Daß eine einzelne Kirche aufhören könne, theilt sie mit Allem, was auf der Welt ist; daß sie aber auf die Dauer berechnet sei, daß die Kirche immer an diesem Orte bleiben wolle und solle, ist offenbar die Absicht bei der Errichtung. Solches beweisen die Vorschriften über Nothwendigkeit von Dotationen zur dauernden Bestreitung der Bedürfnisse, der Zug aller Jahrhunderte und die vielen desfallsigen Vorschriften, Grund und Boden als eigentliches Object des kirchlichen Vermögens zu haben, die Forderungen an die Gläubigen in Form von Grundabgaben zu bestellen u. s. f. Suppressionen, Unionen u. s. f. von Pfarreien, überhaupt von festen Beneficien im eigentlichen Sinne, sind in der That kein bloßer Administrationsact, sie sind ein Act, durch welchen eine Persönlichkeit aufgehoben oder verändert wird. Des=

halb fordern sie ein so formelles Verfahren, unterliegen so festen Grundsätzen, können selbst Gegenstand eines ordentlichen Processes sein.[8]) Der Zweck (und mit ihm die Grundlage der Rechts-Persönlichkeit) der einzelnen Kirchen ist also thatsächlich ein bleibender, kein vorübergehender. Das ist der Fall für das eigentliche Kirchengebäude wie für Alles, was wegen jenes Zweckes nöthig ist, oder durch die Zwecke der Kirche getragen selbst wieder Gegenstand eines festen Zweckes und damit einer Rechtspersönlichkeit wurde: der Stiftungen für Wohlthätigkeitszwecke aller Art und für den Unterricht. Letzterer ist gerade so gut als die Uebung der christlichen Nächstenliebe eine directe Aufgabe der Kirche. Hierin liegt der Schlüssel, daß man sie von Anfang der christlichen Kirche als kirchliche Anstalten ansah und sie an allen Rechten, kurz an der Natur der Kirchen Theil nahmen.[9]) Der kraft der Kirchenverfassung vorhandene und in gewisser Beziehung nothwendige Charakter der einzelnen Kirchen, und damit als Consequenz für das private Rechtsgebiet deren Persönlichkeit, hat noch stärkere Gründe. Der einzelne Gläubige, das Individuum hat nach dem Glauben der katholischen Kirche die Pflicht, in der von Gott durch seine directen Vorschriften und durch die von ihm eingesetzte Kirche geordneten Weise seine Aufgabe im Diesseits zu erfüllen. Freilich ist deren Erreichung überall möglich, und es soll, wenn immer die Kirche, welche in der Zeit lebt und deshalb auch an die Grenzen von Zeit und Ort gebunden ist, dazu die Mittel hat, für dieselbe allüberall die Möglichkeit geboten werden. Soll aber diese Möglichkeit eine Wirklichkeit werden, so muß sie auf festem, bleibendem Grunde ruhen, sie muß mit andern Worten sich den wirklichen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft

---

[8]) Mein Lehrbuch §. 56.

[9]) Man vergl. nur die in §. 2 angef. Sätze des römischen Rechts.

anschließen. Diese bringen nun mit sich, daß für jedes Individuum als Regel ein Ort den Mittelpunkt seiner Thätigkeit bildet, daß er an einem Orte seine Aufgabe nach allen Richtungen hin löst, daß er wohl ab und zu sich von ihm entfernt, jedoch stets wieder an ihn als seine Heimath zurückkehrt. Hierauf und nur hierauf beruhet die Gemeinde, der Staat, weil beider Grundlage: die Familie, selbst schon einen festen Ort fordert.[10]) Es kann folglich der Einzelne nicht darauf angewiesen sein, sich die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse irgendwo zu suchen; es kann ihm bis zu einem gewissen Grade, ja selbst unbedingt freistehen, diese überall zu suchen und zu erreichen, aber es muß die Regel sein, daß er sie an einem Orte finden kann. Die Domicillosigkeit bildet deshalb gerade so gut einen kirchlichen Ausnahmezustand, als dies der Fall ist für das Rechtsgebiet überhaupt. Für Vagabunden gelten auch auf dem kirchlichen Gebiete (z. B. Ehe, Gerichtsstand u. s. f.) eben so gut Ausnahmebestimmungen als für das weltliche Rechtsgebiet.

Jede engere Gemeinschaft in der Kirche findet ihren Stütz- und Mittelpunkt in der Hierarchie als der einzigen und nothwendigen Repräsentanz der Kirche. Mit ihr in der Verbindung stehen, welche theils aus den fundamentalen Grundsätzen des kirchlichen Verfassungsbaues, theils aus der historischen Entwicklung in der vigens ecclesiae disciplina sich ausprägt, das ist der normale Zustand. Je inniger das kirchliche Leben war, desto reiner zeigte sich derselbe; jede Abweichung von diesem Zustande, jede Exemtion von der regelmäßigen hierarchischen Unterordnung, bildet eine Ausnahme von der Regel. Nun liegen allerdings Ausnahmen in gewisser Beziehung schon in der Natur des Rechts selbst begründet und haben somit im Principe nichts Verwerfliches.

---

[10]) Darauf ruhet die Bedeutung und der Einfluß des Domicils auf dem Gebiete des Rechts.

Aber eben so sehr liegt es in der Natur der Dinge, daß, wenn die Ausnahme sich an die Stelle der Regel setzt, die Ordnung leidet, ein Zustand eintritt, der nicht mehr als der des Wohlstandes erscheint. Und so haben denn auch die Aussprüche der Kirche auf ihren allgemeinen Synoden, vorzüglich auf der Trienter, laut bezeugt, daß die zu häufigen Exemtionen die Kirchendisciplin untergruben. Und auch in diesem Punkte zeigt sich wieder, wie überall in der Geschichte, die merkwürdige und gleichzeitig, sobald man nur festhält, daß die sichtbare Kirche in der Welt und für die Menschen existirt, daß sie nicht Selbstzweck, sondern Mittel dazu ist, daß die Menschen ihren Zweck erreichen, nothwendige Wechselwirkung zwischen dem kirchlichen und socialen Entwicklungsgange überhaupt. Lag die Individualisirung aller Rechte und Zwecke im Charakter des Mittelalters, die schroffe Sonderung und privilegirte Stellung der Stände gewissermaßen in dem nothwendigen Erziehungsplane der Menschheit: so zeigt unsere Zeit den bis zu einem gewissen Grade unleugbar wahren Drang nach Gleichstellung Aller, das Streben: jede Ausnahmestellung, insoweit der gemeinsame Zweck im Staate, das Leben in der Rechtsordnung in Betracht kommt, aufzuheben. Seine Gründe und Rechtfertigung findet dieses Streben in den weltgeschichtlichen Ereignissen, die wir nicht gemacht haben. Ihrer Macht und ihrem Einflusse konnte und kann sich aber auch die Kirche nicht entziehen. Und so ist denn in der That seit dem Acte, welcher diesen weltgeschichtlichen Einfluß zuerst constatirt und durch oberste Grundsätze in feste Bahnen gebracht hat, dem Concil von Trient, auf dem von ihm gelegten Fundamente jede Ausnahmestellung mehr und mehr wirklich wieder zu einer, ich möchte sagen, höchst singulären Ausnahme geworden, der normale Zustand der kirchlichen Rechtsordnung vor Allem in Deutschland, in dem jene welthistorische Entwicklung sich scharf ausgeprägt hat, zur Regel geworden. Man wird diese Erörterung vielleicht für

eine nicht zur Sache gehörige Abschweifung halten. Daß dem nicht so ist, wird das Folgende zeigen.

III. Die Nothwendigkeit, in Verbindung mit der Kirche dadurch zu stehen, daß man auch äußerlich sich an ihrem Cultus u. s. f. betheiligt, und deshalb unter der Hierarchie steht, findet ihren fundamentalen Ausdruck in der Unterordnung unter den Episkopat. Es muß Bischöfe geben, da der Stifter der Kirche nicht blos ein Haupt, sondern seine Apostel und unter diesen einen als deren Haupt bestellt, auf dieses und jene seine Kirche aufgebaut hat. Hieraus und aus der bisherigen Ausführung ergiebt sich also consequent als unerläßlich nothwendig die Existenz bischöflicher Kirchen. Diese finden wir auch allein in den ersten Jahrhunderten, so lange das Christenthum nur in den Städten sich festsetzen konnte. Vor der Entwicklung der heutigen Pfarrverfassung war deshalb auch entweder die bischöfliche Kirche in der Stadt die ausschließliche, oder doch der Mittelpunkt des Gottesdienstes, so daß nur in ihr gewisse Functionen allein vorgenommen wurden. Sobald nun die Kirche auf dem Rechtsgebiete anerkannt war und man ihr auch private Rechtsfähigkeit zuerkannte, verstand sich die juristische Persönlichkeit der großen, bischöflichen, Cathedralkirche von selbst. Und dies zeigt sich uns in den römischen Gesetzen vom Edicte des Licinius an. Vorher galt in der Kirche und für die Kirche ganz dieselbe Anschauung. Um den Bischof versammelten sich die Gläubigen; ihm opferten sie ihre Habe oder einen Theil; er vertheilte durch die Diaconen die Gaben u. s. f. Das Gebiet der bischöflichen Kirche umfaßte alle Orte, in welche von ihr als Centrum aus das Christenthum getragen wurde. An eine Circumscription desselben konnte man erst gehen, seitdem die Kirche sich in dem römischen Reiche allgemein ausgebreitet und der vollen äußern und offenkundigen Ausübung der Lehre nichts mehr im Wege stand. Mit dem Christenthum selbst ging diese Einrichtung nach der Natur

der Sache auf die außerrömischen, insbesondere auch die germanischen Länder über. Je mehr aber die Wirksamkeit der Kirche zunahm, desto mehr entwickelten sich die Aemter; allenthalben entstanden Pfarrkirchen u. s. f. Eine jede solche hat für die Gläubigen, somit auch für das Gebiet, dessen Einwohner ihr zugetheilt sind, eine selbstständige dauernde Bedeutung und mußte nach der Natur der Sache aus diesem Grunde, seitdem sich Vermögen bei ihr bildete, auch auf privatem Rechtsgebiete als Person anerkannt werden. An die Pfarrkirche ist das Individuum zunächst gewiesen; in dieser und unter Leitung des Priesters an ihr kann der Einzelne, ohne daß er jemals mit dem Bischofe oder Papste in eine directe Berührung zu treten braucht, sein Heil wirken. Aber die einzelne Pfarrkirche muß ebenso in steter Verbindung mit dem Bischofe bleiben. Nur der Bischof kann in den Clerus aufnehmen;[11]) nur er kann deshalb auch im Princip die Priester der Einzelkirche bestellen; an ihn sind alle Geistlichen und Laien zunächst gewiesen; er ist der einzige selbstständige, verantwortliche Leiter seiner Kirche; er hat die Fülle des Priesterthums empfangen. Somit sind in der That nach der Grundverfassung der Kirche die Pfarrkirchen nur Filialen der bischöflichen, deren Zweck localisirend. Wegen dieser Stellung kommt ihnen die Eigenschaft von Personen auch auf dem Rechtsgebiete als Ausfluß der Persönlichkeit der bischöflichen Kirche zu, und ist ihnen im römischen Rechte beigelegt worden. Mit der größern Ausbildung der Kirchenverfassung, der Ausprägung scharfer Formen für die mannigfaltigen kirchlichen Zwecke, hat sich dann nach einer naheliegenden Entwicklung für

[11]) Die Ausnahmen für ordines minores sind überhaupt zu unbedeutend und kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil nur der Priester zur Vornahme der Functionen befähigt ist, die, abgesehen von der Taufe und Ehe, den Inbegriff des Cultus u. s. w. bilden.

Institute aller Art die Persönlichkeit ausgebildet. Diese Ausbildung ist für das fränkische, deutsche Reich, und durch Annahme Seitens der Kirche überhaupt allgemein, ganz besonders dadurch befestigt und mehr entwickelt worden, daß die Beneficialeinrichtung sich mit den einzelnen Aemtern verband.

Mit der Ausbildung der Beneficien hat sich auch an den bischöflichen Kirchen die frühere Einheit des Vermögenssubjects getheilt und dort eine Gestalt angenommen, welche ähnlich bei allen Kirchen vorhanden ist. So schied sich bei der bischöflichen Kirche zunächst das für den Unterhalt des Bischofs und seine persönlichen Bedürfnisse bestimmte Vermögen — Mensa episcopalis, bona mensae episcopalis — von demjenigen, woraus der Unterhalt des Clerus der bischöflichen (— oder, da es in den ältesten Zeiten in der bischöflichen Stadt meist nur eine eigentliche Pfarrkirche gab, des Clerus der Bischofsstadt überhaupt —) Stadt bestritten wurde. Dieses bildete seit Entwicklung des Capitels das Capitel-Präbenden-Gut, Bona capituli, mensae capitularis u. s. w. Neben beiden stand das für den Unterhalt der bischöflichen Kirche, die Cultusgeräthschaften u. s. f. erforderliche Vermögen als bona fabricae ecclesiae.[12]) Seitdem nun die ältere Form der Verwaltung des Kirchenguts beim Bischofe und unter dessen unmittelbarer Leitung mit der hier angedeuteten Entwicklung gefallen war, blieb zunächst die Erfüllung der Wohlthätigkeitspflichten, für die man seit dem 6. Jahrhundert eine bestimmte Portion ausschied, dem Einzelnen überlassen. Nach und nach entstanden für diese wie die sonstigen kirchlichen Zwecke einzelne Anstalten: Armen-, Kranken-, Blinden-, Waisen-Häuser u. s. w. In Gleichem bildeten

[12]) Ganz analog bei den Pfarrkirchen das feudum ecclesiasticum (bona fabricae) und parochiale (Beneficialgüter im engeren Sinne), die Güter der Kaplaneien u. s. f.



sich für die kirchlichen Zwecke, welche nicht einer Kirche eigen sind, noch aus den Mitteln einer allein bestritten werden können, besondere Anstalten aus. So finden wir Häuser für dienstuntauglich gewordene Geistliche, Emeritenhäuser, Correctionshäuser, Erziehungsinstitute für den Clerus: Seminarien, Domschulen u. s. w. u. s. w. Auf diesem Standpunkt der Entwickelung steht auch die heutige Zeit. Sie ist im Großen und Ganzen unmerklich vor sich gegangen. Das hat zur Folge gehabt, daß sich die Umänderung nicht in scharfen Rechtssätzen ausgeprägt hat, ja daß man aus den Quellen vielleicht eine mehrfache juristische Anschauung über die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Institute ableiten zu können mit einigem Grunde behaupten kann, und die Frage: wer ist Eigenthümer des Kirchenguts in der Kirche? zu Gunsten der einen allgemeinen Kirche und der einzelnen kirchlichen Institute beantwortet.[13])

IV. Alle Kirchen und kirchlichen Institute bilden somit wesentlich zufolge der kirchlichen Verfassung Theile der bischöflichen. Mit dieser müssen sie im Zusammenhange stehen, von ihr sind sie ausgegangen; deren Natur hat ihnen selbst die Persönlichkeit gegeben. Die bischöfliche Kirche ist Einheits- und Mittelpunkt der Diöcese. Sie hat ihre Existenz und ihren Zweck darin, daß sie Object für die Wirksamkeit des der Kirche anvertrauten apostolischen Amtes sein soll. Dieses aber haftet am Sitze und wird

---

[13]) Die letztere Ansicht ist auf Grund der historischen Entwickelung juristisch allein möglich und haltbar, wie ich in meiner dissertatio de rer. ecclesiast. domino. Berol. 1851. 8. und System S. 447 fgg. dargethan zu haben glaube. Dabei bleibe ich auch nach der Abhandlung von Maas Ueber das Rechtssubject u. s. f. des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens im Archiv von Moy, Bd. IV S. 583 ff. u. 644 ff. Der von mir nicht zuerst überhaupt aufgestellten, aber ich glaube zuerst eingehend bewiesenen, Ansicht sind beigetreten Richter Lehrbuch des Kirchenr. §. 302 (6. Aufl. von Dove S. 930), Brinz Pandecten S. 1052 ff.

erworben durch Aufnahme in den Ordo und Verleihung, Anweisung der einzelnen Diöcese. Deren einziger ordentlicher Vertreter ist folglich der Bischof als Ordinarius. Er ist dies aber als Inhaber des einzelnen Stuhles, nicht als ein Glied des Episkopats überhaupt. Diese Stellung des Bischofs muß auch auf vermögensrechtlichem Gebiete sich zeigen. Als Inhaber und Repräsentant der bischöflichen Kirche, der, mag dies auch geschichtlich zugleich stattfinden oder nicht, worauf es nicht ankommt, Mutter- und Hauptkirche in der Diöcese, ist er Repräsentant und Vertreter aller Kirchen der Diöcese. Die Beneficiaten der einzelnen haben und können nur jene Rechte haben, welche ein Ausfluß der localen Selbstständigkeit sind, d. h. nur die bloße Verwaltung und Nutznießung. Alles, was sich auf die Existenz bezieht, somit in vermögensrechtlicher Hinsicht jede Veräußerung, Veränderung, ja auch die Bildung der Massen (ihre Existentwerdung), muß offenbar vom Bischofe ausgehen. Haben nun auch einzelne Diöcesan-Zwecke sich specialisirt und ihren Ausdruck in festen Anstalten gefunden: Seminarien u. dgl., so folgt doch daraus nicht, daß nicht auch noch andere Massen mit demselben Charakter bestehen und sich bilden können. Alle Zwecke, die über den einer Einzelkirche hinausgehen, sind Diöcesanzwecke. So mannigfaltig dieselben sein können, allen kommt das gemeinsame Merkmal der Dauerhaftigkeit, Unabhängigkeit von dem jeweiligen Bischof, den Geistlichen und Laien als Individuen, die Bestimmung für den beständigen Zweck der Diöcese zu. Der Charakter der Bisthümer bringt somit auf dem Gebiete des Privatrechts mit Nothwendigkeit die Eigenschaft einer juristischen Person, eines festen, bleibenden, dauernden Zweckvermögens hervor. Eine solche kann nur ihren Grund haben und hat diesen nur in der hervorgehobenen und dargelegten Aufgabe der einzelnen Diöcese wie der Einzelkirchen überhaupt. Denn der letzte Zweck der Kirche ist nicht fähig zur Bildung juristischer Personen, weil

er dem Rechtsgebiete nicht angehört. In dieses fällt aber der nothwendige Bestand der Bisthümer, Pfarrkirchen u. s. w., weil die sichtbaren Anstalten der sichtbaren Kirche nothwendig juristische Personen voraussetzen. Alle kirchlichen juristischen Personen, welche juristische Persönlichkeit haben auf dem Privatrechtsgebiete, sind deshalb auch concrete. Die allgemeine Kirche als solche ist, sobald man scharf juristisch und nicht allgemein reden will, gar kein Gegenstand einer juristischen Persönlichkeit auf dem Privatrechtsgebiete, weil damit sofort ihre Allgemeinheit negirt würde und eine Construction dieser auf der ganzen Erde befindlichen Person undenkbar ist. Die allgemeine Kirche hat ihre Repräsentation im Episkopate mit dem Papste als dessen Haupte; sie ist aber als solche gar kein Gegenstand einer juristischen Person im Sinne des Privatrechts. Denn man muß wohl scheiden die Kirche als das Reich Christi auf Erden, die von Christus gestiftete Heilsanstalt von den einzelnen Anstalten, welche von der Kirche geschaffen sind, um diesen Zweck erreichen zu machen. Jene als solche beruhet auf den Bischöfen und dem Papste, nicht auf bestimmten Bischofssitzen (abgesehen vom römischen Stuhle), ihre Dauer auf der ununterbrochenen geistigen Zeugung durch die Ordination (Consecration). Es sind also physische Personen, welche die leitende Kirche repräsentiren. Sollte diese Repräsentanz eine juristische Person auf dem privaten Rechtsgebiete bilden, so würde man damit die Collegialität der Kirche, die Verfassung des unter dem Papste verbundenen Episkopates als die einer universitas personarum, einer Corporation behaupten, hierdurch aber einen Grundsatz in die Kirche hineintragen, den sie nicht kennt. Ganz anders verhält es sich aber, wie gezeigt, mit den einzelnen Anstalten. Aber die Kirche wird ja vertreten durch den Papst. Ganz richtig. Der Primat des jeweiligen Papstes ruhet nach der stets gleichen Lehre der Kirche auf dessen Nachfolge in das römische Bisthum als den Stuhl

Petri. Dieses ist somit in der That ein nothwendiges und, da nur ein Bischof Nachfolger Petri im Episkopate sein konnte, durch die Geschichte mit der Kirche ein für allemal gegebenes Bisthum. Seine private Persönlichkeit ist deshalb auch mit der Kirche selbst gegeben. Sein Gebiet bilden in einem weitern Sinne alle Bisthümer, die ganze christliche Erde. Aus seiner Persönlichkeit leiten alle Diöcesen u. s. f. in gewissem Sinne als der Quelle die ihrige ab. Und wie der Bischof als Inhaber des Bisthums eo ipso zufolge dessen Bedeutung die Repräsentanz aller kirchlichen Anstalten u. s. f. auch für das private Rechtsgebiet hat, so steht diese aus der Stellung des römischen Bisthums dem römischen Bischofe für die ganze Kirche zu. Wie jede Diöcesananstalt nur in Verbindung mit der bischöflichen Kirche Recht auf Existenz hat, so jede Diöcese u. s. f. nur in Verbindung mit der römischen Kirche. Wie dem Bischofe als Ausfluß der Abhängigkeit aller Kirchen von der bischöflichen die Bestimmung über das Vermögen zusteht, das für Diöcesanzwecke besteht, sobald der ihm die Rechtspersönlichkeit verleihende fortgefallen ist, so steht dem römischen Bischofe eo ipso die Bestimmung zu über alles Vermögen, dessen Zweck fortfällt und ihm die Persönlichkeit nimmt, sobald jenes entweder überhaupt für eine ganze Diöcese besteht, also das Vermögen aufgehobener Bisthümer[14]) u. s. f., oder zwar in der Diöcese besteht, aber einen darüber hinausgehenden oder davon unabhängigen Zweck hatte. Juristisch ist deshalb entweder das einzelne Institut Eigenthümer

[14]) Denn die Verbindung unter Metropoliten u. s. w. ist keine fundamentale. Principiell stehen als Bischöfe alle Bischöfe unter dem römischen einander gleich. Positive Beschränkungen u. s. f. sind also nur historische Modificationen. Ein aufgehobenes Bisthum wird also freies Gebiet der römischen Kirche und steht deshalb unter der Disposition des Papstes. Ist ein Gebiet vom Ordinarius eximirt, so gehört es eo ipso zu ihr.



seines Vermögens mit den Folgen, welche dessen Zweck von selbst mit sich bringt, oder die römische Kirche die Eigenthümerin alles Kirchenguts. Letzteres ist aber nicht der Fall, so lange ein Institut noch existirt. Hört ein einzelnes Institut auf, so tritt die Diöcese, die römische Kirche kraft der Stellung zu allen kirchlichen Instituten gewissermaßen als Erbe ein. Diese Anschauung liegt in den Rechtsquellen unzweifelhaft vor. Daß sie gerade ohne hervorgehoben zu werden überall als maßgebend erscheint, beweist nicht nur ihre Richtigkeit, sondern noch vielmehr die Harmonie des kirchlichen Rechtsgebäudes, in dem unvermerkt auch die anscheinend dem Rechtsgebiete sich gänzlich entziehenden Seiten eine Gestaltung finden, welche sie in das practische Leben direct einführt. Die ecclesia Romana, das patrimonium B. Petri sind es, welche überall und stets als Vermögenssubjecte auftreten. Sie gelten als Eigenthümer des Kirchenstaats; die exemten Kirchen werden in den Rechtsquellen, den Errichtungsurkunden u. s. f. bezeichnet als sitae in patrimonio B. Petri, fundatae in solio ecclesiae Lateranensis u. dgl.; das Vermögen aufgehobener Orden u. s. f. wird bezeichnet als jure devolutionis, hereditario gefallen an den römischen Stuhl; als Töchter der römischen Kirche werden alle andern unzählig oft bezeichnet u. s. w.[15])

V. Nunmehr ist es möglich, zur Construction der Rechtspersönlichkeit der Diöcesen zu schreiten, welche die Richtigkeit der aus dem Wesen und der Verfassung der Kirche gezogenen principiellen vorhergehenden Darlegung genügend darthun wird.

Bisthum, ecclesia episcopalis, episcopatus ist im objectiven Sinne das einem Bischofe angewiesene, für einen Bi-

---

[15]) Man vergleiche die Citate in meinem Lehrb. S. 189 Note 5, 462. O. Mejer in Richter u. Jacobson Zeitschr. f. das Recht u. die Politik der Kirche (1847) S. 67 ff.

schof bestimmte Amt. Dieses besteht in dem Rechte und der Pflicht zur Ausübung aller jener Befugnisse, Handlungen, Spenden der Weihen u. s. f., welche entweder nach der kirchlichen Grundverfassung nur von einem Nachfolger der Apostel geübt werden können oder doch nach dem geltenden Rechte nur dem Bischofe ordentlicher Weise zustehen. Die Errichtung eines Bisthums, erectio sedis episcopalis, enthält also die Bekundung der Kirche, daß an dem bestimmten Orte ein Bisthum sein, mit andern Worten, daß dieser Ort mit Allem, was dazu gehört, einen Bischof, also ein nothwendiges Glied der Hierarchie haben solle. An den Bischof sind also Alle innerhalb des Ortes u. s. f. gewiesen. Das Bischofsamt ist durch seine Errichtung an einem Orte verbunden mit einer bestimmten Kirche, ecclesia episcopalis, cathedralis. Diese ist die gemeinsame Kirche Aller, deren äußere Gemeinschaft mit der Kirche vermittelt wird durch die mit ihrem Bischofe.[16] In dieser Kirche ist die äußere sichtbare Repräsentation des Bisthums; ihr dauernder Zweck u. s. f. erheischt ihre Persönlichkeit auf dem Privatrechtsgebiete, wie gezeigt, mit Nothwendigkeit; Angehörige dieser Kirche sind alle Diöcesanen. Und weil in jeder Diöcese ein nothwendiges Glied der Hierarchie, ein Nachfolger der Apostel mit seinem Clerus und der Schaar der übrigen Gläubigen vorhanden ist, deshalb kann man sprechen von der Diöcese als von einer Kirche, da in der That die große eine Kirche aus den vielen Einzelkirchen der Bischöfe gebildet wird, ohne daß eine Spaltung vorläge, da die innere und äußere Einheit durch die beständige Verbindung mit der römischen lebendig erhalten wird. Diese Anschauung wird unterstützt und getragen durch die Aussprüche aller Jahrhunderte. Man

[16]) Daß nach particularrechtlicher Entwicklung die Domkirche auch eine Pfarrkirche im engeren Sinne ist, thut dem keinen Eintrag; denn das hat gar keinen Einfluß auf die Stellung derselben.



spricht wohl von einer Kirche d. h. einem Kirchengebäude des Pfarrorts N. N.; aber die Pfarrei eine Kirche zu nennen, z. B. zu sagen: die Kirche von N., im Sinne von: die unter dem Pfarrer von N. vereinigte katholische Gemeinde, Gemeinschaft, das wäre durchaus gegen den kirchlichen Gebrauch. Anders aber bei den Bisthümern. Die Bisthumskirche heißt schlechthin die Kirche des Ortes, mag es darin auch eine noch so große Menge anderer geben.[17]) Der Bischof selbst wird nie anders genannt als Episcopus z. B. Coloniensis, Moguntinus, Treverensis. Das beweisen die Ueberschriften von fast zwei Drittheilen aller Stellen der Dekretalen Gregor's IX. So ist es gewesen vom Concil von Nicäa an, wie dessen Subscriptionen zeigen, und so ist es überall bis auf den heutigen Tag in der ganzen katholischen Welt. Die bischöfliche Kirche und der Bischofssitz sind also juristisch identisch, fallen äußerlich zusammen. Sedes Moguntina und ecclesia (episcopalis) Moguntina ist Eins und Dasselbe. Bisthum, Bischofssitz, bischöfliche Kirche sind also nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache. Aus der Beschaffenheit des bischöflichen Amtes, der Stellung der Bischöfe in der Kirche, welche die Nothwendigkeit mit sich bringt, daß die Kirche durch die Bischöfe, welche sich über die Erde ausdehnen, geleitet werde, aus der inneren und nothwendigen Verbindung zwischen dem Amte und äußeren Anstalten, Einrichtungen, in denen sich die

---

[17]) Man braucht nur Urkunden des Mittelalters anzusehen und wird finden, daß wie der Papst unterschreibt: Ego Episcopus Ecclesiae Romanae, auch die Bischöfe unterschrieben. Doch bleiben wir beim Corpus juris canonici. Man schlage nur z. B. den Titulus X. de electione I. 6. auf. Da heißt es in c. 4 schlechthin Romana ecclesia für sedes apostolica, im c. 5 Aquilejensis, c. 18. 19 Capuana, c. 20 Vigoriensis, c. 23 Moguntina, Wormatiensis, c. 25 Wintoniensis ecclesia u. s. w. Daß aber in allen diesen Städten damals mehre Kirchen, ja zum Theil eine Menge bestanden, weiß Jeder.

Amtsverrichtungen sichtbar vollziehen, folgt, wie bereits angedeutet wurde, die Persönlichkeit der Bisthümer, bischöflichen Kirchen mit Nothwendigkeit. In dem Bisthume findet die Kirche zunächst ihre sichtbare Vereinigung, ihre Repräsentanz. Soll die Kirche also überhaupt auf dem Privatrechtsgebiete anerkannt werden, so muß dies vor Allem und zuerst bezüglich der Bisthümer geschehen. Daß dieß im römischen Rechte in hervorragender Weise stattfindet, ist gezeigt. Es liegt aber gerade diese Anschauung unbewußt allen Zeiten zu Grunde. Bisthum und Diöcese bedeuten dasselbe, sofern man Bisthum im Sinne von Bisthumssprengel auffaßt. Die Sprengel d. h. die örtlich genau umschriebenen, abgegrenzten Gebiete für die einzelnen Bischöfe haben allerdings auf den Character juristischer Personen ebensowenig Anspruch als das Staatsgebiet, das Gemeindegebiet, der Pfarrsprengel u. s. f. Denn sie sind nichts als der Raum, innerhalb dessen der Bischof seine Gewalt handhabt. Nicht die Arrondirung der Grenzen der Diöcesen, sondern nur der Bestand von Bisthümern ist eine Nothwendigkeit.[18])

VI. Hat sich aus dem Bisherigen die innere Nothwendigkeit ergeben, daß die bischöflichen Sitze nach dem Rechte der Kirche auch mit privater Persönlichkeit begabt sein müssen, so ist nunmehr zu zeigen, daß dies aus den Rechtsquellen direct folgt. Die juristische Persönlichkeit der bischöflichen Kirche, der Cathedrale, und deren Vermögensfähigkeit bedarf wohl keines weitern Beweises,

[18]) Sehen wir doch, daß auch nach Personen dasselbe Gebiet getrennt sein kann. So giebt es noch in dieser Stunde in Lemberg einen lateinischen, einen griechischen, einen armenischen katholischen Erzbischof, in Przemysl einen lateinischen und griechisch-katholischen Bischof u. s. w., welche freilich ein jeder auch ein bestimmtes abgegrenztes Diöcesangebiet haben. Dies bildet somit eine Ausnahme von dem Satze, daß in einer Stadt nur ein Bischof sein soll.



da es ein aus hunderten von Quellenstellen mit Evidenz sich ergebender Satz ist, daß die Kirchen juristische Personen sind, vor Allem aber die zu ihnen gehörigen Cathedralen.[19]) Durch dieselben Quellen ist aber auch die Eigenthumsfähigkeit, überhaupt die Persönlichkeit der sonstigen Diöcesananstalten: Seminarien, Emeritenhäuser u. s. f. anerkannt. Dazu gehört nun vor Allem seit der oben angeführten Entwicklung die bischöfliche Mensa d. h. dasjenige Vermögen, aus dessen Einkünften der Bischof seinen Unterhalt und alle Ausgaben bestreitet, welche ihm als Bischof kommen können, und für deren Bestreitung keine besondern Fonde existiren. Diese Mensa ist in Folge der geschichtlichen Entwicklung des Kirchenvermögens recht eigentlich das Bisthum als Person auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Das Vermögen der ecclesia cathedralis wird nach heutigem Rechte nur für diese verwendet, mit höchst singulären Ausnahmen nicht einmal direct von den Bischöfen, sondern dem Kapitel verwaltet und verwendet.[20]) Die mensa episcopalis ist aber gerade das Vermögen, dessen Bestimmung für die ganze Diöcese, das Bisthum besteht. Seine Persönlichkeit folgt schon aus dem Eide, welchen jeder Bischof bei der Consecration dem Papste schwört.[21])

---

[19]) Ich beziehe mich auf die in meinem System S. 486 ff. zusammengestellten Stellen, welche eine Läugnung dieser Persönlichkeit unmöglich machen. Unter jenen handeln eine Menge gerade von Cathedralen z. B. c. 16. x. de foro compet. II. 2, c. 5. x. de in integr. rest. I. 41, c. 13. D. 28, c. 6. C. 16. qu. 3.

[20]) Die fabrica ecclesiae cathedralis hat nur einen bestimmten Zweck für den Gottesdienst, die Unterhaltung der bischöflichen Kirche als einer einzelnen, ist deshalb ein bestimmtes einzelnes Rechtssubject, als solches geschieden von der dioecesis, dem episcopatus. Dies zeigt schon c. 6. C. 16. q. 3. (aus c. 2. Conc. Hisp. a. 619), welche die Verjährung der Rechte der Bisthümer behandelt.

[21]) Siehe ihn abgedruckt in meinem System S. 290, Anm. 2. „Possesiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo . .“

Wenn in diesem der Bischof sagt: „Die zu meiner mensa gehörigen Besitzungen[22]) werde ich weder verkaufen, noch verschenken noch verpfänden, noch von Neuem zum Lehen geben[23]) oder auf irgend eine Weise veräußern, auch nicht mit Zustimmung des Kapitels meiner Kirche, ohne den römischen Bischof befragt zu haben (inconsulto Romano Pontifice)," sollte man meinen, daß wer[24]) verkaufen, verschenken, verpfänden, zu Lehen geben kann, entweder selbst Eigenthümer der Sachen sein muß oder doch Vertreter des Eigenthümers zufolge Mandats oder kraft eigenen Rechts. Der Bischof als physische Person ist nicht Eigenthümer, weil kein Rechtsgrund existirt, durch welchen er das Eigenthum erworben hätte. Wem gehören denn die Sachen, um die es sich handelt? Das ist mit dürren Worten gesagt: Seiner Mensa. Diese ist also Eigenthümerin. Sie muß aber als juristische Person einen Vertreter haben. Dieser ist kraft der fundamentalen Verfassung der Bischof. Und weil er dies ist jure proprio, jure ordinario, deshalb gerade bedarf es einer Beschränkung durch den Papst,[25]) weil der Staat als solcher kein Recht hätte, weil an sich keine unter und neben dem Ordinarius stehende Person ihn binden könnte. Alle ver-

---

[22]) Daß „possessiones" vorzugsweise Grundstücke bedeutet, ist bekannt.

[23]) Denn sind solche bereits als Lehen constituirt, so dürfen sie nach dem Heimfalle wieder ausgethan werden. Vgl. I. Feudor. 6.; c. 2. X. de feudis III. 20.

[24]) Daß der Bischof beschränkt ist, thut dem Eigenthum so wenig Eintrag, als daraus, daß den Gemeinden, Stiftungen, Minderjährigen, die Veräußerung verboten ist u. s. f., folgt, daß solche nicht Eigenthümer sind.

[25]) Deren Zulässigkeit liegt gleichfalls im Wesen des Verhältnisses der einzelnen Bischöfe zur Kirche, zum Papste, wie mein System S. 215 Anm. 3 lehrt. Diese Beschränkung auf vermögensrechtlichem Gebiete rechtfertigt und begründet sich aber auch sofort durch das hervorgehobene Verhältniß der ecclesiae zur ecclesia Romana.

mögensrechtlichen Verpflichtungen, welche der Bischof als Bischof eingeht, oder welche ex lege ihm persönlich zufallen, gehen gegen die mensa.[26]) So konnte er auf diese den Unterhalt von Clerikern übernehmen, welche er ohne einen titulus ordinirte.[27]) So lassen manche Diöcesanstatuten ausdrücklich die Bestellung des titulus mensae auf die mensa episcopalis zu.[28])

Nach dem ältern gemeinen Rechte stand der mensa das Erbrecht in den Nachlaß des ab intestato verstorbenen Bischofs zu, was zum Theil auch noch jetzt Rechtens ist.[29]) Die juri-

---

[26]) Daß deren Einkünfte auch für persönliche Schulden des Bischofs für die Zeit der Amtsdauer haften, versteht sich von selbst zufolge des dinglichen Rechts des Bischofs am Gute, des usufructus (c. 17. de praeb. in 6. III. 4); die Substanz hingegen kann hier ebensowenig haften als das Staatsvermögen für persönliche Schulden der Beamten, ja selbst des Regenten. Wohl kann man sich z. B. an die Civilliste halten oder den Gehalt eines Beamten.

[27]) C. 4. X. de praeb. III. 5. Aber hier steht nicht, daß er aus der mensa das Nöthige zu subministriren habe. Nun woraus denn? Aus dem Vermögen für besondere Zwecke sicherlich nicht. Es heißt „episcopus subministret.“ Hat er nun kein anderes Mittel, dies zu thun, so folgt doch mit Nothwendigkeit und brauchte deshalb nicht gesagt zu sein, daß er es aus den bischöflichen d. h. den Mensal-Einkünften thun muß. Vgl. mein System S. 134, Anm. 3, das zeigt, daß diese Verhaftung auch auf den Nachfolger übergeht.

[28]) In den statuta Pragens. a. 1605 heißt es Tit. de ordine: „Ii praeterea qui a Nobis, mensave Archi-Episcopali ... titulum mensae ad vitam habuerint ... ad sacros ordines admittentur.“ In der griechischen Kirche ist noch jetzt der Ordinatstitel der tit. beneficii oder diocoesis, so daß im letzteren Falle der Bischof haftet. Papp-Szilagyi Enchiridion juris eccl. orient. cath. M.-Varadini 1862 pag. 312.

[29]) Nemlich für die Ornamenta, vestes pontificales und einzeln die Bücher. Vgl. österr. Concordat art. XXI. Die früheren desfallsigen päpstlichen Bullen zählt auf und trifft neue Bestimmungen das Breve Pius IX. „Quum illud“ vom 1. Juni 1847 abgedr.

stische Persönlichkeit der mensa episcopalis ist durch eine Menge von päpstlichen Erlässen, welche Rechtsgeschäfte aller Art: Auferlegung von Census auf dieselbe, Constituirung von Emphyteusen, Veräußerung, Vertauschung von Gütern derselben, sowie durch Erlasse der Curialbehörden, namentlich der Congregatio Concilii für das Kirchenrecht außer Zweifel gestellt.[30])

Nach dem geltenden Rechte ist der Ordinarius, der Bischof (sede vacante insoweit überhaupt alsdann Dispositionen vorkommen, der Kapitelsvikar) als der einzige, selbstständige,[31]) nothwendige Vertreter des Kirchenguts anerkannt. Es stellt dem Bischof die Art der Verwaltung seiner Mensa frei, er vertritt die juristische Person des Bisthums für sein Mensalgut und alle sonstigen allgemeinen Diöcesanfonds, Institute, welche keine besondere Vertretung haben, wie sie das Kapitelgut in der Corporation des Kapitels hat, dem regelmäßig auch die Verwaltung u. s. f. der fabrica ecclesiae cathedralis zusteht, wie die einzelnen Kirchen u. s. f. in ihren Beneficiaten, Stiftungsvorständen u. s. f. haben. In diesem Falle führt der Bischof nur die Aufsicht und Oberleitung über die Verwaltung.

Alle Rechte, welche ein Eigenthümer geltend machen kann, hat folglich der Bischof kraft seiner Repräsentation des Eigen-

hinter den Acta et decreta Concilii provinciae Viennensis a. 1858. Viennae 1858. 8. p. 319 ff.

30) Siehe die declarat. ad c. 11. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. num. 1. und 2. in der Ausgabe von Richter und mir Lips. 1853. 8. — Vgl. Bullar. Roman. Cont. Tom. XI. p. 345 (Breve Pii VII. de 18. Juni 1802, womit dem Erzbischof von Toledo gestattet wird, auf seine Mensa Pensionen zu legen), T. XII. p. 11. (Breve v. 29. Apr. 1803, womit ein Gleiches zu Gunsten seines Seminars dem Bischof von Leiria erlaubt wird) u. a.

31) Daß, wo das Recht dies fordert, der dem Kapitel zustehende Consensus bez. sein consilium vorbehalten ist, versteht sich von selbst. Vgl. mein System S. 258 fg.

thümers und seiner eigenthümlichen Stellung in der Hierarchie, während jeder andere Vertreter kirchlicher Eigenthümer an den Oberen gebunden ist. Daß aber durch das Recht der Kirche auch für die Bischöfe viele Beschränkungen eingeführt sind, findet in dem dauernden Zweck des Kirchenguts und dem Umstande seine genügende Begründung, daß auch die Bischöfe andre Interessen den kirchlichen vorziehen können. Ohne solche positive Beschränkungen hätte aber der Bischof als Bischof und Ordinarius der Provinz freie Hand auch zu Veräußerungen. In der That sind auch im Mittelalter, vor Allem in Deutschland, Seitens der Bischöfe Veräußerungen ohne Genehmigung des Papstes vorgenommen; und man hat sich an die Bulle Paul II. Ambitiosae vom Jahre 1468 factisch nicht gehalten. Erst in der neuesten Zeit ist die päpstliche Einwilligung wieder vorgeschrieben worden und wird auch praktisch gehandhabt.[32])

VII. Es bedarf nun keines weiteren Beweises, daß nach dem Kirchenrechte wie alle kirchlichen Institute, so auch die Bisthümer ohne jede Einschränkung Vermögen erwerben können.[33]) Ob nun ein Gut der Diöcese, dem Bisthum oder irgend einer sonstigen Anstalt erworben, eine Hypothek auf den Namen des Bischofs, des Bisthums oder einer bestimmten Diöcesananstalt bestellt werde, hat nur den Unterschied, daß in jenem Falle der Bischof die Verwendung der Einkünfte nach seinem Ermessen hat, im letzteren dagegen dieselben für den besonderen Zweck aufzuwenden sind. Das aber ist, abgesehen von positiven Rechtstiteln, blos Sache des Eigenthümers.[34]) Es folgt weiter, daß der Bischof als Bischof, d. h.

---

[32]) Oesterr. Concordat art. XXX., mein System S. 563 fg.

[33]) Mein System Seite 471 ff. Für das gemeine Recht genügen schon die angeführten römischrechtlichen Sätze.

[34]) Hier, wo es sich nur um die Rechtsfrage der Besitzfähigkeit handelt, braucht darauf nicht eingegangen zu werden, daß selbstredend die Kirche dem Staate gern ein Aufsichtsrecht und besonders das Recht

auf den Namen des Bischofs der Diöcese N. N. Vermögen erwerben kann. Denn der Bischof ist der beständige, selbstständige und nothwendige Repräsentant der Diöcese, der nicht fortfallen kann, so lange die Diöcese existirt. Wie der Bischof deshalb überhaupt für die Diöcese handelt, so ist er auch ihr vermögensrechtlicher Repräsentant. Es verhält sich hiermit also geradeso, als mit andern juristischen Personen. Wo solche verfassungsmäßig eine bestimmte Repräsentanz haben, nimmt Niemand Anstand, faßt vielmehr Jeder es als selbstverständlich auf, daß Vermögen durch sie erworben, auf ihren Namen eingetragen werde und dadurch der vertretenen juristischen Person zustehe. So z. B. mit den Senaten, den Rectoren, Dekanen der Universitäten, Bürgermeister und Magistrat der Städte, Probst und Capitularen eines Kapitels, Direction, Administration eines Spitals u. s. w.

VIII. Bei dieser letzteren Erörterung bin ich davon ausgegangen, daß der Bischof die Person des Bisthums, die bischöfliche Kirche als **Eigenthümerin** vertrete. Für unsere Frage wird die Antwort auch dann die gleiche sein, wenn man die Ansicht von dem **Eigenthum der Einen, allgemeinen katholischen Kirche** zu Grunde legt.

Nach dieser Ansicht erscheinen die einzelnen Kirchen, vor Allem die Diöcesen analog den **stationes fisci**, oder, wie man auch gesagt hat, den **Vasallen**, oder als Inhaber eines Fideicommisses. Man hielte also den Erwerb eines Kirchenguts Sei-

---

gibt, jede Verschleuderung zu verhüten, stets Einsicht von der Verwaltung zu nehmen. So ist im **österr.**, **würtemb.** und **badischen** Concordate nicht nur jede Veräußerung an die **Zustimmung** der **Regierung** gebunden, sondern namentlich in den beiden letzteren in so ausgedehnter Weise ein Recht der Aufsicht gewahrt, daß man unmöglich gegen die kirchliche Selbstverwaltung auch im Interesse der Finanzen u. s. f. einen triftigen Grund hätte vorbringen können. Daß diese Concordate nicht gelten, ist hier, wo sie als Belege eines Grundsatzes erscheinen, irrelevant.



tens eines einzelnen Beneficium für Erwerb Seitens der Kirche durch das einzelne Beneficium. Eintragungen von Grundstücken u. s. f. auf den Namen eines Beneficiums hätten also hier blos den Inhalt, erklärten, daß das Gut gehöre, das Recht zustehe der katholischen Kirche mit Verwendung für die bestimmte Kirche und dgl. Daß die hierarchische und repräsentative Stellung des Bischofs dieselbe bliebe, liegt auf der Hand. Die Rechte, welche ihm positiv nach den kirchlichen Satzungen zustehen, hat er, mögen jene von der Anschauung des Eigenthums der einen Kirche oder mehrer Rechtssubjecte ausgehen. Unter diesen ist aber, wie Jeder zugeben wird, das Recht der Verwaltung des Vermögens aller Diöcesan-Institute, der Aufsicht über die Vermögensverwaltung aller kirchlichen Anstalten in der Diöcese u. s. w. Er erwirbt also für die Kirche durchaus selbstständig und kann kraft seiner Stellung den Zweck beim Erwerbe, folglich auch für seine Diöcese, die Bedürfnisse des Bischofs u. s. f. festsetzen.

Wo nun die katholische Kirche rechtlich anerkannt ist, versteht sich diese Anerkennung auf dem privatrechtlichen Gebiete als nothwendige Folge von selbst. Hiermit ist aber die volle Geltung der Sätze des Kirchenrechts von dem Eigenthum der Bisthümer u. s. w. gegeben, außer wenn positive Civilgesetze ein Anderes statuiren. Denn wäre dieses der Fall, so könnte darin ein Unrecht, eine Rechtsverletzung der Kirche liegen, aber der Richter hätte sich daran zu halten, die abweichenden Sätze wären civilrechtliche Normen.

IX. Selbstständige Stiftungen. Es ist eine historisch feststehende Thatsache, daß nicht blos alle und jede zu specifisch kirchlichen Zwecken des Cultus u. s. w., sondern überhaupt die ad piam causam, insbesondere für Armen- und Krankenpflege, Loskaufung von Gefangenen u. dgl. errichteten Stiftungen wie im römischen Rechte, so im fränkischen Reiche[35]) als kirchliche An-

[35]) Eine eingehende Erörterung bei Thomassin vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia cet. P. III. lib. II. cap. 1 sqq.

stalten galten, nach jedweder Richtung: Aufsicht bez. Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, unter der Kirche standen.[36]) Hierdurch ist erwiesen und auch unbestritten, daß die Stiftungen ad piam causam selbstständige Persönlichkeit hatten als kirchliche Anstalten. Wohl gab es einzelne Stiftungen, welche von der gewöhnlichen Aufsicht bez. Verwaltung des Bischofs eximirt waren. Dahin gehörten 1. die königlichen, welche unter des Königs defensio oder protectio standen; 2. private, deren Gründer sich besondere Rechte vorbehalten hatten mit kirchlicher Genehmigung. Ueber diese hatte der Bischof die Oberaufsicht; 3. mit kirchlichen Anstalten verbundene, deren Selbstständigkeit sie dagegen sichern sollte, kraft der freien Verfügungsgewalt des Bischofs eingezogen und zu andren Zwecken verwendet werden zu können.[37])

Unbedingt blieb bis ins 16. Jahrhundert hinein dieser Zustand.[38]) Das canonische Recht,[39]) sowie das Concil von

---

Eine kurze aber treffliche von Roth im Jahrb. I. S. 190 ff., vgl. Jos. Fehr Staat u. Kirche im fränk. Reiche bis auf Karl d. G. Wien 1869, Seite 403 ff., besonders Georg Ratzinger Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freib. 1868.

[36]) Man sehe die Citate bei Roth S. 195, Thomassin P. I. l. II. cap. 89 sq. Capit. a. 825. c. 7 (Pertz II. p. 250).

[37]) Da ich nicht die geschichtliche Seite darstellen will, kann ich mich auf Roth Jahrb. I. Seite 191 ff. beziehen.

[38]) Nachgewiesen für Frankreich von Thomassin I. 2. c. 91, der §. VIII. (II. p. 531 der Neapolit. Ausg. v. 1769 in 4°) das Decret Franz I. von 1543 angeführt, welches die Aufsicht über die Verwendung des Hospitalvermögens den königlichen Behörden zuweist. Vgl. auch Guy du Rousseau de la Combe Recueil de jurisprud. canonique cet. Paris 1748 articl. fondation, legs pieux, hopitaux u. a., der per extensum die späteren Gesetze mittheilt. Auch Louis de Héricourt Les lois ecclés. de France dans leur ordre naturel, Paris 1748 fol. hat darüber viel Material. Van Espen Jus eccles. universum T. I. P. II. tit. 37, auch für Belgien. J. H. Boehmer Jus eccles. Protest. III. 36. §. 43.

[39]) Es genügt, hinzuweisen auf tit. X. III. 36. de religiosis domibus

Trient[40]) halten daran fest, die piae causae der Aufsicht, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung der Kirche unterworfen zu betrachten, und machen eine Ausnahme nur zu Gunsten der „sub immediata regum protectione“ stehenden.

Das Resultat der geschichtlichen Betrachtung unseres Gegenstandes ist:

Das römische Recht sieht die Stiftungen ad piam causam nur als kirchliche Anstalten an, kennt von

---

ut episcopo sint subjectae, Clem. 2. de relig. dom. III. 11; c. 15, 17, 20, X. de testam. III. 26, welche das Princip praktisch zeigen. Die Commentare gehen darauf näher ein. Ueber die Competenz der Kirche bezüglich der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit vgl. man noch c. 11, 15, X. de foro compet. II. 2, c. 26. X. de V. S. V. 40.

40) Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. c. 8. de ref., das besonders eingehend ist, die Verwendung überschüssiger Revenuen bestimmt &c. Sess. XXII. c. 8 de ref. „Episcopi, etiam tanquam sedis apostolicae delegati, in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint executores; habeant jus visitandi hospitalia, collegia quaecunque ac confraternitates laicorum, etiam quas Scholas sive quocunque alio nomine vocant, **(non tamen quae sub regum immediata protectione sunt, sine eorum licentia)** eleemosynas montis pietatis sive caritatis, et pia loca omnia, quomodocumque nuncupentur, **etiam si praedictorum locorum cura ad laicos pertineat,** atque eadem pia loca exemptionis privilegio sint munita; ac omnia, quae ad Dei cultum aut animarum salutem seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi ex officio suo juxta sacrorum cänonum statuta cognoscant (das sind z. B. c. 3, 6, 17, 19. X. de testam. III. 26) et exsequantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, privilegio aut statuto.“ Ueber die jährliche Rechnungslegung an den Bischof. Das. c. 9. — Garantie derselben Sess. XXII. c. 11. de ref. — Ueber das Recht der Umänderung von Stiftungen Sess. XXII. c. 6. de ref., S. XXV. c. 4. de ref. Die Entscheidungen der Congreg. Concilii zu S. XXII. cap. 6. und 9. (in der Ausgabe des Concil. Trid. Lips. 1853 von Richter und mir) geben für die gleiche Praxis der römischen Curie bis auf die neueste Zeit Beläge.

der Kirche losgelöste nicht. Ihre Persönlichkeit, unter vollem Vorbehalte der Unterordnung unter die kirchliche Gewalt, ist wegen der Kirche anerkannt. Die Stiftung, d. h. die Zuwendung eines Vermögens zu einem bestimmten kirchlichen oder überhaupt frommen Zwecke ist eo ipso gültig. Bedarf es einer Realisirung, so hat diese die Kirche oder der dazu Bestimmte unter kirchlicher Aufsicht. So ist ein im Testament zu errichten befohlenes Hospital eine gültige Hospitalstiftung.[41])

Ganz dieselbe Anschauung hat das canonische Recht, welches das römische als geltend voraussetzt, dies nur ergänzt. Offenbar geht aber das canonische Recht, indem es die factischen Zustände seiner Zeit im Auge hatte, von der Anschauung aus, die Armen- und Krankeninstitute seien nach denselben Grundsätzen und Regeln zu beurtheilen, als die mit Corporationsrechten anerkannten kirchlichen Vereine: Klöster, Bruderschaften u. s. w.[42]) Aus diesem Grunde findet dann auch eine Approbation vielfach statt, welche aber ebensowenig als bei einem Kloster u. s. w. die juristische Persönlichkeit verleihet, sondern nur die Erklärung enthält, der Zweck sei nach den Kirchengesetzen als zulässig anerkannt.

---

[41]) Roth hat für das röm. Recht ganz dieselbe Anschauung, hält nur nach seinem Standpunkte die Zuwendung für gültig, die Errichtung der Stiftung für Sache des Oberen.

[42]) Dies ergiebt die Stellung der Materie im Titel de religiosis domibus (vgl. Note 39), wo von den Klöstern als Corporationen, den Confraternitäten ꝛc. gehandelt ist. Auch ist es eine historische Thatsache, daß die Armenpflege ꝛc. regelmäßig durch Bruderschaften versehen wurde, wie das ja auch jetzt noch vielfach sich findet. Uebrigens ist die Repräsentation oder die Verwaltung des Vermögens ꝛc. durch eine Communität, einen Verein ꝛc. im Mittelalter ja auch bei dem Fabrikgute allgemein gewesen. Zugleich lehrt die Stellung in diesem Titel, daß es die Regel war, daß solche Stiftungen mit einem Hause: Convente, Kloster u. s. w. in Verbindung standen, was auch sonst bekannt ist.

Dieses Verhältniß der piae causae zur Kirche ist von den Kirchengesetzen bis auf die Gegenwart festgehalten worden. Aber es besteht jetzt ein großer Unterschied zwischen den Stiftungen zu kirchlichen Zwecken und den übrigen piae causae.

Erstere sind, wie allgemein in der Literatur anerkannt ist, aus ihrer Verbindung mit der Kirche nicht herausgetreten, können auch nicht von ihr gelöst werden ohne Unrecht gegen sie. Gemeinrechtlich ist deshalb die Geltung der Sätze des römisch-canonischen Rechts unzweifelhaft; folglich bedürfte es eines speciellen Landesgesetzes. Ein solches ist nun, wie sich im §. 5. zeigen wird, in Bayern auch für dessen gemeinrechtliche Gebiete vorhanden, indem dort die Mitwirkung der Bischöfe auf ein Minimum eingeschränkt worden ist. Anders aber steht es fast allenthalben mit den Armen-Kranken-Stiftungen, kurz den nicht specifisch kirchlichen piae causae. Diese sind seit dem 16. Jahrhundert allmälig so sehr in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen worden, daß es kaum noch ein Land geben dürfte, wo dies nicht der Fall ist, vom Kirchenstaate abgesehen. Aber damit ist doch die hier vorliegende Frage nur insoweit umgeändert, als dies ausdrücklich stattgefunden hat. Deshalb darf man die folgenden Sätze als richtig aufstellen:

1) Gemeinrechtlich ist jede pia causa als kirchliche Anstalt anzusehen, sofern nicht ein Staatsgesetz das Gegentheil bestimmt.
2) Die piae causae, welche nicht zu specifisch kirchlichen Zwecken gewidmet werden, können durch Privatdisposition als kirchliche erklärt werden, wenngleich sie es an und für sich nach den Staatsgesetzen nicht sind.
3) Sofern nicht das Staatsgesetz ein Andres bestimmt, enthält die staatliche Approbation nur die polizeiliche Genehmigung und bezweckt, die piae causae zum Zweck der Oberaufsicht

kennen zu lernen; die Persönlichkeit und volle Erwerbfähigkeit zu den Zwecken der Stiftung haben die piae causae durch das Gesetz selbst.

Eine Theorie, Erörterungen über die juristische Persönlichkeit u. s. w. auch der kirchlichen Stiftungen sucht man in den älteren, wie in den meisten neuern Werken über canonisches Recht vergebens. Man fand sie, und konnte dies thun, praktisch für überflüssig, weil das volle Recht der Kirche über dieselben nicht bestritten war.

---

§. 4.

c. Das deutsche Recht.

I. Es ist zunächst eine unbedingt gemeinsame Ansicht aller Germanisten, daß auch nach deutschem (Privat-) Rechte die Kirchen, Kirchenämter, Kirchenstiftungen u. s. f. als öffentliche Corporationen beziehentlich als Stiftungen juristische Personen und somit in jeder Beziehung vermögensfähig sind, daß sie durch die Vertreter repräsentirt werden u. s. w. Man geht dabei von der ganz richtigen und einstimmigen Annahme aus, daß vom gemeinrechtlichen Standpunkte die Sätze des römisch-canonischen Rechts über juristische Personen gelten und somit der Darstellung des deutschen Rechts nur diejenigen Personen anheimfallen, welche in Deutschland zuerst entstanden bez. eine eigenthümliche Ausbildung erhalten haben (Innungen u. s. w.).[1] Mit Recht

[1] Vgl. z. B. Beseler System des gemeinen deutschen Privatr. I. §§. 66, 67, 72; Bluntschli deutsch. Privatr. (2. Aufl. München 1860) §. 44 vgl. mit §. 40 ff.; Gengler Lehrb. des deutschen Privatr.



wird deshalb diese Materie für das gemeine Recht in die Pandecten und das Kirchenrecht verwiesen. Für das Kirchenrecht herrscht aber bei Allen, denen nur überhaupt eine Stimme zugeschrieben werden kann, darüber absolute Einstimmigkeit, daß die Kirche fähig ist, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, eigenthümlich zu besitzen, zu verwalten, Forderungen aller Art, hypothekarische, wie gewöhnliche ohne Realsicherheit, zu haben. Mag als Eigenthumssubject die ecclesia universalis oder das einzelne Institut erklärt werden, darin stimmen alle überein[2]), daß der Bischof das kirchliche Vermögen in der Diöcese zu eignem Rechte vertritt, selbst verwaltet oder die Verwaltung der besondern Vertreter beaufsichtigt, die Erwerbsacte u. dgl. bestätigt, kraft dieser seiner Stellung folglich auch berechtigt ist, das von ihm der Kirche gegebene oder ohne Zweckbestimmung von Andern der Kirche gewidmete für einen solchen bestimmten Zweck zu widmen. Hieraus folgt bei der heutigen Entwicklung und Einrichtung der öffentlichen (Grund-Hypotheken u. s. f.) Bücher von selbst dessen Berechtigung, in solchen Fällen den Zweck, das Institut anzugeben, zu dem oder auf dessen Namen die Eintragung (Intabulation, Ingrossation) geschehen soll. Daß aber das Bisthum, die mensa episcopalis ein solcher Zweck ist, ist bewiesen. Wenn manche Schriftsteller diese Fragen nicht berühren, so liegt der Grund theils darin, daß in Lehrbüchern überhaupt nur angedeutet werden kann, theils darin, daß vielen die Einsicht in die praktische Rechtsgestaltung abgeht, ein leider bei vielen Juristen überhaupt vorhandener Mangel.

I. S. 130 fg.; Gerber System des deutschen Privatr. §. 49; Phillips Grunds. des gem. deutsch. Privatr. §. 48; Renaud Lehrb. des gem. deutsch. Privatr. I. §. 58; Walter System des gem. deutsch. Privatr. §. 83 ff.

[2]) Vgl. z. B. Richter Lehrb. §. 320; Phillips Lehrb. II. §. 236, Permaneder Kirchenr. §. 471; Eichhorn Grundsätze II. S. 48 ff.

Was nun das heutige römische (gemeine) Recht betrifft, so besteht in der Wissenschaft die einstimmige Ansicht, daß die s. g. juristische Persönlichkeit kraft des in dem römischen Rechte liegenden allgemeinen Rechtssatzes von selbst allen Corporationen, Instituten und Stiftungen zukomme, denen das römische und canonische Recht die Persönlichkeit beilege.[3]) Man nimmt deshalb auch ebenso einstimmig an, daß den Kirchen, kirchlichen Instituten und piae causae die Persönlichkeit zukomme.[4]) Daß aber das römische Recht die Bisthümer als juristische Personen ansieht, ist erwiesen. Weiter ist man auch darüber einstimmig, daß, wenn eine Corporation oder ein Institut, welchem nach römischem Rechte die Persönlichkeit zukommt, oder eine pia causa errichtet werde, es weder eines besondern Rechtssatzes (Gesetzes), noch eines ausdrücklichen Privilegs bedürfe, wodurch denselben die Persönlichkeit verliehen werde, sondern daß, sobald die Corporation auf gesetzmäßige Weise zu Stande gekommen ist u. s. w., die Persönlichkeit eo ipso aus dem allgemeinen Rechtssatze folge, der der Corporation u. s. f. die Persönlichkeit in Vornhinein zugesprochen hat.[5]) Ist also die Bildung einer Corporation, Errichtung eines Instituts, einer Stiftung etwa nach dem Particularrechte von einer Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde abhängig, so tritt eo ipso die Persönlich-

---

[3]) Vergleiche Puchta Pandecten §. 28 (b) und Vorlesungen über das heutige römische Recht I. §. 28; von Savigny System des heutigen römischen Rechts II. §§. 88. 89. Brinz a. a. O. S. 1063 ff. Letzterer geht insbesondere auf die Controversen ein.

[4]) Puchta Pandecten und Vorlesungen §§. 26. 27, von Savigny System §. 88. Bei letzterem kann man auch §. 87 finden, daß schon das ältere römische Recht die Persönlichkeit von Provinzen, also von Verwaltungsgebieten kennt. Brinz a. a. O., vgl. Demelius in Ihering's und Gerber's Jahrbüchern Bd. IV.

[5]) Puchta Pandecten §. 28. bes. nota n. Ueber die Controversen Brinz.

keit des Instituts ein, sobald der Act, wodurch es zur Existenz kommt, genehmigt worden ist.[6])

Hieraus folgt mit Evidenz, daß, sobald ein Bisthum, ein sonstiges kirchliches Institut, eine kirchliche Stiftung auf rechtsbeständige Weise zur Existenz gekommen ist, denselben nach gemeinem Rechte, also in den Ländern, in denen gemeines Recht gilt, von Rechtswegen die Persönlichkeit ohne jede weitere Concession mit Nothwendigkeit zusteht. Daß aber die deutschen Bisthümer und Diöcesan-Institute auf rechtsbeständige Weise zur Existenz gekommen sind, ist sonnenklar. Damit ist also der unwiderlegliche Beweis erbracht, daß ihnen nach gemeinem Rechte die volle privatrechtliche Persönlichkeit mit allen angegebenen Folgen zusteht.

II. Auf die Differenzen bezüglich des Subjects des Eigenthums kommt nichts an; denn es liegt auf der Hand, daß für das zu Zwecken der ganzen Diöcese bestimmte Vermögen nie und nimmer eine Gemeinde als Eigenthümerin erklärt werden kann, weil kein Land existirt, in welchem die katholischen Einwohner der katholischen Diöcese Glieder einer Corporation sind. Man hätte also nur die Möglichkeit, die allgemeine Kirche oder das Bisthum (ecclesia cathedralis, mensa episcopalis u. s. f.) oder den Staat als Eigenthümer bez. das Subject, den Zweck zu erklären, für welches bez. welchen das Vermögen dauernd bestimmt ist. Letzteres, den Staat hiefür zu erklären, wäre eine Absurdität[7])

---

[6]) Das ist offenbar auch die Meinung v. Savigny's, System II. §. 89. Vgl. weiter außer den genannten Roth Kurhessisches Privatrecht I. S. 287. Uebrigens sind die deutschen Bisthümer mit unmittelbarster Theilnahme der betr.-Staaten mit den Rechten und in der Stellung unter Anwendung der unzweideutigsten Worte und in den feierlichsten Stipulationen errichtet, welche solchen nach dem Kirchenrechte zukommen. Es ist also mit absoluter Evidenz ihre Rechtspersönlichkeit ausdrücklich von den Staaten anerkannt und feierlich garantirt.

[7]) Diese leuchtet um so mehr ein, als viele Diöcesen sich über mehrere Länder erstrecken. Das ist auch der Fall in Deutschland. Die

und durch den Wortlaut nicht blos der Gesetze des deutschen Reiches, sondern auch der neueren Staatsgrundgesetze u. s. f. unbedingt ausgeschlossen.

Was sich nach der ganzen Entwicklung von selbst versteht, das ist auch außer Zweifel gestellt durch die deutschen Reichsgesetze. Die Persönlichkeit der Bisthümer würde schon daraus folgen, daß unzweifelhaft die private Rechtsfähigkeit der Kirche und ihrer Institute zu den jura quaesita gehört, welche in Folge des Besitzstandes des Jahres 1624 durch den westphälischen Frieden (J. P. O. V. §§. 2. 14. 25. 31.) und Reichs-Deputations-Hauptschluß §§. 62. 63. garantirt sind. Nun ist aber die Rechtspersönlichkeit der Kirche und kirchlichen Anstalten u. s. w. in allen damals katholischen bez. der vollen bischöflichen Jurisdiction unterstehenden Ländern vorhanden gewesen, wie aus dem allgemeinen bekannten Factum folgt, daß 1624 in allen Gebieten dieser Art das Kirchenrecht überhaupt galt. Trotzdem dürfte es nicht überflüssig sein, mit einigen Worten die hervorgehobene Anschauung als direct in den Reichsgesetzen liegend nachzuweisen. Ich beschränke mich jedoch als für den vorliegenden Zweck genügend auf jene Reichsgesetze, welche noch von unmittelbarer praktischer Bedeutung sind, den westphälischen Frieden und Deputationshauptschluß von 1803. In jenem heißt es nun Art. IV. §. 7: Es sollten „penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, ejusque in Archiepiscopatu Mo-

---

Erzdiöcese Freiburg umfaßt Baden und das preußische Hohenzollern, das Bisthum Limburg, vor 1866 Nassau und Frankfurt, die Erzdiöcese Prag außer ihrem böhmischen Gebiete die preuß. Grafschaft Glatz, Olmütz außer ihrem mährischen ein Theil von preuß. Schlesien, das Fürstbisthum Breslau außer preuß. Schlesien das österreichische, Paderborn außer seinen preuß. Gebieten eine Menge nichtpreuß. Bestandtheile, Münster desgleichen noch Oldenburg.

guntinensi Successores" verbleiben gewisse verpfändete „prafecturae stradae montanae," vorausgesetzt, daß die Pfandsumme gezahlt werde. Im §. 8: „Electori quoque Trevirensi, **tanquam Episcopo Spirensi,** Episcopo item Wormatiensi, jura, quae praetendunt in bona quaedam Ecclesiastica, intra Palatinatus Inferioris territorium sita, coram competenti judice prosequi liberum esto..." (dadurch ist auch die Möglichkeit ausgeschlossen, als sei hier vom Landesherrn die Rede). Art. V. §. 14. „Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Balliviae, Praepositurae, Commendae, sive liberae fundationes saeculares, aut alia, una cum reditibus . . ." sollen nach dem 1. Jan. 1624 verbleiben. §. 15 ordnet dann, daß mit dem Religionswechsel sofort der Verlust der Güter u. s. f. eintrete und eine Neubesetzung stattfinden solle (reservatum ecclesiasticum), woraus sich von Neuem das Eigenthum des Bisthums u. s. f. als eines katholischen ergiebt, daß ferner die Restitution nach dem 1. Jan. 1624 für die extrajudicialiter verlornen Güter zu geschehen habe an die respective Confession. §. 16. „In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus, et reliquis fundationibus immediatis" sollen die Wahl- und Postulationsrechte unverletzt bleiben. §. 17: „Postulati vero seu electi in capitulationibus suis spondeant, se susceptos ecclesiasticos principatus, dignitates et beneficia nequaquam haereditario jure possessuros, aut id acturos, ut haereditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo et quibus id praeterea pariter cum capitulo pro more competit, tam electio et postulatio, quam sede vacante administratio et jurium episcopalium exercitium . . ." §. 24. „Qui Archiepiscopatus, Episcopatus et aliae fundationes atque bona ecclesiastica immediata vel mediata in satisfactionem Regiae Majestatis Regnique Sueciae . . ."

Art. X. §. 4. weist Brandenburg zu Rechte der Herzöge von Pommern „una cum integro Episcopatu Caminensi, ejusque territoriis, juribus et dignitatibus.“ §. 7. „concedit Imperator . . . Serenissimae Reginae (von Schweden) . . . Archiepiscopatum Bremensem et Episcopatum Verdensem, cum oppido et praefectura Wilshusen, omnique jure, quod ultimis Archiepiscopis Bremensibus competierat in Capitulum et Dioecesin Hamburgensem . . . cum omnibus et singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sunt, **ecclesiasticis et secularibus bonis** et juribus, quocunque nomine vocatis . . .“ Im §. 8. ist die Rede von Streitigkeiten der Stadt Bremen „cum Episcopatu.“ Art. XI. bestimmt im §. 1., der Kaiser solle Brandenburg übergeben („tradatur“) „Episcopatus Halberstadiensis cum omnibus juribus, privilegiis, regalibus, territoriis et bonis secularibus et ecclesiasticis, quocumque nomine vocatis, nullo excepto in perpetuum et immediatum **feudum**. Constituatur item Dominus elector statim in possessione ejusdem quieta et reali“ u. s. w. §. 2. „Cum etiam Comitatus Honsteinensis pro ea parte, qua feudum est Episcopatus Halberstadiensis, consistens in duabus Dynastiis sive Praefecturis, Lohra et Klettenberg, et quibusdam oppidis, una cum eo pertinentibus bonis et juribus, post ultimo defunctum Comitem hujus familiae eidem Episcopatui applicatus atque a Domino Archi-Duce Leopoldo Guilielmo **tanquam Episcopo** Halberstadiensi hactenus possessus fuerit, hunc eundem Comitatum porro quoque penes istum Episcopatum irrevocabiliter permanere placuit . . .“ §. 4. „Eidem. Electori . . . tradatur Episcopatus Mindanus . . . in feudum perpetuum . . .“ §. 5. wird demselben gegeben „Episcopatus Caminensis . . . in feudum perpetuum. §. 6. Die Expectanz auf Magdeburg „ita . . . ut . . . totus iste Archi-

episcopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus et juribus . . . tradatur et conferatur in feudum perpetuum, sitque eidem vel eisdem jus authoritate propria vacantem apprehendendi possessionem." §. 9. wird noch des Näheren verfügt und gesagt, „ut autem inde causata immunitio redituum Cameralium et ad mensam Archiepiscopalem pertinentium (also beide werden wohl geschieden) aliquatenus resarciatur," „Camerae Archiepiscopali;" §. 10. sollen Schulden gezahlt werden „ex reditibus Archiepiscopalibus . . ." „neque integrum sit dicto Domino administratori posthac (vorher und ohne diese Bestimmung hätte es ihm freigestanden) novis debitis, oppignorationibus et alienationibus saepe dictum Archiepiscopatum . . . onerare." Im §. 11. und 12. ist in nuce das Frühere wiederholt. Art. XII. §. 1. werden den mecklenburgischen Herzögen angewiesen „Episcopatus Suerinensis et Ratzeburgensis jure perpetui et immediati feudi, salvo tamen . . . ut et dictae dioeceseos hinc inde competenti jure . . ." Art. XIII. §. 3. „Restituatur dictus Episcopatus Osnabrugensis totus et integer cum omnibus suis appertinentiis, secularibus et ecclesiasticis, moderno . . . Episcopo . . . pleno jure possidendus . . ." §. 7. „quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis . . ." §. 10. „. . . restituatur monasterium (nämlich den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg), quod antehac acquisitum Episcopatui Halberstadiensi cesserat . . ." Art XIV. §. 3. „. . . reditus et proventus Archiepiscopatui absque tergiversatione restituantur . . ." Diese Stellen können noch vermehrt werden, genügen aber wohl, um zu beweisen, daß man das Bisthum, den Bischof als solchen als Rechtssubject, Besitzer, Eigenthümer des Territoriums, der Regalien, Güter u. s. w. angesehen und erklärt hat.

Betrachtet man weiter den Wortlaut der meisten Artikel des Friedensschlusses, so wird die Persönlichkeit, Eigenthumsfähigkeit der Abteien, Klöster, Beneficien, kurz aller kirchlichen Institute und Stiftungen Jedem so evident entgegentreten, daß es kaum glaubhaft erscheint, wie Jemand nur eine andere Ansicht haben könne. Dieselbe maaßgebende Anschauung liegt auch evident vor im Deputationshauptschlusse von 1803. Dessen §. 1. tritt ab an den Kaiser: „die Bisthümer Trient und Brixen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Capitel, Abteien und Klöster." Deutlicher kann doch das Bisthum als Einheit mit Rechtspersönlichkeit und als politisch kirchliches Gebiet nicht hervorgehoben werden. Gerade so tritt derselbe Artikel das Erzbisthum Salzburg an den Großherzog von Toscana ab, weiter „das Bisthum Eichstädt sammt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche . . . besaß" u. s. w. bis §. 24. einschl. §. 25. „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. — Was das weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet . . . Dieses besteht aus dem bisherigen Bisthume Regensburg, sammt der Stadt dieses Namens, mit allem was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöstern . . . Ferner gehören zu dieser Ausstattung die Reichsstadt Wetzlar . . . das Haus Compostell zu Frankfurt, und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Mainzischen Domcapitel . . . zugestanden haben . . ." §. 34: „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind . . ." §. 35: „Alle Güter der fundirten

Stifter, Abteien und Klöster . . ." §. 36: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, **wo sie auch immer gelegen sind,** über . . ." §. 61: „Die Regalien, bischöflichen Domänen, Domcapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu."

B. Nach den Partikularrechten.

§. 5.

1. Bayern.

I. Bekanntlich gilt im Königreich Bayern auf dem Gebiete des Privatrechts theils der Codex Maximilianeus bavaricus civilis von 1756, theils das gemeine Recht, theils neben dem letzteren Landesrechte (z. B. öttingen'sches u. a.), theils das preuß. allg. Landrecht (Ansbach, Baireuth), theils das französische (Pfalz). Soweit es sich also um das preuß. Recht und das französische handelt, kommt die spätere Ausführung in Betracht. Für unsere Frage giebt es aber Gesetze, welche erlassen sind, seitdem das K. Bayern seinen heutigen Umfang (abgesehen von den 1866 abgetrennten Theilen) erhalten hat, und für ganz Bayern gelten. Diese kommen daher vorzüglich zur Anwendung, da für das gemeine Recht eine weitere Ausführung unnöthig ist.

II. Nach dem Codex Maximil. bavaricus civilis ist die Rechtspersönlichkeit der Bisthümer, Kirchen, kirchl. Institute, Corporationen, Klöster u. s. w. eine unbestreitbare Sache. Denn derselbe erkennt das geistliche Recht, worunter nur das cano-

nische verstanden sein kann, als gültig an „in geistlichen Händen und soweit solches mit den Concordaten und der Observanz einstimmig ist,"[1]) eine Beschränkung, deren Object für den hier vorliegenden Punkt fehlt. Unter den Erbunfähigen nennt er ausdrücklich nur „unzulässige Collegia und Confraternitäten, nebst den Mendicanten-Klöstern, welche nicht Bonorum capaces sind, und alle jene, welche Profession davon machen,"[2]) woraus sich evident die Erbfähigkeit aller übrigen kirchlichen Institute ergiebt. Derselbe privilegirt das testamentum ad pias causas und erklärt: „Unter causis piis aber sind nicht nur Kirchen, Spitäler, Waisenhäuser, sondern auch was zum Unterrichte der Jugend in nützlichen oder nöthigen Dingen, Unterhalte armer Bedürftiger, Erlösung Gefangener, oder sonst unmittelbar zur Ehre Gottes, oder zum Dienste des Publikums gereichen mag."[3]) Er interpretirt ähnlich wie das römische Recht, „was Gott oder seinen Heiligen überhaupt vermacht wird, gehört zum Gottesdienste in der Pfarrkirche, wo der Verstorbene zur Zeit des Absterbens eingepfarrt gewesen,"[4]) befreit die legata ad pias causas

---

[1]) Theil I., Kap. II., §. 8. Ich verweise ein für allemal auf W. X. A. Freyherrn von Kreittmayr auf Offenstetten, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavar. civ. ꝛc. Neue unveränderte Auflage. München 1821. I. S. 57 ff.

[2]) Th. III., Kap. I., §. 3. Kreittmayr III. S. 20. Bezüglich der „Obsignirung der Erbschaft" sind im §. 17. Kap. I., Th. III. die Concordate und Observanz anerkannt. Dieser Punkt kommt nicht weiter in Betracht (Kreittmayr III. S. 132 ff.), abgesehen von seiner Aufhebung.

[3]) Th. III., Kap. IV., §. 5. Kreittmayr III. S. 531 ff. S. 474 fg. sagt er, daß legata ad piam causam auch in einem propter defectum solemnit. nichtigen Testamente bleiben, num. 5. daß sie auch bleiben, wenn die Erbeinsetzung entfällt.

[4]) Th. III., K. VI., §. 4. Evident folgt daraus, daß das einem bestimmten Heiligen vermachte, wie im röm. Rechte, zufällt einer nach ihm benannten Kirche, Altare ꝛc. Kreittmayr III. S. 600, besonders

von der falcidischen Quart unter Beschränkung auf die Sufficienz des Restes.[5] Endlich läßt derselbe bei den Weltgeistlichen die Nachfolge in die „bona respectu ecclesiae acquisita" „lediglich nach den geistlichen Rechten, Concordaten und der Observanz sich reguliren," und erkennt die Nachfolge von nicht den Mendicanten angehörigen Religiosen ab intestato an, weist jedoch die Erbschaft nebst Allem, was sie überhaupt haben, „als von Rechtswegen" ihm gehörig dem Kloster zu.[6] Es leuchtet wohl ein, daß theils nach dem Wortlaute und unbedingt nach dem Geiste des bayerischen Landrechts die private Rechtspersönlichkeit allen Personen, Instituten u. s. w. beiwohnt, denen sie nach dem Kirchenrechte zukömmt.

III. Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 sichert zunächst im Tit. IV. §. 9. „allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, das Eigenthum der Stiftungen und den Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeitszwecke bestimmt," erklärt sodann daselbst: „die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten

---

S. 537 ff., wo er auch zeigt, wenn bei Einsetzung eines „Bischofs, Pfarrer, Canonicus" die Person oder das geistl. Amt als eingesetzt erscheinen. Man sehe auch Erl. v. 18. Aug. 1806 (Samml. XI. S. 1244) über Einsetzung der „armen Seele."

[5]) Daselbst §. 15. Kreittmayr III. S. 630 ff.

[6]) Th. III., Kap. 12. §. 6. — Es kommt hier nicht darauf an, das Erbrecht in den Nachlaß des Klerus u. andre hiermit im Zusammenhange stehende Fragen zu erörtern. Deßhalb braucht auf Modifikationen der Gesetzgebung nicht eingegangen zu werden. Kreittmayr III. S. 962 ff. Vgl. mein Lehrb. S. 513, Permaneder, Handbuch des Kirchenr. 4. Aufl. §§. 458, 502.

untergeben," und verweist für die näheren Bestimmungen auf das Edict in Beilage II.[7]) In diesem Edicte wird im §. 103 das Concordat vom 5. Juni 1817 anerkannt. Bezüglich des letzteren erklärt der kön. Erlaß vom 8. April 1852[8]) unter num. 1. die mit demselben übereinstimmende oder sich ihm nähernde Interpretion der mehrdeutigen und zweifelhaften Stellen des Edicts als die anzunehmende.[9])

Somit ist für Bayern außer Zweifel die Anwendbarkeit folgender Sätze:

1. Die Rechtspersönlichkeit von anerkannten kirchlichen Personen, Instituten u. s. w. ist zweifellos, wenn sie in dem Edicte, dem Concordate, dem Erlasse oder andren Gesetzen ausdrücklich anerkannt ist oder aus den Satzungen solcher fließt, welche ohne diese Annahme keinen juristischen Inhalt haben würden.

2. Die Bedingungen, unter denen ein Institut u. s. w. als existent, als civile Person anerkannt wird, bestimmt das

---

7) Dieses „Edict die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des K. Bayern in Beziehung auf Religion u. kirchl. Gesellschaften betreffend" ist aus Ges. Bl. v. 1818 St. 9. S. 149 fgg. abgedr. in meinem System Seite 19 ff., auch in G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwaltung des K. Bayern besteh. Verordnungen 2c. Achter Band. Die Abth. VIII. Religion und Cultus enthaltend. Münch. 1838. S. 1 ff.

8) Abgedr. in meinem System S. 27 ff.

9) Bekanntlich war, trotz Ratifikation u. s. w. das Concordat nicht publizirt (darüber [Höfler] Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsb. 1847 S. 111 ff.), die Verfassung und das Edict publicirt worden, worin es als Gesetz anerkannt war. Nun folgte endlich die kön. Erklärung v. 15. Sept. 1821, die es pure zu publiziren befiehlt und sagt: „Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten."

Staatsgesetz', insonderheit die genannten, beziehungsweise spätere.

3. Die auf dem in Bayern geltenden Privatrechte (siehe vorher num. I.) ruhende Persönlichkeit kirchlicher Stiftungen und Anstalten wird durch die angeführten Gesetze nur insofern alterirt, als dies ausdrücklich der Fall ist oder durch spätere Gesetze geschieht.

IV. Weder das Edict noch die Verfassungsurkunde noch der Erlaß haben direct darüber Bestimmungen getroffen, welche einzelnen verschiedenen Anstalten juristische Personen und damit vermögensfähig sind. Es kommt mithin auf die übrigen Rechtsnormen an. Gleichwohl scheint das Eine aus den Worten und dem Geiste des Edicts zu folgen: daß alle kirchlichen Anstalten, denen nach dem Kirchenrechte wegen ihres Zweckes Rechtspersönlichkeit zukommt, stillschweigend als juristische Personen anerkannt sind. Denn wenn im §. 28. allgemein der kath. Kirche die Rechte einer öffentlichen Corporation gegeben werden, im §. 31. deren Eigenthum unter den besondern Schutz des Staats gestellt, im §. 44. deren Recht des Besitzes und künftigen Erwerbes von Eigenthum anerkannt, im §. 46. deren Eigenthum, es sei für den Cultus oder Unterricht bestimmt, bewegliches oder unbewegliches, besonders garantirt und im §. 47. insbesondere gegenüber dem Staate gesichert wird; wenn im §. 46. und §. 64. ad e. nur beispielsweise einzelne besondere Zwecke oder Sachen als Subject der juristischen Person berührt werden; wenn im §. 76. ad c. und d. die Errichtung von regulären und geistlichen Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten als gemischte Sache erklärt ist: so scheint der vorhergehende Schluß mit Recht gezogen zu werden dürfen, weil sonst die meisten dieser Sätze inhaltslos wären. Unzweifelhaft aber ist durch diese Sätze anerkannt: jede Zuwendung zu Zwecken der katholischen Kirche, sei sie zu deren Cultus im weitesten Sinne gemacht (denn nirgends

wird der Begriff „Cultus“ beschränkt) oder zu einem der im §. 38. angeführten als jeder Kirche zustehenden Angelegenheiten und Zwecke bestimmt, gilt als der im §§. 28., 31., 44., 46. unbedingt als juristische Person anerkannten katholischen Kirche in Bayern gemacht, wofern nicht in der Zuwendung selbst nach dem bayerischen Privatrechte die Schaffung einer juristischen Person liegt oder wofern sie nicht einer bestimmten anerkannten juristischen Person zufällt.

V. Nach den bayerischen Gesetzen ist nun außer Zweifel:

1. Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche in Bayern überhaupt. Würde also z. B. „die katholische Kirche“ zum Erben eingesetzt, beschenkt, mit einem Vermächtnisse bedacht u. s. w., so entstände eine allgemeine katholische Kirchenstiftung und kämen die §§. 46. 47. des Edicts zur Anwendung. Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Zuwendung wäre unbestreitbar. Der Stiftungszweck (§. 47. Edict) entschiede über die Verwendung; die Verwaltung und Verfügung richtete sich nach dem Inhalte der Zuwendung, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes. Nur wenn in der Zuwendung kein concreter Zweck, kein Verwalter bestimmt worden wäre, käme die Frage: zu welchem Zwecke das Vermögen zu verwenden und von wem es zu verwenden wäre, in Betracht. Offenbar müßte man dann sagen: da die katholische Kirche in Bayern keine Einheit bildet, sondern aus acht Diöcesen besteht, so ist entweder die Zuwendung an alle acht Diöcesen zu vertheilen, oder die sämmtlichen Bischöfe haben darüber zu bestimmen. Zieht man aber art. XVII. des Concordats in Betracht, so ist es offenbar Sache des Bischofs, dessen Diöcese der Zuwender angehört, die Zuwendung anzunehmen und bestimmten Zwecken zuzuwenden, oder Gegenstand eines Uebereinkommens zwischen dem Papste und dem Könige. Da diese Frage hier irrelevant ist, gehe ich nicht weiter darauf ein.

2. Die juristische Persönlichkeit jeder einzelnen Kirche, welche nach den in Kraft stehenden Satzungen als gottesdienstliches Gebäude anerkannt ist. Das folgt aus dem gemeinen Rechte, aus dem Codex Maximil. bavar. civilis, der Beil. II. der Verf.-Urk. §§. 38. ad g. 46. 48. Dieser spricht ad a. ausdrücklich von „eignem Vermögen" der Gemeinden für den Zweck der „Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche und geistlichen Gebäude." Daß hiermit nicht die sog. Kirchengemeinden als Eigenthümerinnen haben erklärt werden sollen, ist evident. Denn die Besitz- und Eigenthumsfähigkeit der Pfarr- und andren Kirchen, Kapellen, Altäre u. s. w. ist in Bayern außer Zweifel, wie überall schon der Umstand beweist, daß das Grund-Vermögen auf deren Namen eingetragen ist. Nicht minder ist das Eigenthum der Kirchen durch die über die Baulast gegebenen Bestimmungen evident. Der §. 48. hat also lediglich die Verwaltung im Auge. Aus §. 49. ist dies klar. Das Concordat art. VIII. spricht endlich ganz allgemein von „bona parochiarum," worunter nur die Pfarrbeneficien verstanden sein können,[10]) „fabricarum," welcher Ausdruck zufolge der Geschichte und dem geltenden Recht als Bezeichnung eines dem Gottesdienste gewidmeten Gebäudes als juristischer Person so bekannt ist, daß ein weiterer Nachweis überflüssig ist.[11]) Von dem Vermögen der

[10]) Denn die Eingepfarrten sind nach dem canonischen Rechte nicht Eigenthumssubject, das bayerische erklärt sie nirgends dafür. Die Gesetze haben überall nur deren subsidiäre Haftung im Auge und die Verwaltung. Man sehe die in der Sammlung XI. S. 1591 ff. abgedr. Erlasse rc., die Pfarrvermögen auch nur als Vermögen der Pfarrbeneficien ansehen. Vgl. weiter die Erlasse daselbst S. 1289 ff., die keinen Zweifel lassen, daß die Güter der Cultusstiftungen, der Pfarrkirchen rc. nicht Gemeindeeigenthum sind. Es kann der Gemeinde Gut zu solchen Zwecken zugewendet sein.

[11]) Oben §. 3., mein Lehrb. S. 189 ff., 523 ff.

Domkirchen und Domfabriken insbesondere spricht art. IV. letzter Absatz des Concordats und die auch staatlicherseits publicirte Circumscriptionsbulle Dei ac Domini vom 8. Sept. 1821 (Döllinger S. 366) §. Fabricarum quoque in den unzweideutigsten Worten. Endlich erklärt art. XVII. des Concordats, daß Alles, was sich „ad res Ecclesiasticas“ beziehe und nicht im Concordate normirt sei, „juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam“ anzuordnen sei, nachdem art. VIII. eine specielle Bestimmung getroffen hatte. Da nun nach dem Kirchenrechte die Persönlichkeit der Kirchen außer Zweifel ist, da das bayerische Civilrecht selbst (bayer. Landrecht, gemeines Recht u. s. w.) mit dem gemeinen Rechte in diesem Punkte übereinstimmen, so liegt eine vollständige Harmonie des Kirchenrechts mit §§. 44. 62. ff. vor, so daß man auf den Erlaß vom 8. April 1852 nicht einmal zu rekurriren braucht.

3. Die Rechtspersönlichkeit der Bisthümer und Bischöfe als solcher, der Mensa episcopalis. Solches ist evident durch die Bestimmungen des Concordats und der Circumscriptionsbulle. Im art. IV. Conc. heißt es: „Redditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Episcoporum et archiepiscoporum administrationi tradendis constituentur.“ Deren Einkünfte sollen bei Sedisvacanz zu Handen und zum Nutzen der respectiven Kirchen erhoben und conservirt werden, also der Fabrik zufallen zur Vermehrung des Stammguts. Die assignatio dieser Güter soll förmlich sein, in drei authentischen Exemplaren (für das kön. Archiv, den Nuntius, die einzelne Kirche) ausgefertigt werden. Nur für Speyer ist vorläufig anstatt der Dotation in unbeweglichen Gütern eine „assignatio praestationis annuatim solvendae“ zugelassen. In der Circumscriptionsbulle §. Itaque cum huiusmodi heißt es: „. cum . . . per conventionem cum rege initam provisum sit, ut unicuique ex earum men-

sis, capitulis, clero ac seminariis reditus in bonis fundisque stabilibus libere arch. et episcoporum, capitulorum, et vicariorum administrationi tradendis .... assignandi ..." „pro archiepiscoporum vero et episcoporum residentia vetera episcopia, si existant, si autem non adsint, domos a praefato rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro dignitatibus, proque senioribus inter Canonicos et vicarios, pro Curia ecclesiastica, pro Capitulo et Archivio, quae singulis a Rege juxta articulum conventionis quartum statuentur attribuimus et assignamus." Aber auch hier ist die Einheit des Bisthums trotz der separaten Massen und der verschiedenen Rechtssubjecte gewahrt. Daher wird auch das Vermögen der mensa episcopalis, der Kapitel u. s. w. als Vermögen der Kirche z. B. von München bezeichnet. So heißt es in der Bulle; „ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum reditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem incrementum tale perceperint, ut plures praebendae erigi possint, et canonicatuum et vicariatuum numerus augeri valeat, novae huiusmodi praebendae ad capitula ita per nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per praesentes litteras in majori numero per nos erectae et constitutae fuissent." Und „Ecclesiam Monacensem et Frisingensem in florenis mille, Ecclesiam Bamb. in flor. octingentis, Ecclesias August. Ratisbon. et Herbipol. in flor. sexcentum, Ecclesias Passav., Eichstett. et Spir. in flor. quingentis taxari mandamus." Daß aber die Kammertaxe nicht die Kirchenfabrik, sondern die bischöfliche Mensa zu zahlen hat, ist bekannt. Deshalb ist im art. IV. des Concordats das Intercalareinkommen der Cathedrale zugewiesen. So ist unzweifelhaft, daß sowohl die Persönlichkeit der einzelnen Institute, als die der Diöcese als Einheit, repräsentirt durch die sedes episcopalis, die Cathedrale, fest-

gestellt ist, und daher jedes aufgehobene mit ihr in Verbindung stehende Institut ihr Vermögen an diese abgiebt. Deshalb sichert art. VIII. Absatz 2. Concord. das Erwerbsrecht der „Ecclesia“ schlechthin, und verbietet alle Suppressionen oder Unionen der alten und zukünftigen Fundationen ohne päpstliche Genehmigung, mit Vorbehalt der vom Trienter Concil den Bischöfen gegebenen Fakultäten.

4. Die Persönlichkeit der Domcapitel. Diese ist durch dieselben Bestimmungen, welche vorher angeführt sind, außer Zweifel. Denn in denselben, beziehungsweise ihren Fortsetzungen wird die Dotation in Grundbesitz, die Uebergabe desselben an sie zur freien Verwaltung, das Recht des neuen Erwerbs, die Garantie des Erworbenen gerade so bestimmt, wie bezüglich der bischöflichen Mensa. Alle diese Punkte haben ohne Eigenthumsfähigkeit, also juristische Persönlichkeit keinen Sinn. In der Schrift von G. A. Huller: die juristische Persönlichkeit der kath. Domcapitel in Deutschland und ihre rechtl. Stellung, Bamb. 1860, ist gerade dieser Punkt, der wohl dem Verfasser selbstverständlich erschien, nur mit einigen Sätzen abgethan. Dagegen liegt eine ausführliche Erörterung desselben in der Schrift: Jos. Franz von Allioli, die juristische Persönlichkeit der durch das Concordat vom 24. October 1817 in Bayern neu errichteten Erzbischöfl. und Bischöfl. Domcapitel u. s. w., Augsb. 1868, wo drei gleichlautende, die private Rechtsfähigkeit anerkennende Urtheile bayerischer Gerichte abgedruckt sind, in denen, bez. in deren Schriftsätzen die Gründe ausführlich deduzirt werden.

5. Die Persönlichkeit der Seminarien. Sie folgt aus art. V. Concordat und dem betreffenden Passus der Bulle Dei ac Domini von selbst, welche ihnen liegende Güter als Dotation zuweisen. Auch das Edict §. 48. ad d. sieht sie offenbar als solche an, desgleichen der Erlaß vom 8. April 1852 sub 16. 17. Es sind auch überall die Grundstücke auf deren Namen

geschrieben. Als einen besonderen Fall, wo die Rechtspersönlichkeit praktisch anerkannt wurde, hebe ich hervor die 1862 auf Grund eines Uebereinkommens zwischen dem heil. Stuhle und dem Könige mit Breve vom 2. Sept. erfolgte Aufhebung des Schottenklosters und des damit verbundenen schottischen Seminars zu Regensburg, deren Vermögen dem Klerikal-Seminar zugewiesen worden ist, jedoch als abgesonderte Stiftung. Was von den Klerikalseminarien, das gilt auch von den Knabenseminarien, vorausgesetzt, daß dieselben von der Regierung anerkannt wurden, was nach 76 ad d. Edict erforderlich erscheint.[12])

Für die hier von 2 bis 5 behandelten Subjecte kommt die Frage über die Bedingungen, unter denen sie als Rechtssubjecte auf dem civilen Rechtsgebiete erscheinen, nicht weiter in Betracht. Denn bei der Errichtung der Bisthümer, Pfarreien, Capitel, Seminarien hat die Regierung mitgewirkt und wirkt auch in Zukunft bei allfälligen neuen Errichtungen mit. Ist also einmal ein derartiges Institut gegründet, so folgt die private Rechtsfähigkeit von selbst, welche die Gesetze auch ausdrücklich anerkennen.

6. Die Klöster der Manns- wie Frauen-Orden, die Orden selbst, nicht minder die regulären Congregationen (Englische Fräulein, barmherzige Schwestern u. dgl.). Für die bestehen gebliebenen alten Frauen-Klöster (z. B. die Dominikanerinnen) bedarf es gar keines Nachweises, ebensowenig für die vom Könige errichteten, dotirten, beziehungsweise ausdrücklich genehmigten Klöster und Convente von Orden beiderlei Geschlechts, welche seit dem Concordat errichtet wurden. Von

[12]) Die Persönlichkeit der bisher erörterten Subjecte, insbesondere der Seminarien als besonderer Stiftungen ist durch eine Masse von Verordnungen ꝛc. bei Döllinger Samml. XI. S. 1633 ff., Fortges. Samml. (von F. Freih. v. Strauß) Münch. 1853. III. (XXIII.) S. 124 ff., sowie die in Bd. VIII. abgedr. außer Zweifel.

einem Orden, dessen Gelübde vom Staate anerkannt sind, ist die private Rechtsfähigkeit unzertrennlich. Das Edict §. 76. ad c. und Erlaß vom 8. April 1852 sub 14. hätte keinen Sinn, wenn Klöster nicht als Corporationen betrachtet würden. Uebrigens ist durch zahlreiche Erlasse die Erwerbsfähigkeit ausdrücklich anerkannt.[13]) Wie in den Kirchengesetzen, so sind auch nach bayrischen Staatsgesetzen die Mendicantenklöster nicht fähig zum Erwerbe andren Vermögens, als dem zur Ausstattung ihrer Ordenshäuser, Kirchen, Gärten gehörigen (Inventar, Bibliothek, Utensilien für den Gottesdienst u. s. w.). Das Staatsgesetz selbst hat aber[14]) das Mittel an die Hand gegeben, wie ihnen der Unterhalt gesichert werden kann, nemlich dadurch, daß „Schenkungen und Stiftungen mit den Localstiftungen des Cultus oder der Wohlthätigkeit unter der Bestimmung in Verbindung gesetzt werden, daß die Stiftungsrenten zu dem zu bezeichnenden Convente zufließen, und sonach an den für dasselbe aufgestellten Syndicus abgegeben werden sollen." Die Rechtsfähigkeit der Mannsklöster ergiebt sich auch aus den Verordnungen vom 1. Februar 1828, 20. Dec. 1834 (Döllinger S. 811 ff.) von selbst. Die Rechtsfähigkeit der regulären Frauencongregrationen ergiebt sich aus den Verordnungen vom 25. April 1836 (Döllinger S. 833) u. s. w.

Ist eine reguläre Genossenschaft nicht als Kloster oder Congregation vom Staate anerkannt, so fällt sie entweder unter den Begriff eines Vereins, oder ist vom staatlichen Gesichts-

---

13) Man sehe nur die kön. Erl. v. 12. Dez. 1834 (Döllinger XI. S. 1617 ff.), der Benedictinerklöster errichtet, v. 16. Juni 1836 (das. VIII. S. 821), v. 24. Jan. 1844 (Supplem. III. S. 261), die in Supplément III. S. 316 ff. und Samml. XI. S. 1285 ff. abgedruckten. Die Klöster unterliegen danach nur den Amortisationsgesetzen.

14) Staatsmin. Erl. v. 12. April 1831 bei Döllinger VIII. S. 820. Dazu die in der vorhergehenden Note citirten Erlasse.



punkte aus lediglich eine Anzahl von privaten Individuen, welche zufällig in einem und demselben Hause wohnen, wie solches allen Staatsbürgern und Fremden unter Beobachtung der allgemeinen, besonders polizeilichen, Gesetze zusteht.[15])

VI. Stiftungen aller Art zu kirchlichen Zwecken, welche rechtmäßig bestehen, sind als juristische Personen anerkannt und in Betreff des Erwerbes den zu erwähnenden Gesetzen unterworfen. Damit aber eine Stiftung, sei sie in einem Testamente oder durch einen Act unter Lebenden errichtet, zur Existenz komme, somit Persönlichkeit erlange, bedarf es der staatlichen Anerkennung.[16]) Nach den Gesetzen bedürfen nun alle selbstständigen Stiftungen, welche nicht blos die Vermehrung der Fundationen oder Dotationen schon bestehender öffentlicher Anstalten, sondern eine eigenthümliche Bestimmung mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln zum Gegenstande haben, also die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjecte annehmen, eine nähere Würdigung und Genehmigung der Staatsregierung bez. des Königs. Dies gilt für die ganze Monarchie. Die bloßen Vermögenszugänge schon vorhandener Stiftungen ohne selbstständige und eigenthümliche Zweckbestimmung (Fundationszuflüsse), welche zu katholischen Cultusstiftungen gemacht werden, bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung. Sind keine Lasten damit verbunden, also reine Schenkungen vorhanden, so genügt die Annahme der betreffenden Verwaltung (Kirchenverwaltung u. s. w.).

---

[15]) Siehe darüber mein Gutachten S. 84 ff. der Schrift: „die kirchliche Freiheit und die bayerische Gesetzgebung mit Rückblick auf die Jesuitenfrage in Regensburg. Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Clerus seiner Diöcese. Regensb. 1867.“

[16]) Die hier in Betracht kommenden Gesetze ꝛc. sind: 9. Febr. 1787, V. O. v. 17. Dec. 1825. 10. Nov. 1811, 11. Oct. 1835 bei Döllinger XI. S. 1179 ff.

VII. Was nun den Erwerb betrifft, so ist[17])

a) der Erwerb von Realitäten, außer wenn der König schenkt, weil dann in der Schenkung zugleich die Erlaubniß der Annahme liegt,

b) die Annahme einer Zuwendung, welche die Summe von 2000 fl. übersteigt, für den Ueberschuß,

c) jedes Vermächtniß und jede Stiftung an ausländische Institute und Stiftungen

gebunden an die kgl. Dispensation von dem Amortisationsverbote. Dagegen ist die Insinuation von Schenkungen nicht erforderlich (L.=R. Th. III. cap. VIII. §. 8.), und genießen die Vergabungen an Kirchen die schon berührten Privilegien. Während aber einerseits das Intestaterbrecht der Kirche und ihrer Institute unbedingt aufgehoben wurde (Döllinger VIII. S. 157 ff. druckt die Gesetze ab), ist in neuerer Zeit (Landtags=Abschied v. 15. April 1840, Gesetzbl. col. 21) auch der von jeder titulo lucrativo von einer Kirche oder geistlichen Corporation gemachten Erwerbung außer in bestimmten Fällen, gemachte Abzug von einem Viertel für die Armen und einem zweiten für die Schulen der Gemeinde (Quarta pauperum, scholarum) gänzlich entfallen.

Sieht man auf die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenguts, die Verwendung der Ueberschüsse u. s. w., so läßt sich nicht leugnen, daß es wenige Länder in der Welt giebt, wo die Kirche in ihrem aus dem Eigenthum fließenden Rechte beschränkter wäre, als in Bayern.

Da die angeführten Sätze durchgehends im ganzen Lande gelten, die Abweichungen des französischen Rechts u. s. w. hin=

---

[17]) Die in Betracht kommenden Gesetze sind bei Döllinger XI. Seite 1263 ff. gedruckt, besonders v. 1. Aug. 1701, 13. Oct. 1764, 10. März 1765, 14. Nov. 1793, Edict II. §. 44, V. O. v. 17. Dec. 1825, 12. April 1831, 15. Nov. 1835, 16. Juni 1836.

sichtlich des Kirchenvermögens nicht die hier in Betracht kommenden Punkte berühren: so braucht nicht weiter darauf eingegangen zu werden.

---

§. 6.

2. Oesterreich.

I. In dem cisleithanischen Theile der österreichischen Monarchie gilt das „allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" mit „politischen" Gesetzen, in denen früher die das Kirchliche betreffenden Punkte normirt waren, sowie das Concordat und die nach demselben erflossenen Gesetze.

Die Rechts- und Erwerbsfähigkeit der Kirche und kirchlichen Institute ist in Oesterreich stets anerkannt geblieben, nie bezweifelt worden, durch die Thatsache feststehend, daß überall Grundbesitz, Kapitalien u. s. w. auf den Namen der Bisthümer, Mensa episcopalis, Capitel, Klöster, Kirchen, Benefizien u. s. w. in den Grundbüchern eingetragen sind. Das allgemeine bürg. Gesetzbuch führt unter den juristischen Personen namentlich nur die Corporationen (universitates personarum) auf, welche es bezeichnet als (erlaubte) Gesellschaften (§. 26). „Erlaubte Gesellschaften genießen in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen." „Unerlaubte Gesellschaften sind diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten." Zu den Corporationen gehören nun unzweifelhaft die anerkannten Kirchen sowohl als Einheiten, wie die einzelnen Kirchen und kirchlichen Corporationen (Klöster, Bruderschaften, Congregationen u. s. w.) Dies ist im a. b. G. B. als selbstverständlich angenommen.[1])

---

[1]) Vgl. z. B. §§. 1472, 1485, die zu Gunsten der Kirche und andren erlaubten Körper eine längere Verjährungsfrist und eine längere Er-

wie es sich für die Corporationen aus §. 26. ergiebt. Die Kirchen haben sogar ein Intestaterbrecht.[2]) Ebenso erklären neuere Verordnungen alle auf die gesetzliche Weise entstandenen kirchlichen Corporationen (Klöster, Congregationen u. s. w.) dem §. 26. genau entsprechend als Corporationen mit dem vollen Rechte der Persönlichkeit.[3]) Jedes vom Staate anerkannte[4]) Institut ist eo ipso mit juristischer Persönlichkeit begabt. Die staatliche Anerkennung hat aber lediglich einen öffentlichen, polizeilichen Character. Sie enthält nicht die Beilegung der juristischen Persönlichkeit, sondern besteht entweder blos in der Erklärung: es sei der Verein u. s. w. den Staatsgesetzen nicht zuwider, braucht daher auch keine ausdrückliche zu sein, oder muß stattfinden, weil dem Staate ein Recht der Mitwirkung behufs der Existentwerdung

sitzungsfrist statuiren, damit eo ipso ihre Erwerbsfähigkeit anerkennen. Dies ist denn auch unbestritten. Wer Träger der Persönlichkeit sei, entscheidet das österreichische Recht nicht, überläßt dies also offenbar dem Kirchenrechte. Zweifellos ist nun das einzelne Institut Eigenthümer (was auch Unger System I. §. 44 Seite 338 anerkennt). Das ist auch absolut anerkannt, da die Bisthümer, Capitel, Stifte, Klöster, Kirchen, Beneficien u. s. w. allenthalben in den Grundbüchern als Eigenthümer eingetragen sind.

[2]) Die genauen Nachweise in meinem Lehrbuche S. 510 ff. Das Detail hier anzuführen ist überflüssig.

[3]) V. O. v. 13. Juni 1858. Vgl. über das Detail mein Lehrbuch S. 474 Note 7. Die zahlreichen neuen Verordnungen über Besteuerung, Verwaltung ꝛc. der Güter der kirchlichen Corporationen und Stiftungen sind gedruckt im Archiv f. kath. Kirchenr. von Moy und Vering XIV., XV., XVI. ff.

[4]) Mitwirkung des Staats ist nöthig: zur Errichtung der Bisthümer (Cathedralkirchen), Pfarreien, Niederlassung eines Ordens in Oesterreich überhaupt und Gründung eines einzelnen Ordenshauses, einer Congregation, eines kirchlichen Vereines, sodann zu jedem andren Institute, wenn eine Dotation aus dem Religions- oder Studienfonde oder ein Staatszuschuß beansprucht wird. Man sehe die betreffenden §§. meines Lehrbuches, das die Gesetze u. s. w. angiebt.

eines Instituts zukommt.[5]) So kennt z. B. das Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1867 eine stillschweigende Approbation (§. 7.), wenn nicht binnen vier Wochen auf die Anzeige von dessen Bildung eine Untersagung bez. Genehmigung erfolgt. Das Gesetz sieht jeden erlaubten Verein gemäß §. 26. a. b. G. B. stillschweigend als juristische Person und erwerbsfähig an, wie aus §§. 4 a., 27 hervorgeht. Auch im Concordate vom 18. Aug. 1855 ist deßhalb die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihre Erwerbsfähigkeit nach den allgemeinen Gesetzen, also inter vivos und aus letztwilligen Verfügungen, ganz unbedingt anerkannt (art. XXIX.), ebenso die der Seminarien (art. XVII.), der bischöflichen Mensa (art. XXI., der ihr ein beschränktes Intestaterbrecht gibt), der Benefizien und Domkirchen (art. XXVII. XXXIII.), des Religions- und Studienfonds in seiner Eigenschaft als Kirchengut (XXXI.). Eine ganz unbedingte Garantie des Eigenthumes der Kirche enthält das kais. Patent vom 31. Dez. 1851, Staatsgrundges. vom 21. Dez. 1867. Art. 15.

Aus dem letztern, aus Concordat art. XXX., a. h. Entschließung v. 3. Oct. 1858, den Litterae Ecclesia catholica (abgedr. in meinem System S. 722 ff.), welche im Min. Erl. v. 25. Jan. 1856 als integrirender Bestandtheil des Concordats erklärt und deshalb allen Staatsbehörden für dessen Auslegung und Ausführung maßgebend erklärt wurden, art. XVIII., XX., Concord. art. XXXIV. folgt unwiderleglich: daß alle inneren Fragen des Vermögens (Verwaltung, Verwendung, Kirchliches Subject, Verwen-

[5]) Wo also eine staatliche Anerkennung nicht nöthig ist (vgl. Note 4), z. B. Errichtung eines Kaplaneibeneficiums, eines einzelnen Canonicates, eines Knabenseminars ohne Recht der Oeffentlichkeit der Zeugnisse und ohne Anspruch auf Zuschüsse (Note 4.) und dgl., da folgt die juristische Persönlichkeit ebenso aus dem genügenden Acte der kirchlichen Behörde, weil dieser eben die allein erforderliche gesetzmäßige Constituirung bildet.

dung des Vermögens aufgehobener Corporationen u. dgl.) nach dem Kirchenrechte zu entscheiden sind. Dagegen ist jede civilrechtliche Frage über die Art des Erwerbes, Bedingungen u. s. w. nach dem Staatsgesetze zu entscheiden.

II. Stiftungen erwähnt das allg. bürg. Gesetzbuch als juristische Personen nicht besonders. Es sieht sie aber, wie auch übereinstimmend in der Literatur angenommen wird,[6]) stillschweigend als juristische Personen an; denn §. 646. erkennt sie ganz allgemein an, verweist nur auf die politischen Gesetze bezüglich der Vorschriften über sie; die Beispiele desselben „für geistl. Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder zum Unterhalte gewisser Personen" sind nur Beispiele. Indem er sagt: „Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als . . . . auf alle folgende Zeiten bestimmt werden," hat er offenbar die Disposition selbst als das anerkannt, wodurch das Subject geschaffen ist, das Vermögen Persönlichkeit angenommen hat, oder, wenn man lieber will, ein selbstständiges Sonderzweckvermögen geworden ist. Eine stillschweigende Anerkennung liegt weiter im §. 849, dann in den §§. 694, 778, die Privilegien für im Testamente gemachte enthalten. Alle politischen und anderen[7]) Gesetze gehen von der Persönlichkeit der Stiftungen aus, halten und erklären sie für erwerbsfähig durch

[6]) Unger System I. S. 319 Note 15, §. 44, Randa a. a. O. S. 21 Note 28. Auf diejenigen Fragen, welche die kirchlichen Institute nicht berühren, gehe ich nicht ein. Randa a. a. O. erörtert die Frage und giebt die erforderlichen literarischen Nachweise.

[7]) Vgl. die zahlreichen Decrete bei Jaksch Gesetzs. u. d. W. Stiftungen, die Jurisdictionsnorm v. 20. Nov. 1852 §. 25. „Geistl. Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Armenhäuser, Spitäler unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet." Von ältern s. man das Hfd. v. 17. Sept. 1812, 16. Mai 1846.

Akte inter vivos und von Todes wegen. Deshalb schreiben sie vor, es sollen derartige Erbeinsetzungen und Vermächtnisse der politischen Obrigkeit bekannt gegeben werden.[8]) Unzweifelhaft kann eine Stiftung auch durch Erbeinsetzung errichtet werden.[9]) Unbeschadet dessen muß jede Stiftung von der politischen Obrigkeit bestätigt werden.[10]) Diese Confirmation hat laut dem Inhalte der Gesetze folgende Zwecke: 1) festzustellen und zu erklären, daß der Zweck der Stiftung zulässig ist; 2) die Aufsicht darüber zu führen, daß die Stiftungen ihrem Zwecke zugeführt werden. Deshalb sorgt die Behörde bei in Testamenten gemachten, falls kein dazu Bestimmter vorhanden ist,[11]) für deren Realisirung; 3) für die Beobachtung der Vorschriften über Entrichtung der nöthigen Gebühren

---

[8]) Vgl. Ges. v. 9. Aug. 1854 §. 84.

[9]) Unger Erbrecht §. 14. Note 8, Randa a. a. O. S. 21, Note 28. Ein eigenes Hofkanzleidecr. v. 17. Sept. 1812 bestimmt, wie die Einsetzung „seiner Seele" zu verstehen sei; vorher Hfd. v. 19. Jan. 1. März 1809 (Jaksch X. S. 505. Das. überhaupt „Vermächtnisse"). Merkwürdig ist das Hd. v. 12. Febr. 1824 (Jaksch X. S. 171), das eine Stiftung anerkennt, die 1802 ein Exjesuit gemacht zu einem wohlthätigen Zwecke, „für den Fall aber, daß der Orden der Gesellschaft Jesu wieder auflebe, diesem zugewiesen wurde;" da nun seit 1820 der Orden in Galizien wieder bestehe, solle auch anderwärts nachgeforscht werden, ob nicht solche bestehen. Hier ist also eine einer verbotenen, unterdrückten Corporation für den Fall der Wiedererlaubtheit gemachte anerkannt. Einen deutlicheren Beweis, daß eo ipso die Stiftung gilt, giebts nicht. Der Fall scheint den österr. Civilisten entgangen zu sein.

[10]) Vgl. Hfkzld. v. 21. Mai 1841. V. O. der Min. d. J., der Just. u. Fin. v. 19. Juni 1853. S. auch die älteren bei Jaksch X. u. d. W. Stiftungen, andere im Archiv f. Kirchenr. a. a. O. Ueberhaupt Unger System I. §. 44.

[11]) Hfd. v. 21. Mai 1841, v. 31. Dec. 1820, 13. Jan. 1821. Vgl. a. b. G. B. §§. 816, 817.

Die Privilegien der Stiftungen in a. b. G. §§. 1482, 1485; 694, 778.

(Stempel u. s. w.), und die richtige Anlegung der Stiftungs-kapitalien, Eintragung der Grundstücke zu Handen derselben Sorge zu tragen; 4) für Ausfertigung des Stiftsbriefes ꝛc. zu sorgen, sofern das nicht durch das Testament geregelt ist.

III. Der Erwerb von Vermögen Seitens der kirchlichen Institute und Stiftungen unterliegt weder in Betreff der Objecte (bewegliche, und unbewegliche Sachen) noch der Höhe des Erwerbes nach den geltenden Rechten (Concord. art. XXIX., Min. Erl. v. 25. Jan. 1856, kais. Pat. v. 5. Nov. 1855) einer Beschränkung oder staatlichen Erlaubniß. Zwar erklärt das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 Art. 6.: „für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Rechtes zulässig;" — aber bis jetzt sind solche Beschränkungen nicht gemacht worden, so daß es beim Angegebenen bleibt.

3. Preußen.

§. 7.

A. Das Staatsgebiet bis zum Jahre 1866.

Der Rechtszustand ist hier ein complicirter.

I. Es gilt gemeines Recht,[1]) preußisches allgemeines Landrecht, besondere Rechte, so daß im Zweifel erst die Vorfrage zu lösen ist: welches Recht kommt für den in Rede stehenden Ort zur Anwendung.

[1]) In Neuvorpommern und Rügen, Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, Hohenzollern. Für das gemeine Recht kommt die §§. 2. 3. gemachte Erörterung zur Anwendung, soweit nicht durch neuere partikuläre Gesetze Ausnahmen gemacht sind.

Allgemeine Anwendung findet zunächst die Verfassung vom 31. Jan. 1850. Nach ihr ist die Corporationseigenschaft[2]) der katholischen Kirche und der mit ihr zufolge ihrer ausgebildeten Verfassung gegebenen Institute eine Forderung des Rechts. Mag nun auch das Allgemeine Preuß. Landrecht die Theorie haben, daß das Eigenthum des für die Pfarrzwecke bestimmten Vermögens den Kirchengemeinden zusteht,[3]) so ist diese Theorie praktisch nicht sehr maßgebend. Denn einmal war schon bisher nach dem Partikularrechte dieselbe nicht überall anerkannt,[4]) sodann konnten unzweifelhaft auch in dessen Geltungsgebiete innerhalb der Ortsgemeinde mannigfache selbstständige Subjecte bestehen.[5]) Was aber insbesondere die katholische Kirche betrifft, so kennt auch das Landrecht Bisthümer, Stifte, Klöster und Orden, legt den

---

[2]) Sie folgt aus Art. 13 und 15 von selbst. Ich gebe zu, daß Art. 15 keine dem „Landrechte" derogirende neue Theorie über das Subject des Eigenthums der zu Kirchenzwecken bestimmten Güter geschaffen hat [siehe Dove in Richter's Kirchenrecht 6. Aufl. S. 933 Not. 8**], bin aber natürlich mit ihm der Ansicht, „das es eine verwerfliche Beeinträchtigung der kath. Kirche enthält, wenn Civilgesetzgebungen auf ihr Kirchengut eine den Principien ihrer Verfassung widerstrebende Theorie von den Subjecten des kirchl. Eigenthums zur Anwendung bringen," „daß die Anwendung der Theorie des A. L. R. auf die kath. Kirche dem Geiste des preuß. öffentlichen Rechts, insbesondere der Vf.-U. widerstreitet," welche „vielmehr fordert für die kath. Kirche die „Anerkennung der kirchlichen Institute" als der Subjecte des Eigenthums."

[3]) A. L. R. II. 11, §. 150 ff.

[4]) So sind nach kurmärkischem Provinzialrechte die landesherrl. oder mit dessen Bewilligung erbauten Patronatkirchen selbstständige, mit jurist. Persönlichkeit versehene Stiftungen: Vogt Kirchen- u. Eherecht der Kath. und Evang. in den K. Preuß. Staaten. Breslau 1856. I. S. 209 a. E.

[5]) Vergl. über diesen Punkt Jacobson Das Evangel. Kirchenr. des Preuß. Staates. Halle 1864, 66. II. S. 641, auch Dove a. a. O. S. 934, N. 10.

Capiteln und Conventen Corporationsrechte bei (II. 11. §. 940), welche eigenes Vermögen haben (§. 951 ff.). Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auf Grund der Verfassung die juristische Persönlichkeit aller neu gebildeten in der Verfassung der katholischen Kirche als solcher begründeten Institute fußt und daher auch ausdrücklich vorgesehen werden kann, und deßhalb anzuerkennen ist. Als solche Institute erscheinen: Dom- Pfarr- Kirchen, bischöfliche Mensa, Curatbenefizien, Seminarien. Ist also ein solches Institut auf gesetzmäßige Weise constituirt, so muß man die juristische Persönlichkeit festhalten. Dagegen kann man dasselbe nicht sagen bezüglich der Orden und Congregationen, da sie, ganz abgesehen von den Prinzipien, keine verfassungsmäßigen Factoren in der kirchlichen Regierung bilden.

II. Wir müssen nun für Preußen scheiden

a. **Die Gebiete des gemeinen Rechts.**

Für diese kommt das gemeine Recht in Geltung, da abweichende Gesetze für die in Rede stehenden Punkte nicht existiren.

b. **Die Gebiete des Landrechts.**

Trotz der Theorie des Landrechts über das Subject des Eigenthums ist die juristische Persönlichkeit der vom Staate anerkannten Kirchen und der kirchlichen Institute, also auch der katholischen, der vom Staate genehmigten geistlichen Gesellschaften (Klöster u. s. w.), der milden Stiftungen außer Zweifel. Daraus ergiebt sich auch, vorbehaltlich des Späteren, deren Erwerbsfähigkeit. Es genügt, hinzuweisen auf Verf.-Urk. Art. 13. 15., A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 193 ff. Tit. 12. Tit. 19. Deshalb gestattet es Zuwendungen von Erbschaften und Vermächtnissen an Kirchen und milde Stiftungen (L.-R. Th. I. Tit. 12. §. 239.). Die volle Persönlichkeit ist stillschweigend in den zahlreichen späteren Gesetzen vorausgesetzt. Diese selbst für den kirchenrechtlichen Zweck sind gesammelt in Adolph

Heckert Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. Berlin 1846 (siehe z. B. I. S. 52 ff.). Manche neuere enthält die Schrift: Beiträge zum Preuß. Kirchenrechte u. s. w. Paderborn 1854, 1856. 3 Hefte.

Stiftungen, welche sich als mit selbstständiger Persönlichkeit begabte Vermögens-Complexe und Anstalten darstellen, können nur mit landesherrlicher Genehmigung entstehen. Ohne solche erlangen gleichfalls Vereine die juristische Persönlichkeit nicht; bezüglich der „geistlichen Gesellschaften" ist weiter unten das Nöthige gesagt.

c. **Das Gebiet des französischen Rechts.**

Es gilt hier, abgesehen von besonderen preußischen Gesetzen, was später §. 14 ff. dargestellt wird.

III. Für alle diese Gebiete kommen aber nun zunächst gewisse allgemein geltende Bestimmungen in Betracht, nemlich erstens die Sätze über den Erwerb. Zu jeder Erwerbung unbeweglichen Vermögens durch die todte Hand ist die staatliche Genehmigung erforderlich (siehe die Gesetze bei Vogt II. S. 235 ff.). Die Verfassung hat daran nichts geändert, wie auch wiederholt erklärt worden ist (vergl. Richter in Dove's Zeitschr. f. Kirchenr. I. S. 110, 119.). Dieselbe ist weiter erforderlich (Ges. v. 13. Mai 1833, Cab.-O. v. 21. Juli 1843), wenn eine Schenkung, ein Vermächtniß, eine Erbschaft an ausländische Institute oder Corporationen zugewendet wird, endlich wenn die Zuwendung an ein inländisches über 1000 Thaler beträgt. Hingegen ist die im §. 5. Ges. v. 13. Mai 1833 vorgeschriebene Anzeige von Zuwendungen bei inländischen Instituten gegenüber der katholischen Kirche entfallen (vergl. Rescr. des Min. v. 25. Juni 1851 in: Beiträge zum preuß. Kirchenr. Paderb. 1854. I. S. 60).

Zweitens gelten allgemein die Bestimmungen der mit Cabinetsordre vom 23. Aug. 1821 (Ges.-S. Seite 113 ff.) publi-

cirten Circumscriptionsbulle de salute animarum vom 16. Juli 1821. Nach dieser ist nun außer Zweifel: die Rechtspersönlichkeit der Domkirchen, der Mensae episcopales, der Capitel, der Seminarien, Emeriten- und Demeritenhäuser. Denn es soll das Eigenthum der auf die Staatswaldungen zu legenden Renten in authentischen Dokumenten gesichert und jeder einzelnen bischöflichen Kirche übertragen werden, bez. die nöthige Zahl von Grundstücken auf königliche Kosten gekauft und den einzelnen Kirchen zu vollem Eigenthum übergeben werden (pleno dominii jure singulis ecclesiis tradendi agri). Von diesen Dotationen werden genau den einzelnen Instituten die Dotationen zugeschrieben, ebenso das im Besitze derselben befindliche Eigenthum gewahrt. Es sind auch die Gebäude u. s. w. auf den Namen der Bisthümer u. s. w. eingetragen, so daß an der rechtlichen und thatsächlichen Anerkennung dieser Institute kein Zweifel besteht.

Anders steht die Sache bezüglich der Regularinstitute. Die Verfassungsurkunde Art. 13 sagt: „Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen." Die alten, vor der Säcularisation bestandenen Institute gelten als juristische Personen. Soll ein neues als Kloster im Sinne des Landrechts anerkannt werden, so müßte es staatliche Genehmigung haben. Ist das nicht der Fall, so wird die Gesellschaft lediglich nach dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 beurtheilt (mein Lehrbuch S. 460 ff. Obertrib. Erk. v. 27. Nov. 1860 bei Albr. Altmann, Praxis der Preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipzig 1861. S. 238 ff.). Deshalb entbehren alle seit 1850 in Preußen errichteten, an sich zahlreichen Klöster, Convente, Collegien der verschiedenen Mannsorden, die juristische Persönlichkeit, obwohl sie nach dem Kirchenrechte als solche gelten. Ihr factisches Vermögen

ist daher eingetragen auf den Namen dritter Personen, so daß sie juristisch z. B. als Miether, Pächter erscheinen, oder auf den einzelner Ordensglieder. Es zeigt sich darin, wie die Kirche in ihrem Interesse sich den neuern Zuständen schon accomodirt. So vernünftig ich das auch finde, obwohl streng genommen ein Orden, der nicht im Civilrechte als solcher anerkannt ist, dem Standpunkte des canonischen Rechts als Monstrum erscheint, eben so vernünftig würde ich finden, wenn sie in manchen anderen außerwesentlichen Dingen der neueren Entwicklung der Societät und des Staates sich auch accommodirte. Sie würde dadurch eine Wirksamkeit und einen Einfluß auf die Societät wieder gewinnen, den sie jetzt nicht hat, mögen auch viele Bischöfe, Priester und wenige „hervorragende katholische Laien" dies glauben oder sich und Andren weismachen. — Von den Frauencongregationen haben manche dadurch juristische Persönlichkeit erlangt, daß sie um die Verleihung der Corporationsrechte an die Schule, das Krankenhaus u. s. w. angesucht haben, dem sie vorstehen.

IV. Stiftungen, welche den Zweck der Versorgung von Armen oder sonst Hülfsbedürftigen haben, desgleichen zur Unterstützung von Studierenden dienen, Waisenhäuser u. s. w. bedürfen der staatlichen Genehmigung. Ist diese erfolgt, so haben sie die Rechte der Kirchengüter, unterliegen aber nicht den Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs (A. L.=R. II. 19. §. 41 ff., überhaupt der ganze Titel). Auf die Stiftung kommt es an, ob dieselbe eine kirchliche ist, oder wenigstens in der Verwaltung der Kirche steht unter der staatlichen Oberaufsicht oder nicht. Jedes stiftungsmäßige Recht ist durch Art. 15 der Verf.=Urk. garantirt. Die Verhältnisse im Einzelnen sind geregelt durch Vereinbarungen zwischen den Bischöfen und der Regierung (vgl. z. B. in den Beiträgen I. S. 40 ff., 51 ff. u. a.). Ein Gleiches gilt natürlich von allen sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds

zu kirchlichen Zwecken, welche nicht eine feste verfassungsmäßige Form haben. Mit der nöthigen Staatsgenehmigung ist die juristische Persönlichkeit erreicht. Ueber das Eigenthumsrecht in Abgang des besonderen Zweckes entscheidet die Stiftung, so daß, wenn diese der Kirche gemacht wird, die Entscheidung nach Art. 15. V.=U. Sache der Kirche ist nach ihrem Rechte.

---

§. 8.

B. Die neuerworbenen Gebiete.

a. Das ehemalige Kurfürstenthum Hessen (=Cassel).

I. In demselben gilt subsidiär für das Privatrecht, d. h. in Ermangelung von Landesgesetzen und erweislichen Gewohnheitsrechten das römische und canonische Recht.[1])

II. Nach dem kurhessischen Rechte sind nun zunächst die einzelnen Ortskirchen und kirchlichen Institute als Subjecte des Kirchenvermögens anzusehen, ohne daß aber damit die juristische Persönlichkeit von größeren Verbänden ausgeschlossen ist. Diese kommt nun unzweifelhaft zu: dem erzbischöflichen Stuhle zu Freiburg, dem bischöflichen Stuhle von Fulda, dem Dom=

---

[1]) In „Kurhessisches Privatrecht von Paul Roth und Victor von Meibom. Bd. I. Marb. 1858, §§. 17 ff. ist eine genaue Zusammenstellung der mannigfaltigen in Kurhessen geltenden Rechtsquellen, der vorhergeht die „Bildung des Staatsgebiets". Soweit ich nichts Neues bieten kann, beziehe ich mich auf dieses Werk, das die Gesetze, Urtheile 2c. genau angiebt.

capitel von Fulda[2]), dem Seminar[3]), den Pfarreien[4]) (beneficia curata, feudum parochiale) und sonstigen Beneficien[5]), den Klöstern[6]), kirchlichen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Fonden[7]), den Kirchen (fabricae ecclesiae)[8]).

---

[2]) Roth Privatr. S. 242 gestützt auf die Bulle Provida solersque, die mit V. O. v. 31. Aug. 1829 publicirt wurde.

[3]) Dies nennt Roth nicht besonders. Es ist aber in der Bulle gerade so gut genannt als die drei vorhergehenden. Jedenfalls fällt es mindestens unter die Kategorie der Fonde oder Stiftungen.

[4]) Roth Seite 254. Er hebt mit Recht hervor, daß der Zusatz im §. 38. V. O. v. 30. Jan. 1830 objectlos sei, weil kein deßfallsiges Staatsgesetz existire. Es gelten also für die Verwaltung 2c. lediglich die canonischen Sätze.

[5]) Roth hebt diese im §. 75 nicht besonders hervor. Da aber kein abweichendes Landesgesetz besteht, das canonische Recht subsidiär gilt, versteht sich das Gesagte von selbst. Beneficien (Kaplaneien, Vicarien, Meßbeneficien u. s. w.) giebt es thatsächlich aus älterer Zeit in Menge.

[6]) Roth Seite 255 fg. Derselbe führt ein O. A. G. Erk. v. J. 1838 an, wonach der Bischof als Vertreter des Klosters als jurist. Person u. als Verwalter von dessen Vermögen erscheint.

[7]) Roth Seite 256. V. O. v. 30. Jan. 1830, §. 38.

[8]) Roth S. 242 nimmt an „als Träger der mit dem Namen der Ortskirche bezeichneten jur. Persönlichkeit die durch die Kirchengesetze in einem bestimmten Sprengel unter einem Pfarrer verbundene Kirchen- oder Pfarrgemeinde, welche als Rechtssubject in vermögensrechtl. Beziehung mit dem Namen Kirchenkasten bezeichnet zu werden pflegt." Das ist für die katholische Kirche falsch. Denn da kein Landesgesetz dies sagt, da nach dem canon. Rechte die Pfarrgemeinde nicht Eigenthümerin und folglich auch nicht Subject des Kirchenguts (die Citate meines Lehrb. §§. 56, 125 ff., 282 ff., System S. 282 fg.), wie auch schon im §. 2 u. 3 bewiesen wurde, da das gemeine Recht gilt: so bleibt es bei dessen Sätzen. Aus der Verwaltung oder Mitverwaltung der „Pfarrgemeinde" folgt nichts, zumal schon unter der Herrschaft des reinen canon. Rechts sich jene ausgebildet hatte. Für Kurhessen bleibt es um so mehr beim canon. Rechte, als die katholischen Pfarreien in ehemals geistl. kath. Gebieten (Fürst. Fritzlar, Fulda, Mainzischen Ortschaften), mit wenigen Ausnahmen, liegen.

III. Da die Diöcesaninstitute auf der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche beruhen, ist zu ihrer Existentwerdung die staatliche Mitwirkung vorgekommen; ein Gleiches gilt von den allgemeinen Fonden. Zur Gründung einer Pfarrei, Pfarrkirche gehört, soweit es sich um den Erwerb der juristischen Persönlichkeit handelt, staatliche Genehmigung[9]). Eine solche erscheint hingegen, da sie kein Landesgesetz fordert, zur Errichtung selbstständiger Kaplanei=Beneficien nicht nothwendig.

IV. Was Stiftungen[10]) betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen solchen, die ohne besondere juristische Persönlichkeit des Stiftungsvermögens (Zweckvermögens) einem bestehenden kirchlichen Institute zu bestimmten Zwecken zugewendet werden, und jenen, welche eine besondere juristische Persönlichkeit haben, eigne Rechtssubjecte bilden sollen. Für beide Arten entscheiden lediglich die Sätze des gemeinen Rechts. Somit bedarf es unbedingt zur Errichtung von piae causae (pia corpora) der ersteren Art, d. h. zu Stiftungen, welche zu kirchlichen Zwecken aller Art, sei es rein kirchlichen (z. B. Cultuszwecken, Unterhaltung kirchlicher Gebäude, des Klerus, Messen u. dgl.) oder mit der Kirche in Verbindung stehenden Zwecken (z. B. Schulen, Pflege der Armen, Kranken u. dgl.) gewidmet und kirchlichen Instituten, Anstalten, Fonden (z. B. dem Bischof, Domcapitel, Cathedrale, einer Kirche) zugewendet werden, keiner Staatsgenehmigung, sondern nur der Verfügung, sei es in einem Testamente oder durch einen Act unter Lebenden. Diese Stif=

---

[9]) Roth Seite 243, O. A. G. Erk. v. 24. April 1847.

[10]) Roth u. v. Meibom §§. 85 ff. Praktisch läuft es in Theilen von Kurhessen wegen der Amortisationsvorschriften auf eine Genehmigung nicht hinaus, weil z. B. bei Erbeinsetzung einer Stiftung, auch bevor die Genehmigung des Erwerbs ad manum mortuam ertheilt ist, ein rechtsfähiges Subject existirt, was sonst nicht der Fall wäre.

tungen gelten daher als Theil des Vermögens des betreffenden Instituts, haben mit diesem juristische Persönlichkeit. Es bedarf keiner bestimmten Form für die Errichtung. Ist sie in einem Testamente gemacht, so ist der Vertreter der Kirche, wenn der Erbe säumig ist, oder wenn die Stiftung (die kirchliche Anstalt, Corporation u. s. w.) selbst der Erbe ist, zur Errichtung befugt[11]). Die Vertretung und Verwaltung wird entweder direct von der betreffenden kirchlichen Person (Bischof, Capitel, Pfarrer) oder von der vom Bischofe gesetzten Person geführt[12]). Inwiefern Dritte ein Recht zur Mitwirkung haben, hängt von dem Willen des Stifters ab. Dem Staate steht ein Recht der Oberaufsicht zu[13]).

Auch zu Stiftungen der zweiten Art, d. h. zu solchen, die eine von den kirchlichen Personen, Anstalten und Fonden unabhängige Persönlichkeit haben, bedarf es, wenn der Zweck eine pia causa ist, keiner staatlichen Genehmigung, da das gemeine Recht eine solche nicht fordert, ein besonderes Landesrecht nicht existirt. Die Vertretung und Verwaltung steht den vom Stifter bestimmten Personen zu. Wäre bei einer evident kirchlichen Stiftung keine solche Person bestimmt, so hätte der Bischof[14]) dafür Sorge zu tragen.

V. Das Kirchenvermögen und die piae causae genießen nach kurhessischem Rechte die gemeinrechtlichen Begünstigungen[15]).

---

11) Roth Seite 293, 295 fg.

12) Roth Seite 299. Man sehe die Sätze des römischen Rechts im §. 2.

13) Die bei Roth S. 300 angeführten Verordnungen.

14) Nov. 131. c. 11. Roth Seite 297 ff. Das Detail der Verwaltung braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden.

15) Testamenta ad piam causam erfordern nur den Beweis; Restitution wie Minderjährige; längere Fristen (40 J.) der Ersitzung und Verjährung; Hypothek am Gute der Verwalter, u. s. w. Roth S. 256 ff.

VI. Der Erwerb von Seiten der Kirche und kirchlichen Stiftungen ist durch kein allgemeines Landesgesetz (Amortisationsgesetz) beschränkt worden, mithin nur dort an erschwerende Bedingungen geknüpft, wo das Recht des einzelnen Landestheils solche vorgeschrieben hat. Das ist nun der Fall:

a) Für Althessen[16]). Hier gilt zufolge eines allgemeinen in anerkannter Uebung stehenden Gewohnheitsrechtes die Uebertragung von Immobilien und Immobiliargerechtsamen an Klöster, Kirchen, Pfarreien, Schulen, ritterschaftliche Stifter, Hospitäler, sowie auf alle milden Stiftungen (z. B. Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder) durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne landesherrliche Genehmigung als ungültig, außer wenn der Erwerb im Wege des Tausches geschieht oder dadurch, daß eine Stiftung ein ihr verpfändetes Immobile lediglich, um ihre durch Pfand gesicherte Forderung zu retten, sich zuschlagen zu lassen gezwungen ist (Adjudication).

---

[16]) Roth S. 259 fg. giebt die Geschichte. Ich füge dem hinzu eine V. O., welche lautet: „Indem Wir Unserem Ministerium des Innern einen Bericht Unseres Justiz-Ministeriums vom 2. December 1856 [in demselben ist die Geschichte wie bei Roth entwickelt], das Verbot des Erwerbs von Grundeigenthum zur todten Hand betreffend, zufertigen, geben Wir demselben mit Rücksicht auf den Inhalt jenes Berichts allergnädigst auf, bei Anträgen auf Ertheilung von Corporationsrechten zu prüfen, ob nicht der Vorbehalt zu machen sei, daß die Befugniß, Grundeigenthum zu erwerben, nur im Falle einer landesherrlichen Dispensation vom Verbote des Erwerbs zur todten Hand gegeben sein solle, und diese Frage in dem Vortrage stets zur Erörterung und Entscheidung zu bringen. Wilhelmshöhe den 20. Juli 1861. gez. Friedrich Wilhelm." Unter den Stiftern sind nach dem Inhalte der auch von Roth angeführten V. O. v. 28. Juli 1789, §. 12 (s. Reg.-Ausschr. v. 9. März 1786, Rescr. v. 14. Juli 1786, Extract Geh. Raths-Prot. v. 27. Febr. 1787) nur die ritterschaftlichen zu verstehen.

b) Im Fürstenthum Hanau ist die Uebertragung von Immobilien und Immobiliarrechten an eximirte Personen geistlichen (und weltlichen) Standes verboten. Roth und Meibom sehen darin das Verbot des Erwerbs ad manum mortuam. Wenn die ratio legis entscheidet, ist das nicht mehr der Fall.

c) In den kurmainzischen Landestheilen ist die Veräußerung der im erzstiftlichen Territorium liegenden bürgerlichen Güter an geistliche corpora und ad manus mortuas bei Strafe der Confiscation verboten.[17])

Für die durch diese Gesetze nicht betroffenen Objecte, insbesondere für Zuwendungen von Geldsummen und Forderungen besteht also kein Erwerbsverbot, noch eine Beschränkung. Ebensowenig bestehen solche für die durch die Gesetze nicht betroffenen Personen, also insbesondere nicht für den erzbischöflichen und bischöflichen Stuhl und das Domcapitel, endlich in Althessen gar nicht für letztwillige Zuwendungen.

VII. Rücksichtlich der klösterlichen Institute gilt, abgesehen von den wenigen in Kurhessen bestehenden, das durch die eingeführte preußische Verfassung Festgesetzte.

b. Das ehemalige Königreich Hannover.

I. Dasselbe scheidet sich rücksichtlich des Rechts in zwei Theile:

a) Das Geltungsgebiet des gemeinen Rechts, welches alle nicht unter b fallende Ortschaften umfaßt.

b) Das Gebiet des preußischen Landrechts. Dieses umfaßt Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen, das (ehemals hannöversche) Eichsfeld.

II. a. Das Gebiet des gemeinen Rechts.

Aus dem, was im §. 2. 3. und vorher bei Kurhessen dargelegt wurde, folgt, und ist in unbestrittener Geltung, daß die

---

[17]) Roth S. 260, dem ich folge.

juristische Persönlichkeit, mit ihr die volle (zunächst abgesehen von Landesgesetzen) Fähigkeit, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall zu erwerben, sowie das Eigenthumsrecht an den ihnen zustehenden Sachen, zukommt: der Kirche und ihren Instituten: bischöflicher Stuhl (Mensa episcopalis, sedes episcopalis), Domcapitel, Cathedralkirche, Seminar, den einzelnen Ortskirchen, Kapellen u. s. w., den Pfarreien und sonstigen Beneficien. Die allgemeine Vermögensfähigkeit der katholischen Kirche war auch im §. 68. des Verf.=Ges. v. 6. Aug. 1840 anerkannt. Die Rechtspersönlichkeit des Bisthums und der übrigen Diöcesan=Institute ist nach der Bulle Impensa Romanorum Pontificum, vom 26. März 1824, welche durch kön. V.=O. v. 20. Mai 1824 publicirt wurde, zweifellos, indem diese ihnen Grundbesitz zuweist, von der Uebertragung von fundi, bona stabilia, decimae, census reales an Bischof, Capitel u. s. w. spricht.

Was Stiftungen angeht, so bedarf es zur Errichtung durch Testament oder einen Act unter Lebenden solcher, welche einem kirchlichen mit Persönlichkeit bekleideten Institute zu bestimmten Zwecken der Art gemacht werden, daß das Vermögen dem kirchlichen Institute zufällt mit der Verpflichtung der Zuwendung zum bestimmten Zwecke — der also hier nur ein modus ist — keiner staatlichen Genehmigung. Soll hingegen die Stiftung eine besondere juristische Person, ein selbstständiges Subject sein, so ging man von Seiten der Regierung constant davon aus, daß ohne staatliche Genehmigung die Persönlichkeit nicht entstehe. Man schloß sich also der Auffassung an, das römische Recht habe nur jene piae causae im Auge, welche bereits erörtert sind, so daß nicht das ad piam causam Zugewendete Subject werde, sondern in das Eigenthum der Kirche (beziehungsweise des Staates, der Gemeinde) übergehe, welche für den Zweck zu sorgen habe, daß eine Uebertragung von den für

diese piae causae geltenden Sätzen auf andre unzulässig sei. Somit hielt man daran fest, daß zu bestimmten Zwecken ausgeschiedene Vermögens-Complexe: Anstalten, Stiftungen, sowie Vereine die Eigenschaft juristischer Personen nur durch landesherrliche Concession erlangen können. „Für „Religionsgesellschaften" und „geistliche Gesellschaften", welche bis zum October 1867 noch keine Corporationsrechte hatten, kommt der Art. 13. der Preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 in Betracht.

III. b. Das Gebiet des preuß. Landrechts.

Bezüglich der Persönlichkeit der Kirchen und kirchlichen Institute gilt das für Preußen Gesagte. Was aus der Bulle „Impensa" folgt, findet selbstredend, als für das ganze Staatsgebiet bestimmt, auch hier Anwendung. Für Stiftungen kommen gleichfalls die Grundsätze des Landrechts in Betracht.

Der Erwerb von Seiten der Kirche und ihrer Institute unterliegt den Bestimmungen des preuß. Allgem. Landr. Th. II. Tit. XI. §§. 193 ff. auch jetzt noch.[18]) Somit bedürfen Geschenke und Vermächtnisse über 500 Thaler der Einwilligung des Staats (Cultusministerium), mögen sie der Kirche oder geistl. Gesellschaften gemacht sein (§§. 197, 952 a. a. O.). Liegenschaften können von der Kirche, ihren Instituten, geistl. Gesellschaften u. s. w. nur mit staatlicher Erlaubniß erworben und veräußert werden (§§. 193 f. 219 ff. 948 ff. das.). Dies gilt auch für Schulen, Gymnasien, Universitäten, Armenanstalten (Th. II. Tit. 12. §§. 19, 20, 54, 57, 58, 67. II. 19, §§. 42, 63.).

Amortisationsgesetze oder sonstige den Erwerb kirchlicher Institute beschränkende Bestimmungen giebt es nicht, auch nicht bezüglich der Immobilien. Es ist deshalb der Erwerb nur an diejenigen Bestimmungen gebunden, welche für alle Personen gelten.

---

[18]) In Preußen trat, wie schon gesagt, an die Stelle von §. 198 ff. das Gesetz vom 13. Mai 1833.

Eine Ausnahme hiervon liegt auch nicht in der blos reglementa-tarischen, übrigens nicht streng beachteten Vorschrift, wonach die bischöflichen Behörden die vorkommenden kirchlichen Stiftungen am Schlusse jeden Jahres dem Cultus-Ministerium anzeigen sollten.

Hinsichtlich der Vertretung und Verwaltung galten die Grundsätze des canonischen Rechts; die „Consistorien" (mein Status dioecesium cathol. 1866 pag. 146) übten eine Mitaufsicht, die als im Widerspruche mit Art. 15. der (preuß.) Verfassung stehend entfallen wird.

In Folge dieser im bloßen Aufsichtsrechte gelegenen Mitwirkung als Ausfluß des im §. 62. Staatsgrundges. vom 26. Sept. 1833 und §. 68. Verf.-Ges. v. 6. Aug. 1840 ist auch einzeln eine Genehmigung ertheilt worden. So auf das Ansuchen des Bischofs von Hildesheim vom 31. Aug. 1840, für die Blum'sche Waisenhausstiftung einen Hof um 40000 Thlr. anzukaufen; auf die Anzeige des Gen.-Vic. vom 12. Aug. 1854, man habe für dieselbe Höfe um 59,000 Thlr. angekauft, erklärte das Cultusministerium, es lasse sich den Ankauf zur Nachricht dienen und finde dagegen nichts zu erinnern. Am 6. Febr. 1864 wurden den zu Hildesheim etablirten „barmherzigen Schwestern" die Rechte juristischer Persönlichkeit ertheilt unter dem Vorbehalte, Grundstücke nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erwerben zu können, ein Vorbehalt, der gänzlich überflüssig gewesen wäre, wenn nicht ohne ihn das Recht zu erwerben eingetreten sein würde.

c. Das ehemalige Herzogthum Nassau.

I. Dies Ländchen hat eine förmliche Berühmtheit, richtiger Berüchtigtheit durch die Art erlangt, wie dessen Justiz- und Verwaltungsbehörden die Rechtspersönlichkeit des Bisthums und der einzelnen katholischen[19]) Kirchen bis auf die neueste Zeit negirten.

---

[19]) Das war die Veranlassung meiner früheren Schrift „die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutsch. kath. Bisthümer und Bi-



II. Außer Zweifel steht 1) daß im ganzen Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau das gemeine Recht (römisch-canonisches- deutsches) als Privatrecht gilt, 2) es kein partikuläres Gesetz in demselben giebt, das für juristische Personen überhaupt oder die katholische Kirche insbesondere vom gemeinen Rechte abweichende Sätze aufgestellt hätte.[20]) Damit ist also die Erwerbs- und Besitzfähigkeit des Bisthums, Bischofs, mit allen Instituten: Cathedralkirche, Seminar u. s. f. von selbst anerkannt. Es ist ferner keinem Zweifel unterworfen, daß der Bischof von Limburg in den Besitz aller Rechte getreten ist.[21]) Wenn man gleichwohl geltend machte, die Persönlichkeit des Bisthums sei nicht anerkannt, weil die Dotation desselben in der Verwaltung des Staats stehe: so bedarf die Falschheit dieses Argumentes, abgesehen davon, daß jene Thatsache ein Unrecht war, gegen den mit Rom geschlossenen Vertrag, ja gegen die eigenen Gesetze ging, schon deshalb keiner Widerlegung, weil aus der Verwaltung

---

schöfe überhaupt u. des Bisthums und Bischofs von Limburg insbes. . . Prag 1860", worin ich diese, ohne daß auch nur eine gegentheilige Stimme sich in der Literatur oder Kritik geäußert hätte, nachgewiesen habe. Trotzdem ist die Bureaucratie, nachdem sie anfänglich stutzig geworden eingelenkt hatte, wieder in den alten Fehler zurückgefallen. Ja in neuester Zeit hat man die Persönlichkeit der einzelnen Kirchen bestritten, bis dann auf eine Beschwerde des Bischofs der preuß. Cultusmin. den Justizmin. ersuchte, dieser den Gegenstand dem gewesenen O. A. Gerichte abtrat, welches dann die Persönlichkeit anerkannte. Die Argumente waren zum Theil haarsträubend, die Krone aller dieses: in dem Centralkirchenfond habe die kath. Kirche dasjenige Subject erhalten, welches ihre Persönlichkeit repräsentire. Auf eine Widerlegung solcher Theorien gehe ich hier natürlich nicht ein. Ueber die historische Seite der Frage vergleiche man noch Archiv f. kath. Kirchenrecht (Moy und Vering) IX. (III.) S. 131 ff., Bd. XX. (N. F. XIV) S. 128—148.

[20]) Meine angef. Abhandl. Seite 8 ff. 68 ff.

[21]) Meine cit. Abhandl. S. 58 ff.

kein Eigenthum folgt, ja selbst nicht aus dem Rechte zur Verwaltung, denn sonst wären Vormünder, Curatoren u. s. w. auch Eigenthümer des ihnen zur Verwaltung übergebenen Vermögens.

Wie rücksichtlich des Bisthums und seiner Institute, versteht sich die juristische Persönlichkeit des Capitels aus dem gemeinen Rechte, der Bulle „Provida solersque“ von selbst.

Daß endlich aus den angeführten Gründen die einzelnen dem Gottesdienste überwiesenen öffentlichen — im Gegensatze der im Privatbesitze befindlichen Oratorien — Kirchen[22]) und Kapellen, ferner die Beneficien Rechtspersönlichkeit haben, bedarf keiner weiteren Ausführung mehr.

III. Auch für Stiftungen giebt es, mit zwei Ausnahmen, keine besondere Satzung, so daß lediglich das gemeine Recht zur Anwendung kommt. Folglich bedarf es für piae causae ohne Selbstständigkeit, wenn kein besonderes Rechtssubject geschaffen werden soll, welche also mit einer bloßen Zweckbestimmung einer anerkannten kirchlichen juristischen Person zugewendet werden, nach der übereinstimmenden Lehre aller Romanisten keiner staatlichen Genehmigung; es gilt also das bei Kurhessen Dargelegte. Soll eine Stiftung aber als selbstständiges Rechtssubject angesehen werden, so hielt man, wie in Hannover, in der Praxis die staatliche Genehmigung zum Erwerbe der juristischen Persönlichkeit für erforderlich.

Die beiden Ausnahmen sind: a) Stiftungen zu Gunsten des katholischen Centralkirchenfonds bedürfen der landesherrlichen „Approbation“ (Edict vom 9. Oct. 1827. §. 1. Nr. 14. Abgedruckt in meiner cit. Abhandl. S. 112 ff.) b) die Gültig-

---

22) Es ist dies nun auch anerkannt durch das im Archiv f. kath. K.-R. XX. (XIV. N. F.) S. 148 mitgetheilte Decret des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden v. 26. Aug. 1867.



keit von Armenstiftungen ist ausdrücklich von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht worden (Ges. über die Armenpflege vom 23. December 1848 §. 26. pos. 4. Nass. Verordn.-Bl. Seite 310).

IV. Was den Erwerb von Seiten der Kirche und ihrer Institute betrifft, so existirt, abgesehen von der soeben mitgetheilten Ausnahme, kein Gesetz, welches denselben irgendwie beschränkt, es bleibt also bei der unbedingten Erwerbfähigkeit des gemeinen Rechtes. Jedoch zeigt sich gerade in diesem Punkte, wie man in der Praxis die Gesetze unanwendbar machen kann. Die einzige Bestimmung im §. 1. Num. 14. des Edicts vom 9. Oct. 1827 ist evidentermaßen auf die Kirche überhaupt und auf andere kirchliche Institute nicht anwendbar. Aber bis auf den Erwerb des Landes durch Preußen war die Kirche so vollkommen unselbstständig, daß ohne staatliche Genehmigung auch nur der geringste Erwerb unmöglich war. Denn 1) rücksichtlich des Lokal-Kirchenvermögens führte die Landesregierung die Aufsicht, ja die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens, hatte insbesondere die Genehmigung der jährlich aufzustellenden Einnahme- und Ausgabe-Etats. Kann nun auch selbstredend nicht in Einnahme gestellt werden, was man weder kennt noch als existent werdend vorhersehen kann, so hielt man sich doch zur Genehmigung für befugt. 2) Der §. 38. der Verord. v. 30. Jan. 1830 sagt: „die Güter der kath. Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchl. Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu anderen als kathol. kirchl. Zwecken verwendet werden.“ 3) Das Edict vom 9. Oct. 1827 gab die obere Verwaltung, „unter der Mitaufsicht und Mitwirkung der bischöflichen Behörde“, über den katholischen Centralkirchenfonds, wie über sämmtliche öffentliche Fundi und andere Corporations-Einkünfte der Landesregierung; diese stellte den jährlichen Einnahme-Etat auf. Aus §. 37. Verord.

v. 30. Jan. 1830 legte man sich, trotz der Bulle Provida solersque, die man vereinbart und bestätigt hatte, das Recht bei, die ganze Bisthumsdotation in den kath. Centralkirchenfonds zu stecken durch ein einfaches Verwaltungsdecret. Der Bischof hatte faktisch über das ganze Kirchenvermögen nichts zu sagen, bis die Min.=Verordn. v. 25. Mai 1861 Nr. 5. vorschrieb, ohne bischöfliche Genehmigung dürften keine Ausgaben gemacht werden.

Die preußische Regierung ist damit beschäftigt, dem Art. 15. der Verfassung und dem in Nassau geltenden Rechte entsprechend die Verwaltung des Kirchenvermögens in die Hände der Kirche zurückzugeben, ebenso den kath. Centralkirchenfond zu extradiren, wozu die königliche Genehmigung unzweifelhaft in kürzester Zeit ertheilt werden wird. Somit bewendet es jetzt mit der Ausnahme des §. 1. Nr. 14. Edicts vom 9. Oct. 1827 beim gemeinen Rechte, nach welchem die staatliche Bevormundung entfällt und Amortisationsgesetze nicht existiren. Demnach sind der bischöfliche Stuhl, alle Kirchen (fabricae ecclesiarum), die Beneficien, das Capitel, Seminar zu jedem Erwerbe ohne Genehmigung berechtigt, wie sie piae causae annehmen können; der Centralkirchenfonds bedarf zu Erwerbungen von Immobilien durch onerosen Vertrag ebenfalls keiner Genehmigung.

d. Das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M.

Es gilt lediglich das gemeine Recht. Für selbstständige Stiftungen ad piam causam ist dieselbe Ansicht, als in Nassau und Hannover adoptirt. Amortisationsgesetze bestehen nicht, so daß nur die Vorschrift des römischen Rechts in Anwendung kommt, wonach Schenkungen inter vivos, deren Betrag 500 Dukaten übersteigt, eines Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedürfen (nach l. 34—36. C. de donat. 8, 54).

e. Die vom Großherzogthum Hessen abgetretenen Gebietstheile.

Hier gilt die Bekanntmachung vom 31. Jan. 1826 (Reg.-Bl. S. 19), §. 39. Verordn. v. 6. Juni 1832 (Verordn.-Blatt S. 412), §. 80. Instr. für die Kreisräthe vom 20. Sept. 1832 (Reg.-Bl. S. 648). Danach bedarf es zu allen Erwerbungen (liberalen oder onerosen) von Gütern, Kapitalien u. s. w. durch fromme Stiftungen, moralische Personen oder überhaupt die todte Hand, bei Kapitalien jedoch nur, wenn die Summe 100 fl. und darüber beträgt, einer Anzeige an die oberste Staatsbehörde zum Behufe der landesherrlichen Erlaubniß der Annahme. Bei Zuwendungen unter 100 fl. genügt die Genehmigung der Regierungsbehörde oder der höheren Kirchenbehörde, wenn dieselbe an Kirchen und geistliche Fonds gemacht ist. Nach Min.-Erl. v. 21. Oct. 1856 (Amtsbl. Nr. 72) ist nur jährlich auch ein Verzeichniß jener Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme vorzulegen, für welche es dessen Genehmigung nicht bedarf.

Im Uebrigen bewendet es beim gemeinen Rechte.

f. Die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Es gilt gemeines Recht; für die Stiftungen entschied die Praxis wie in Hannover und Nassau. Der Erwerb richtet sich nach der Verordnung v. 18. Dezember 1842 betr. die Verwaltung des Kirchen- und geistl. Stiftungs-Vermögens (Archiv der landgräfl. Hessen-Homburg. Ges. u. Verordn. S. 386), wonach zur Gültigkeit von Zuwendungen aller Art an Kirchen und geistliche Stiftungen die Autorisation der Regierung für erforderlich erklärt ist.

g. Die von Bayern abgetretenen Gebietstheile.

Es bedürfen a) alle Zuwendungen behufs Gründung einer neuen öffentlichen Anstalt mit besonderer juristischer Persönlichkeit oder zu einem von dem bereits genehmigten Zwecke einer vor-

handenen Anstalt verschiedenen Zwecke, — b) alle Zuwendungen an ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen, — c) die Creirung neuer juristischer Personen — der besonderen landesherrlichen Genehmigung. Für andere, nicht unter a fallende Zuwendungen ist die Genehmigung der Curatelbehörde (Bezirksamt oder Kreisregierung) erforderlich. Erwerbungen von Realitäten und Schenkungen u. s. w. über 2000 fl. bedürfen ebenfalls derselben Erlaubniß. Vergl. oben §. 5. num. VII.

Rücksichtlich der Klöster, überhaupt der geistlichen Gesellschaften gilt in den unter §. 8. behandelten Gebieten jetzt überhaupt das aus der preuß. Verf.-Urk. Art. 13. folgende Recht.

Für ganz Preußen ist die Frage gleichmäßig zu beantworten:

> unter welchen Bedingungen diejenigen kirchlichen Institute u. s. w., welche wenn gesetzmäßig constituirt eo ipso als juristische Personen erscheinen, gesetzmäßig constituirt sind?

Unzweifelhaft bedarf es, da die Circumscription derselben auf dem Vertrage beruhet, für neue Bisthümer, Capitel der staatlichen Mitwirkung. Für Kirchen und Beneficien überhaupt ist, abgesehen von den baupolizeilichen Vorschriften bezüglich der ersteren, staatliche Mitwirkung (art. 15. V.-U.) nicht mehr erforderlich. Daß eine Pfarrei, um als solche zu gelten, vom Staate anerkannt werden müsse, berührt die vorliegende Frage nicht. Neue Capitel (z. B. Collegiatcapitel) müßten ebenso wie die Orden (V.-U. Art. 13) durch ein Spezialgesetz die Corporationseigenschaft erlangen. Neue Seminarien (insbesondere Knabenseminarien) und andere der Erziehung und dem Unterrichte gewidmete Institute sowie kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten unterstehen den für Stiftungen angegebenen Grundsätzen.

---

§. 9.

4. Baden.

I. Das „Landrecht für das Großherzogthum Baden“ vom 22. Dez. 1809 enthält keine directen Bestimmungen über die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute, sowie über das Subject des Eigenthums des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens. Nach demselben sind jedoch „Körperschaften“ überhaupt als rechtsfähig anerkannt, geschieden von den Gemeinden und dem Staate (vgl. §§. 537, 619) und ist die juristische Persönlichkeit der Pfarrbeneficien außer Zweifel.[1]) Die Entscheidung der Fragen ist somit andren Gesetzen zu entnehmen.

II. Nun ist zunächst die katholische Kirche als Corporation anerkannt,[2]) ihre Vermögens- und Erwerbfähigkeit zweifellos.[3]) Ausdrücklich ist im Staatsgesetze[4]) anerkannt die juristische Persönlichkeit des Erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, der Landcapitel, der Pfründen aller Art, der Kirchenfabriken, Kirchen- und Pfarrhaus- Baufonds, der kathol. Districts- und Ortsstiftungen, des Intercalarfonds, des Breisgauer Religionsfonds, der allgemeinen kath. Kirchenkasse.

---

[1]) Dies beweist §. 710 bb u. a., der dem Ortspfarrer, selbstredend nur als Repräsentant des Pfarrbeneficiums ein Zehendrecht zuschreibt. Darauf kommt nichts an, daß das Zehendrecht jetzt aufgehoben ist, weil es sich hier nur um den Standpunkt des Gesetzbuches handelt.

[2]) Ges. I. vom 9. Oct. 1860, §. 1.

[3]) Das. §§. 10, 13, 14.

[4]) Verordnung, die Verwaltung des kath. Kirchenverm. betr. vom 20. Nov. 1861, die zum Vollzug des §. 10 des Ges. v. 9. Oct. 1860 erlassen wurde, und durch dessen §. 17. anerkannt ist.

Kirchliche Vereine und Genossenschaften haben nur dann privatrechtliche Persönlichkeit, wenn sie ausdrücklich körperschaftliche Rechte vom Staate erlangt haben.[5])

Da das Gesetz für die Errichtung von Beneficien, Gründung von Kirchen und Kapellen, abgesehen von den baupolizeilichen Vorschriften, keine Vorbehalte macht, vielmehr im §. 7. Ges. vom 9. Oct. 1860 die kirchliche Selbstständigkeit anerkannt ist, die Frage, ob eine neue Pfarrei als Pfarrei ohne staatliche Zustimmung erscheint, unsere Frage nicht berührt: so bedarf es, damit die eo ipso als juristische Personen anerkannten Beneficien, Kirchen, Kapellen gesetzmäßig zu Stande kommen, keiner staatlichen Anerkennung. Weil aber die Diözese auf einem Vertrage des Staates mit der Kirche ruhet, müßte für neue Diözesen und Capitel die Staatsgenehmigung eintreten.

Religiöse Orden und Anstalten solcher dürfen ohne Genehmigung des Staats weder eingeführt noch errichtet werden.[6]) Daraus folgt von selbst, daß ein Orden, Kloster u. s. w. ohne Staatsgenehmigung keine juristische Persönlichkeit haben kann. Würde die Genehmigung ertheilt, so dürfte juristische Persönlichkeit — sofern nicht mit der Genehmigung selbst eine Beschränkung verbunden würde — sich von selbst verstehen, weil die Genehmigung eines Ordens gar nicht anders denkbar ist. Aber nach dem Gesetze ist eine solche Genehmigung jederzeit „widerruflich."

III. Die durch diese Staatsgesetze außer Zweifel gestellte Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute folgt auch aus der auf einem Vertrage ruhenden und als Grundstatut der katholischen Kirche publicirten Bulle „Provida solersque" vom 16. Aug. 1821. Es wird die Kirche sub titulo Assumtionis B. M. V.

---

[5]) V. O. v. 20. Nov. 1861, §. 5. sub c.

[6]) 1. Ges. vom 9. Oct. 1860, §. 11.

zu Freiburg „in **ecclesiam archiepiscopalem et parochialem**“ erhoben, ihr werden als metropolitanae ecclesiae die vier andren untergeben; es ist die Rede vom Capitel der Metropolitan- und von Capiteln der Suffragankirchen; ihnen wird das jus condendi statuta gegeben. Die „ecclesia metropolitana“ hat „pro dioecesano suo territorio“ das ganze Großherzogthum. Dem Bischofe steht es frei „veram, realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris dioecesani in praedictis ecclesiis, civitatibus, ac dioecesibus, et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere.“ Die Dotation der Kirchen, Capitel und Seminarien soll bestehen „in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum jure hypothecae specialis, et in fundis postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis **in proprietate** possidendis et administrandis,“ wie das in den authentischen Dotationsinstrumenten versprochen war. Der Freiburger erzbischöflichen Kirche wird zugewiesen „dominatus Lincensis, vulgo Linz“. Daraus wird der Mensa archiepiscopalis ein bestimmter Ertrag, dann Haus mit Garten zugewiesen, dann dem Capitel, der Kirchenfabrik, den domus emeritorum et demeritorum, der Cancellaria Archiepiscopalis ein festes Jahreseinkommen festgesetzt. Ganz so geschieht es in dem Dotationsinstrument für das Erzbisthum. Vgl. auch decretum erectionis archiep. sedis Frib. 15. Oct. 1827. in Weiss Corp. jur. S. 207. Somit ist einerseits, wie dies als im Geiste des canonischen Rechts liegend dargethan wurde, die Einheit der Diöcese mit ihren Instituten auch in vermögensrechtlicher Beziehung gewahrt worden, andrerseits durch Anerkennung der Special-Massen (Fonde, Institute) der historischen Entwicklung volle Rechnung getragen worden.

IV. Was den Erwerb von Seiten der Kirche betrifft, so gelten folgende Sätze. Das Badische Landrecht art. 910. verordnet: „Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen." Die V.=O. v. 5. Sept. 1812 (Großh. bad. Reg.=Bl. 1812 S. 185) erklärt, die Vorschrift des Art. 910 gehe nicht auf die zur baldigen Ausgabe und Vertheilung bestimmten Geldvermächtnisse für Almosen und Messen, sondern nur auf Fälle, „welche eine fortwährende Stiftung im Staate begründen, oder eine Liegenschaft ergreifen." Die V.=O. vom 12. März 1863 (Reg.=Bl. Nr. 13. S. 90) bestimmt:

„In Folge der gesetzlichen Veränderungen bezüglich der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen sieht man sich veranlaßt, mit allerh. Entschl. aus Großh. Staatsministerium vom 9. d. M. Nr. 228 die §§. 3. und 4. der Großh. V.=O. vom 10. April 1833 die Verwaltung der kirchl. und weltl. Stiftungen betr. — hiermit aufzuheben und an deren Stelle zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Zu jeder im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung oder letztwilligen Verfügung zu Gunsten irgend einer bereits bestehenden Stiftung ertheilen die Kreisregierungen die nach L.=R. Art. 910 erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkung oder das Vermächtniß in fahrendem oder liegendem Vermögen bestehe. Uebersteigt die Schenkung oder das Vermächtniß im Ganzen den Werth von 1500 fl., so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 2. Zu Schenkungen und Vermächtnissen, durch welche eine neue Stiftung gegründet werden soll, ertheilt das Ministerium des Inneren die Staatsgenehmigung. Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung den Betrag von 3000 fl., so ist die höchste Genehmigung des Großh. Staatsministeriums erforderlich."

Endlich wurde im §. 13. der Vollzugsverordnung zum Ges. über die Organisation der inneren Verwaltung v. 12. Juli 1864 (Reg.Bl. Nr. 31) bestimmt: „Von den Geschäften der aufgehobenen Kreisregierungen werden dem Ministerium des Inneren vorbehalten: 11) die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten bereits bestehender Stiftungen ohne Unterschied des Betrags."

Aus diesen gesetzlichen Normen erhellet, daß jede selbstständige Stiftung, nicht minder jede einer Kirche u. s. w. gemachte Stiftung zu einem bestimmten Zwecke, auch ohne daß sie ein eignes Rechtssubject werden soll, der Staatsgenehmigung bedarf.

Die Kirchen und kirchlichen Corporationen können, wenn man den Art. 910. L.-R., §. 12. 13. Ges. v. 9. Oct. 1860 ins Auge faßt, worin die „Kirchen" und „Anstalten" geschieden werden, nicht unter diese Gesetze fallen. Es ist deshalb eine ohne besonderen Stiftungszweck gemachte Zuwendung an die Cathedrale, jede andre Kirche, das Capitel ohne Staatsgenehmigung gültig. Ob aber die Staatsbehörden dieser Anschauung Folge geben, vermag ich nicht zu sagen.

---

§. 10.

5. Württemberg.

I. Das württembergische Recht hat keine vom gemeinen abweichende Grundsätze aufgestellt, so daß die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute ganz in dem Umfange des canonischen Rechts privatrechtlich feststeht. Es geht dies hervor daraus, daß ein Theil aus ehemals geistlichen Territorien bestand, in dem früher österreichischen das canonische Recht hierin gleich-

falls nicht abgeändert worden ist, endlich in den altwürttembergischen dieselben Sätze maßgebend blieben. Es bedarf nur der Berufung auf das Landrecht v. 1610. Thl. III. Tit. 6. (Reyscher Sammlung, V. Seite 240), das die testamenta ad pias causas privilegirt und gestattet die Erbeinsetzung, Vergabung von Fideicommissen und Legaten zu Gunsten der Kirchen, Schulen, und derselben Diener (Beneficien) u. s. w. u. s. w., hiermit von selbst ihre volle Persönlichkeit anerkennt. Auch sind die legata ad pias causas von der Entrichtung der Falcidischen Quart (das. Tit. 25. Reyscher S. 281) befreit.

II. Die juristische Persönlichkeit sowie das Eigenthum an den Dotations- und sonstigen erworbenen Gütern ist nach der Bulle Provida solersque sowie dem Fundations-Instrument für das Bisthum Rottenburg vom 14. Mai 1828 (Abgedr. bei Reyscher Samml., X. S. 1067 ff., Longner, Darstell. d. Rechtsverhältn. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. Tüb. 1840. S. 512 ff.) außer Zweifel bezüglich des Erzbisthums, des Bisthums (Mensa episcopalis), der Cathedrale, des Capitels, Seminars, bischöflichen Kanzlei. Zu diesen Personen treten die allgemeinen Fonde, insbesondere der Intercalarfonds. Die Frage, was zur gesetzmäßigen Constituirung der von selbst als Personen anerkannten Institute gehöre? beantwortet sich nach den für Baden (§. 9. num. II.) angeführten Grundsätzen.

III. In dem Gesetze vom 30. Jan. 1862 ist nur bestimmt, daß auch das Kirchengut den allgemeinen Staatsgesetzen unterliege (Art. 18), sowie über die Verwaltung und Verwendung Einiges angeordnet worden (Art. 18. 19.). Wohl aber ist indirect eine wichtige Neuerung eingetreten. Art. 17. gestattet nemlich „die Bildung neuer kirchlich. Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen," sowie „die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchl. Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden

ist," „nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung." Würde also dieses Einverständniß nicht statthaben, so wäre der betreffende Act staatsgesetzlich nicht gültig. Daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß die juristische Persönlichkeit neu zu errichtender Pfarreien, Beneficien u. s. w. abhängt von der Einwilligung der Staatsregierung in die Errichtung, Aenderung u. s. w.

Nach Art. 15. desselben Gesetzes gehört zur Einführung von „geistlichen Orden und Congregationen" sowie zur Errichtung neuer Niederlassungen eines im Lande schon zugelassenen Ordens die „ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung," rücksichtlich des Jesuitenorden oder ihm verwandter (das ist gar vag; verwandt sind alle Orden) Orden und Congregationen" gar eine „besondere Ermächtigung der Staatsregierung durch Gesetz." „Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich." Ueber die Corporationseigenschaft sagt das Gesetz nichts. Diese aber dürfte, wenn die Genehmigung ertheilt ist, nicht zweifelhaft sein[1]), weil sie aus dem Wesen der Orden hervorgeht, durch die im Art. 16. geschehene Erklärung der Gelübde pro foro civili als widerrufliche nicht aufgehoben wird, weil endlich, wie auch die Motive ausdrücklich hervorheben, im Art. 19. Absatz 2. gerade diesem Corporationsvermögen gegenüber das Recht des Staates gewahrt wird, „über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis zu verlangen," was die Motive als Ausfluß des „Rechts der Oberaufsicht über alles im Staatsgebiete befindliche Corporationsvermögen" bezeichnen. Uebrigens ist die volle Vermögensfähigkeit der genehmigten regulären Institute nach den Motiven zu Art. 16. (bei

---

[1]) Dove in Richter's Kirchenr. §. 293 Note 18* behauptet: „Zur Erlangung juristischer Persönlichkeit für den Orden bedarf es überdieß besonderer Verleihung derselben" und beruft sich auf Huber in Dove's Zeitschr. II. S. 395 ff. Ich finde bei diesem nichts darüber.



Dove, Zeitschrift. f. Kirchenr. II. Seite 208.) außer Zweifel gestellt, natürlich nach Maßgabe der Landesgesetze. Diese Motive zu Art. 18. und 19. setzen die Bisthumsdotation, den Intercalarfonds, die Kirchenpfründen, die kirchlichen Localstiftungen (Fabrikgüter u. dgl.) als Rechtssubjecte voraus.

IV. Was den Erwerb Seitens der Kirche betrifft, so sind in dem Gesetze vom 30. Jan. 1862 Art. 18. die älteren Gesetze „über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand" als geltend anerkannt worden. Aus älterer Zeit bestanden über diesen Gegenstand insbesondere ein Mandat des Herz. Ferdinand (späteren K. Ferdinands I.) vom 14. Oct. 1524 für das (österreichische, habsburgische) Herzogthum Württemberg, das aber durch das Gesetz vom 2. März 1815 seine Geltung verloren hat, dann ein Verbot des Verkaufs an die todte Hand (lex amortisationis) H. Christophs vom 26. Febr. 1556 und einige andere Erlasse, welche in der gleich zu nennenden Verfügung angeführt werden.

Deren Vorschriften sind wesentlich folgende:

a. Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergleichen Häuser und Anstalten dürfen inländische steuerbare Liegenschaften, sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen Liegenschaften, im Wege des Kaufes, Tausches oder anderer lästiger (oneroser) Verträge mit Ausnahme des hiernach zu lit. b. erwähnten Verpfändungs-Vertrags nur mit landesherrlicher Erlaubniß an sich bringen; ohne diese Erlaubniß sind die betreffenden Verträge kraftlos und nichtig.

b. Dieselben können die betreffenden Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechte durch Testament, Erbvertrag oder andere unentgeldliche Zuwendungen, sowie mittelst Uebernahme derselben gegen Verabreichung einer Pfründe (Leibrente, Leibgeding u. dergl.) zwar auch ohne landesherrliche Bewilligung gültig erwerben, aber sie sind ver-

pflichtet und werden erforderlichen Falls zwangsweise angehalten, dieselben alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubniß, dieselbe behalten zu dürfen, nachsuchen und auswirken.

Die neueste legislatorische Bestimmung, die durch den genannten Art. 18. Ges. vom 30. Jan. 1862 bestätigt ist, lautet:

„Verfügung, betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot.

Zur Beseitigung von Zweifeln, durch welche Behörden von dem in älteren Gesetzen, namentlich in den Verordnungen vom 26. Februar 1556 und 20. September 1571 (Reyscher's Gesetzsammlung, Gerichtsgesetze Th. I. S. 95. und 425.), in der dritten Kastenordnung vom Jahre 1567 (aufgenommen in die zweite große Kirchenordnung vom 30. April 1582 und in deren unveränderte Ausgaben vom Jahre 1660 und 1743 Fol. 353 ff.), im dritten Landrecht vom 1. Juni 1610. Th. II. Tit. 9. §.: „Ferner soll den armen Kästen" u. s. w., in der vierten Kastenordnung vom 2. Januar 1615 im dritten Kapitel (Reyscher's Gesetzsammlung, Regierungsgesetze Th. I. S. 666—668.) enthaltenen, und im Tarif zum allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 unter den Worten „todte Hand" noch als gültig anerkannten Verbote des Gütererwerbes für die todte Hand Dispensation ertheilt werden dürfe, ist durch höchste Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 22. Juni dieses Jahres gnädigst bestimmt worden, daß dieses Geschäft durch die Kreisregierungen besorgt werden soll.

Indem man dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, ist man durch die in neuerer Zeit häufiger zum Vorschein gekommenen Bestrebungen von Stiftungen, Hospitälern und dergleichen Anstalten, ihre durch Gefällablösungen flüssig gewordenen Ver-

mögenstheile zum Erwerb von Liegenschaften zu verwenden, veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Gemeinderäthe und die mit dem Erkenntnisse über Liegenschafts-Veräußerungen beauftragten Gerichte haben das Erkenntniß über onerose Verträge wegen Liegenschafts-erwerbungen der todten Hand, mit Ausnahme des Verpfründungs-Vertrags (unter Zffr. 2.) und des Selbstankaufs der Unterpfänder im Falle des Art. 25. des Gesetzes vom 13. November 1855, welcher ohne Dispensation gestattet ist, nicht früher auszusprechen, als bis die erlangte, den Erwerb gestattende Regierungsdispensation urkundlich nachgewiesen ist.

2. Bei unentgeldlichen, auf den Todesfall gemachten Zuwendungen von Liegenschaften an die todte Hand haben die Theilungs-Behörden bei den unter Lebenden vor sich gehenden Schenkungen an die todte Hand, sowie bei solchen Liegenschafts-Erwerbungen, welche dieselbe gegen Reichung einer Pfründe macht, haben die Gemeinderäthe und Gerichte mit dem Abschlusse des Theilungsgeschäfts, beziehungsweise mit der Aussprechung des gerichtlichen Erkenntnisses von den betreffenden Anstalten unter Anberaumung einer angemessenen, längstens halbjährigen Frist den Nachweis der erlangten, die bleibende Uebernahme der Liegenschaft gestattenden Regierungsdispensation zu verlangen und im Falle der Fristversäumniß Anzeige an die Regierungs-Behörde zu machen, damit diese die geeigneten Zwangsmaßregeln, erforderlichen Falls die Zwangs-Versteigerung einleiten kann.

Hienach haben sich die Gerichts- und Regiminalbehörden, so wie die Gemeinderäthe und Theilungs-Behörden zu achten.

Stuttgart, den 28. Juni 1859.

Wächter. Linden."

Hieraus erhellet:

1) Es besteht nur eine Beschränkung bezüglich des Erwerbes von Liegenschaften und Immobiliargerechtsamen in dem angegebenen Umfange.

2) Für Zuwendungen an Kapitalien, Forderungen unter Lebenden oder von Todeswegen giebt es keine Beschränkung; auch ist die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich.

3) Da die Amortisationsgesetze sich auf den erzbischöflichen und bischöflichen Stuhl, das Cathedralcapitel, Seminar, den Intercalarfond nicht beziehen, ohne ausdrückliche Nennung aber im Geiste des württembergischen, wesentlich dem gemeinen conformen Rechtes nicht auf dieselben ausgedehnt werden dürfen: so unterliegt eine diesen Personen gemachte Zuwendung den Vorschriften über Zuwendungen an die todte Hand nicht.

V. Stiftungen in Geld (Kapitalien, Forderungen) bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, wenn sie einer bestehenden juristischen Person gemacht werden; sollen sie als selbstständige juristische Personen bestehen, so müssen sie vom Staate anerkannt werden, da kein Rechtssatz existirt, welcher solchen an und für sich die Persönlichkeit giebt. Werden solche in Liegenschaften durch Testament errichtet, so muß, wenn sie einer bestehenden Anstalt zugewendet werden, der Verkauf der Güter stattfinden. Ein Gleiches wird der Fall sein müssen, wenn sie selbstständige Personen sein sollen, sofern nicht in dem einen oder andren Falle die Regierung von dem Verbote der Amortisationsgesetze dispensirt. Uebrigens sprechen sich, inwieweit mir bekannt ist, so viele Bestimmungen sie auch über die Verwaltung, Beaufsichtigung der

Stiftungen u. dergl. enthalten, die Gesetze über die Bedingungen der Errichtung nicht näher aus[2]).

---

§. 11.

6. Großherzogthum Hessen.

I. Das Recht des Landes ist bekanntlich auf der rechten Rheinseite das gemeine mit älteren Landesrechten, auf der linken das französische, so daß die vorliegenden Fragen durch die für das eine und andre gegebene Lösung auch ihre Beantwortung finden. Es kommen also nur die übrigen dem öffentlichen Rechte angehörigen Punkte in Betracht.

II. In der Verf.=Urk. vom 17. Dez. 1820. §. 43. wird „das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits=Anstalten" u. s. w. unter den besondern Schutz des Staats gestellt und für unverletzlich erklärt, im §. 44 bezüglich der „Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit" bestimmt, daß „sie nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden können." Das Edict vom 6. Juni 1832 (bei Schumann, Samml. der das Kirchen= und Schulwesen betr. landesh. u. bischöfl. Erlasse u. s. w. Mainz 1840. S. 87 ff. Andreas Müller, Lexicon des Kirchenr. III. S. 525 ff.), die Ver=

---

[2]) In dem Aufsatze „das katholische Kirchengut in Württemberg" von Vogt im Archiv f. kath. K. R. IX (III.) S. 37 ff. wird über die hier besprochenen Fragen nicht gehandelt, sondern über die Sufficienz der Dotation der kath. Kirche und die damit in Verbindung stehenden historischen Fragen.



waltung des Kirchenvermögens betreffend, spricht von Kirchenvermögen, besonderen und allgemeinen Kirchenfonds, Gütern der katholischen Kirchenpfründen, Local-, Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds, deren Einnahmen (ständige und unständige) und Ausgaben, von „einer Kirche oder geistlichen Stiftung gehörigen Immobilien und kostbaren beweglichen Sachen," „Immobilien der Kirchen und geistlichen Stiftungen" (im Erl. v. 15. März 1831 für Rheinhessen ist die Rede von „Verpachtung der dem katholischen Kirchenfonds gehörigen Häuser und Güter"), von Hypotheken der Kirchen, der Kirche verpfändeten und zinspflichtigen Grundstücken, Anlegung der Kirchenkapitalien bei der Civilgemeinde, zu welcher die Kirche gehört (durch diese letztere Bestimmung ist schon allein die Verschiedenheit des Eigenthümers auf's Evidenteste ausgesprochen), Erbleihgütern, Zehnten und Grundrenten von Kirchen, Kapitalien derselben, Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnissen von Gütern, Kapitalien an Kirchen, geistliche Fonds, Prozessen derselben u. s. w. Die Kirchenpfründen erscheinen als selbstständig in der Verwaltung der Nutznießer. Bei Stiftungen kommt es für die Verwaltung auf diese selbst an. Nimmt man dazu die Bulle Provida solersque, welche bezüglich der Dotation des Bisthums spricht von „firmis redditibus et proventibus, quibus actu gaudet ecclesia Moguntina," von den ihr hypothekarisch angewiesenen Einkünften aus Staatsabgaben, von „praedia et fundi pleno iure ab ea possidenda," die ihr anzuweisen seien, von „fundi, praedia aliique redditus ab ecclesia ab antiquo possessa," die der Fabrik gehören, von antiqui fundi des Seminars und dessen neuerlichen und zukünftigen Dotationen, von den Einkünften und der Dotation der domus emeritorum, — dann die in dem Fundationsinstrument des Bisthums enthaltenen Erklärungen: so ist außer Zweifel, daß Bisthum, Cathedrale, Capitel, Seminar, Emeritenhaus, jede Kirche, Pfründe,

sowie die allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonde und Stiftungen bereits nach diesen allgemein gültigen Normen als mit Rechtspersönlichkeit bekleidete und als Eigenthümer des mit ihnen verbundenen Vermögens erscheinen. Ueber die gesetzmäßige Constituirung gilt das bei Baden (§. 9. num. II.) Gesagte.

III. Bezüglich des Erwerbes schreibt die angef. V.-O. v. 6. Juni 1832 (Schumann S. 99.) Art. 39. vor für das rechtsrheinische Gebiet: „Bei Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Kapitalien an Kirchen- und geistliche Fonds ist die Ermächtigung zur Annahme bei dem Ministerium des Innern und der Justiz dann einzuholen, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objects 100 fl. oder mehr beträgt. Bei Erwerbungen von geringerem Betrage ist Entschließung der höheren kirchlichen Behörde erforderlich."

Für Rheinhessen sind unterm 29. März (Schumann S. 99. Note 2.) dieselben Zahlen festgehalten worden, nur ist bestimmt, es soll der Kirchenvorstand, wenn der Kirche ein Testament oder Schenkung zugedacht worden ist, sich einen Auszug aus dem Testamente oder Ausfertigung des Schenkungsactes geben lassen, worauf er protokollarisch die Gründe für und gegen die Annahme zu entwickeln hat. Dies Protokoll geht ans Ordinariat, von diesem an die Regierung.

Klöster und sonstige Regularinstitute zu errichten ist durch kein mir bekanntes Gesetz verboten. Der §. 39. der Verf.-Urk. sagt: „die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen". Da sich nicht leugnen läßt, daß ein nach den Kirchengesetzen errichtetes reguläres Institut ein Theil der innern Verfassung der katholischen Kirche der Diöcese ist, so ist die kirchliche Freiheit zur Errichtung von Klöstern u. dgl. außer Zweifel. Abgesehen vom Gebiete des französischen Rechts erscheint ein Kloster nach gemeinem Rechte von selbst als Corporation. Ich gestehe

aber, daß ich stark daran zweifle, ob die hessischen Behörden dieses anerkennen würden.

---

§. 12.

7. Königreich Sachsen.

I. Die juristische Persönlichkeit und das Eigenthumsrecht der einzelnen Kirchen an dem ihnen gewidmeten Vermögen ist außer Zweifel. Es ergiebt sich dies daraus, daß die christlichen Kirchen verfassungsmäßig anerkannt sind, mithin ihre einzelnen verfassungsmäßigen Institute als juristische Personen erscheinen,[1]) somit Vermögensrechte zu haben fähig sind.[2]) Consequent ist auch die Fähigkeit derselben, aus letztwilligen Verfügungen zu erwerben, anerkannt,[3]) von Forderungen derselben die Rede.[4]) Dasselbe folgt auch für die katholische Kirche aus den Bestimmungen des Mandates vom 19. Februar 1827.[5]) Für Stiftungen hängt die juristische Persönlichkeit ab von der Anerkennung des Staats.[6]) Die Schulen erscheinen als juristische Personen. Die Persönlichkeit des katholischen Domstifts in Bautzen, sowie der beiden Cistercienserinnen-Abteien Marienthal und Marienstern ist ver-

---

[1]) Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831 §. 56 ff.

[2]) Bürgerl. Gesetzb. §. 52 ff.

[3]) Bürgerl. Gesetzb. §. 2074, der juristische Personen „selbst wenn sie zur Zeit der Errichtung des letzten Willens noch nicht bestanden haben" für erbfähig erklärt; §. 2165, der analog wie das röm. Recht interpretirt, welcher Kirche etwas zufalle, wenn ohne nähere Bezeichnung zu Gunsten einer Kirche verfügt ist.

[4]) Bürg. Gesetzb. §. 1017 sub 13.

[5]) Abgedruckt in meinem System S. 71 ff. Vgl. §§. 34, 35.

[6]) Bürg. G. B. §. 52.

fassungsmäßig.[7]) Abgesehen von diesen beiden Stiftern sagt die Verfassung (§. 56. Abs. 2.): „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden." Dadurch entfällt die Frage bezüglich der Regularinstitute.

II. Der Erwerb der Kirchen und kirchlichen Institute ist keinerlei Beschränkungen unterworfen.[8])

---

§. 13.

8. Andere deutsche Länder.

I. Hier kommen, da die katholische Kirche in einzelnen Ländern nur auf die Religionsübung an bestimmten Orten beschränkt ist, in einzelnen bis jetzt nur eine verschwindende Minderheit der Bevölkerung aufzuweisen hat,[1]) nur noch als besonderer Behandlung werth in Betracht Oldenburg und Sachsen-Weimar. Nach den in beiden Staaten geltenden sowohl privatrechtlichen (dem gemeinen Recht) als öffentlich rechtlichen Normen[2]) ist die

---

[7]) Verf. Urk. §. 63, sub 9; §. 65. Denn in der Oberlausitzer Provinzial-Versammlung sind diese zwei Stifter durch ihren Vogt vertreten.

[8]) Vergl. C. G. v. Weber Systemat. Darstell. des im K. Sachsen gelt. Kirchenr. 2. Aufl. Leipz. 1845, II. S. 575, über die andren Fragen noch II. S. 568 ff.

[1]) Vgl. über die Stellung in den einzelnen mein Lehrbuch. 2. Aufl. Seite 155 fg.

[2]) Oldenburgischer Vertrag v. 5. Jan. 1830 (Andr. Müller Lexicon V. S. 401 ff.) §§. 1 ff. Normativ v. 5. April 1831 (das. S. 409 ff.) §§. 20, 21, 22. 23. Weimarisches Ges. v. 7. Oct. 1823 (bei Andr. Müller Lexicon III. S. 543 ff. V. 375 ff.) §§. 12, 20 ff.

volle Rechtspersönlichkeit der einzelnen Kirchen, Pfründen, Kirchenstiftungen außer Zweifel. Während der Erwerb in Oldenburg keinen Beschränkungen unterliegt, ist in S.=Weimar[3]) zu jedem „Geschenke, Stiftung, Vermächtniß zum Besten einer Kirche, Pfarrei oder Schule", sowie zu jeder Collecte Genehmigung der Regierung erforderlich.

II. Selbstverständlich ist das Bisthum, dem das betreffende Land zugehört, ebenfalls anerkannt als juristische Person. Es folgt dies schon daraus, daß in beiden Staaten die betreffenden Gesetze unter Anerkennung der Circumscriptionsbullen erlassen sind.

Ueber die Niederlassung von Orden und Congregationen enthalten die Staatsgesetze keinerlei Bestimmungen.

---

9. Das französische Recht.[1])

§. 14.

a. Frankreich.

I. Mit der französischen Revolution fiel die Verfassung der Kirche. Den Anfang machte das Gesetz vom 2. Novbr. 1789,

---

[3]) Weimar. cit. Ges. §. 23.

[1]) Von der umfangreichen Literatur hebe ich hervor die Schriften: Affre, Traité de la propriété des biens ecclésiast. Par. 1837. Regnier, Plaidoyer in Sachen des bisch. Seminars zu Trier 2c. Trier 1856. Longard, Die Säcularisation des Kirchenguts. Cobl. 1856. Archiv für das Civil- und Criminalr. der k. p. Rheinprovinz Bd. 49. S. 3 ff., 50. S. 69. G. Mooren, Ueb. Eigenth. u. Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuß. Gebiete des linken Rheinufers. Köln und Neuß 1857. W. Maurer, Ueber Eigenth. an Kirchen mit Dependenzen in den deutschen vormals mit Frankreich vereinten Gebieten 2c. Darmstadt 1858. „Ueber d. Eigenth. an kath. Kirchen

welches erklärte: „les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation“, nachdem insbesondere Mirabeau zu beweisen versucht hatte, daß das Volk (la nation) Eigenthümerin derselben sei. Jene gesetzliche Fassung enthält offenbar nicht den Ausspruch, wie man wohl[2]) annimmt, daß damit die Nation als Eigenthümerin erklärt ist. Dies folgt einmal aus der Geschichte daraus, daß der von Talleyrand, Bischof von Autun, gestellte Antrag: zu erklären,

---

u. deren Zubehörungen“ u. s. w. Bes. Abdr. eines . . . am 28. Juni 1859 erg. Urth. des großh. hess. Cassationshofes. Darmst. 1859. W. Molitor, Die Immunität des Doms zu Speyer. Mainz 1859. F. W. Gräff, Das Eigenth. der kath. Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop., Cath. und Pfarrk. ꝛc. Trier 1859. Ders., Ueber d. Eigenth. an kath. Kirchen u. deren Zubehörungen in den 4 neuen Departem. Frankr., insbes. in Rheinhessen, Darmst. 1859. Ders., Das Eigenth. an den Kirchhöfen nach den in Frankreich u. s. f. gelt. Ges. Trier 1860. Soenens, Des fabriques d'églises et de la liberté de l'égl. cath. cet. Louvain 1862. Saedt, Ueb. d. Verh. der kath. Kirchenfabriken auf d. linken Rheinufer u. deren Güter zur Kirche, bez. der Gemeinde u. dem Staate, und über die Anwendbark. des Art. 15. der V. U. v. 31. Jan. 1850 auf dieselben. Köln 1863. (Arch. für Civil- u. Crim. R. der k. preuß. Rheinprov. Bd. 58.) „Das Urth. d. k. Obertrib. in Berlin v. 19. Mai 1863 und seine Auffass. der rechtl. Stellung der Kirchenfabr.“ Köln 1863. H. Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete des franz. u. rhein. Kirchenr. ꝛc. Münst. 1863. Carl de Syo, Das die Kirchenfabr. betr. Dekr. v. 30. Dec. 1809 übers. u. . . erläut. 1863, 2. verm. Aufl. 1864, Köln. Die Abhandl. im Arch. VII. 256 ff., X. S. 268 ff., XI. S. 1—93. „Das verfass. Recht d. Kirchen in Preußen und das Urth. des k. Obertrib. vom 19. Mai 1863“ (auch separat abgedr. Mainz 1863), XV. S. 3—22. — Bauerband, Ueber das Eigenthum an Kirchhöfen nach franz. und rheinpreuß. Rechte, im Archiv IX. S. 279—299. Dazu die im Archiv zu diesen Abhandl. in XV. S. 464 abgedr. Erlässe. Gaudry, Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique cet. Paris et Troyes, 1854. 3 vol. II. p. 472 suiv., III. p. 361 suiv. Vgl. mein Lehrbuch §§. 182, 192.

[2]) Vgl. Maurer a. a. O. S. 6 fg. Dove in Richter's Kirchenrecht S. 940.

es sei „la nation propriétaire des biens du clergé" zurückgezogen wurde, weil der Antragsteller die Ueberzeugung gewonnen hatte, er werde nicht durchgehen. Das also amendirte Project wurde mit 568 gegen 346 Stimmen angenommen.[3]) Es ist also nichts über das Eigenthumssubject erklärt, folglich auch dasselbe nicht verändert worden. Praktisch wurde allerdings dasselbe erreicht, was der Antragsteller wollte, nemlich die Sequestration der Kirchengüter, das formelle Recht der Nationalversammlung, über das Kirchenvermögen zu verfügen. Aber es wurde nur erreicht, nachdem Mirabeau beantragt hatte, die Kosten des Cultus, den Unterhalt der Kirchen (uud die Armenversorgung) zu übernehmen, was auch geschah. Es folgt jener Sinn weiter aus den gebrauchten Worten. Denn être à la disposition ist kein juristischer Ausdruck für „im Eigenthum stehen". Ist nun auch die disposition regelmäßig eine Folge des Eigenthumsrechts, so ist doch das letztere noch keine Folge der ersteren. Dieses Gesetz bezieht sich weiter nicht auf Alles, was man mit dem Worte Kirchengut bezeichnet, sondern nur auf jene kirchlichen Güter, welche für die Aufbringung der Cultuskosten, den Unterhalt der kirchlichen Beamteten, die kirchliche Armenpflege bestimmt waren, also auf die Fabrik- und Mensal- (Beneficial-) Güter nebst denen der Armeninstitute. Dies lehrt 1. der Wortlaut des Gesetzes und die mit der Sequestration eingetretene Verpflichtung,[4]) 2. der Gang der Verhandlungen, bei denen stets

---

[3]) Moniteur von 1789. T. I. p. 335. Siehe die Verhandlungen aus Merlin Repertoire de Jurisprudence, gedruckt in Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christl. Cultus Bd. I. S. 91.

[4]) Der Wortlaut des Ges. ist:
L'Assemblée nationale décrète, 1° que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte (nicht au culte: denn

nur das große Einkommen hervorgehoben wurde, das bei Weitem nicht nöthig sei für die Unterhaltung des Cultus und der Geistlichen, 3. die spätere, das Gesetz vom 2. Nov. ausführende Gesetzgebung.[5]) Es bezog sich das Gesetz also nicht auf die Gebäude der Kirchen, Kapellen 2c., noch auf die Wohngebäude der Beneficiaten. Wohl kommt seit 1791 die Anschauung von Eigenthum der Nation an den zu ihrer Disposition gestellten Gütern auf,[6]) aber auch nur wieder bezüglich der Güter für die Bestreitung der Cultuskosten, nicht bezüglich der Gebäude. Das ist zweifellos für die beibehaltenen bischöflichen und Pfarrkirchen, deren Vermögen zugleich das der supprimirten einverleibt wurde.[7]) Das gesammte Vermögen der Klöster, Bru=

---

dazu hätte es der Ueberweisung von Gebäuden bedurft, was jetzt überflüssig war), à l'entretien de ses ministres et au soulagement des pauvres sous la surveillance et d'après les instructions des provinces. 2° que dans les dispositions à faire pour subvenir à l'entretien des ministres de la religion, il ne pourra être assuré à la dotation d'aucune cure moins de 1200 francs, non compris le logement et les jardins en dépendants."

[5]) Es genügt, hinzuweisen auf das Decret vom 21/26. août 1790, die 1. Constitution vom 3/14. Sept. 1791 Titre V. Art. 2, welche alle von der Unterhaltung der Geistlichen und des Cultus reden.

[6]) Const. v. 3/14, Sept. 1791. Titre 1. „les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique appartiennent à la nation et sont dans tous les temps à sa disposition."

[7]) Loi du 12. Juill. et 24. août 1790 („constitution civile du clergé") Tit. I. art. 19. „La réunion qui pourra se faire d'une paroisse à une autre emportera, toujours la réunion des biens de la fabrique de l'église supprimée à la fabrique de l'église où se fera la réunion." Die Gebäude (églises, sacristies, parois, tours et clochers, cimetières) der supprimirten sollten nach dem décret du 6/15. mai 1791 verkauft werden, die anderen Mobilien und Immobilien an die Pfarrkirche übergehen.

derschaften ꝛc. wurde als Nationalgut eingezogen.[8]) Später griff man auch zum Verkaufe des Fabrikgutes,[9]) bis dann im Jahre 1795 selbst die staatliche Verpflichtung zur Bestreitung des Cultus fortfiel und Stiftungen zu Cultuszwecken verboten wurden.[10]) Die Gebäude, welche verkauft wurden, gehörten den Erwerbern, die übrigen waren der Gemeinde zur Disposition gestellt. Einen Wendepunkt bildet die Loi relative à l'Organisation des Cultes du (8. April 1802) 18. germinal an X., in der das Concordat vom 23. fructidor an IX. (1. Sept. 1801) bestätigt wurde.

II. Dieses Gesetz bestimmt nun die Geltung des Concordats zugleich mit den articles organiques de la convention du 26. messidor an IX. In den letzteren ist verordnet:

art. 72. Les presbytères et les jardins attenants, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservants des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin.

art. 73. Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constituées sur l'Etat: elles

---

[8]) Decret vom 13/19. Febr. 1790, 20/26. März, 20/22. April 1790, 18. August 1791.

[9]) Decret vom 19. Aug. bis 1. Sept. 1792, Decr. v. 3. Nov. 1793 (13. brumaire an II.): „Tout l'actif affecté à quelque titre que ce soit aux fabriques des églises cathédrales particulières et succursales, ainsi qu' à l'acquit des fondations, fait partie des propriétés nationales.“ Die erhaltenen bischöfl. u. Pfarrkirchen gehörten dazu nicht. Die ehemaligen Jesuitengüter erklärte das Decret v. 18. Juli 1793 als Nationalgut.

[10]) Decret vom 21. Februar 1795 (3. Ventôse an III.). Das vom 30. Mai desselben Jahres (11. Prairial an III.) giebt den Gebrauch der nicht verkauften Güter den Gemeinden.

seront acceptées par l'évêque diocésain, et ne pourront être exécutées qu'avec l'autorisation du gouvernement.

art. 74. Les immeubles, autres que les édifices destinés aux logements et les jardins attenants, ne pourront être affectés à des titres ecclésiastiques, ni possédés par les ministres du culte à raison de leurs fonctions.

art. 75. Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par cure et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département. Une expédition de ces arrêtés sera adressée au conseiller d'Etat chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

art. 76. Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes.

art. 77. Dans les paroisses où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'évêque se concertera avec le préfet pour la désignation d'un édifice convenable.

Im Concordate art. 12. heißt es:

„Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales, et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront mises à la disposition des évêques."

Art. 9 erkennt an die Erzbischöfe und Bischöfe als Häupter der Diöcesen, die Pfarrer als Vorsteher der Pfarren.

Das Concordat verfügt im Art. 2. eine neue Umschreibung der Diöcesen durch den Papst im Einverständnisse mit der Regierung, überläßt im art. 9 den Bischöfen mit Zustimmung der

Regierung die neue Einrichtung der Pfarreien, im Art. 11. die Errichtung von Capiteln und Seminären (ohne Dotationspflicht des Staats), bestimmt im Art. 15: „Le gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises des fondations."

Aus diesen Bestimmungen geht evident hervor:

1. alle Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen, die, wie die Geschichte lehrt, niemals für Nationaleigenthum erklärt waren, und schon früher[11]) den Gemeinden zum Zwecke des Cultus eingeräumt waren, wurden zur Disposition der Bischöfe gestellt,
2. alle übrigen nicht veräußerten, für den Cultus nöthigen gleichfalls;
3. es war also der Bischof als Repräsentant der Kirche in deren Besitz gesetzt. Das Recht des Bischofs ergab sich nach seiner Stellung von selbst,
4. die Kirchen fielen ins Eigenthum der Kirche zurück, da nur der Bischof über sie zu verfügen hat, dieser aber nur Repräsentant des Eigenthümers ist,
5. die Pfarrhäuser und Gärten wurden der Kirche eigenthümlich zurückgegeben,
6. die Kirche war wieder, obwohl durch Art. 73. beschränkt, für erwerbsfähig erklärt worden.

III. Demgemäß wurde auch mit arrêté vom 26. Juli 1803 (3. thermidor an XI.) bestimmt: „1. Les biens des fabriques non aliénés ainsi que les rentes dont elles jouissoient et dont le transfert n'a pas été fait, sont rendus à leur destination. 2. Les biens de fabrique des églises supprimées seront réunis à ceux des églises

---

[11]) Arrêté vom 28. Dec. 1799 (7. ventôse an VIII).

conservées et dans l'arrondissement desquelles ils se trouvent."

Mit arrêté vom 20. Dec. 1803 (28. frimaire an XII.) wurden zurückgegeben „les différens biens, rentes et fondations chargés de messes anniversaires et services religieux, faisant partie des revenus des églises . . à leur première destination," mit Decret vom 16. März 1805 (15. ventôse an XIII.) wurde bestimmt: „les biens et rentes non aliénés provenant des fabriques des métropoles et des cathédrales des anciens diocèses, eeux provenant des fabriques des ci-devant chapitres métropolitains et cathédraux appartiendront aux fabriques des métropoles et cathédrales et à celles des chapitres des diocèses actuelles dans l'étendue desquels ils sont situés quant aux biens, et payables quant aux rentes." Die nicht veräußerten der ehemaligen Collegiatkirchen wurden nach demselben Grundsatze den Pfarr- bez. Succursalkirchen gegeben. Endlich gaben die Decrete vom 30. Mai 1806 und 17. März 1809 sogar die nicht verkauften, aber entbehrlichen, bez. die von den Ersteigerern nicht bezahlten und deshalb an die Nation zurückgefallenen Kirchen und Pfarren den Fabriken zurück mit dem Rechte, sie zu vermiethen oder zu veräußern.

IV. Die beschränkte Erwerbsfähigkeit wurde später erweitert. Zunächst macht der art. 910 C. c. den Erwerb der „établissemens d'utilité publique" nur abhängig von einem kaiserlichen Decrete, giebt folglich die Fähigkeit an sich zu erwerben durch „dispositions entrevifs ou par testament". Mit Gesetz vom 2. Jan. 1817 wurde die Schenkung von Immobilien erlaubt, worauf die Ord. du 2. avril 1817 sur les dons et legs faits aux établissements ecclésiastiques den ganzen Gegenstand regelte.

V. Somit kann nach französischem Rechte die juristische Persönlichkeit der Kirchen (Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr-, Succursal-) und der Biens ecclésiastiques (biens des cures,

biens des menses épiscopales, biens des chapitres cathédraux et collégiaux, biens des séminaires) keinem Zweifel unterliegen. Mit ihr ist zugleich gegeben die Zulässigkeit von fondations, rentes u. s. w. mit der Zweckbestimmung zu Messen oder andren kirchlichen Verrichtungen und Werken, die unter Aufrechthaltung des Zweckes in das Vermögen der Kirche, des Capitels u. s. w. übergehen.

Auch kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirchen ꝛc. das Eigenthum der mit ihnen verbundenen Güter haben, also die juristische Person: die Kirche, die Mensa episcopalis, das Capitel, Seminar das Eigenthum hat.

Dem entgegen hat man das Eigenthum den Gemeinden[12]) zugesprochen. Man stützt sich dafür auf das décret sur la conservation et administration des biens que possède le clergé, du 6. nov. 1813, welches der Pfarrfabrik die Sorge für die Erhaltung auflegt, vor Allem das décret concernant les fabriques du 30. déc. 1809, das die Administration der Kirchenfabriken organisirte durch Einführung der Kirchenfabrikräthe und im Art. 92 bestimmt:

Les charges des communes relativement au culte, sont:

1°) de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique, pour les charges portées en l'art. 37;

2°) de fournir au curé ou desservant un presbytère, ou, à défaut de presbytère un logement, ou, à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire;

---

[12]) Am Wichtigsten ist das Gutachten des franz. Staatsraths vom 3. Nov. 1836 (nach Sirey. Recueil général des lois et arrêts, an. 1838, p. 43, abgedruckt bei Gräff. Das Eigenthum ꝛc. S. 158 bis 161), das darauf hinausläuft: „les presbytères restitués aux curés et desservants, en vertu de l'art. 72. de la loi 18 germ. an X, sont la propriété des communes et non des fabriques."

3° de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Im Art. 37 sind als charges de la fabrique angeordnet:

1° de fournir aux frais nécessaires du culte, savoir: les ornements, les vases sacrés, le linge, le luminaire, le pain, le vin, l'encens, le paiement des vicaires, des sacristains, chantres, organistes, sonneurs, suisses, bedeaux et autres serviteurs de l'église, selon la convenance et les besoins des lieux;

2° de payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités;

3° de pourvoir à la decoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église;

4° de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et, en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est réglé au §. 3.

Es würde hier zu weit führen, auf alle späteren Gesetze, Decrete und Gutachten einzugehen. Aus dem geschichtlichen Entwicklungsgange, den Worten der Gesetze, daraus, daß die Pflicht zur Unterhaltung keine Folge des Eigenthumes zu sein braucht, die Analogie von dem Ususfructus nicht paßt, ist das angegebene Resultat gerechtfertigt. In der Praxis sind Urtheile erflossen, in denen bald der Staat, bald die Gemeinden, bald die Kirchenfabriken bez. Pfarreien als Eigenthumssubject anerkannt werden. In einer Conferenz der Pariser Advokatenkammer [13]) vom 7. und 14. April 1853 wurde entschieden: „La conférence a voté et

[13]) Abgedr. bei Gräff a. a. O. S. 181 ff.

a décidé à une forte majorité que les églises rendues au culte sont la propriété des fabriques."

Für unsere Fragen genügt es, hervorzuheben:

1) gesetzlicher Vertreter des Eigenthümers (der Kirche) hinsichtlich des Kirchengebäudes und aller zu Cultuszwecken gemachten Stiftungen u. s. w. ist der Kirchenfabrikrath bezüglich der Pfarrkirchen.

2) Das bischöfliche Mensal-, Capitels-, Seminar-Gut wird vertreten durch den Erzbischof, Bischof, Capitel, das zur Seminar-Verwaltung angeordnete bureau (art. 62. décr. du 6. nov. 1813). Die volle Selbstständigkeit, juristische Persönlichkeit derselben ist unbestreitbar.

3) Die Cathedralkirchen werden vertreten durch die Bischöfe; ihre Fabrik wird verwaltet nach den vom Bischofe aufgestellten, von der Regierung genehmigten Bestimmungen.

VI. Was die geistlichen Genossenschaften (Klöster, Congregationen u. s. w.) betrifft, so bestimmte art. 11. der articles organiques: „Tous autres (außer den Capiteln und Seminarien) établissemens ecclésiastiques sont supprimés." Damit war also die geschehene Aufhebung aller regulären Institute, Bruderschaften u. s. w. definitiv sanctionirt. Für die Zukunft war, damit ein Verein Persönlichkeit auf dem Gebiete des Civilrechts erlangte, von selbst die staatliche Anerkennung nothwendig.

Trotz der Decrete der französischen Revolution hatten sich religiöse Congregationen erhalten bez. neu gebildet, insbesondere la Société du Coeur de Jésus, des Victimes de l'amour de Dieu, des Pères de la Foi (Adorateurs de Jésus, Paccanaristes). Auf Grund eines Rapport des Staatsrathes Portalis wurde mit décret du 3. messidor an XII.[14]) bestimmt:

---

[14]) Abgedruckt bei Dupin, Manuel du droit public ecclés. français cet. Paris 1847. p. 275 suiv. Im Verlaufe der Darstellung theilt er die übrigen Bestimmungen mit.

1° „l'agrégation ou l'association connue sous les noms de Pères de la Foi, d'Adorateurs de Jésus ou Paccanaristes" wird und bleibt aufgelöst. 2° alle andren nicht autorisirten religiösen (sous prétexte de religion) Genossenschaften werden aufgehoben. 3° „les lois qui s'opposent à l'admission de tout ordre religieux dans lequel on se lie par des voeux perpétuels, continueront d'être exécutées selon leur forme et teneur." 4° „Aucune agrégation ou association d'hommes ou femmes ne pourra se former à l'avenir sous pretexte de religion, á moins qu'elle n'ait été formellement autorisée par un décret impérial, sur le vu des statuts et règlements selon lesquels on se proposerait de vivre dans cette agrégation ou association." 5° die Agregationen unter dem Namen Soeurs de la Charité, Soeurs Hospitalières, Soeurs de Saint-Thomas, Soeurs de Saint-Charles, Soeurs Vatelotte bleiben aufrecht, müssen aber binnen 6 Monaten ihre Statuten und Reglements dem Staatsrathe vorlegen. 6° die Zuwiderhandelnden müssen von den Generalprocuratoren bez. kais. Procuratoren in Anklagestand versetzt werden. Die Artikel 291—294 des code pénal vom J. 1810 enthalten die Strafbestimmungen, welche durch ein Gesetz vom 10. April 1834 noch näher erläutert wurden.

Für Frauencongregationen wurden zuerst Ausnahmen gemacht. Das Gesetz vom 24. Mai 1825 gestattet, die factisch vor dem 2. Jan. 1825 bestandenen durch königliche Ordonnanz anzuerkennen, fordert aber für jede neu zu errichtende ein besonderes Gesetz, erklärt aber die Autorisation als widerrufliche.

In Folge verschiedener Vorgänge, besonders durch eine Petition des alten Grafen von Montlosier wurde durch Ordonnanz Karls X. vom 16. Juni 1828 bestimmt: 1) acht Ecoles secondaires ecclésiastiques, welche geleitet sind durch einer in Frankreich nicht anerkannten religiösen Genossenschaft angehörige

Personen werden unter die Leitung der Universität gestellt. 2) Niemand kann in einem von der Universität abhängigen Erziehungsinstitute lehren oder Director sein, der nicht schriftlich erklärt hat, er gehöre keiner in Frankreich nicht gesetzlich bestehenden religiösen Genossenschaft an. Eine 2. Ordonnanz vom selben Tage traf Anstalten, wodurch die genannten Schulen ihren Character als bischöfliche Anstalten verloren und unter die Universität gestellt wurden, wenn sie nicht sich dem Gesetze genau unterwarfen. Hierdurch waren insbesondere die Jesuiten aus Frankreich ausgeschlossen.

Förmlich anerkannt wurden durch décret du 18. février 1809 die Congrégations ou Maisons hospitalières de femmes unter der Bedingung, daß die Statuten einer jeden approbirt und im bulletin des lois kundgemacht würden, mit décret du 17. mars 1808 die Frères des Ecoles chrétiennes, durch ord. du 23. juin 1836 die Congrégations chargées des écoles primaires de filles. Seitdem sind eine Anzahl anderer anerkannt, bekanntlich auch die Jesuiten u. s. w. faktisch geduldet. Es giebt in Frankreich eine weitaus größere Menge von Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes als in fast jeder deutschen Diöcese. Hier kommt es nicht darauf an, die kirchliche Seite des Ordenswesens zu erörtern, sondern rein die civilen Fragen der Vermögensfähigkeit. Außer Betrachtung bleibt also hier die Vermögensfähigkeit der den Orden u. s. w. angehörigen Individuen.[15])

Für die civilrechtliche Seite sind maßgebend die beiden Gesetze vom 2. Januar 1817 und 24. Mai 1825. Ersteres bestimmt: Art. 1. Tout établissement ecclésiastique reconnu

[15]) Vgl. darüber Sentis im Archive von Moy VIII. N. F. Seite 314—372, Bouix Tractatus de jure regularium. Paris 1857. p. 387 ff.



par la loi pourra accepter, avec l'autorisation du roi, tous les biens meubles, immeubles et rentes, qui lui seront donnés par actes entre vifs ou par actes de dernière volonté. 2. Tout établ. eccl. rec. par la loi pourra également, avec l'autorisation du roi, acquérir des biens immeubles ou des rentes. 3. Les immeubles ou rentes appartenant à un établissement ecclésiastique, seront possédés à perpétuité par le dit établissement, et seront inaliénables, à moins que l'aliénation n'en soit autorisée par le roi. Das Ges. v. 24. Mai 1825 ordnet an: „Keine congrégation religieuse de femmes überhaupt kann autorisirt werden, und keine autorisirte eine einzelne Niederlassung (établissement) gründen, außer wenn die Statuten vom Diöcesanbischofe approbirt, sodann verifizirt und enregistrirt sind beim Staatsrathe in der für die canonischen Institutionsbullen vorgeschriebenen Form, wenn die Statuten nicht die Unterwerfung unter die ordentliche Jurisdiction in geistlichen Sachen enthalten. Die am 1. Jan. 1825 existirenden können durch königliche Ordonnanz, die späteren nur durch Gesetze autorisirt werden. Vor der Autorisation eines einzelnen Etablissement einer schon autorisirten Congregation muß eine Information über die Zuträglichkeit desselben stattfinden, die Zustimmung des Bischofs und die Aeußerung des Gemeinderaths vorliegen. Diese Autorisation erfolgt durch Ordonnanz. Die Autorisation der Congregation kann nur durch ein Gesetz widerrufen werden, die des einzelnen Etablissement, welches von einer Congregation abhängt, nach Anhörung des Bischofs, Gemeinderathes und der angeführten Information. Ueber die Vermögensfähigkeit heißt es darin:

Art. 4. „Les **établissements** dûment autorisés pourront, avec l'autorisation spéciale du roi: 1° accepter les biens meubles et immeubles qui leur auraient été donnés par actes entre vifs ou de dernière volonté, à titre par-

ticulier seulement; 2° acquérir à titre onéreux des biens immeubles ou des rentes; 3° aliéner les biens inmeubles ou les rentes dont ils seraient propriétaires.

Art. 5. Nulle personne faisant partie d'un établissement autorisé, ne pourra disposer par actes entre vifs ou par testament, soit en faveur de ses membres, au delà du quart de ses biens, à moins que le don ou legs n'excède pas la somme de dix mille francs. Cette prohibition cessera d'avoir son effet relativement au membre de l'établissement, si la légataire ou donataire était héritière en ligne directe de la testatrice ou donatrice. Le présent article ne recevra son exécution pour les communautés déjà autorisées que six mois après la publication de la présente loi et pour celles qui seraient autorisées à l'avenir, six mois après l'autorisation accordée." Die späteren Gesetze stellen keine neuen Grundsätze auf.

Somit ergeben sich folgende Sätze:

1) Rechtsfähigkeit, juristische Persönlichkeit hat in Frankreich ein religiöses Institut nur, wenn der Staat es ausdrücklich genehmigt hat.

2) Diese Autorisation kann bei Frauencongregationen der Congregation selbst ertheilt werden, auf Grund deren dem einzelnen Hause als einer communauté. Bei Männercongregationen wird sie nur einem Institute (Schule, Hospital u. dgl.) ertheilt, so daß dieses den Character einer Stiftung erhält.

3) Der Erwerb und die Veräußerung erfordern in jedem Falle staatliche Genehmigung. Der Act, welcher Genehmigung fordert, verliert, falls diese nicht ertheilt wird, seine Wirkung.

4) Für Zuwendungen von Seiten Fremder giebt es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe, nur ist unstatthaft (à titre

particulier seulement, heißt es im Gesetze) die Einsetzung zum Erben oder ein „Legat, durch welches der Testator einen aliquoten Theil des Vermögens, worüber das Gesetz zu verfügen erlaubt, zum Beispiel die Hälfte, ein Drittel, oder alle seine Immobilien, oder sein ganzes Mobiliarvermögen, oder eine bestimmte Quote aller seiner Immobilien, oder seines ganzen Mobiliarvermögens vermacht" (denn ein solches ist nach C. c. art. 1010 ein legs à titre universel).

5) Mitglieder der Frauencongregationen können anderen Mitgliedern desselben Hauses und diesem selbst nur beschränkte Zuwendungen machen.

6) Die religiösen Congregationen als Ganzes haben keine civilrechtliche Persönlichkeit. Dies folgt aus den Worten der Gesetze.

---

§. 15.

b. Die deutschen linksrheinischen Gebiete von Preußen, Hessen, Bayern.

I. Durch Gesetz der franz. Republik vom (9. März 1801) 28. ventôse an IX. wurde das deutsche linke Rheinufer, eingetheilt in die vier Departements der Roer, des Rheines und der Mosel, der Saar, des Donnersberges, als Theil von Frankreich erklärt. Bis dahin galten die französischen Gesetze nur, wenn sie ausdrücklich für diese Gebiete beziehungsweise Theile desselben publizirt worden waren. Es war mit den Kirchen und ihren Gütern im Ganzen keine Veränderung vor sich gegangen. Nunmehr erhielt die Loi relative à l'Organisation des Cultes du 18. Germinal an X. (8. April 1802) mit dem Concordate und den Articles organiques Gesetzeskraft (règlem. du

14. floréal an X. (4. Mai 1802). Um aber die Verhältnisse gleich zu stellen, erließ man das Arrêté portant suppression des ordres monastiques et congrégations régulières dans les dép. de la Sarre, de la Roer, du Rhin et Moselle et du Mont Tonnerre du 20. prairial an X. (9. Juni 1802). Dasselbe hebt im art. 1. alle ordres monastiques, congrégations régulières, kirchliche Beneficien und Anstalten mit Ausschluß der Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und der bereits bestehenden und gemäß dem Gesetze vom 18. germinal zu errichtenden Seminarien, auf. Im art. 2 werden alle Güter jeder Art, die den im art. 1 genannten Instituten gehören, als Nationaleigenthum erklärt. Nachdem nun die näheren Vorschriften über die Durchführung von Art. 2 in den Artikeln 3—10 gegeben sind, heißt es im Art. 11.

> „Conformément à la loi du 18. germinal dernier sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins y attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans, les maisons canonicales des chapitres cathédraux et les bâtiments servant aux séminaires dans les communes, où la loi du 18. germinal dernier établit des évêchés.
>
> Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables."

Dadurch ist — da eine gesetzliche Veränderung nicht stattgefunden hatte, da unzweifelhaft bis zu diesem Momente die Kirchen und Beneficien das Eigenthum hatten, da die Bischöfe, die Pfarrer, die Capitel nach dem Rechte — und dieses war bis dahin unbestreitbar das canonische — unbedingt die Repräsentanten des Eigenthümers waren, da das Gesetz diesen die Disposition beläßt, da die im Art. 11. genannten Objecte nur mit Aus-

nahme der Canonicate schon jene sind, welche auch im article organ. 72. in das Eigenthum der Kirche zurückgegeben sind, die Belassung der Canonicate aber nur die Consequenz von der Ausführung des art. 11. der Art. organ. und art. 11. des Concord. enthält; da die im art. 11. genannten Güter gar nicht unter art. 2. fallen; da unzweifelhaft die volle Selbstständigkeit der Kirche rücksichtlich ihrer anerkannt ist und deshalb troß derselben (néanmoins) die Inventarisation vorgeschrieben ist, welche auch nach canonischem Rechte geschieht, weshalb auch keine Verantwortlichkeit geschaffen, sondern nur die Fortdauer einer bestehenden erklärt wird (demeureront), das volle, freie, unbeschränkte Eigenthum der katholischen Kirche anerkannt und garantirt worden, wie es vorher war. Es ist also lediglich eine nach dem Kirchenrechte zu entscheidende Frage: wer Eigenthümer der Kirchengebäude, Pfarrhäuser, Curien, Seminarien ist?

II. Die späteren französischen Gesetze bis zur Besitznahme dieser Gebiete durch die Alliirten fanden gleichfalls auf sie Anwendung. Seit dem J. 1813 ist in keinem der Staaten, zu denen diese vier Departements gehören, prinzipiell durch allgemeine Gesetze eine Aenderung eingetreten. Kann somit schon deshalb die volle juristische Persönlichkeit der Kirchen, Beneficien, Capitel, Seminarien nicht bestritten werden: so ergiebt sich dieselbe für jedes dieser Länder auch aus den für dieselben bereits angeführten Circumscriptionsbullen bez. dem bayerischen Concordate.

III. Die Frage: wem das Eigenthum an den Friedhöfen zustehe? liegt offenbar meinem Thema fern, da der Friedhof keine selbstständige juristische Person ist und nicht als Erwerbsobject aufzufassen ist, obwohl möglicherweise der Verkauf der Grabstellen viel einbringen kann.

IV. Durch die bereits dargestellte Gesetzgebung derjenigen Staaten, welchen die 4 genannten seit 1801 rechtlich französischen

Departements seit dem ersten Pariser Frieden bez. dem Wiener Congresse zugefallen bez. zurückgegeben worden sind, ist die Erwerbfähigkeit der kirchlichen Institute und der Complex jener Sätze, welche die regulären Institute betreffen, theilweise bedeutend modifizirt worden.

V. Bezüglich des Erwerbes ist in Preußen das Ministerialpublicandum vom 9. Juli 1820 (v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 16 S. 93), welches die landesherrliche Autorisation zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen fordert, und das Gesetz vom 13. Mai 1833 in Kraft geblieben, während zufolge Art. 15. der Verf. der übrige Inhalt jenes Publicandums, wonach zu Veräußerungen und Verpachtungen auf längere Zeit auch Autorisation nöthig war, entfallen ist. Das Ordenswesen unterliegt denselben Sätzen, als in den anderen Provinzen. Für Bayern und Hessen-Darmstadt ist bereits oben das Nähere mitgetheilt worden.

III. Realisirung der Zuwendungen an die Kirche.

§. 16.

a. Allgemeines.

I. Ist ein Institut als juristische Person anerkannt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß es fortan nach den Civilgesetzen berechtigt ist, in denjenigen Formen zu erwerben, welche dieselben vorschreiben. Sind also weder zu Ungunsten noch zu Gunsten der kirchlichen Institute Ausnahmen gemacht worden, so kommt lediglich das allgemeine Civilrecht des Staates zur Anwendung. Ob das Eine oder Andre der Fall ist, ergiebt sich aus der Darstellung der §§. 5. bis 15. Erfordert der Erwerb in

einem bestimmten Falle die Genehmigung des Staates, so versteht sich von selbst, daß ohne diese die betreffende Person, Anstalt u. s. w. nicht erwerben kann. Würde mithin die staatliche Zustimmung verweigert, so wäre die Zuwendung wirkungslos geworden, es fände demnach juristisch das statt, was ohne die Zuwendung stattgefunden haben würde.

Z. B. es setzt Jemand in Preußen eine Kirche zur Erbin des gesammten Nachlasses ein, der 5000 Thlr. betrüge. Nach dem Gesetze ist bei Zuwendungen über 1000 Thlr. zu deren Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach landesherrliche Genehmigung erforderlich (Ges. v. 13. Mai 1833 §. 2.). Ist diese ertheilt, so präjudizirt sie den Rechten Dritter nicht (§. 7. das.). Wer also glaubt, das Testament anfechten zu können, behält sein Recht dazu (§§. 8. 9.). Wird sie versagt, so ist das Testament in diesem Punkte wirkungslos geworden; es tritt also ein, was nach dem Rechte eintritt, wenn der eingesetzte Erbe, sei er allein oder mit andren eingesetzt, entfällt. Hingegen hat kein Dritter, dem nicht ohnehin ein Recht der Anfechtung zusteht, vor der nicht erfolgten staatlichen Genehmigung das Recht, die Einsetzung als nicht vorhanden zu bestreiten.

II. Wird also in irgend einem Staate ein kirchliches Institut zum Erben eingesetzt, mit einem Vermächtnisse bedacht: so erhält dasselbe hierdurch das Recht, in den Formen des Landescivilrechts die Erbschaft anzutreten, sich „erbszuerklären", die Ausfolgung des Vermächtnisses von dem Erben zu fordern. Diejenige Staatsbehörde (Gericht), an welche der Bedachte sich zu wenden hat, muß natürlich prüfen: ob derselbe als juristische Person anerkannt ist oder nicht. Im ersteren Falle läßt er die Erklärung zu, im letzteren weist er sie ab. Gegen die Abweisung stehen natürlich die nach den Landesgesetzen stattgehabten Rechtsmittel (Rekurs u. s. w.) offen, bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Wer in seinem Pflichttheile verletzt ist, wer bei einer

Schenkung dieselbe angreifen kann, darf sein Recht selbstständig sofort geltend machen, ohne auf die landesherrliche Bestätigung, falls solche nöthig ist, zu warten. Setzen wir nun den Fall: A setzt einen Bischof, eine Kirche, ein zu gründendes Institut, eine zu errichtende Stiftung zum Erben ein. Ist nach dem Landesrechte zur Errichtung landesherrliche Zustimmung erforderlich — wie z. B. im Falle des preuß. Gesetzes vom 13. Mai 1833 §. 5. — so kann man nicht sagen: die Einsetzung sei ungültig, weil die Genehmigung nicht vorliege. Es ist vielmehr gerade gestattet, solche Zuwendungen, Einsetzungen zu machen. Ob sie Kraft erlangen, das hängt also nur von der nachträglichen Genehmigung ab. Wenn in diesem Falle ein mit Pflichttheilsrecht Begabter vorhanden ist, so kann er wegen Verletzung desselben klagen. Fällt er durch, so hat er eben so wenig als derjenige, welcher ohne die Erbeinsetzung ab intestato erben würde, oder als der etwa eingesetzte Miterbe das Recht, die Erbeinsetzung der pia causa anzufechten und auf die Eröffnung der Intestaterbfolge anzutragen, beziehungsweise zufolge des etwaigen Accrescenzrechts die Zuweisung zu verlangen. Das ist erst zulässig, wenn die staatliche Genehmigung versagt worden ist. In diesem Falle gilt die Einsetzung als nicht geschehen und findet das nunmehr nach dem Gesetze Zulässige Platz. Aus diesen sich aus der Natur der Sache ergebenden Sätzen folgt aber auch, daß die landesherrliche Zustimmung angesucht und ertheilt werden kann ohne Rücksicht auf Einsprüche Dritter, weil jene Zustimmung privaten Drittberechtigungen gar nicht präjudizirt.

III. Somit kommt es in jedem Falle nur darauf an, festzustellen:

entweder: ob die bedachte Person bereits als juristische Person anerkannt ist und in diesem Falle, ob eine staatliche Genehmigung nöthig ist, oder nicht. Ist Letzteres der Fall, so ist die Zuwendung eo ipso rechtskräftig; ist

Ersteres der Fall, so kann ihre Realisirung nicht erfolgen, bevor die Genehmigung erfolgt ist;
oder: ob eine noch nicht anerkannte juristische Person vorliegt. In diesem Falle bleibt die Zuwendung in der Schwebe, bis die staatliche Genehmigung erfolgt ist. Nur wenn einem Subjecte etwas zugewendet worden wäre, das nach dem Rechte nicht existiren kann, wäre die Zuwendung wirkungslos. Wenn z. B. in Sachsen zur Errichtung eines Klosters ein Vermächtniß gemacht wäre, so wäre (oben §. 12.) das Legat ungültig und das Vermachte fiele dem zu, dem es ohnedies zufallen würde.

Hieraus folgt, wenn man die früher dargestellten Rechte der Länder ins Auge faßt, daß die Frage: ob Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w., weil der Bedachte eine persona incerta sei, ungültig seien? nur in dem Falle sofort entschieden werden kann, wenn der gesetzte Zweck nach dem Landesrechte unzulässig ist, oder wenn die bedachte Person nach demselben nicht zur Existenz kommen kann, bez. nicht darf. In jedem andren Falle ist einfach die Sache schwebend, bis die staatliche, im administrativen, nicht richterlichen Wege, zu erlassende Entscheidung erfolgt ist.

IV. Praktische Schwierigkeit wird wohl niemals der Fall bieten, wenn der Erwerb durch ein oneroses Geschäft stattfinden soll, mithin durch einen spontanen Act der juristischen Person selbst. Hier wird die Erwerbshandlung von jener Person vorgenommen werden, die unzweifelhaft die juristische Person zu vertreten hat, dieses ihr Recht eventuell sofort nachzuweisen vermag. Will z. B. der Bischof für seine Mensa, für die Cathedrale, das Seminar, ein Immobile kaufen, oder will derselbe aus ihm zur Disposition stehenden Gütern eine Stiftung zu einem bestimmten kirchlichen Zwecke errichten, so liegt die Sache sehr einfach. Er nimmt die nöthigen Schritte vor. Führen diese nicht zum

Ziele, so hat er freie Hand, die Gelder nach dem Rechte zu anderen kirchlichen Zwecken zu verwenden.

V. Ganz anders steht es aber, wenn es sich um Zuwendungen von Seiten dritter Personen handelt. Macht Jemand unter Lebenden eine Schenkung, so ist die Sache auch einfach. Hätte der Zweck seine bedenkliche Seite, weil die Genehmigung fraglich wäre oder weil die Anerkennung einer Stiftung zu dem selbstständigen gewollten Zwecke auf Schwierigkeiten stoßen könnte: so ließe sich dadurch abhelfen, daß man dem Schenker Vorstellungen machte, er möge, da seine Absicht ja auf eine Schenkung zu kirchlichen Zwecken gerichtet sei, dieselbe in einer (ihm anzugebenden) Weise bewerkstelligen, wodurch jede Schwierigkeit behoben werde. Aber es kann auch vorkommen, daß ein dergleichen Rath unthunlich oder unmöglich oder erfolglos ist. Dann, in jedem Falle aber bei Erbeinsetzungen oder Vermächtnissen, also bei Verfügungen von Todeswegen muß die Verfügung der Art gemacht sein, daß entweder eine anerkannte kirchliche Person direct als Erbe oder Legatar erklärt wird, oder doch eine kirchliche Person zur Realisirung und Geltendmachung befugt erscheint. Denn wäre dies nicht der Fall, so könnte wohl eine Stiftung gemacht sein, selbst zu einem kirchlichen oder religiösen Zwecke, aber die Kirche wäre nicht schon an sich befugt, dieselbe als kirchliche anzusehen, zu verwalten u. s. w., was vielmehr nach dem Staatsgesetze einer Gemeinde oder Staatsbehörde zustehen könnte.

Wir müssen also, um die mit der juristischen Persönlichkeit der Kirche zusammenhängenden Fragen zu erschöpfen, noch untersuchen: wer als Repräsentant der mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Institute u. s. w. erscheint, und welcher Person eine der Kirche ohne nähere Bestimmung gemachte Zuwendung gebühre.

---

§. 17.

b. Repräsentanten der kirchlichen mit Persönlichkeit bekleideten Institute.

(Practische Folgen.)

I. In allen Ländern, worin die katholische Kirche als solche anerkannt ist und deren Anstalten mit Rechtspersönlichkeit bekleidet sind, unbedingt in jenen, mit denen wir es in den §§. 5. bis 15. zu thun hatten, ist die normale Verfassung der katholischen Kirche zugleich staatsgesetzlich anerkannt. Hieraus folgt von selbst, daß, sofern nicht ein Staatsgesetz positiv eine Ausnahme macht, diejenigen Personen als Inhaber und Träger der Kirche anerkannt sind, welche nach dem Rechte der Kirche als solche erscheinen. Nunmehr ist außer jedem Zweifel, daß nach dem Kirchenrechte der Ordinarius, der Diöcesanbischof für seine Diöcese nach Außen hin als Inhaber der Kirchengewalt in jedweder Beziehung, insbesondere auch auf dem Gebiete des Vermögensrechts erscheint. Dieser Satz ist sowohl in dem römischen[1]) wie in dem canonischen Rechte[2]) auf das Bündigste aus-

[1]) Oben §. 2, insbesondere die in den Noten 8 ff. bezogenen Stellen.

[2]) Oben §. 3. — Es genügt hinzuweisen auf die von Gratian in C. X. q. 1 aufgenommenen Stellen, z. B. das. can. 3, 5 (Conc. Antioch. a. 332 can. 24) „Quaecunque res ecclesiae sunt convenit cum omni diligentia et bona fide .. gubernari et dispensari cum judicio et potestate episcopi ..“ c. 6. „Noverint conditores basilicarum, in rebus, quas eisdem ecclesiis conferunt, nullam se potestatem habere, sed iuxta canonum instituta sicut ecclesiam, ita et dotem eius ad ordinationem episcopi pertinere.“ c. 7 (Conc. Aurel. a. 511, c. 17). „De his, quae parochiis in terris, vineis, mancipiis atque peculiis quicunque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut in episcopi potestate consistant ...“ Vgl. c. 10. C. XVI. q. 7 rc. Deshalb sind sie nach dem Kirchenrechte eo ipso die executores omnium piarum dispositionum:

gesprochen, ja ein fundamentaler, weil er lediglich ein Ausfluß ist von der dogmatisch begründeten Stellung des Bischofs.[3])

Wo mithin die katholische Kirche als solche anerkannt ist, da muß auch der Bischof, selbst ohne ausdrückliche staatliche Bestimmung, zufolge seiner kirchlichen Stellung für das Gebiet des Vermögensrechts als jene Person anerkannt sein, welche die zur Realisirung der den localen kirchlichen Instituten wie den allgemeinen der Diöcese und den kirchlichen Zwecken überhaupt gemachten Zuwendungen herbeizuführen berechtigt ist. Aber auch in dem in den einzelnen genannten Ländern geltenden Rechte ist

---

Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 de ref., müssen ihnen alle Verwalter kirchlichen Vermögens Rechnung legen, haben sie überhaupt die Oberaufsicht über das ganze Kirchenvermögen, kann ohne ihre Genehmigung keinerlei Veräußerung stattfinden, sind sie berechtigt, in gewissen Fällen piae causae zu commutiren, Beneficien zu verändern rc. Vgl. die Stellen in meinem Lehrbuche Seite 220 ff., 232, 497, 523, 539 f. u. a. Es giebt wohl keinen Canonisten, der eine abweichende Meinung hätte. — Schon der can. 40 apost. sagt: „*Προστάττομεν ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τῶν τῆς ἐκκλησίας πραγμάτων· εἰ γὰρ τὰς τιμίας τῶν ἀνθρώπων ψυχὰς αὐτῷ πιστευτέον, πολλῷ ἂν μᾶλλον δέοι ἐπὶ τῶν χρημάτων ἐντέλλεσθαι, ὥστε κατὰ τὴν αὐτοῦ ἐξουσίαν πάντα διοικεῖσθαι*“ cet. —

[3]) Viele — jedoch einige absolut nicht passende — Stellen und Argumente giebt Maas im Archiv von Moy IV. S. 693 ff. zu dem Zwecke, um zu beweisen, daß die Gesammtkirche, welche für die Diöcese durch den Bischof repräsentirt werde, Eigenthümerin des Kirchenguts sei. Auf eine Widerlegung der hierfür beigebrachten Gründe brauche ich hier nicht einzugehen, weil 1. für meinen vorliegenden Zweck das canonische Recht nur soweit in Betracht kommt, als es eine Quelle des gemeinen bez. geltendes civiles ist; 2. ich die von mir wiederholt dargelegte Ansicht, die einzelnen Institute seien nach dem Kirchenrechte Eigenthumssubject, durch jene Deductionen durchaus nicht erschüttert ansehen kann, wie das, soviel ich sehe, fast von keinem Juristen geschehen ist; 3. es für den hier vorliegenden Zweck gleichgültig ist, ob der Bischof als nächster Repräsentant des Eigenthümers oder kraft seiner Stellung als kirchlicher Obere handelt.

dieses so positiv ausgesprochen, daß darüber gar kein Zweifel obwalten kann.

Für Bayern folgt es aus Concordat Art. IV. V. Abs. 2., VIII. Abs. 2., XII. a. f. XVII., welche ganz dem canonischen Rechte entsprechend die bischöfliche Befugniß anerkennen; nicht minder aus Edict (Beil. II.) §§. 38., 49. Wohl sind durch die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens die Bischöfe nicht diejenigen Organe, welche die Realisirung praktisch vornehmen. Das Princip aber erkennt auch V.-O. v. 24. Mai 1830 (Döllinger, XI. S. 1474) dadurch an, daß sie den Bischöfen selbst für jene Fälle das Recht giebt, Confirmationsbriefe auszustellen, wo solche nicht nöthig sind.

Das österreichische Concordat im Art. IV., XXVII., XXIX., XXX., XXXI., XXXIV., das Schreiben Ecclesia catholica vom 18. Aug. 1855 num. XVIII., der Erlaß des Cultusmin. v. 25. Jan. 1856 Z. 1371 §. Uebrigens, 12.; die a. h. Entschl. vom 3. Oct. 1858 und die betreffs der Belastung des Kirchenguts ergangenen Rescripte u. s. w. (abgedruckt im Archiv f. kath. Kirchenr.) setzen dies außer Zweifel, wie es auch aus Art. 15. des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867 folgt. Vergleiche auch die oben §. 6. angeführten Normen.

Im preußischen Rechte ist dies sowohl grundsätzlich als im Einzelnen so klar ausgesprochen, als dies nur möglich ist.[4]

[4]) Verf. Urk. Art. 15. Bulle de salute animarum §. Praedictas itaque Civitates; A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 17, 66, 114, 115 („Bei den kath. Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Districts."), 167 („das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistl. Oberen"), 168 („diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen"), 180, Anh. §. 125 zu 197, 217, 220, Anh. §. 126, 227 ꝛc. Vgl. Circular-Erl. v. 6. Jan. 1849 (Min. Bl. f. die ges. innere Verw. 1849, S. 265) sub 1, Erl. v. 1. Mai 1849 (das. S. 96); Regulativ betr.

Für Baden ist diese Stellung des Bischofs durch Ges. v. 9. Oct. 1860 §§. 7., 10., insbesondere aber durch die Verordnung vom 20. Nov. 1861, namentlich deren §§. 1., 2., 4., 6., 8., 12., 13., 16. außer Zweifel gesetzt.

Das württembergische,[5]) hessische[6]) Recht sowohl wie das der übrigen in Betracht gezogenen deutschen Staaten hält ganz denselben Standpunkt ein.

Ganz dasselbe gilt auch nach französischem Rechte. Denn wenn dieses die Fundationen von der Annahme des Bischofs abhängig macht (art. organ. 73), die Kirchengebäude zu seiner Disposition stellt (das. 75; Concord. art. 12), den Bischof überall als das handelnde Organ aufführt, ihm allgemein die

---

die Diöcesen Culm u. Ermland v. 25. Mai 1850 (Beiträge zum preuß. Kirchenr., Paderborn 1854 ff. I. S. 40 ff.), Erl. v. 8. Jan. 3. Juni 1850 (das. S. 43), welcher letztere anerkennt, mit Zustimmung des Ministers des Innern, „daß solche kirchliche Armenstiftungen, welche keine für sich bestehende mit jurist. Persönl. begabte Anstalten bilden, sondern in einem der Kirche überwiesenen Vermögensobjecte bestehen, zum Kirchenvermögen gehören," deßhalb nicht unter Staatsaufsicht, sondern der des Bischofs stehen. Regulativ v. 19. Nov. 1850 für Gnesen-Posen (das. S. 54 ff.), Erl. v. 2. Jan. 1851 (das. S. 55). Circ. Verf. v. 15. August 1851 (das. S. 59), die vorschreibt, daß keine Schenkung ꝛc. an kath. Kirchen genehmigt werden könne, bevor die Diöcesanbehörde ihre Genehmigung ertheilt habe. Rescr. v. 3. Oct. 1851 (das. II, S. 6) das zu Verkäufen kirchl. Grundstücke den Consens des Staats als solchen nicht für erforderlich erklärt wegen V. U. Art. 15, Rescr. v. 8. Mai 1852 (das. II. S. 7). In diesen u. a. Verordnungen ist der Grundsatz bis ins Kleinste durchgeführt worden.

[5]) Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 18, 19. Es folgt auch aus Edict vom 30. Jan. 1830 §. 17.

[6]) Siehe die oben §. 9. angeführten Gesetze.

Aufsicht zuspricht u. s. w., so ist der Grundsatz im Einzelnen befolgt.[7])

II. Von selbst ergiebt sich aus dem Gesagten, daß jede Zuwendung, welche der katholischen Kirche schlechtweg gemacht ist, vom Bischofe acceptirt und geltend gemacht werden kann, mag es sich um Acte unter Lebenden, oder von Todeswegen (Erbeinsetzungen oder Vermächtnisse) handeln. Es kommt im Falle einer der katholischen Kirche schlechtweg gemachten Zuwendung darauf an: ob ein bestimmter Zweck beigefügt ist, oder nicht. In jedem Falle wird offenbar Eigenthümerin, ist die bedachte juristische Person die Diöcese, vertreten durch den Bischof. Dies ergiebt sich mit Nothwendigkeit daraus, daß

1. die Rechtsfähigkeit der katholischen Kirche als solcher, wie in den §§. 2. ff. dargethan wurde, nach gemeinem Rechte und den Landesrechten unzweifelhaft ist;
2. daß in jedem der genannten Länder dasjenige Rechtssubject, welches als die katholische Kirche in ihrer privaten rechtspersönlichen Einheit bezeichnet werden kann und muß, die Diöcese, die Cathedralkirche, der Bischof ist;
3. daß in denselben, wie dargelegt wurde, auch geradezu die Diöcesen als Rechtssubjecte anerkannt worden sind.

Es wurde gezeigt, daß insbesondere die Circumscriptionsbullen für Bayern, Preußen, Hannover und die Oberrheinische

---

7) Art. organ. 77. Arrêté du 20 Prairial an X. art. 11; décr. du 30 déc. 1809, art. 6, 8, 10, 29, 36 sub 10, 38, 39, 47, 59, 62 u. s. w.

Es ist nicht nöthig, im Detail auf die Frage einzugehen: welche Acte der bischöflichen Autorisation bedürftig sind? Denn das ist eine Frage der Vermögensverwaltung. Das Archiv von Vering, sowie die Zeitschrift von Dove enthalten reiches Material für deren Beantwortung nicht blos nach franz. Rechte.



Kirchenprovinz, denen für jedes dieser Länder staatsgesetzlich die Kraft eines bindenden Statutes für die katholische Kirche beigelegt wurde, das für die Ausstattung der Diöcese (Bisthum, Capitel, Cathedralkirche, bischöfl. Kanzlei, Seminar u. s. w.) angewiesene Vermögen in gewisser Beziehung als Einheit auffassen, ausdrücklich als Gut des Bisthums, der Ecclesia N. bezeichnen.

Somit haben wir ein festes Subject, dem eine solche Zuwendung geschehen ist, haben wir den Bischof als dessen kirchlich und staatlich anerkannten Repräsentanten.

Nach gemeinem Rechte ist allerdings gesetzlich bestimmt, wie es zu halten sei, wenn Christus oder die Kirche, die Seele u. dgl. schlechtweg zum Erben eingesetzt, beziehungsweise der Kirche ein Legat ausgesetzt ist.[8]) Nicht minder haben derartige Interpretationen auch einzelne Landesrechte vorgenommen.[9]) Natürlich bewendet es dabei dort, wo eine solche Bestimmung vorliegt. Wo dies aber nicht der Fall ist, da tritt offenbar das Gesagte ein.[10]) Es kommt dann, falls kein bestimmter Zweck ge-

---

[8]) Vgl. l. 26 (27) Cod. de SS. Eccl. I. 2. Nov. 131. cap. 9. Ein interessanter, sehr gut in 2. und 3. Instanz entschiedener Fall dieser Art wird im Archiv von Vering XX. (XIV.) S. 122 ff. mitgetheilt. Ich verweise auf das oben §. 2 Gesagte.

[9]) Sächs. Bürgerl. Gesetzb. §. 2165, bayr. Recht (§. 5, Anm. 4) österr. (§. 6).

[10]) Das preußische, badische, württembergische, französische Recht hat keine solche Interpretation. Da aber alle daran festhalten, daß die Testamente möglichst aufrecht erhalten werden sollen, da die Erbfähigkeit der kath. Kirche zweifellos ist, da der Bischof als deren Repräsentant erscheint, da man also unmöglich sagen kann, es sei der Erbe überhaupt nicht bezeichnet, oder so ungenau, daß man nicht wissen könne, wer gemeint sei; da die Absicht des Testators, das Vermächtniß der kath. Kirche, zu kirchl. Zwecken zuzuwenden, gar nicht vernünftiger Weise bestritten werden kann: so ergiebt sich die Richtigkeit der Folgerung von selbst, es sei Der bedacht bez. zur Ausführung des Testamentes bestimmt, welcher verfassungsmäßig die katholische Kirche repräsentirend das Legat zc. kirchlichen Zwecken zuwenden könne und müsse.

setzt ist, auf den Bischof an, das Vermächtniß, die Erbschaft einem bestimmten Zwecke, beziehungsweise einem etwaigen Diöcesanfonde zuzuwenden. Er hat selbstverständlich freie Hand. Ob er verpflichtet ist, dem Staate etwa den Nachweis der Verwendung zu liefern, hängt von den Gesetzen über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts ab, nach denen möglicherweise neben dem Bischofe auch Staatsbehörden zu handeln befugt sein können.

Ganz dasselbe muß, und zwar auch nach gemeinem Rechte, weil dieses nur für letztwillige Verfügungen eine Interpretation macht, allgemein gelten für Schenkungen unter Lebenden, die der katholischen Kirche schlechtweg gemacht sind.

Ist eine Zweckbestimmung bei der Zuwendung gemacht (z. B. Ich setze zum Erben ein die katholische Kirche mit der Auflage, die Einkünfte zu Missionszwecken, zur Unterstützung der Armen, zur Unterstützung armer Priester zu verwenden), ohne daß aber nach dem Wortlaute oder der sonst erkennbaren Absicht des Testators eine besondere Stiftung intendirt wurde: so gilt dasselbe. Der Bischof ist alsdann verpflichtet, Obsorge zu tragen, damit die Einkünfte dem Zwecke zugewendet werden. Er kann dies durch Creirung besonderer Stiftungen thun, muß es aber nicht. Inwiefern etwa ein Erbe, Anverwandter, der Staat u. s. w. berechtigt bleiben, auf die richtige Verwendung Acht zu geben 2c., das gehört nicht hieher. Aber auch in diesem Falle liegt nur überhaupt Kirchenvermögen, nicht Stiftungsgut vor,[11]) solange nicht die Ausscheidung und Anweisung erfolgt ist. Schon das römische Recht kennt dies. Denn l. 26 (27) Cod. de SS. Eccl. I. 2. proem. i. f. kennt Legate und Fideicommisse, „ut

---

[11]) Vgl. den schon erwähnten Fall im preuß. Rescr. v. 3. Juni 1850 (Beiträge I. S. 43) in Note 4.

Die Literatur bietet für diese Fragen für die Gegenwart fast nichts. Die Canonisten überlassen die Sache den Civilisten, letztere den ersteren, das Resultat ist — Schweigen.



ipsa competant s. ecclesiis, ad hoc quidem, ut ad pauperum alimoniam conferant." Nov. 131. c. 11. erklärt zuerst Erbeinsetzungen und Vermächtnisse für Gefangene und Arme gültig, darauf: „Quod si vero non specialiter dixerit, cuius loci pauperibus illa reliquerit, iubemus, sanctissimum episcopum civitatis, in qua testator domicilium habuit, illas res accipere, et eiusdem civitatis pauperibus distribuere. Si vero etiam pro captivorum redemtione aliquid relictum sit, neque nominatim testator dicat, per quem redemtionem fieri oporteat, etiam sic iubemus, res in hoc relictas locorum episcopum eiusque oeconomum accipere, et pium illud opus perficere. In omnibus enim eiusmodi piis voluntatibus s. locorum episcopos providere volumus, ut omnia secundum voluntatem defuncti procedant, licet vel maxime a testatoribus vel donatoribus illis prohibitum sit, ne quam ad haec communionem habeant."

Hat der Testator oder Schenker eine kirchliche Stiftung intendirt, ohne eine Kirche, ein Amt zu bezeichnen, bei der, von dem sie zu verwalten und zu verwenden sei, und geht dies auch nicht aus dem Inhalte der Verfügung selbst hervor: so ergeben uns die gleichen Gründe, daß der Bischof competent und berechtigt ist, das zu ihrer Realisirung Erforderliche zu veranlassen. Ob die Stiftung eine kirchliche ist, hängt natürlich vom Inhalte und der Disposition ab. Wenn z. B. nach den meisten Landesgesetzen die Armenpflege als Gemeinde- oder Staatssache erscheint: so ist doch überall auch eine Stiftung für Arme als kirchliche zulässig. Sagte also z. B. ein Testator: „ich setze zum Erben ein eine von der katholischen Kirche zu errichtende Stiftung für die Armen der Diöcese," so ist der Character als kirchlicher nicht zu bestreiten. Hieße es: „ich setze zu Erben ein die Armen meiner Pfarrei," so ließe sich dasselbe kaum bestreiten, weil die Pfarrei nur ein kirchliches Ding ist, durch diese Ver-

fügung offenbar nur die Armen seiner Confession bedacht werden sollen, dieses aber wieder nur kirchliche Sache sein kann, da die Gemeinde und der Staat nicht scheiden können. Daß auch die Kirche nicht darauf sieht, welche Religion der Arme hat, berührt die Rechtsfrage nicht.

III. Ist eine Zuwendung für allgemeine Diöcesanzwecke gemacht worden, oder zu Gunsten von Instituten, deren unmittelbare Leitung unter dem Bischofe steht, so versteht sich von selbst, daß er zur Geltendmachung berufen ist. Was der mensa episcopalis, dem Bisthume, der „bischöflichen Kirche", dem Seminar, dem Emeritenfonde u. drgl. zugewendet wird, kann nur der Bischof geltend machen.

IV. Geschah die Zuwendung zu Gunsten eines einzelnen kirchlichen Institutes oder zu Gunsten einer an eine Anstalt, eine Corporation u. s. f. geknüpften Stiftung: so erscheint als zum Handeln berechtigt deren Vertreter. Wer dies sei, ist nach dem Kirchenrechte zu beurtheilen, es sei denn durch das Landesrecht eine bestimmte, selbst abweichende Verfügung getroffen worden.[12]) Denn mag eine solche auch ein Eingriff in die kirchliche Freiheit sein, so muß man sich civilrechtlich daran halten. Nach dem Kirchenrechte ist der Pfarrer für die fabrica ecclesiae parochialis, das beneficium, sowie überhaupt die zu Gunsten der Pfarrei (z. B. Meßstiftungen, Fonde zur Unterhaltung von Altären, Kapellen, Stiftungen für die Armen u. dgl. m.), nicht minder jeder selbstständige Beneficiat für das Beneficium, das Capitel für die Cathedrale und die Zwecke der Corporation, jede kirchliche Corporation (Kloster, Convent, Congregation u. s. w.) unbe-

[12]) So ist nach französischem Rechte der Pfarrer allein zu Klagen u. s. w. nicht berechtigt, auch nicht mit bischöflicher Autorisation. Aehnliche Beschränkungen in Bayern, factisch noch in Oesterreich, nicht in Preußen.



dingt die zur Vornahme der rechtlichen Handlungen berechtigte Person. Ist eine physische Person befugt, so ist die Sache klar; bei einer Corporation muß die zur Vertretung verfassungsmäßig berechtigte in der verfassungsmäßigen Weise (nach stattgefundenem Beschlusse u. s. w.) handeln.

Es entsteht nun die Frage: sind diese Vertreter selbstständig berechtigt, die Zuwendungen zu acceptiren, oder gehört dazu bischöfliche Erlaubniß?

Nach den Sätzen des reinen (canonischen) Rechtes steht fest:

1. daß keine Bestimmung besteht, welche für einen Erwerb, wodurch die Kirche lediglich gewinnt, ohne irgend eine Verpflichtung zu übernehmen, durch ein bestehendes kirchliches Institut die bischöfliche Einwilligung fordert, wenn die Zuwendung nicht zugleich eine Veräußerung auf Seiten eines andren kirchlichen Institutes enthält. Diejenigen Stellen der Quellen, die derartige Bestimmungen zu enthalten scheinen, erklären sich aus den besonderen Umständen des Falles. Auch ist unzweifelhaft, daß in früheren Zeiten zu Schenkungen u. s. w., wenn gar keine Verpflichtungen übernommen wurden, der bischöfliche Consens nicht eingeholt zu werden pflegte.

2. Daß eine selbstständige kirchliche Stiftung ohne bischöflichen Consens nicht zu Stande kommt, und daß dieser nöthig ist, wenn zugleich Lasten übernommen werden sollen.[13]) Denn nur durch den bischöflichen Consens kann in der Kirche irgend ein selbstständiges Institut existent werden.

3. Daß durch Diöcesangesetze u. s. w. zu jedem Erwerbe von Seiten kirchlicher Anstalten ꝛc. der bischöfliche Consens gefordert werden kann.

Mit Rücksicht auf die leicht hervortretenden Inconvenienzen, sowie um Fälle des Erwerbes dann zu verhindern, wenn die An=

---

[13]) So fordert die Stiftung einer Kirche ihn: mein Lehrbuch S. 500, 271. Vgl. die oben §. 2, 3 angeführten Stellen.

nahme einer Zuwendung gegen die von der Kirche so hoch gehaltene Nächstenliebe, die Pietät verstoßen würde, endlich damit die Bischöfe auch in genauer Erkenntniß der Erwerbungen bleiben, ist vielfach die Genehmigung für jeden Erwerb vorgeschrieben worden.[14])

Weil nun unzweifelhaft ohne Annahme von Seiten der Kirche eine Zuwendung keinen Erfolg hat, weil nach Außen hin der Bischof befugt ist, die Schenkung u. s. w., wenn die Selbstständigkeit der Kirche anerkannt wird, auszuschlagen, wobei der Staat weder Recht noch Veranlassung zu prüfen hat, ob der Bischof dem Kirchenrechte gemäß, beziehungsweise in dessen Geiste handle: so ist in den Staatsgesetzen regelmäßig der Nachweis der vom Bischofe ertheilten Genehmigung gefordert worden.[15])

Sowohl nach dem Kirchenrechte als nach dem Civilrechte derjenigen Länder, in denen diese Corporationen anerkannt sind, muß man aber die Capitel und die Mannsorden als durchaus selbstständig berechtigt zum Erwerbe halten. Für erstere folgt das aus ihrer vollen Selbstständigkeit gegenüber dem Bischofe bezüglich aller Corporationsangelegenheiten, zu denen das Vermögen — soweit es sich nicht um Veräußerungen handelt — gehört, für letztere daraus, daß der Bischof überhaupt in deren innere Angelegenheiten sich nicht einmischen darf. Rücksichtlich der

---

[14]) Die Genehmigung der Stiftungen (piae fundationes ecclesiae oblatae) fordert Conc. prov. Pragense a. 1860. Tit., 8. seien sie Kirchen oder Beneficien gemacht, ebenso Viennense a. 1858 Tit. 7. cap. 6. §. 23.

[15]) Vgl. für Preußen die im §. 7 angeführten Normen. In Baden (V. O. v. 20. Nov. 1861) §. 12 genehmigt der Bischof nur die nicht vorgesehenen Einnahmen allgemeiner Fonde, die übrigen der kath. Oberstiftungsrath. Für das französ. Recht siehe die Citate im §. 14. In Oesterreich ist das Sache der Bischöfe. In Bayern steht die Sache für die Localstiftungen bei den Kirchenverwaltungen.



weiblichen Orden und Congregationen hat der Bischof die gewöhnlichen Rechte, sofern nicht die vom Papste genehmigten Statuten ein Anderes bestimmen.

V. Alle Personen, welche nach dem Rechte als von selbst berufene Vertreter der kirchlichen Institute, Anstalten, Stiftungen u. s. w. erscheinen, sind offenbar in vermögensrechtlicher Hinsicht insofern auch die Träger der Rechtspersönlichkeit jener Anstalten u. s. w., daß es juristisch identisch ist, ob Jemand die Anstalt u. s. w. bedenkt oder ihren Vertreter als solchen. Wird daher in einem Testamente der Bischof von N., der Pfarrer von P., der Probst des Capitels X. u. s. w. zum Erben eingesetzt, mit einem Vermächtnisse bedacht, oder wird einem solchen eine Schenkung gemacht, ohne daß der Familien- beziehungsweise Taufname der Person beigefügt wäre, und ohne daß es aus dem Testamente 2c. erhellte, der Geber habe den zeitweiligen physischen Inhaber bedenken wollen: so ist unzweifelhaft die bischöfliche Mensa, das Bisthum, die Pfarrei, das Pfarrbeneficium, das Capitel bedacht. Es kann hieran überhaupt gar nicht gezweifelt werden. Denn, wie bereits gezeigt wurde (oben §. 3), und es sich aus festen bekannten Grundsätzen des Kirchenrechts ergiebt,[16]) ist der Bischof nicht etwa ein Beamter, analog den Statthaltern, Oberpräsidenten oder dergleichen, sondern ein fundamentales Glied der Hierarchie, so fundamental, daß auf den Episkopat die Kirche aufgebaut worden ist. Es besteht also sein Amt nicht in einem von der Person trennbaren Kreise von Befugnissen u. s. w., sondern sein Amt ist ganz untrennbar mit der Person verbunden. Der einzelne Bischof hat, sobald ihm die Diöcese angewiesen wurde, zufolge seiner Stellung im Episkopate alle und jede bischöfliche Rechte als Ausfluß des mit seiner Person zufolge des character indelebilis untrennbar verknüpften ordo episcopalis und

[16]) Mein Lehrbuch §§. 1, 38 fg., 51 fg., 58, 62, 66, 292 fg. u. a.



der in der päpstlichen Confirmation u. s. w. liegenden Anweisung der Kirche die juristische Befugniß zur Ausübung. Man kann deshalb gewissermaßen sagen: Der Bischof ist das Bisthum, die Cathedra, die Diöcese. Ein von der Person des Bischofs getrenntes bischöfliches Amt giebt es nicht. Deshalb bezeichnet das canonische Recht seine Jurisdiction als jurisdictio ordinaria et propria. Es giebt keine Behörden für die Diöcese in der katholischen Kirche. Die ungehörigste Analogie, welche denkbar ist, wäre die, jene Personen, deren sich der Bischof bei Leitung der Diöcese bedient, denen nach der Natur der Sache eine bestimmte Organisation gegeben werden muß, als Behörden analog den Staatsbehörden aufzufassen. Sie haben nichts mit letzteren gemein, als den Schein. Die Staatsbehörden beruhen auf dem Gesetze; ihre Organisation, ihre Competenz u. s. f. ist regelmäßig sogar jeder Einwirkung des Landesherrn entzogen. Für die Gerichte gilt dies unbedingt, für die Administrativbehörden regelmäßig. Dem Landesherrn bleibt nur die Einsetzung der Person. Der Staatsbeamte ist daher mit dem Amte nicht identisch; er ist nichts, als die mit Verwaltung des Amtes betraute Person. Das Amt ist und bleibt dasselbe, mag es besetzt sein oder nicht. Wo er nicht das Amt vertritt, da bleibt er reine Privatperson. Wenn nun in neuerer Zeit die Unabsetzbarkeit gewisser Beamten (Richter) gefordert und durch Gesetze bestimmt worden ist, so ist das nicht entfernt die Folge eines dem Beamten fest, unauslöschlich inhärirenden Characters, sondern lediglich und unbedingt hervorgebracht durch rein politische, jedenfalls durch ganz außerhalb der Personen liegende Motive. Nicht den Beamten (Richter) will man sichern, sondern man will dem Volke dadurch eine unparteiische, nicht durch Rücksichtnahme und durch den indirecten Zwang, welcher in dem Gedanken zu liegen scheint, man könne wegen eines mißliebigen Urtheiles abgesetzt werden, beeinflußte Rechtsprechung sichern; es kehren also diese Motive

ihre Spitze gegen das Staatsoberhaupt und die Regierung, sind einfach publicistische. Ganz anders in der Kirche. In einer vakanten Diöcese existirt kein Bischofsamt. Da giebt es nur eine Corporation oder einen Capitelsvicar, dem nach dem Rechte diejenigen Befugnisse zeitweilig zustehen, die sonst die Bischöfe haben, abgesehen aber gerade von den specifisch bischöflichen (jura pontificalia). Ich habe zwar die Bezeichnung: „bischöfl. L. Capitels-Vicariat" gelesen; das ist aber einfach contradictio in adjecto. Es wäre geradezu absurd, „an das Bischofsamt zu X." zu schreiben. Ordinariat, Generalvicariat, Consistorium sind deshalb keine Behörden in dem Sinne, wie man den Ausdruck vom Staate gewohnt ist, sondern sind nichts als der Inbegriff von Personen, deren sich der Bischof bedient, um gewisse Angelegenheiten zu besorgen. Der Bischof ist das Ordinariat, Generalvicariat, Consistorium. Die Aufstellung dieser Behörden hat absolut gar keinen andern Sinn, als daß der Bischof sagt:

> ich habe einige Personen mit gewissen Geschäften betraut. Diese nenne ich so und so. Sie führen ein bestimmtes Siegel u. s. w. Wenn diese nun in dem ihnen zugewiesenen Kreise handeln, will ich es ansehen als von mir geschehen.

Nichts hat der Bischof damit von seiner vollen Selbstständigkeit aufgegeben. Deshalb hat er gehandelt, nicht das Ordinariat 2c. Wo demnach Jemand berechtigt ist, seine Handlungen selbst wieder aufzuheben, in allen administrativen Dingen, da kann es auch der Bischof. Der Bischof kann gewähren, was das Generalvicariat, Ordinariat abgeschlagen hat; er kann abschlagen, was jenes gewährt hat (natürlich res integra vorausgesetzt). Soweit aber eine Handlung nach dem Gesetze als vollendet und unabänderlich gilt, kann der Bischof die vom Generalvicariate, Ordinariate, Consistorium, Officialate u. s. w. vorgenommene nicht umstoßen. Urtheile bleiben

daher in Kraft; der Bischof hat geurtheilt. Deshalb bilden diese „Behörden" keine Instanzen, kann man nicht von ihnen an den Bischof appelliren.[17])

VI. Mit Recht haben aus diesen Gründen die Bischöfe, sich stützend auf frühere päpstliche Erklärungen[18]), protestirt gegen Staatsgesetze, welche in den Diöcesen Behörden als den Bischöfen entgegen gesetzt, sie beschränkend, von ihnen unabhängig u. s. w. kannten, die Bischöfe beschränkten in der Auswahl ihrer Gehülfen, in deren Entlassung u. s. w.[19]) Deshalb ist in den neuern Concordaten die sonst ganz überflüssige und selbstverständ-

---

[17]) c. 2. de cons. in 6. I. 4. „Non putamus illam consuetudinem, quantocunque tempore de facto servatam, consonam rationi, quod ab officiali episcopi ad eundem episcopum valeat appellari: ne ab eodem ad se ipsum, quum sit idem auditorium utriusque, appellatio interposita videatur." Vgl. c. 3. princ. de appell. in 6. II. 15., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 2. de ref. Mein Lehrbuch des Kirchenr. S. 239. Wohl giebt es in einigen Diöcesen Gerichte 2. und 3. Instanz für dieselben. Mit Recht hat Rom das wiederholt als inconvenient gefunden. Man sollte es aber gar nicht dulden, weil es zu falschen Auffassungen von selbstständigen Behörden führt. Ein Andres ist es, wenn der Papst Personen delegirt.

[18]) Note Consalvi's an die verbündeten deutschen Regierungen (Esposizione dei sentimenti di Sua Santità) vom 10. Aug. 1819 (in „die neuesten Grundlagen der teutsch-kath. Kirchenverf.", Stuttg. 1821 S. 384): „12 . . . Il Vicario Generale del Vescovo, il quale in ciò che riguarda la giurisdizione si considera come una sola persona col vescovo stesso, deve per la natura medesima dell' uffizio che esercita esser un sogetto di piena fiduzia di esso vescovo. Per conseguenza il Santo Padre non potendo turbare la coscienza, nè diminuire in questo la libertà dei vescovi, crede di non doverli obligare a scegliere fra i canonici il loro vicario generale . . ."

[19]) Denkschr. der preuß. Bischöfe v. Juli 1849 (bei Ginzel Arch. f. Kirchengesch. u. Kirchenr. II. S. 128), der bayr. Bischöfe v. 20. Oct. 1850 (das. S. 183 fg.), der Bischöfe der oberrhein. Kirchenprov. v. März 1851 (das. S. 267) rc.

liche Erklärung enthalten, die Bischöfe haben das Recht, ihre Gehülfen u. s. w. zu wählen.[20]) Es giebt also gar keine das Bisthum vertretende Behörde mit irgend welcher Selbstständigkeit. Nur der Bischof vertritt es, er ist einziger, ausschließlicher, voller Inhaber des Amtes. Ordinariat, Generalvicariat, Consistorium, soweit damit die factischen „Behörden", die dem Bischofe zur Administration beauftragten Personen bezeichnet werden, sind der Bischof. Nur des leichteren Verkehrs halber hat der Bischof gesagt, die und jene Acte habe ich regelmäßig bestimmten Personen zu führen überlassen, welche ich Ordinariat u. s. w. nenne. Nach außen hin erscheinen also diese „Behörden" zur Vornahme gewisser Acte legitimirt. Darin besteht ihr ganzes Wesen. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts haben sie gar keine Stellung, sie sind keine Behörden, sind keine Aemter im Sinne des Staatsrechts, sie sind der Bischof als handelnd in einem einzelnen Falle; für ein einzelnes Geschäft durch ein bestimmtes Organ gedacht. Ich gebe zu, daß „in der Welt" sowohl als vielfach „in der Kirche" sich eine ganz falsche Anschauung gebildet hat. Daran ist viel weniger der Gallicanismus, Febronianismus, Josephinismus schuldig, als vielmehr der sehr stark in der Kirche aufgewucherte Bureaukratismus. Wenn die Bischöfe nur noch Decrete vom „Ordinariate, Generalvicariate, Consistorium," gezeichnet, „das bisch., erzb., fürstb., fürsterzb." u. s. w. erlassen, es ein förmliches Sortiment von „Assessoren," „Räthen" u. s. w. giebt, wenn die Rangliste mit ihren lateinischen Prädicaten bisweilen fast die byzantinische „Notitia dignitatum" übertrifft, dann darf man sich zuletzt nicht wundern, daß sich falsche Anschauungen bilden. Man hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn

[20]) Oesterr. art. IV. a., bayrisch. art. III. XII. a. Dasselbe stand in dem württemb. u. badischen, und gilt jetzt unbeanstandet.

dieselben zu Consequenzen führen. Aber darum hört das Recht nicht auf, Recht zu sein.

VII. Es liegt aber auf der Hand, daß der Bischof solche stehende Gehülfen haben muß. Das ist so sehr der Fall, daß in der neuern Zeit geradezu verfassungsmäßig ein bestimmtes Vermögenssubject geschaffen wurde, beziehungsweise ein bestimmter Fond, dessen Dotation in denselben Acten vorgenommen wurde, worin die katholische Kirche selbst ihre neue Verfassung in den einzelnen Staaten erhielt, in den Circumscriptionsbullen, mithin zufolge des Staatsvertrags. Mit der Anerkennung der Bullen in den Staaten ist dieser Fond selbst anerkannt worden. So ist im bayerischen Concordate Art. IV. bestimmt: „pro curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit." Damit ist doch ganz deutlich gesagt, daß für das Ordinariat, Generalvicariat, kurz für die bischöfliche Verwaltung, den Inbegriff der bischöfl. Behörden — Curia — ein dieser eigenthümliches, beziehungsweise dem Bisthum gehöriges Haus anzuweisen sei. Die bischöfliche Residenz ist vorher angewiesen. Im Art. III. waren schon für den Generalvicar 500, den Secretair 200 fl. ausgesetzt. Ganz dieselbe Bestimmung enthält die Bulle de salute animarum für Preußen §. Mandamus quoque, die obendrein im §. Antedicto bestimmt, „singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et curiae eam reddituum quantitatem" zuzuweisen, welche der König versprochen habe. In der Bulle Provida solersque für die oberrheinische Kirchenprovinz wird geradezu bei jeder Diöcese unter der Rubrik der Gesammtdotation derselben die für die Kanzlei angewiesen. „Videlicet archiep. ecclesiae Friburgensi ... assignabit ... Fundos ... ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis archiep. mensae . . . decano capituli . . . etc. Cancellariae Archiepiscopali floreni

termille. **Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis** gaudebit redditibus . . . qui . . . dividendi erunt, ut Episcopali mensae . . . decano Capituli . . . Cancellariae Episcopali floreni sexmille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae . . . obveniant. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis cet. . . . quos quidem redditus . . . ita distribuet, ut . . . obveniant Episcopo floreni sexmille, decano . . . Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni bismille centum triginta."

Nach diesen Documenten ist doch nicht zu bezweifeln, daß eine eigne Fundation besteht für die bischöfliche Verwaltung, für welche in Bayern der Staat allerdings nur verpflichtet wurde, ein Haus herzugeben, in den andren eine jährliche feste Dotation, welche offenbar, sobald sie wirklich in liegenden Gütern angewiesen wird, auf den Namen dieser Fundation gerade so gut eingetragen werden kann, als dies mit den für das Capitel u. s. w. bestimmten auf dessen Namen stattfindet. Es ist also diese Fundation als integrirender Bestandtheil der Diöcesanausstattung ganz evident bestimmt worden. Auch hierdurch unterscheidet sie sich also aufs Wesentlichste von einer Staatsbehörde. Wem würde es z. B. einfallen, als Eigenthümer des Gebäudes, das einer Staatsbehörde angewiesen ist, das Landgericht X einzutragen? Der Staat, der Fiscus ist Eigenthümer. Hier aber liegt eine Fundation vor mit juristischer Persönlichkeit. Gerade so gut, wie nun jede der andren Fundationen erwerben kann, darf es auch diese. Was also z. B. das bayerische Concordat Art. VIII. Abs. 2. allgemein sagt, das gilt auch von dieser.

Zugleich geht aber aus der Stellung, welche die Curie in diesen Documenten hat, aus dem ganzen Zusammenhange hervor, daß die Persönlichkeit, oder, wenn man lieber will, die Zweck-

bestimmung des für die Curie, Cancellaria — was offenbar ganz identisch ist; denn wo nur ein Haus angewiesen wurde, fallen die Kosten der Mensa zur Last, wo nur ein Fond angewiesen wurde, hat der Bischof für das Local selbst zu sorgen — gewidmeten Vermögens gemacht ist für das Bisthum und getragen ist von der Persönlichkeit des Bisthums. Es ist eine Person, das Bisthum, deren Sonderzwecke, weil sie dauernde sind, in eben so vielen besonders anerkannten Personen, Fundationen ihren Ausdruck gefunden haben.

VIII. Aus dem Gesagten folgt, daß man das Bisthum, den Bischof, den bischöflichen Stuhl, wenn es sich darum handelt, zu bezeichnen, daß ihm ein Recht zustehe, daß er handeln könne, wenn man den Bischof als Vertreter der Kirche bezeichnen will, sich auch des Ausdrucks bedienen kann, mit welchem man ihn als handelnd durch seine Mandatare, durch die mit ihm identischen Organe ganz präcis bezeichnet. Das ist nun insbesondere das Wort Ordinariat.

Ordinarius (scil. judex) ist das technische Wort, womit ein Bischof bezeichnet wird als Inhaber der vollen bischöflichen Gewalt über seine Diöcese. Deutet Episcopus den Bischof vorzüglich nach seiner geistlichen Seite, als Glied der Hierarchia ordinis an, so bezeichnet ihn Ordinarius ganz specifisch im juristischen Sinne, als Repräsentanten der Kirche für die Gerichtsbarkeit, die Administration, das Vermögensrecht. Insofern sich nun nach der Natur der Sache ein bestimmter Geschäftsgang bildet, ist der Bischof gedacht als jene kirchliche Stelle, an welche alle Eingaben u. s. w. zu richten sind, welche die Kirche regiert, vertritt u. s. w. das Ordinariat, Ordinariatus. Dieser Ausdruck gehört der neueren Zeit an, er findet sich in keinem der älteren Wörterbücher (z. B. Ducange), ist hauptsächlich in Deutschland aufgekommen. Regelmäßig bezeichnet er den Bischof im Gegensatze zu den bischöflichen organisirten

Verwaltungsstellen. Deshalb ist in den meisten Diöcesen vorgeschrieben, daß Eingaben, welche der Bischof sich zur persönlichen Cognition vorbehalten, an das Ordinariat zu stilisiren sind. Man hat diesen Ausdruck nur gebraucht, um die Geschäftssprache zu vereinfachen. So nennt man z. B. in ganz Oesterreich Ordinariat die Stelle, welche keine Behörde ist, in deren Namen entweder der Bischof oder Generalvicar unterschreibt, Consistorium die Behörde, welcher der Generalvicar präsidirt und zu welcher der Bischof eine ihm beliebige Zahl von Räthen, Geistliche oder Laien ernennt. Aber der Bischof pflegt fast allenthalben auch den Sitzungen des Consistoriums beizuwohnen, wenigstens wenn die wichtigeren Sachen verhandelt werden. Dann ist natürlich, selbst wenn er pro forma abstimmen läßt, von dem Beschlusse einer Behörde keine Rede. Aehnlich ist es anderwärts. In Augsburg besteht nach Ausweis des amtlichen „Schematismus" das Ordinariat aus dem Generalvicar i. e. dem Bischofe, umfaßt im weitern Sinne die gesammten Behörden. Letzteres ist ebenso in Bamberg, der officielle Schematismus hat nach dem Capitel die Rubrik: „Erzbischöfliches Ordinariat." Darunter steht: „Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof wohnen den Sitzungen des Ordinariats, Generalvicariats, sowie denen des Consistoriums bei." Schon daraus folgt, daß man nur uneigentlich von Beschlüssen reden kann, da coram episcopo die Jurisdiction von Generalvicar u. s. w. aufhört. Nun werden aufgezählt: 1. Allgem geistl. Rath. 2. Erzbischöfl. General-Vicariat. Geradeso ist die Bezeichnung in Eichstätt. In Passau, Regensburg, Speyer, Würzburg bezeichnet der Ausdruck Ordinariat geradezu die bischöfliche Behörde, von der nur das Gericht besonders geschieden wird, wobei im Schematismus von Passau ausdrücklich bemerkt ist: „Seine Bischöfliche Gnaden führen immer Hochselbst bei den Rathssitzungen den Vorsitz." In der Diöcese

München=Freising ist der Ausdruck im Schematismus gar nicht gebraucht, auch kommt er in der Verwaltungsinstruction nicht vor.

Was Preußen betrifft, so hat Breslau folgende „Diöcesan=Behörden“: 1. F. B. Geh. Kanzlei. 2. F. B. Gen.=Vic. Amt. 3. Consistorium (Gericht) u. s. w.; Culm, Ermland: Gen.=Vic. Amt und Gericht; Posen ein Consistorium; Hildesheim und Osnabrück blos ein Generalvicariat; Cöln, Trier, Paderborn, Münster ein Generalvicariat (und Gericht), Limburg ein Ordinariat („Präsident: der Hochwürd. Herr Ordinarius“), Secretariat.

Freiburg, Rottenburg, Mainz haben nur ein Ordinariat (und Gericht), unter Vorsitz des Bischofs.

In Frankreich und Italien ist nirgends eine solche „Amtsbezeichnung“ im Gebrauche, sondern wird Alles adressirt an den Bischof beziehungsweise Generalvicar und ist in den Gesetzen nur die Rede von dem Bischofe.

IX. Was nun die Gesetze betrifft, so findet sich in den deutschen und österreichischen, daß, wenn es sich darum handelt, anzudeuten, es stehe der Kirche dies oder jenes Recht zu, sie bald dasselbe dem Bischofe, bald dem Ordinariate u. s. w. zuschreiben, ohne damit irgend etwas Andres sagen zu wollen, als nach den factischen Verwaltungsnormen direct anzudeuten, wer als handlungsberechtigt erscheine. So heißt es im preuß. Regulativ (über das katholische Kirchenvermögen und dessen Verhältniß zum Staate) v. 9. Nov. 1850 (Beiträge I. S. 51 ff.): „Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allg. Landrecht den „Geistlichen Oberen“ beilegt, sind für die kathol. Kirche in den zu der Erzd. Gnesen und Posen gehörigen Theilen . . . fortan durch den Herrn Erzbischof oder dessen Stellvertreter auszuüben.“ Und nun wird bald der Ausdruck „erzbischöfliche Behörde“ bald „Erzbischof“ gebraucht. Im

Circ. Erl. v. 15. Aug. 1851 (das. S. 59) heißt es, es sei wiederholt beim Minister die Bestätigung von Schenkungen u. s. w. zu Gunsten katholischer Kirchen erbeten, ohne daß die Genehmigung der bezüglichen katholischen Oberen nachgewiesen wurde. „Da dergleichen Erwerbungen, um auf kirchlichem Gebiete zu voller Rechtskraft zu gelangen, grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Diöcesan-Obern bedürfen . . ., so veranlasse ich die Königl. Regierung, bei Anträgen der gedachten Art. . . . jederzeit . . . nachzuweisen, daß die erforderliche Zustimmung und Genehmigung der betheiligten Diöcesanbehörde dem in Frage stehenden Rechtsgeschäfte bereits zu Theil geworden sei." Der Erlaß v. 26. Oct. 1852 (das. S. 67 ff.) gebraucht bald Erzbischof bald Generalofficialat (so heißt in Posen die Diöcesanbehörde, die anderwärts Ordinariat heißt). Das Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 115. erkennt ausdrücklich den Bischof als „Vorgesetzten" an. Wenn nun unbedingt in Preußen dort, wo die Kirche, der Bischof Rechte hat, deren Ausübung durch die bischöflichen Behörden (Officialat, Generalvicariatamt, Ordinariat) als dem Gesetze entsprechend gilt und deßhalb in zahlreichen Erlassen Bischof, Diöcesanbehörde u. s. w. vermischt gesagt wird: so folgt doch daraus mit Evidenz, daß man beide juristisch nach Außen hin als identisch ansieht.

Die badische V.-O. v. 20. Nov. 1861 sagt: der landesfürstlichen Präsentation unterliegen 304 Pfründen, „der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs" 163. Nun heißt es §. 3.: „Bei den 132 Pfründen sollen . . . die Anmeldungen bei der Staatsregierung erfolgen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilt... Das erzbischöfliche Ordinariat wird hierauf ... Drei vorschlagen, von welchen wir Einen designiren werden." Es ist also geradezu Erzbischof und Ordinariat identificirt. In der Verordnung, die Verwaltung des katholischen

Kirchenvermögens betreffend v. 20. Nov. 1861 (beide bei Dove II. S. 214 ff.) heißt es §. 2: „Das Vermögen der Landcapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des erzbischöfl. Ordinariats verwaltet.“ In andren §§. ist der Erzbischof genannt. Nach §. 8. ernennt zu Mitgliedern des Oberstiftungsraths die Hälfte die Regierung, die Hälfte der „Erzbischof“. „Zum Vorsteher . . . wird einerseits die Regierung, andrerseits das Erzbischöfliche Ordinariat . . . vorschlagen . . . Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Erzbischofe als von der Großh. Regierung . . . gewählt oder ernannt sein wird.“ Ebenso wechseln die Ausdrücke im Folgenden. Das Gesetz vom 9. Oct. 1860 §. 10. sagt: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen . . . gewidmet ist, wird . . . . unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet.“ Wenn nun die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung das Recht der Kirche dem Erzbischofe und Ordinariate vermischt, das Recht des Staats der Regierung zuschreibt, so ist doch evident, daß, wie die Regierung als Repräsentantin des Staats, so das Ordinariat als Repräsentantin der Kirche angesehen wird.

Das bayerische Religionsedict §. 44. erklärt die Kirche für eigenthumsberechtigt, disponirt dann im §. 49. über die Ueberschüsse des Kirchenvermögens, was „im Einverständnisse mit der geistlichen Oberbehörde“ geschehen soll. Im §. 51., 58., 59., 60 ist die Kirchengewalt und „geistliche Behörden“, geistliche „Gerichte“ identificirt. Der kön. Erlaß v. 8. April 1852 erklärt als recursfähig gewisse Handlungen der Kirchengewalt, „geistl. Gewalt“, welche von der „Kirchenbehörde“ ausgehen. §. 10. desselben verlangt Aeußerung der bischöflichen Stellen. Im §. 19. ist ebenso der Bischof und die „einschlägige bischöfliche Stelle“, im §. 27. „Kirchenbehörden“ ganz gleich gestellt. Die V.-O. v. 7. Mai 1826

(Reg.-Bl. Nr. 23. S. 489) benennt „die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitsachen, constituirte Behörde .... Ordinariat", will, daß in allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen nur der Name Ordinariat gebraucht werde. In dem Erlaß des Staatsmin. v. 2. Sept. 1866 ist eine „Verfügung des erzbisch. Ordinariats München-Freising" ausdrücklich als „oberhirtliche Verfügung" bezeichnet, das heißt doch absolut als eine Verfügung des Oberhirten i. e. des Erzbischofs. Der Erl. des Staatsmin. des Innern f. Kirchen- und Schulangel. v. 22. Sept. 1864 ordnet das Verfahren bei Besetzung der landesfürstl. Patronatsstellen. Es ist nun nach dem Kirchenrechte ganz unzweifelhaft, ebenso nach dem in Bayern geltenden (Conc. Art. XI.), daß alle Befugnisse dem Bischofe zustehen. Wenn nun dieser Erlaß sagt, die Kreisstellen haben die Gesuche „der einschlägigen oberhirtlichen **Stelle** mitzutheilen" (2), diese „Stelle" habe die Untauglichen auszuscheiden und die zu Berücksichtigenden zu nennen, und dies den „Ordinariaten" direct kund macht, wenn er den Bischof gar nicht nennt: so ist evident, daß er den Bischof, seine Stelle, das Ordinariat für identisch hält.

Zu diesen, der neuesten Zeit angehörigen Stellen kommen zahlreiche ältere. Im §. 71 A. H. Verordn. v. 17. Dez. 1825 ist das Benehmen „mit der geistlichen Oberbehörde" vorgeschrieben bei Genehmigung von Fundirungszuflüssen. Im kön. Erl. v. 24. Nov. 1830 (Samml. XI. S. 1191) ist von einem „Einspruchsrechte der Ordinariate", von einer Pflicht, „die Aeußerung des betr. bischöfl. Ordinariates zu erholen", wo die Bischöfe als Collatoren wesentlich betheiligt sind, davon, daß „die bischöflichen Ordinariate den Zehentfixirungen weniger entgegen sein" dürften, die Rede, obwohl es sich doch evident nur um Rechte des Bi-

schofs, sicher keiner bloßen Behörde handelt. V. O. v. 29. Jan. 1826 (das. S. 1472) ist „den bisch. Ordinariaten die Erhebung der herkömmlichen Taxen zur Bestreitung ihrer Kanzlei- und Bureaubedürfnisse überlassen," was doch geradezu nur Sinn hat, wenn Ordinariat für Bischof steht, da nur der Bischof eine Kanzlei, ein Bureau haben muß, das Ordinariat nur, weil es der Bischof ist. Die V. O. v. 24. Mai 1830 (das. S. 1474) giebt den Ordinariaten das Recht, für Jahrmeßstiftungen Confirmationsbriefe auszustellen, „an welche die betr. Pfarrvorstände — sich zu halten haben hinsichtlich der genauen Erfüllung der mit den Stiftungen verbundenen Obliegenheiten," obwohl doch sonnenklar ist, daß keine Behörde, sondern nur der Bischof, eine Behörde also nur, wenn sie als ihn repräsentirend gedacht wird, die geistlichen Obliegenheiten fixiren kann. In der V. O. v. 18. Juli 1828 (das. S. 1613) lautet §. VII. „Die Ordensmitglieder sind in Allem, was zur geistlichen Disciplin und Kirchenordnung gehört, dem erzbischöflichen Ordinariate untergeben und verpflichtet, diejenige Aushilfe in der Seelsorge zu leisten, welche die erzb. Behörde anzuwenden für nöthig finden wird. **Desgleichen** steht auch dem Erzbischofe das Recht zu, die Ordensconvente zu visitiren" u. s. w. Nun ist doch unzweifelhaft, daß nur der Bischof die Disciplin zu handhaben hat, daß es diesem Gesetze nicht einfiel, katholische Dogmen zu ändern, das dem Bischof zustehende einer von ihm verschiedenen Behörde zuzusprechen. Deshalb wird Erzbischof, Ordinariat und erzb. Behörde synonym gebraucht, und, damit ja kein Zweifel entstehe, noch desgleichen beigefügt. Im Erl. v. 5. Juli 1841 (Fortges. Samml. III. S. 98) heißt es: „§. I. Den erzbischöfl. und bischöfl. Curien, beziehungsweise den berechtigten kirchlichen Anstalten verbleibt der Bezug der unter dem Namen: Cathedraticum, Seminaristicum, quota de emeritis et demeritis Clericis, Mariabornicum hergebrachten Clerical-Abgaben, dann im Allgemeinen auch der her-

gebrachten Taxen, mit Inbegriff der Reichnisse unter dem Namen: primi fructus, Procuratio canonica, Consuetum annuum, Commissiones annuae und Commenden-Gelder. II. Das in der Diöcese München-Freising und in der Diöcese Passau incamerirte Cathedraticum wird den betreffenden Curien zurückgegeben." §. V. redet von bischöflichem Rechte. „IX. Keiner Curie steht es zu, von diesen genehmigten Normen abzuweichen, irgendwo die hergebrachten und gestatteten Abgaben oder Taxen im Maaße zu erhöhen, oder neue Reichnisse einzuführen." Daß nur der Bischof ein Cathedraticum, Procurationem u. s. w. zu beziehen hat, keine Behörde Abgaben bezieht und, abgesehen vom Verbote, auferlegen könnte, bedarf doch keines Wortes. Wenn also hier nicht die Curie als erwerbsfähig angesehen werden soll, so hätte die Bestimmung keinen Sinn. Daß Curie mit Ordinariat, „Inbegriff der bischöfl. Behörden", identisch ist, folgt aus der angeführten Bestimmung des Concordats, welches Staatsgesetz ist, von derselben Regierung geschlossen wurde, ist aus der historischen Bedeutung des Wortes bekannt (vgl. Ducange unter d. W. Curia), aus dem täglichen Gebrauche Curia Romana, Episcopalis etc. Direct geht aber der Gebrauch des Wortes „Curie" für „bisch. Behörde", „Ordinariat" in der bayerischen Gesetzessprache hervor aus V. O. v. 27. Juli 1842 (das. S. 100): „daß von der Gleichstellung der Taxen und Sporteln bei der erzbisch. Curie in Bamberg" u. s. w., v. 24. März 1844 (das.) „daß dem bisch. Ordinariate Regensburg die fernere Erhebung der Portio seminaristica (neben der portio canonica), in der bisch. Diöcese wie bisher, für das bischöfl. Clericalseminar zu gestatten," dann wieder bald Curie, bald Ordinariat; ebenso läuft der Ausdruck Curie und Ordinariat als identisch, der Ausdruck „bischöfliche Taxen und Sporteln bei der bisch. Curie" in der V. O. v. 24. März 1844 (das. S. 101). In der für Eichstädt vom selben Tage (das. S. 102) heißt es geradezu:

„daß dem Anspruche des Ordinariates zu Eichstädt auf Leistung eines jährlichen Zuschusses von 220 fl. 50 kr. aus Staatsfonds bei dem nicht vorliegenden Nachweise einer Unzulänglichkeit der bestehenden Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgaben eine Folge nicht zu geben sei." Wer hat nun nach dem bayerischen Staatsrechte Anspruch auf Leistung eines Staatszuschusses, eine Behörde, oder die katholische Kirche, das Bisthum, der Bischof? Entweder ist Ordinariat und Bisthum, Bischof, dasselbe, oder die Verordnung ist sinnlos. Ganz so ist es mit V. O. v. 28. u. 30. Sept. 1847 (das. S. 103 fg.) 9 Dec. 1849 (das. S. 105), die von „Einkünften der erzb. u. bisch. Curien" spricht, „Clerical-Abgaben" an sie, dem Ordinariate das Recht zuspricht, gegen das Verfahren der Gerichte Beschwerde zu erheben, „oder Klage gegen den Pflichtigen." Es ist also unbedingt das Ordinariat als privatberechtigt anerkannt, folglich das Bisthum, der Repräsentant desselben nach Außen. Diese Citate, welche noch bedeutend vermehrt werden können, heben wohl jeden Zweifel an der Richtigkeit des Satzes: daß nach bayerischem Rechte das Ordinariat als identisch mit dem Bischofe und Bisthum erscheint, insofern es sich um die vermögensrechtliche und überhaupt juristische Repräsentanz desselben nach Außen handelt, deshalb als erwerbsfähig für das Bisthum.

Das Württembergische Gesetz v. 30. Jan. 1862 sagt art. 1. „Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen", art. 6 spricht von „Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde"; art. 7 von „Verfügungen und Erkenntnissen der Kirchengewalt . . . . und in derselben Bestimmung vom Bischof . . . Kirchenbehörde." Hier wie in zahlreichen anderen Gesetzen 2c. ist also ebenfalls der Bischof, die Kirchengewalt mit der in ihrer Ausübung vom Bischofe gesetzten, ihn stellvertretenden Behörde identificirt.

Ganz denselben Standpunkt haben, wie ihr Wortlaut zeigt, die oben §. 9 ff. bezogenen Gesetze für Hessen, Sachsen u. s. w.

Daß der Generalvicar nur persönlicher Stellvertreter des Bischofs ist, die unter dem Namen Ordinariat, Generalvicariat u. s. w. errichtete Behörde nur eine berathende ist, also ihre Thätigkeit nach dem Rechte, das nur den Bischof als Vertreter kennt, mit der des Bischofs zusammenfällt, ist ein so unbedingter Satz des Kirchenrechts, daß alle Canonisten ihn übereinstimmend lehren.[21])

X. Es ist aus den ausführlich dargelegten innern Gründen, den Sätzen des reinen kirchlichen Rechtes, endlich den staatlichen Gesetzen dargethan, daß die bischöflichen Behörden nur die äußeren Träger und Vollstrecker der den Bischöfen, also der Kirche, gegebenen Rechte sind. Sie fallen juristisch zusammen mit dem Bischofe, mit der Kirche der Diöcese. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß es ganz gleichgültig ist, wenn man das Recht der Kirche bezeichnen will, wenn man der Kirche etwas zuwenden will, wenn man eine kirchliche Stiftung machen will, ob man den Bischof oder den Generalvicar, oder die bischöfliche Behörde bezeichnet. Letztere ist daher nach Außen hin unbedingt legitimirt, das der Kirche gegebene Recht geltend zu machen, wie der Bischof befugt ist, geltend zu machen, was seinen Behörden eingeräumt wurde. Da es kein Beneficium eines Generalvicariats ꝛc. giebt, da die Kirche keine anderen Verwaltungsorgane hat, als den Bischof: so ist die kirchliche Behörde: Ordinariat, Officialat, Generalvicariat, — der Bischof, mag letzterer factisch deren Erlasse ꝛc. unterschreiben oder nicht. Von einer beson-

---

[21]) Vgl. z. B. Richter (Dove) Kirchenr. 6. Aufl. S. 353 ff., 369. Phillips Lehrb. des Kirchenr. §. 131, 165, Eichhorn Grundſ. des Kirchenr. I. S. 615 ff., 636 fg.



deren Rechtspersönlichkeit des Ordinariats ꝛc. ist darum keine Rede; aber das Ordinariat ist nur ein Ausdruck für das Bisthum, den Bischof, die Diöcese, darum ist das Ordinariat, Generalvicariat ꝛc. rechtsfähig, fähig mit Erbschaften, Legaten, Schenkungen ꝛc. bedacht zu werden, weil ein desfallsiger Act gar keinen andren Sinn haben kann und deshalb den Sinn hat: den Bischof, die Diöcese, die Kirche zum Erben, Legatar, Beschenkten zu machen. Es ist nichts weiter gesagt als: ich bedenke den Bischof in der Person des ihn vertretenden Amtes, das deshalb befugt erscheint, seine Rechte geltend zu machen. Es ist dasselbe, als wenn Jemand den Pfarrer für das Pfarrbeneficium, den Landesherrn für den Staat, den Bischof für die Kirche mit Erbschaften u. s. w. bedenkt.

---

§. 18.

Ein Rechtsfall aus Bayern.

Der am 31. Juli 1864 im ledigen Stande und ohne pflichttheilberechtigte Erben verstorbene Stadtkirchner zu Bamberg hatte in einem Testamente vom 30. Mai 1864 außer der Anordnung von Legaten (975 fl. ad piam causam mit Angabe der Institute ꝛc.; 6100 fl. nebst der Einrichtung an Verwandte; einige andere) folgende Bestimmung getroffen:

„Noch bei vollem Bewußtsein und im vollen Gebrauche meiner Freiheit will ich durch die gegenwärtige Schrift ein Testament letztwillig errichten und über mein Zeitliches, womit mich Gott gesegnet hat, zur Ehre Gottes, zur Verherrlichung der katholischen Kirche und zum Heile meiner armen Seele verfügen und schreiben wie folgt:

Zu meinem Haupterben ernenne und schreibe ich das Hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg zur Begründung eines katholischen Missionsfonds. Nach Deckung aller Auslagen und Hinauszahlung aller Legaten soll meine Hinterlassenschaft vom Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg in Empfang genommen und verwaltet werden. Der Zweck des Missions-Fondes ist die Begründung und Unterhaltung von katholischen Seelsorgerstellen in protestantischen Gegenden.

Die Hälfte der Jahresrenten soll auf solche Missions- oder Seelsorgerstellen in Norddeutschland verwendet werden. So lange der Bonifaciusverein besteht, welcher dermalen sein Central-Comité in Paderborn hat, soll derselbe diese treffende Rentenquote zur Verwendung für die nordischen Missionen erhalten.

Nach seinem Aufhören steht die Bestimmung der Weise, wie besagte Quote an die nordischen Missionen kommen soll, dem Hochwürdigsten Ordinariate Bamberg zu.

Auch kann dasselbe nach Ermessen das treffende Kapital in der Substanz von meiner Stiftung ganz abtreten. Die andere Hälfte der Zinsen meiner Missionsstiftung ist nach dem Ermessen des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariats für Seelsorger-Stellen in protestantischen Gegenden des Erzbisthums Bamberg zu verwenden; jedoch soll das hiefür bestimmte Kapital nicht angegriffen werden und immer unter der Verwaltung der oberhirtlichen Stelle Bamberg bleiben."

Gegen dieses Testament traten Anverwandte auf, mit dem Antrage: wegen Ungültigkeit des Testaments in formeller Beziehung und Abgangs der Rechtspersönlichkeit des eingesetzten Erben des Testament für nichtig zu erklären und die Intestaterbfolge zu eröffnen. Die formelle Gültigkeit wurde von den beiden untern

Instanzen anerkannt; aus diesem Grunde, und weil der Punkt selbst mit dem Gegenstande dieser Schrift nicht zusammenhängt, lasse ich aus den Urtheilen das darauf Bezügliche fort. Es erfolgten nun folgende Erkenntnisse.

1. „Das königliche Bezirksgericht Bamberg

erkennt

in der Streitsache des königl. geheimen Kriegsministerial-Secretärs Joachim Wirthmann von München und Consorten gegen das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg wegen Nichtigkeit eines Testaments und Eröffnung der Intestaterbfolge zu Recht:

1) Es sei das Testament des verstorbenen Stadtkirchners Konrad Kapfer von Bamberg vom 30. Mai 1864 für nichtig zu erklären, und demgemäß die Intestat-Erbfolge über den gesammten Nachlaß des genannten Konrad Kapfer zu eröffnen.

2) Die Kosten des Streits seien zu compensiren. Die Deserviten des klägerischen Anwalts königl. Advokaten Elßner werden im liquidirten Betrage zu 87 fl. 24½ kr. genehmigt."

Entscheidungsgründe.

(Folgt eine Angabe des Testaments-Inhalts.)

Dieses Testament wird nun, nachdem das genannte erzbischöfliche Ordinariat dasselbe anerkannt und die ihm hiernach angefallene Erbschaft unbedingt angetreten hat, mit Klage vom 24./30. December 1864 von dem kgl. geheimen Kriegsministerial-Secretär Joachim Wirthmann zu München und noch drei anderen Personen als den angeblich nächsten und alleinigen Intestaterben des verlebten Konrad Kapfer als nichtig angefochten, und zwar:

— — — — — —

2. weil dem eingesetzten Erben die passive Testamentsfähigkeit fehle, indem dem genannten erzbischöflichen Ordinariate die Eigenschaft einer juristischen Person nicht beigelegt werden könne, und dasselbe in Ermangelung einer besonderen Verleihung nicht successionsfähig sei.

Die Bitte der dießfallsigen Klage ist darauf gerichtet, zu erkennen; daß das Testament des verlebten Konrad Kapfer vom 30. Mai 1864 nichtig sei, das beklagte Ordinariat die gesetzliche Erbberechtigung der Kläger anzuerkennen habe, und demgemäß die Intestaterbfolge über den gesammten Nachlaß des Erblassers Konrad Kapfer zu eröffnen sei. — — — —

Bezüglich des zweiten angeblichen Nichtigkeitsgrundes stützt sich die Vertheidigung des beklagten Ordinariats im Wesentlichen auf folgende Behauptungen:

a) daß den öffentlichen Stellen und Behörden des Staates sowohl als der Kirche, folglich auch dem erzbischöflichen Ordinariate allerdings die Eigenschaft einer juristischen Person zukomme und nach gemeinrechtlicher Doctrin und Praxis die Erbfähigkeit zu den regelmäßigen Attributen einer jeden juristischen Person gehöre;

b) daß eine Erbeinsetzung des Ordinariats als des Rathgebers, Gehülfen und Mandatars des Bischofs in Verwaltung der Diöcesan-Angelegenheiten und insbesondere des Vermögens der Diöcese offenbar nur als gleichbedeutend mit einer Einsetzung der Diöcese oder des Erzbischofs selbst angesehen werden könne, und daß in diesen beiden Fällen eine Person gegeben sei, welche gültig eingesetzt werden konnte;

c) daß nach dem Gesammtinhalte des Testaments das Ordinariat gar nicht als eingesetzter Erbe betrachtet werden könne, indem Kapfer hienach den ganzen Nachlaß zu einem kirchlichen und wohlthätigen Zwecke gewidmet, somit eine Stiftung ad piam causam begründet habe, daß demgemäß nach dem Willen des Testators in der That diese Stiftung als eingesetzte Erbin und das Ordinariat nur als der Vollzieher der letztwilligen Anordnung zu betrachten sei, daß es übrigens bei einem Testamente ad piam causam, als welches sich das angefochtene Testament darstelle, einer Erbseinsetzung

gar nicht bedürfe, und mithin, wenn man auch das Ordinariat als eingesetzten Erben betrachten wollte, diese Erbseinsetzung dem Rechtsbestande des Testaments unschädlich wäre; und

d) daß vermöge der dem Testamente einverleibten Codicillarclausel auch bei einer nichtigen Erbseinsetzung die übrigen, die fragliche Stiftung betreffenden Bestimmungen als zu Recht bestehend erscheinen müßten.

Klägerischerseits wird in der Replik darauf beharrt, daß dem beklagten Ordinariate die Successionsfähigkeit fehle, und daß nach dem Wortlaute und Inhalte des fraglichen Testaments nur das Ordinariat als der eingesetzte Haupterbe zu betrachten sei, mit dem Auftrage, die Verlassenschaft zu dem erwähnten Missionszwecke zu verwenden, daß somit von Gründung einer Stiftung keine Rede sein könne. — — — — —

Der zweite für die Nichtigkeit des fraglichen Testaments aufgestellte Klaggrund wegen mangelnder Erbfähigkeit des als Haupterben eingesetzten erzbischöflichen Ordinariats muß dagegen allerdings als gerechtfertigt erachtet werden, wie sich aus folgender Widerlegung des Vernehmlassungs-Vorbringens des beklagten Ordinariats ergiebt.

ad a. Das erzbischöfliche Ordinariat ist, wie schon im dießgerichtlichen Erkenntnisse vom 13. Januar 1865 ausgesprochen wurde, und auch aus §. 1. der Verordnung vom 7. Mai 1826 über die gleichförmige Geschäftsabtheilung bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen (Regierungsblatt v. J. 1826, S. 489) zu entnehmen ist, eine von dem Erzbischofe zur Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten constituirte Behörde, ein Vollzugsorgan der dem Erzbischof in kirchenrechtlicher Beziehung zustehenden Gewalt.

Beklagtischerseits wird dieses selbst mit den Worten anerkannt, daß das genannte Ordinariat ausschließend zur Verwaltung der Diöcesan-Angelegenheiten constituirt sei, daß keine andere Behörde mit ihm in dieser Geschäftsaufgabe concurrire, und daß es sich überhaupt als das Organ, durch welches der Erzbischof seine Wirksamkeit in der Verwaltung und Regierung der Diöcese bethätige, als der Rathgeber, Gehülfe und Mandatar des Erzbischofs in der Verwaltung der Diöcesan-Angelegenheiten und insbesondere des Vermögens der Diöcese darstelle. Das fragliche Ordinariat kann demgemäß nach diesem seinem Wirkungskreise auch nicht, wie es später geltend machen will, als ein pium corpus oder als ein kirchliches Institut, sondern nur als eine öffentliche kirchliche Verwaltungsbehörde aufgefaßt und betrachtet werden.

Oeffentlichen Behörden und Beamten-Collegien kann aber, weil ihnen eine privatrechtliche Persönlichkeit, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht zusteht, die Eigenschaft einer juristischen Person im eigentlichen engeren Sinne nicht beigelegt werden; und wenn auch einige Rechtslehrer dieselben unter den juristischen Personen aufzählen, so kann dieser Ansicht doch kein Gewicht beigelegt werden, weil sie sich mit dem Begriff und der Natur einer öffentlichen Behörde nicht wohl vereinigen läßt.

Puchta's Pandectenvorlesungen §. 27, S. 61 u. 62. Seuffert's Pandecten §. 50, Note 1.

Uebrigens handelt es sich in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht sowohl darum, ob das genannte Ordinariat als eine juristische Person zu betrachten sei, als vielmehr ausschließend darum, ob dasselbe als eine mit passiver Einsetzungsfähigkeit begabte Person zu betrachten sei, indem in der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person nicht schon an sich auch deren Successionsfähigkeit liegt.

Denn eine juristische Person hat die Successionsfähigkeit nur dann, wenn sie ihr durch eine von ihr zu erweisende specielle Concession oder durch einen allgemeinen Rechtssatz gegeben ist, und

nach dem Gesetze ist nur den Kirchen, den kirchlichen Instituten, den milden Stiftungen, dem Staate und den Gemeinden dieselbe im Allgemeinen eingeräumt.

Puchta, Pandecten §. 448. Seuffert l. c. §. 519. Holzschuher, Theorie u. Casuistik d. gem. Rechts Bd. II. S. 529 u. 530 lit. α.

Da nun dem beklagten Ordinariat weder durch das Gesetz, noch durch eine besondere Verleihung die Successions- und resp. Erbfähigkeit eingeräumt ist, so muß demselben auch die Fähigkeit, als Erbe eingesetzt zu werden, abgesprochen werden.

Seuffert l. c. §. 333. Puchta l. c. §. 471.

ad b. Die in dem angeführten Testamente enthaltene Erbseinsetzung:

> „Zu meinem Haupterben ernenne und schreibe ich das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat Bamberg zur Begründung eines katholischen Missionsfonds"

im Zusammenhalte mit der weiteren Thatsache, daß auch im weiteren Verlaufe des Testaments bezüglich der Verwendung der Renten des hinterlassenen Vermögens zu dem angegebenen Zwecke als Verwalterin des fraglichen Fonds immer das erzbischöfliche Ordinariat genannt wird, läßt klar entnehmen, daß der Testator Konrad Kapfer einzig und allein das genannte Ordinariat als seinen Erben zu dem angegebenen Zwecke einsetzen wollte. Von einer Einsetzung der Diöcese hätte ohnehin keine Rede sein können, indem unter dem Wort „Diöcese" seinem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach immer nur der Bezirk oder Sprengel des Bisthums resp. Erzbisthums, oder das Bisthum resp. Erzbisthum selbst verstanden wird, und mit diesem Begriff die Eigenschaft einer juristischen Person in keiner Weise verbunden ist.

Hätte aber der Testator Kapfer den Erzbischof als Vorstand der Diöcese Bamberg oder als den eigentlichen Leiter seines Ordinariats zu seinem Erben einsetzen wollen und diesen Entschluß bei seiner mündlichen letztwilligen Willenserklärung kundgegeben, so

würde sicherlich der Herr Professor und geistliche Rath Martinet, welcher das fragliche Testament aufgesetzt hat, die Person des Erzbischofs selbst als Erben im Testament bezeichnet und aufgeführt haben.*)

Daß der verlebte Kapfer die Absicht gehabt habe, den Erzbischof selbst von einem der beiden erwähnten Gesichtspunkte aus zu seinem Erben einzusetzen, wird übrigens von Seite des Beklagten nicht einmal bestimmt behauptet, sondern es wird von demselben nur geltend gemacht, daß, wenn das Ordinariat selbst keine Person sei, es nahe liege, die Einsetzung auf den Erzbischof als jene Person zu beziehen, deren Angelegenheiten und Vermögen das Ordinariat verwalte.

Allein bei der Prüfung einer Erbseinsetzung ist es unstatthaft, durch Schlußfolgerungen erst den muthmaßlich eingesetzten Erben ausfindig machen zu wollen, vielmehr entscheidet in einem solchen Falle die im Testamente enthaltene Bezeichnung des Erben, welche hier deutlich und klar vorliegt.

ad c. In dieser Hinsicht muß zunächst vorausgeschickt werden, daß das fragliche Testament nicht vom Testator Konrad Kapfer selbst, sondern nach der beklagtischerseits nicht widersprochenen Behauptung der Kläger, wie schon erwähnt, von dem Herrn Professor und geistlichen Rath Martinet dahier verfaßt und niedergeschrieben wurde.

Bei der Bildung und Sprachkenntniß dieses Mannes ist unbedingt anzunehmen, daß derselbe die von Kapfer beabsichtigte letztwillige Verfügung bei der mündlichen Besprechung auch richtig aufgefaßt und in der ihm vom Testator kundgegebenen Weise niedergeschrieben hat, und daß, wenn Kapfer eine Missionsstiftung gründen und zum Erben einsetzen und das Ordinariat nur zum Verwalter dieser Stiftung ernennen wollte, er das fragliche Testament auch in diesem Sinne aufgenommen und den der dieß-

---

*) Eine solche Argumentation in einem Civilurtheile!

fallsigen Absicht entsprechenden Ausdruck im Testamente gebraucht haben würde.

Es muß demgemäß schon von diesem Gesichtspunkte aus bestritten werden, daß die Absicht und resp. der Wille des Kapfer bei der Aufnahme seines Testamentes ein anderer gewesen sei, als er in demselben von Professor Martinet niedergelegt wurde.

Die in dem fraglichen Testamente enthaltene Einsetzung des erzbischöflichen Ordinariats zum Haupterben der Kapfer'schen Verlassenschaft ist so klar ausgesprochen und findet auch durch den Wortlaut und Inhalt des fraglichen Testamentes eine solche Verstärkung, daß an der Absicht des Testator Kapfer, das genannte Ordinariat in der That zu seinem Haupterben einzusetzen und demselben seine ganze Verlassenschaft zuwenden zu wollen, nicht wohl gezweifelt werden kann.

Der Beisatz: „zur Begründung eines katholischen Missionsfonds" enthält lediglich die Auflage an den eingesetzten Erben, mit dem hinterlassenen Vermögen einen Fond, d. i. einen Kapitalstock zu dem angegebenen Missionszweck zu begründen, und die Renten dieses Kapitalvermögens nach der vom Testator gegebenen Anleitung zu verwenden.

Kapfer wollte somit dem genannten Ordinariate dadurch, daß er es unter der erwähnten Auflage zu seinem Erben einsetzte, nur die Mittel verschaffen, um in der erwähnten Missionsangelegenheit thätig werden zu können, und hat hiebei nur bestimmt, oder man könnte fast eben so gut sagen, nur den Wunsch ausgesprochen, in welcher Weise die Renten seines Vermögens zu dem angegebenen Missionszwecke verwendet werden sollen.

Es ergiebt sich dieses zur Genüge daraus, daß Kapfer die Verwendung der für Seelsorgerstellen in protestantischen Gegenden des Erzbisthums Bamberg bestimmten Hälfte der Jahresrenten ganz dem freien Ermessen des eingesetzten Ordinariats überließ und daß er den zu begründenden Missionsfond nicht nur bezüglich der so-

eben erwähnten Rentenhälfte, sondern auch bezüglich der für Seelsorgerstellen in Norddeutschland bestimmten anderen Rentenhälfte der sonst eintretenden staatlichen Controle oder überhaupt einer jeden Ueberwachung entzog und das Ordinariat von jeglicher Rechenschaftsablage über die wirkliche Verwendung der fraglichen Renten freiließ.

Diese soeben hervorgehobenen Punkte sprechen unbedingt geradezu dafür, daß die Gründung einer von dem genannten Ordinariate lediglich zu verwaltenden Missionsstiftung gar nicht in der Absicht des verlebten Kapfer gelegen war, indem er recht wohl wußte, daß, wenn er eine solche Stiftung in seinem Testamente eingesetzt haben würde, dieselbe der landesherrlichen Bestätigung bedurft hätte, diese bezüglich der für Norddeutschland bestimmten Missionsgelder leicht beanstandet oder gar verweigert hätte werden können,*) und die ganze Stiftung unter die curatelamtliche Controle des Staates gestellt worden wäre.

Dieses wollte jedoch Kapfer nach dem ganzen Inhalte seines Testamentes nicht haben; er wollte vielmehr, daß dem erzbischöflichen Ordinariate bezüglich der Verwaltung des von ihm angeordneten Missionsfonds und der Verwendung dessen Zinsen mit Ausnahme der von ihm bestimmten Art der Verwendung eine unbeschränkte Verfügung zustehe, und, um dieses zu bewerkstelligen, hat er eben keine förmliche Missionsstiftung gegründet, sondern das genannte Ordinariat zu seinem Haupterben eingesetzt und ihm hiebei nur die Verpflichtung auferlegt, sein hinterlassenes Vermögen, resp. die Renten hievon zu dem von ihm bestimmten religiösen Zwecke zu verwenden.

Daß das erzbischöfliche Ordinariat in Folge dieser Erbseinsetzung das von Kapfer hinterlassene Vermögen nicht blos zur Verwaltung, sondern auch zum Eigenthum bekam, bedarf keiner weiteren Erörterung, und daß diese Eigenthums-Uebertragung,

*) Woher weiß der Richter dies? Was hat das mit dem Falle zu thun?

abgesehen von der Erbseinsetzung, auch vom Testator beabsichtigt war, läßt dessen weitere Bestimmung entnehmen, nach welcher er für den Fall des Aufhörens des Bonifacius-Vereins in Paderborn dem genannten Ordinariate die Befugniß einräumte, das auf die für den genannten Verein bestimmte Hälfte der Jahresrenten betreffende Kapital nach seinem Ermessen in der Substanz von seiner Stiftung ganz abzutrennen, also zu einem beliebigen anderen Zwecke zu verwenden (!?).

Bei dieser Sachlage kann somit in dem auf die Erbseinsetzung bezüglichen ersten Abschnitt des angefochtenen Testaments keineswegs, wie von Seite des beklagten Ordinariats geltend gemacht wird, eine Erbseinsetzung einer vom Testator angeordneten sogenannten Missionsstiftung, sondern einzig und allein eine Erbseinsetzung des erzbischöflichen Ordinariats unter der Nebenbestimmung resp. der Auflage als gegeben angenommen werden, die Renten des hinterlassenen Vermögens zu dem vom Testator angegebenen religiösen Zwecke zu verwenden.

Der Umstand, daß der verlebte Kapfer in seinem Testamente die Verwendung der Renten seines Vermögens zu einem religiösen Zwecke, somit allerdings ad piam causam anordnet, kann bei der Annahme der Erbseinsetzung des erzbischöflichen Ordinariats nicht weiter in Berücksichtigung gezogen werden, indem eben hiernach eine eigentliche Stiftung ad piam causam nicht gegeben ist, die dem eingesetzten Erben ertheilte Auflage der Verwendung der Renten zu dem angegeben religiösen Zweck sich auf das ganze nachgelassene Vermögen des Kapfer erstreckt, und bei vorliegender Ungültigkeit eines Testaments nur die in demselben bestimmten Vermächtnisse ad pias causas Gültigkeit behalten.

cf. Holzschuher l. c. Bd. II. S. 723. Ziffer 4.

ad d. Ist zu bemerken, daß die Codicillarclausel ohne Erfolg ist, wenn die Ungültigkeit des Testaments ihren Grund in der Unfähigkeit des eingesetzten Erben hat.

Seuffert l. c. Bd. 3, S. 602.

Da nun das als Haupterbe in dem Testamente des Kapfer eingesetzte erzbischöfliche Ordinariat nach obigen Ausführungen sich als eine successionsunfähige Person darstellt, und die Einsetzung eines unfähigen Erben in einem Testamente die Ungültigkeit desselben von Anfang an zur Folge hat, wie gleichfalls oben schon erwähnt wurde, so mußte das angefochtene Testament als nichtig erklärt und in Folge dessen ausgesprochen werden, daß die Intestaterbfolge über den gesammten Nachlaß des verlebten Konrad Kapfer nunmehr zu eröffnen sei. — — —

Die erwachsenen Streitkosten waren bei der intrikaten Natur des vorliegenden Rechtsstreites und in Anbetracht, daß die beklagte Partei allerdings gerechte Ursache hatte, die strittige Frage der richterlichen Entscheidung zu unterstellen, im Hinblick auf §. 4, Num. 3, Cap. 12 cod. jud. zu compensiren.

Bamberg, den 19. Januar 1866.

Königliches Bezirksgericht.

Der Director.

(L. S.) gez. Rummel."

2. ad num. 1604.. Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das königl. Appellationsgericht von Oberfranken in der Streitsache des Joachim Wirthmann, königl. Geheimen Kriegsministerialsekretärs zu München, und Genossen gegen das erzbischöfliche Ordinariat zu Bamberg wegen Nichtigkeit eines Testaments und Eröffnung der Intestaterbfolge zu Recht und bestätigt das Urtheil des königl. Bezirksgerichtes Bamberg vom 19. Januar 1866 unter Vergleichung der Kosten der Berufungs-Instanz. — —

Entscheidungsgründe.

Die Klage des königl. geheimen Kriegsministerialsekretärs Joachim Wirthmann in München und Genossen bestreitet die Rechtsgültigkeit des von dem verlebten Stadtkirchner Conrad Kapfer am

30. Mai 1864 vor Pfarrer und zwei Zeugen errichteten Testamentes aus zwei Gründen: einmal

a. weil es diesem Testament an einer gültigen Errichtungsform gebreche, dann

b. weil dem eingesetzten Erben die passive Testaments-Fähigkeit mangle. — — —

Zur Unterstützung des zweiten Anfechtungsgrundes führen die Kläger an, daß die Successions-Fähigkeit — testamenti factio passiva — nur einer physischen und unter gewissen Voraussetzungen einer juristischen Person zukomme, bei dem eingesetzten erzbischöflichen Ordinariate aber keines von beiden zutreffe, und demselben überhaupt die Eigenschaft eines Subjectes abzusprechen sei.

Den ersten Anfechtungsgrund — Mangel einer gültigen Errichtungsform — hat das königl. Bezirks-Gericht Bamberg in seinem Erkenntnisse vom 19. Januar 1866 unter Annahme des Fortbestandes der Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der allegirten landrechtlichen Bestimmung bezüglich der Testaments-Errichtung verworfen: dagegen aber das fragliche Testament aus dem anderen von den Klägern aufgestellten Grunde — Mangel der passiven Testaments-Fähigkeit des erzbischöflichen Ordinariats — für nichtig erklärt, und die Eröffnung der Intestaterbfolge über den gesammten Nachlaß des Konrad Kapfer ausgesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat das erzbischöfliche Ordinariat die Berufung ergriffen und beantragt Entbindung von der Klage des Joachim Wirthmann und Genossen.

Unter Aufrechthaltung seines Vernehmlassungs- und Duplik-Vorbringens sucht das appellirende Ordinariat in seiner Berufung, gestützt auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes, in ausführlicher Erörterung zuvörderst zu zeigen, daß es erbfähig sei, man möge es als oberste Diöcesangewalt oder im engeren Sinne als eine Corporation auffassen, durch welche die Diöcesangewalt ausgeübt wird.

Zur Begründung dieser appellantischen Annahme wird im Wesentlichen angeführt, der Bischof könne seine potestas ordinaria ganz oder theilweise an einen oder mehrere Vicarii übertragen, so, daß diese statt, für und ohne ihn und ex auctoritate propria handeln und verfügen, innerhalb der Grenzen ihres Commissoriums als identisch mit dem Bischofe gälten, der die ihm zustehende Verwaltung des Kirchenvermögens durch das Ordinariat ausübe, das allein die kirchliche Autorität sei, welche bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Kirchenvermögen thätig sei. Es sei daher nicht ein bloßes Raths-Collegium, es sei vielmehr der Bischof im Amte „potestas ordinaria", es vereinige in sich alle Momente der kirchlichen Jurisdiction und sei in Bezug auf das kirchliche Vermögen die oberste und höchste Verwaltung.

Dieses Ordinariat im engeren Sinne sei eine erbfähige Corporation, sonach als moralische Person erbfähig nach gemeinem Rechte.

Diese Aufstellungen, wodurch dem erzbischöflichen Ordinariate die Eigenschaft einer Corporation vindicirt werden will, sind jedoch nicht allenthalben richtig und haltbar.

Dem Bischofe allein steht die potestas ordinaria zu, alle Jurisdiction ist in das bischöfliche Amt gelegt, in ihm concentrirt sich die oberste Diöcesangewalt, und was hier von Anderen besorgt und behandelt wird, geschieht lediglich auf Grund seines Mandates durch revocable Geschäfts-Uebertragung, da er seine jurisdictio ordinaria auf Andere in willkürlich widerruflicher Weise zu übertragen befugt ist.

Eichhorn, Grundsätze des kathol. u. prot. Kirchenrechts Bd. I. Seite 543 und Seite 547. IV. Brendel, Handbuch des kathol. u. prot. Kirchenrechts, Bd. I. §. 115 Seite 310 und §. 130 Seite 366.

In einer solchen untergeordneten Weise und Stellung übt auch das erzbischöfliche Ordinariat die ihm übertragenen Diöcesanangelegenheiten aus, seine Thätigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung kann nur als eine abhängige betrachtet werden, indem es als ein Vollzugs-Organ des Erzbischofs handelt, es bildet daher lediglich eine unterstützende, mit Rath beistehende kirchliche Behörde desselben, die nicht selbstständig aus eigener Gewalt, sondern lediglich ex mandato handeln kann und darf.

Vergl. art. III. Abs. 3 und art. VII. tit. a. des Concordats vom 24. October 1817.

Dem steht nicht entgegen, daß die Staatsautorität, die Behörden des Staates bezüglich der das Bisthum betreffenden Angelegenheiten nur mit dem Ordinariate handeln.

Die Art und Weise dieses amtlichen Verkehrs der weltlichen und geistlichen Stellen beruht lediglich auf staatsrathlicher Regelung, und die hier maßgebende Verordnung vom Jahre 1826 bezweckt, wie deren Eingang unzweideutig entnehmen läßt, im Wesentlichen nur die Herstellung einer Gleichmäßigkeit in der Correspondenz der weltlichen und geistlichen Behörden, und bezeichnet die Ordinariate als die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesanangelegenheiten constituirten Behörden.

Appellantischer Seits wurde zwar auch geltend gemacht, daß den öffentlichen Stellen und Behörden des Staates sowohl als der Kirche juristische Persönlichkeit auch im privatrechtlichen Sinne zukomme; allein es läßt sich diese Behauptung als eine allgemeine Annahme rechtlich nicht begründen. Die Entstehung einer Stelle oder Behörde an sich verleiht ihr noch keineswegs die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit, sie gewährt noch nicht die Vermögensfähigkeit, und an diesem Requisite gebricht es dem erzbischöflichen Ordinariate insbesondere, da — wie gezeigt — die Verwaltung der Diöcesan-Angelegenheiten und insbesondere des Vermögens dem Bischof zusteht, das Ordinariat aber nur als

die von ihm constituirte, diese Verwaltung mit ihrem Rathe und ihrer Beihülfe vermittelnde Behörde als der bischöfliche Mandatar erscheint, somit einen Anspruch auf privatrechtliche Persönlichkeit überhaupt und insbesondere in vermögensrechtlicher Beziehung nicht machen kann.

Permaneder's Handbuch des kathol. Kirchenrechts, Auflage 4, §. 220 S. 361 und 362 und §. 471 Seite 868 und §. 472 Seite 870.[1])

Sind aber die staatlichen oder kirchlichen Aemter, Stellen und Behörden nach der überwiegenden Rechtsanschauung an sich nicht als juristische Personen im privatrechtlichen Sinne zu betrachten — Savigny, System d. h. röm. Rechts, Bd. II. §. 85 S. 237. Puchta, Vorles. über d. h. röm. Recht, Aufl. 5, Bd. I. §. 27, S. 65. v. Holzschuher, Theorie u. Casuistik, Bd. II. S. 529 u. 530 ad d. — und fehlt dem erzbischöflichen Ordinariate als kirchlichem Rathscollegium die Vermögensfähigkeit, so kann ihm von dem berührten Gesichtspunkte aus die Erbfähigkeit nicht zugesprochen werden, und von einem Corporationsrechte um so minder eine Rede sein, als eine solche fingirte Persönlichkeit das Gesetz oder staatliche Anerkennung für sich haben müßte.

v. Holzschuher, Theorie und Casuistik Bd. I., Seite 277. Seuffert, Archiv für Entscheidungen d. ob. Gerichte, Bd. 13, Nr. 208, Seite 293.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat auch unter Ziff. III. seiner Vernehmlassung selbst im Wesentlichen die vorbezeichnete Auffassung über die Stellung des Ordinariats zum Bischofe vertreten, jedoch daraus zu folgern versucht, daß eine Einsetzung des Ordinariats, also des Rathgebers, Gehülfen und Mandatars des Bischofs, in der Verwaltung der Diöcesan-Angelegenheiten und insbesondere des Vermögens der Diöcese nur als gleichbedeutend angesehen werden könne mit einer Einsetzung der Diöcese, denn wenn das Ordinariat selbst keine Person sei, so läge doch gewiß

[1]) Von dieser Schlußfolgerung sagt Permaneder nichts.
Anm. d. Herausgebers.

nahe, die Einsetzung auf jene Person zu beziehen, deren Angelegenheiten, deren Vermögen es verwalte, es könne sonach die Einsetzung sowohl auf die Diöcese oder den Erzbischof selbst bezogen werden, und sei daher in jedem dieser beiden annehmbaren Fälle eine einsetzungsfähige Person gegeben.

Zu einer solchen Schlußfolgerung, wie sie hier das erzbischöfliche Ordinariat aufstellt, berechtigt aber weder sein amtliches Verhältniß zum Erzbischofe, noch der Wortlaut der Kapfer'schen Erbeinsetzung, noch der bezügliche Testaments-Inhalt überhaupt, sie steht selbst mit dem eigenen Berufungsvorbringen desselben nicht im Einklange und verdient um so minder eine weitere Widerlegung, als im Falle der Nothwendigkeit einer solchen künstlichen Folgerung die fragliche Erbs-Einsetzung mehrfältiger Deutung fähig, daher jedenfalls der erforderlichen Bestimmtheit einer Willenserklärung entbehren, und darum anfechtbar sein würde.

Für den Fall, daß die Erbseinsetzung des erzbischöflichen Ordinariats für unstatthaft erachtet, und darum eine ungültige Bezeichnung des Erben angenommen werden könnte, hat das genannte Ordinariat in seiner Berufung die weitere Behauptung aufgestellt, daß nach einer richtigen Interpretation des Konrad Kapfer'schen Testamentes das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg gar nicht als Erbe zu betrachten, und die Intention des Testators vielmehr dahin gegangen sei, mit der Gesammtheit seines Vermögens eine Stiftung zu begründen, welche denn auch als die eigentliche Erbin angesehen werden müsse.

Unterzieht man jedoch den kritischen Theil des Konrad Kapfer'schen Testamentes einer genauen Prüfung, so ergiebt sich als Resultat, daß es dieser apellantischen Aufstellung an einer zureichenden Unterlage und Haltbarkeit gebricht.

Das mit der Klage in Abschrift übergebene Testament des verlebten Konrad Kapfer vom 30. Mai 1864, dessen Gleichlaut mit dem Originale keiner Beanstandung unterliegt, enthält nach

dem gewöhnlichen Eingange unter „Erstens“ folgende Erbseinsetzung: (folgt dieselbe.)

Unter „Zweitens“ ist im fraglichen Testamente die Bestimmung der Legate für fromme Zwecke enthalten, und heißt es da unter Ziffer 1. „mein Haupterbe soll sogleich ꝛc.“ und unter Ziffer 4. abermals: „für die Curatie Oberköst soll mein Haupterbe ꝛc. ꝛc.“

Nach diesem Testamentsinhalte läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß es in der Absicht des Konrad Kapfer lag, daß sein nach Hinwegzahlung verbleibendes Nachlaßvermögen zur Begründung eines katholischen Missionsfonds verwendet werden sollte, allein daß er diesen Missionsfond als eine Stiftung als seinen unmittelbaren Erben betrachtet und eingesetzt haben wollte, dafür gebricht es an einem sicheren und unzweideutigen Anhaltspunkte, während der Wortlaut der Erbseinsetzung: „zu meinem Haupterben ernenne und schreibe ich das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat Bamberg“ klar und deutlich und keiner anderen Deutung und Auslegung zugängig ist.

Zwar heißt es unmittelbar darnach: „zur Begründung eines katholischen Missionsfonds“ und dann weiter: „Nach Deckung aller Auslagen und Hinauszahlung aller Legate soll meine Hinterlassenschaft vom hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariate Bamberg in Empfang genommen und verwaltet werden,“ und ist auch weiterhin von der Verwaltung dieser oberhirtlichen Stelle in dem fraglichen Testamente Erwähnung gethan; allein es dürfen diese Worte: „Verwalten, Verwaltung“ nicht in ihrer Vereinzelnheit aufgefaßt und beurtheilt, sie müssen vielmehr im Zusammenhalte mit den klaren Worten der Erbseinsetzung gewürdigt, und in Betracht gezogen werden, daß sie unabhängig von der Erbseinsetzung Directiven bezüglich der Verwaltung des Missionsfondes und der theilweisen Disposition darüber enthalten, und dann ergiebt sich als nicht wohl zu bezweifelndes Resultat dieser Prüfung, daß durch die fraglichen Worte keineswegs die ursprüngliche Bezeichnung des

erzbischöflichen Ordinariats als Haupterben alterirt, sondern demselben nur bedeutet werden sollte, wie es das in Empfang zu nehmende Nachlaßvermögen zur Verwirklichung der ihm gemachten Auflage — Begründung eines Missionsfondes — zu gebrauchen und zu verwenden habe.

Die auf die Eigenschaft des erzbischöflichen Ordinariats als bloßen Verwalters abzielenden Testamentsstellen sind daher nicht von der ihnen appellantischer Seits beigelegten Erheblichkeit, sie sind mehr untergeordneter Natur und nicht geeignet, den klaren Wortlaut der Erbseinsetzung zu verdunkeln.

Eben so wenig ist der Umstand, daß der Testator Konrad Kapfer in dem Theile seines Testamentes, der die Anordnung über die Verwendung seines Nachlaßvermögens in sich schließt, der Worte: „meine Stiftung, meine Missionsstiftung" sich bediente, geeignet, eine anderweitige Erbseinsetzung, nämlich die einer Missionsstiftung, außer der unzweideutigen Einsetzung des erzbischöflichen Ordinariats in der erwähnten Ausdrucksweise zu erkennen, diese muß vielmehr lediglich im Zusammenhalte mit der aufgetragenen Verwendungsart und in Beziehung auf die vermittelnde Begründung des Missionsfondes bemessen, und kann nicht als ein selbstständiges Dispositionsmoment beurtheilt werden.

Der erörterte Testaments-Inhalt ist demnach nicht von der Art, um der appellantischen Auffassung, daß eigentlich nicht das erzbischöfliche Ordinariat, sondern die Missionsstiftung als eingesetzter Erbe zu betrachten sei, beipflichten zu können, er zeugt vielmehr gerade dafür, daß Konrad Kapfer, sei es aus welchem Grunde oder welcher Veranlassung immer, das genannte Ordinariat zu seinem Haupterben einsetzte, jedoch mit der Auflage, die von ihm beabsichtigte und bezweckte Missionsstiftung zu vermitteln und zu ermöglichen, wobei zur Unterstützung dieser Annahme nicht unerwähnt bleiben darf, daß gegen die Mittheilungs- und Verständigungsgabe des Konrad Kapfer keinerlei Bedenken movirt

werden konnte, und die Erklärung seines letzten Willens vor Personen geschah, die bezüglich der Richtigkeit der Kundgabe einerseits, sowie der Auffassung derselben andrerseits keinem Zweifel Raum lassen, wie denn auch das erzbischöfliche Ordinariat selbst vom Anfange an sich als den eingesetzten Erben betrachtete, und diese Annahme auch durch seine Erklärung über den Erbschafts-Antritt manifestirte.

Zur Annahme, daß die Missionsstiftung für den eingesetzten Erben erachtet werden könne, würde nur dann eine zureichende Berechtigung gegeben sein, wenn entweder die auf das erzbischöfliche Ordinariat bezügliche Einsetzungs-Formel zweideutig oder dunkel, oder neben der vorhandenen Einsetzung desselben auch eine anderweitige nicht zu verkennende Beziehung der Missionsstiftung als Erben in fraglichem Testamente ersichtlich wäre; keines von beiden ist aber bei demselben der Fall.

Man denke sich einen Augenblick im genannten Testamente in der Einsetzungs-Formel statt der Worte: „das erzbischöfliche Ordinariat“ den Namen einer bestimmten physischen oder juristischen Person eingeschaltet, und es wird gewiß nicht der mindeste Zweifel darüber entstehen, daß nur diese allein, und nicht auch die fragliche Missionsstiftung als eingesetzter Erbe betrachtet werden könne. Gleiches muß der Fall sein, wenn — wie hier — zufällig eine nicht erbfähige kirchliche Behörde, jedoch mit unzweideutigen Worten, als Haupterbe bezeichnet und eingesetzt wurde; denn es handelt sich da nicht, wie das erzbischöfliche Ordinariat geltend zu machen sucht, um einen blos die Form des Testaments betreffenden, sondern um einen das Essentiale desselben berührenden Fehlgriff.

Die Unwirksamkeit der Einsetzung eines Erbunfähigen im Testamente gibt kein Recht, eine dritte Person, sei sie eine physische oder moralische Person, als eingesetzten Erben zu betrachten,

wenn eine derartige weitere Einsetzung in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

Da nun, wie bereits bemerkt wurde, die Worte der Erbseinsetzung im Kapfer'schen Testamente weder für dunkel noch undeutlich erachtet werden können, eine entgegenstehende Absicht oder Willensmeinung des Testators aber als erwiesen vorliegend nicht angenommen werden kann, so ist sich an den klaren Wortlaut der Erbseinsetzung zu halten, eine ergänzende Interpretation unnöthig, und daher ausgeschlossen, und das erzbischöfliche Ordinariat als der wirklich eingesetzte Haupterbe anzusehen.

Lex 3. Cod. 6. 28. Lex 16. Cod. 6. 42. Seuffert's Archiv für Entscheidung d. ob. Gerichte, Bd. VII., Nr. 67, Seite 86 und 87.

Nullum autem majus mentis nostrae signum et testimonium est, quam verbum.

Zu dieser Annahme, sowie dazu, daß dem erzbischöflichen Ordinariate von dem Testator nicht blos die Rolle eines Verwalters und Administrators des fraglichen Nachlaßvermögens zugetheilt, sondern daß demselben auch Dispositions- und Eigenthumsrechte eingeräumt werden wollten, berechtiget insbesondere die testamentarische Ermächtigung bezüglich der Verwendung der Zinsen, sowie daß von dem von ihm in Empfang zu nehmenden Nachlaßvermögen das auf die für den genannten Missionsverein bestimmte Hälfte der Jahresrenten treffende Kapital nach seinem Ermessen in der Substanz von der bezeichneten Missions-Stiftung ganz abgetreten werden könne.

Das Resultat der rechtlichen Würdigung des von dem verlebten Konrad Kapfer zurückgelassenen und die gegenwärtige Streitfrage bildenden Testaments läßt sich demnach in folgende Sätze zusammenfassen.

Konrad Kapfer hat die Gründung einer Missions-Stiftung gewollt und beabsichtigt; er hat die Einsetzung des erzbischöflichen

Ordinariats zu seinem Haupterben für die Erreichung seiner Absicht und seines Zweckes aus welchen Beweggründen immer für förderlich und nothwendig befunden, und diesem zu dem bemerkten Behufe sein Vermögen letztwillig, jedoch unter besonderen Direktiven über Verwaltung und Verwendung desselben, überlassen, es ist somit von dem Testator Konrad Kapfer das Entstehen einer Missionsstiftung durch sein Testament zwar bezweckt, diese zu begründende Stiftung aber von ihm nicht zu seinem Haupterben eingesetzt worden. Das appellirende erzbischöfliche Ordinariat hat auch die Behauptung aufgestellt, daß selbst in dem Falle, daß angenommen werden könnte, es sei in Wirklichkeit als der Haupterbe des Kapfer'schen Nachlaßvermögens eingesetzt und die an diese Einsetzung geknüpfte Auflage als der von ihm zu erfüllende modus zu betrachten, das fragliche Testament dennoch rechtsbeständig sei, weil der Wille des Testators, sein Vermögen einem frommen und wohlthätigen Zwecke zu widmen, feststehe, es zur Erreichung eines solchen Zweckes der Erbseinsetzung gar nicht bedurft habe, die Einsetzung des erzbischöflichen Ordinariats daher nur als ein formeller Fehlgriff zu erachten und darum ohne Belang sei, letztwillige Verfügungen wie nur immer möglich aufrecht zu erhalten seien, und für solche testamentarische Verfügungen insbesondere die Regel gelte, daß sie auf jede Weise und ungehindert durch formelle Rücksichten aufrecht erhalten werden sollen.

Diese appellantische Aufstellung kann jedoch in einem Falle wie hier keine maßgebende Berücksichtigung finden.

Da, wie bereits gezeigt worden ist, die Benennung des erzbischöflichen Ordinariats zum Haupterben des Konrad Kapfer'schen Nachlaßvermögens im fraglichen Testamente unzweideutig vorliegt, dafür, daß diese Erbseinsetzung auf einem formellen Fehlgriff beruhe, und eigentlich eine Stiftung habe eingesetzt werden wollen, bei der Art und Weise, wie das erwähnte Testament und vor welchen Personen es errichtet wurde, keine entscheidenden Anhalts-

punkte, dagegen weit mehr dafür, daß die Einsetzung des erzbischöflichen Ordinariats in einem Momente der Nichtbeachtung seiner Erbunfähigkeit oder im Irrthume seiner Erbeinsetzungs-Fähigkeit erfolgte, gegeben sind, so kann von dem Vorhandensein eines Testamentes ad piam causam in Wirklichkeit keine Rede sein.

Denn andere Bedingungen eines zu Recht beständigen wirksamen Testamentes außer der Form sind auch bei einem solchen Testamente nicht nachgelassen. Es müßte also im Testamente des Konrad Kapfer, sollte es nach rechtlichen Grundsätzen als ein testamentum ad piam causam angesehen werden können, die fragliche Missionsstiftung, wenn nicht mit bestimmten Worten als Erbin eingesetzt, doch der letzte Wille so beschaffen und kundgegeben sein, daß an deren beabsichtigter Einsetzung nicht gezweifelt werden könnte, es dürfte eine anderweitige eine solche Annahme ausschließende Erbseinsetzung, wie hier die des erzbischöflichen Ordinariats, nicht vorliegen, und allenfalls nur bezüglich der äußerlichen Form der Errichtung des Testamentes ein Mangel bestehen, was Alles hier nicht der Fall ist.

Glück, Pandecten Bd. 42, Seite 134.

Wenn nun auch die dem eingesetzten erzbischöflichen Ordinariate gemachte Auflage, die Begründung eines Missionsfondes, ihrem Zwecke nach zu den pias causas zu zählen wäre, so kann dies doch im gegebenen Falle nicht entscheidend sein, weil, wie auch Kreitmayr in seinen Anmerkungen ad Cod. Max. bavar. civ. zu Theil II. cap. IV. §. V. bemerkt, das testamentum ad pias causas eigentlich jenes heiße, worin causa pia zum Erben eingesetzt ist.

Zum Schlusse hat das appellirende Ordinariat sowie am Ende seiner Vernehmlassung auch in seiner Berufung sich darauf berufen, daß der Testator Konrad Kapfer seinem Testamente die Codicillar-Clausel einverleibt habe, wovon die Folge sei, daß, wenn auch die Erbseinsetzung für nichtig erklärt würde, gleichwohl alle

anderen Bestimmungen in dem mit „Erstens“ bezeichneten Abschnitte des Testamentes als zu Recht bestehend erscheinen würden. Es träten demnach an die Stelle der Erbseinsetzung die Intestaterben, welche verbunden wären, die im Testamente ausgesprochene Auflage — modus — zu erfüllen, die Missionsstiftung zu begründen.

Dieser Argumentation gebricht es jedoch an der rechtlichen Unterstützung.

Allerdings enthält das erwähnte Testament des Konrad Kapfer unter Abschnitt „Drittens“ neben Anderem die Bestimmung:

> „auch will ich, daß, wenn mein Testament nicht als solches bestehen kann, solches als Codicill oder, wie es nur immer rechtliche Geltung haben soll,“

allein diese Clausel ist im gegebenen Falle nicht geeignet, die von dem erzbischöflichen Ordinariate bezielte Wirkung hervorzubringen.

Die Codicillar-Clausel ist fruchtlos, wenn das damit versehene Testament an solchen Mängeln leidet, welche auch das Codicill treffen.

Dies ist im vorliegenden Falle als gegeben zu betrachten, denn die erörterte Ungültigkeit des Testamentes des Konrad Kapfer hat ihren Grund in der Unfähigkeit des eingesetzten Erben, und zu den Haupterfordernissen eines Codicills gehört, nicht blos die Fähigkeit des Codicillanten, sondern auch die Habilität dessen, der aus dem Codicill etwas verlangen will. Die Clausel ist nicht geeignet, defectum intestabilitatis passivae zu heilen, weil eben zur Rechtswirksamkeit derselben die Erfordernisse eines gültigen Codicills vorhanden sein müssen.

Puchta's Vorlesungen, Bd. II., §. 523, S. 463, Aufl. 5. Arndt's Lehrbuch d. Pand., §. 546, S. 814, Aufl. 5. Glück, Pandekten Forts. Bd. 45, S. 298.

Es ist daher die appellantische Aufstellung, daß hiebei nur die Meinung des Testators entscheidend und es ganz gleichgültig sei, ob das Testament vom Anfange an ungültig gewesen, oder es erst nachgehends geworden sei, ob wegen Formfehlers oder wegen seines Inhaltes oder wegen Destitution ꝛc., eine offenbar unrichtige.

Die Berufung des erzbischöflichen Ordinariats ist demnach allenthalben unbegründet.

— — — — —

Bamberg, den 2. November 1866.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

Präsidentenstelle unbesetzt.

(L. S.) Dr. Knappe, Dir.

Marc."

3. „Seine Königliche Majestät erkennen in Sachen des Joachim Wirthmann, k. geheimen Kriegsministerial-Sekretärs in München, und Genossen gegen das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg wegen Nichtigkeit eines Testaments und Eröffnung der Intestat-Erbfolge zu Recht, und

bestätigen das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 2. November 1866 unter Vergleichung der Kosten dritter Instanz. Die Ansätze für die Revision mit 33 fl. 19½ kr., den Revisions-Nachtrag mit 6 fl. 58 kr. und die eventuelle Adhäsion mit 2 fl. 1 kr. seien zu genehmigen.

Gründe.

Die Vorinstanzen haben mit Recht angenommen, daß dem im Testamente des Stadtkirchners Konrad Kapfer zum Erben eingesetzten erzbischöflichen Ordinariate Bamberg die passive Erbfähigkeit abzusprechen sei.

Die Erbfähigkeit dieser geistlichen Behörde würde vor Allem das Recht der juristischen Persönlichkeit voraussetzen, welche aber

dem erzbischöflichen Ordinariate ebenso, wie jeder anderen Behörde der Kirche oder des Staates abgeht.

Die Lehre des römischen Rechtes, wornach gewisse Beamtenvereine den juristischen Personen beigezählt werden, ist auf die heutigen Zustände nicht mehr anwendbar und es besteht kein allgemeiner Rechtssatz, welcher den Aemtern oder Behörden als solchen das Recht der juristischen Persönlichkeit beilegt.

Die Beamten-Collegien gelangen vermöge ihrer organischen Gestaltung nur insoferne zur korporativen Existenz, als ihnen eine staats- oder kirchenrechtliche auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes beschränkte Persönlichkeit zukommt, in Folge deren sie bei Erfüllung ihres amtlichen Wirkungskreises je nach ihrer Verfassung äußerliche Rechtsakte vollbringen; die juristische Persönlichkeit in privatrechtlicher Bedeutung aber, deren Wesen in der Vermögensrechtsfähigkeit liegt und nur auf Verhältnisse des Privatrechts bezogen werden kann, ist den Behörden der Kirche oder des Staates weder im öffentlichen noch im Privatrechte zugesprochen.

Wohl sind die Kirche und der Staat, insofern sie durch ihr Vermögen in privatrechtliche Verhältnisse eintreten, von Rechtswegen als juristische Personen erklärt, bei Collegien dagegen muß immer erst die Untersuchung der Frage hinzutreten, ob derlei Organe mit einem Corporationsvermögen ausgestattet sind, ob sie daher außer ihrer amtlichen auch eine privatrechtliche Thätigkeit entwickeln und als Inhaber eines selbstständigen Vermögens gleich natürlichen Personen in den allgemeinen Verkehr eingreifen.

Diese Voraussetzung trifft bei den erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariaten nicht zu.

Das Ordinariat ist eine kirchliche Verwaltungsstelle, welche sich als Beratherin und Hilfsorgan des Bischofs mit Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten befaßt und ihre Thätigkeit nur im Bereiche des öffentlichen Rechtes entfaltet, ohne nach ihrem Zwecke oder ihrer inneren Verfassung dazu berufen zu seyn, unter dem

Schutze der juristischen Persönlichkeit als Rechtssubject mit selbstständigem Vermögen in den Privatkehr einzutreten. Insbesondere sind die Beziehungen, in welchen die Ordinariate zum Kirchengute stehen, nicht geeignet, deren Dasein als juristische Personen zu begründen. Das Kirchengut ist Eigenthum der Kirche, welche in privatrechtlicher Beziehung wegen ihres Besitzes von Vermögen als selbstständiges Rechtssubject angesehen und auch durch die Verfassungs-Urkunde als eigenthums- und erwerbsfähige Corporation erklärt wird. Nur der Kirche als solcher kommt die Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit zu, gleichviel, ob man die Gesammtkirche oder die innerhalb derselben abgegrenzten Kirchen-Gemeinden als das Subjekt des kirchlichen Eigenthums in Betracht ziehen will. Nach seiner Ausscheidung in Kirchenfabriken und Kirchenpfründen ist das Kirchengut zur Ausstattung der Kirchen und zum Unterhalte der in den Pfründegenuß eingesetzten Kirchenpersonen bestimmt, ohne bei Erfüllung dieser Zwecke seine Rechtssubjectivität aufzugeben und die privatrechtliche Persönlichkeit auf die Nutznießer oder Verwalter des kirchlichen Eigenthums zu übertragen. Nach dem bayerischen Verfassungsrechte steht die Verwaltung des Kirchenvermögens den edictmäßigen constituirten Kirchenverwaltungen unter Ueberwachung und Leitung der vorgesetzten Curatelbehörden zu, und die Ordinariate nehmen an dieser Verwaltung dadurch Antheil, daß ihnen in einschlägigen Verwaltungsfragen das Recht der Einnerung oder Zustimmung eingeräumt ist. Diese Einwirkung auf das Vermögen der Kirche erhebt aber die Ordinariate nicht auf den Standpunkt der juristischen Persönlichkeit, da ihre desfalls gefaßten Beschlüsse nicht als Verfügungen über ein ihnen zustehendes Corporationsvermögen erscheinen, sondern nur als Verwaltungs-Handlungen in Bezug auf das Eigenthum einer dritten Person aufgefaßt werden können.

So wenig daher den Kreisregierungen als den über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgestellten Curatelbehörden

die juristische Persönlichkeit zukommt, ebensowenig kann diese Eigenschaft den Ordinariaten zuerkannt werden, deren Zuständigkeit sich gleich jener der weltlichen Verwaltungsstellen auch in den vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirche immer nur auf dem staats- oder kirchenrechtlichen Gebiete bewegt, ohne daß sie dadurch für den Privatverkehr als Träger eines selbstständigen Vermögens befähigt werden. Die Behauptung in der Revision, daß das erzbischöfliche Ordinariat die Angelegenheiten der Diöcese nicht vermöge erzbischöflichen Mandats besorge, sondern eine mit der im Erzbischofe concentrirten Diöcesangewalt gleichbedeutende oder identische Amtsgewalt ausübe, ist für die vorliegende Frage ohne Belang. Die juristische Persönlichkeit eines geistlichen Collegiums wird nicht nach der Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit seiner Amtsgewalt, sondern nach dem Umfange der vermögensrechtlichen Handlungsfähigkeit beurtheilt, und wenn es daher auch richtig wäre, daß die Ordinariate nach ihrer Verfassung als die selbstständigen Repräsentanten der gesammten Diöcesangewalt erscheinen, so ist damit noch nicht dargethan, daß sie auch in privatrechtlicher Beziehung als selbstständige Rechtssubjecte hervortreten, da auch die Diöcesangewalt in Bezug auf das Kirchenvermögen der Diöcese innerhalb der Grenzen der Oberaufsicht sich bewegt.

Demgemäß und da in den Streitverhandlungen auch sonst nirgends gezeigt wurde, inwiefern das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg allenfalls als eine mit eigenem Corporationsvermögen dotirte Stiftungsperson erscheine, gebricht es an jedem Anhaltspunkte, dem eingesetzten Erben die privatrechtliche Persönlichkeit und damit die passive Erbfähigkeit zuzusprechen.

Auch die eventuelle Aufstellung, daß nach dem Gesammt-Inhalte des Testaments nicht sowohl das erzbischöfliche Ordinariat, als die angeordnete Missionsstiftung als Erbe zu betrachten sei, ist in den Vorinstanzen mit Recht verworfen worden. Es ist zwar richtig, daß außer Personen-Vereinen auch Stiftungen, welche

religiösen oder sittlichen Zwecken dienen, das Wesen der juristischen Persönlichkeit in sich aufnehmen und als Rechts-Subjecte gedacht, zum Erben eingesetzt werden können; allein im Konrad Kapfer'schen Testamente ist keine Stiftung als ein für sich bestehendes Rechtssubject fundirt und insbesondere keine Missionsstiftung als Erbin eingesetzt, sondern zum einzigen Erben das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg mit der Auflage ernannt worden, einen katholischen Missionsfond dadurch zu gründen, daß die aus dem Erbvermögen abfallenden Jahresrenten nach der im Testamente näher ertheilten Vorschrift zu Missionszwecken verwendet werden. Nach dieser Bestimmung liegt daher eine Erbeinsetzung sub modo vor, in Folge deren nicht die Missionsstiftung oder der Missionsfond, sondern das erzbischöfliche Ordinariat dasjenige Rechtssubject sein sollte, welches kraft der Erbfolge in alle Rechtsverhältnisse des Erblassers einzutreten und die durch das Testament gemachte Auflage zu erfüllen hätte. Der religiöse Zweck, welchen der Testator mit dieser Auflage erreichen wollte, ist für sich allein nicht genügend, seine Hinterlassenschaft zur selbstständigen Cultusstiftung zu erheben; dazu würde auch eine diesem Zwecke mit allen Rechten des Eigenthums überwiesene Vermögensmasse, mithin eine die Rechtssubjectivität in sich tragende Fundation erforderlich sein, welche dadurch nicht geschaffen wird, daß der Stifter anstatt seiner Stiftung eine andere Person als Erben voranstellt und sich darauf beschränkt, die Erfüllung der vorhablichen Stiftungszwecke seinem Universalsuccessor aufzulegen (!).

Deßhalb kann auch die im Testamente enthaltene Bestimmung, daß die Hinterlassenschaft nach Deckung aller Auslagen und Hinausbezahlung aller Legate vom erzbischöflichen Ordinariate in Empfang genommen und verwaltet werden soll, nicht dahin ausgelegt werden, daß dem Ordinariate anstatt des Successionsrechtes nur das Recht der Vermögensverwaltung über die zum Erben eingesetzte Stiftung habe eingeräumt werden wollen; viel-

mehr hat diese Bestimmung im Zusammenhalte mit dem der Erbeinsetzung beigefügten Modus keine andere Bedeutung, als daß der Erbe die ihm nach Abzug der Auslagen und Legate rein verbleibende Vermögensmasse in ihrem Grundstocke erhalte und durch Anlage des Kapitals für dessen fortdauernde Rentierlichkeit sorge, um auf diesem Wege die Möglichkeit zu erlangen, der ihm gewordenen Auflage gerecht zu werden. Die dem Erben aufgetragene Vermögensverwaltung ist daher die nothwendige Folge des ihm auferlegten Modus, durch dessen Beigabe der Testator weder die vor ihm verfügte Erbeinsetzung noch die damit verknüpften Rechtsfolgen in ihrer Wesenheit zerstört hat, indem das Eigenthum und die Verwaltung des Erbgutes dem Erben verbleiben würde und nur in Bezug auf die Nutznießung beschränkende Bestimmungen getroffen sind.

Aus demselben Grunde kann auch darin, daß es der Testator dem Ermessen des eingesetzten Erben anheimgegeben hat, nach Aufhören des Bonifacius-Vereins zu Paderborn an die nordischen Missionen anstatt der jährlich dahin abzugebenden Rentenhälfte das betreffende Kapital in der Substanz abzutreten, weiter nichts, als eine für diesen bestimmten Fall zugestandene, lediglich vom Willen des Erben abhängige Ausnahme von der Regel erblickt werden, daß der Grundstock des Vermögens in der Person des Erben zusammengehalten werden soll, ohne daß durch diese, die Erfüllung der Nebenbestimmung betreffende Modification die Wirkung erzeugt werden konnte oder wollte, die Erbeinsetzung zu ändern und den eingesetzten Erben nur in der Eigenschaft eines Geschäftsführers erscheinen zu lassen.

Im Gegentheile ist die Absicht des Testators in Bezug auf die Ernennung seines Erben so bestimmt und verständlich im Testamente ausgesprochen, daß kein Bedürfniß besteht, erst noch auf künstlichem Wege mit Zuhilfenahme von Auslegungsregeln die wahre Willungsmeinung des Disponenten zu erforschen. Wollte

man daher auch annehmen, daß der Testator trotz dieser Bestimmtheit im Ausdrucke dennoch anderen Sinnes gewesen sei und nicht das erzbischöfliche Ordinariat, sondern die Missionsstiftung zum Erben habe einsetzen wollen, so würde damit die Erbeinsetzung wegen inneren Widerspruches in sich zerfallen, da unter dieser Voraussetzung die im Testamente als Erbe eingesetzte Person nicht gewollt und die gewollte nicht eingesetzt worden wäre.

Dem entgegen hat sich jedoch das erzbischöfliche Ordinariat selbst dafür erklärt, daß es sich als den wirklichen und einzigen Erben betrachte, indem es das Testament anerkannt, die Erbschaft unbedingt angetreten und sich zur Erfüllung der ihm aufgetragenen Leistung erboten hat.

Die Fiction, daß der Stiftungszweck als der Universal-Successor vorantrete, welchem der wirklich eingesetzte Erbe nur als Stiftungsverwalter an die Seite gesetzt werden wollte, entbehrt daher jeder thatsächlichen Grundlage und würde zu dem Resultate führen, daß der im Testamente genannte Erbe, obwohl ihm die passive Testaments-Fähigkeit abgeht, dennoch unter dem Titel der Geschäftsverwaltung in die volle Herrschaft über das Nachlaßvermögen sich einsetzen könnte. Ein weiterer Grund für die Aufrechthaltung des Testaments soll nach Behauptung der Revision darin liegen, daß auch bei der Ungiltigkeit der vorliegenden Erbeinsetzung doch immer die Missionsstiftung an sich in Gemäßheit der den frommen und milden Stiftungen gesetzlich zustehenden Begünstigungen als das erbfähige Rechts-Subject in den Vordergrund trete.

Abgesehen jedoch von der Frage, ob nicht schon gemeinrechtlich die Existenz einer Stiftung als moralischen Person von der Genehmigung des Staates abhängig ist, darf auch bei Stiftungen die ausdrückliche Einsetzung zum Erben nicht fehlen, welche aber im gegebenen Falle in der Fassung des Testaments bestimmten Ausdruck nicht gefunden hat und jeden Haltpunkt dadurch ver-

liert, daß mit der Erbunfähigkeit des wirklich benannten Erben nicht nur dessen Einsetzung, sondern auch der daran geknüpfte, dem beabsichtigten Stiftungs-Zwecke gewidmete Modus als ungiltig zusammenfällt. Aber selbst zugegeben, daß die dem Erben aufgetragene Nebenbestimmung als ein erbfähiges Rechtssubject in dessen Stelle einzutreten hätte, so würde keinenfalls der ausscheidende Erbe berechtigt sein, die Erbschaft unter was immer für einem Titel an sich zu ziehen, da die Ungiltigkeit seiner Einsetzung auch den Abfall aller damit zusammenhängenden Dispositions-Befugnisse nach sich zieht.

Endlich kann auch der letztwilligen Verfügung diejenige Wirkung nicht beigelegt werden, welche am Schlusse der Revision für die im Testamente enthaltene Codicillar-Clausel beansprucht wird. Es soll nämlich dem Urtheilssatze die Modification beigefügt werden, daß die Intestaterben den im Testamente dem Ordinariate auferlegten Modus auch ihrerseits zu erfüllen haben. Eine Auflage dieser Art ist aber rechtlich unmöglich. Die Intestaterben können nicht angehalten werden, anstatt des ernannten Erben den diesem auferlegten Modus durch Gründung eines Missionsfondes zu erfüllen, sondern die ihnen vermöge der Codicillar-Clausel obliegende Verbindlichkeit würde gegenüber dem Testamentserben darin bestehen, daß sie die ihnen zufallende Erbschaft als Universal-Fideicommiß an den eingesetzten Erben als den eventuellen Fideicommissär zu restituiren hätten. Diese Rechtsfolge ist aber, wie die Vorinstanzen bereits ausgeführt haben, dann ausgeschlossen, wenn das Testament aus dem Grunde der mangelnden Testaments-Fähigkeit des eingesetzten Erben mit Nichtigkeit behaftet ist.

In einem Revisions-Nachtrage wird die in den Streitverhandlungen bisher nicht zur Sprache gebrachte Ansicht auszuführen gesucht, daß die Ordinariate gleichbedeutend mit den Domcapiteln seien, letzteren aber die juristische Persönlichkeit unzweifelhaft zustehe. Auch diese Annahme ist nicht gerechtfertigt.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Mai 1826 (Reg.-Bl. S. 489) sind für die verschiedenen Geschäftsabtheilungen, in welche die erzbischöflichen und bischöflichen Stellen zerlegt sind, officielle Bezeichnungen vorgeschrieben, indem die zur Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten mit Ausschluß der Ehestreitigkeiten constituirte Behörde den Namen „Ordinariat" zu führen, die zur Schlichtung der Ehestreitigkeiten angeordnete amtliche Behörde erster Instanz aber unter dem Namen „Consistorium" zu bestehen hat. Bei den Erzbisthümern ist außerdem für die Appellation in Ordinariats- und Consistorial-Sachen ein Collegium unter dem Namen „Metropoliticum" bestimmt. Keines dieser verschiedenen Rathscollegien ist identisch mit dem Domcapitel in seiner Gesammtheit, dessen kirchliche Amtsgewalt nicht nur bei besetztem, sondern noch mehr bei unbesetztem erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle über die Amtsbefugnisse der einzelnen Geschäftsabtheilungen wesentlich hinausreicht. Es ist daher unzulässig, die Bezeichnungen „Ordinariat" und „Domcapitel" für gleichbedeutend zu erklären und beide Organe unter den Gesichtspunkt desselben kirchlichen Institutes zu stellen, sowie auch mit Grund nicht behauptet werden kann, daß der Testator, indem er in seinem Testamente das Ordinariat benannte, das Domcapitel zum Erben habe einsetzen wollen.

Damit fällt aber die Prüfung der weiteren Frage hinweg, ob die Domcapitel in ihrer jetzigen Fassung als juristische Personen in privatrechtlicher Beziehung zu betrachten seien.

Aus diesen Gründen konnte der primären und eventuellen Revisions-Beschwerde eine Folge nicht gegeben, vielmehr mußte das Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts unter Vergleichung der Kosten dritter Instanz bestätigt werden, wodurch die eventuelle Adhäsions-Beschwerde der Klagspartei gegenstandlos geworden ist.

München, den 9. April 1867.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Bei Verhinderung des Präsidenten (L. S.) gez. v. Tautphäus."

Obwohl der vorliegende Fall rechtskräftig entschieden ist, habe ich doch die Mittheilung der Urtheile vorgenommen, weil sie eingehend zeigen, wie man für die vorliegende Frage von beiden Seiten lediglich aus allgemeinen Gründen und unter bloßer Berufung auf Autoritäten deducirt, ganz ungehörige Analogien macht, nicht einmal auf die bayerischen Gesetze eingehende Rücksicht nimmt, weil sie weiter den Beweis liefern, daß lediglich die subjective Auffassung maßgebend war. Ich halte die Urtheile für materiell unrichtig aus folgenden Gründen.

1. Daß nicht das Ordinariat als Verwaltungsstelle zum Erben eingesetzt ist, geht schon einzig und allein aus dem im Schlusse des Passus des Testaments „Erstens" gebrauchten Ausdrucke **„oberhirtlichen Stelle Bamberg"** hervor. Denn dieser bezeichnet, wie oben §. 17. gezeigt wurde, in verschiedenen bayerischen Gesetzen u. s. w. ganz dasselbe, was das Wort Bischof andeutet, nemlich den Repräsentanten der katholischen Kirche im Erzbisthume Bamberg. Die Argumentationen des ersten Richters aus der Seele des angeblichen das Testament schreibenden „Herrn Professors" sind ganz unzuläßig, weil darauf nichts ankommt, was dieser gethan haben würde, sondern einfach die Interpretation eines Testaments Platz hatte. Die Deduction, Diöcese bedeute nur einen Verwaltungsbezirk, bedarf keiner Widerlegung.

2. Es ist oben §. 17. bewiesen, daß der Ausdruck Ordinariat nach bayerischem, wie nach dem Rechte aller deutschen Staaten und in Deutschland und in Oesterreich durch neueres Gewohnheitsrecht, welches bekanntlich als Quelle des Kirchenrechts in anerkannter Uebung steht (Schulte, Quellen, Seite 199 ff. 245 ff.), als vollständig synonym mit Bischof, Repräsentant der Diöcese gebraucht wird. Wer nun dem Ordinariate Etwas zuwendet, von dem anzunehmen, er habe einem nicht existirenden

„geistlichen Rechtscollegium“ zuwenden wollen, ist identisch mit der Annahme: er habe nichts zuwenden wollen.

Wer somit in der Zuwendung die Erbeinsetzung des Ordinariats sieht, der muß den Bischof als solchen für eingesetzt erachten.

3. Mir scheint, man kann ohne Drehung der Worte den Zweck des Testators in nichts Andres setzen, als darein: eine Missionsstiftung zu machen. Daß eine solche eine pia causa ist, wird man unmöglich bestreiten können. Ob, wie es in dem einen Urtheile heißt, die Staatsgenehmigung vielleicht verweigert werden würde, hat nichts mit der Sache zu thun, geht den Richter nichts an, weil die Genehmigung der Stiftungen nicht seine Sache ist. So gut übrigens der Gustav-Adolphs-Verein, der die evangelischen Missionszwecke in katholischen Gegenden befördert, auch von den Regenten dieser erlaubt wird, eben so wenig dürfte dasselbe katholischen Missionsstiftungen für protestantische Gegenden in Bayern u. s. w. zu verweigern sein. Wenn die Verwendung dem „Ermessen“ des Ordinariats anheim gestellt wird, so ist damit einmal wohl wieder angedeutet, daß der Bischof gemeint ist, weil man bei geistlichen Behörden kaum von dem Ermessen spricht, sodann natürlich ist, daß ein solcher Fond nur vom Bischof am Zweckmäßigsten verwendet werden kann.

4. Mit keinem Worte hat der Testator die „curatelmäßige Aufsicht“ ausgeschlossen. Wenn also nach den bayerischen Gesetzen, und soweit eine solche stattfinden muß, versteht sich diese von selbst. Ihr Nichtsetzen hätte also höchstens die Folge, daß man dieselbe stipulirende Bestimmungen ergänzte, oder daß die Staatsbehörde die Genehmigung der Stiftung verweigern könnte. Letzteres hat mit der Rechtsfrage über die Gültigkeit des Testaments nichts zu thun.

5. Es giebt kein bayerisches Gesetz, welches für alle Stiftungen dieselbe Schablone fordert. Die bestehenden Gesetze haben



gar nicht Stiftungen der hier berührten Art im Auge. Es kommt somit nur darauf an, ob die betreffende Stiftung genehmigt wurde. Nun ist aber außer Zweifel, daß einem „Ordinariate" die Verwaltung einer Stiftung zustehen kann. Bei Döllinger Verordnungen-Sammlung XI., Seite 1617, steht folgender Erlaß:

„Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 14. d. M., die Bruderschaft zur heiligen Dreifaltigkeit in der Domkirche zu Freising betr., wird unter Zurücksendung der Acten erwiedert, daß hinsichtlich der Verwaltung des Fondes der besagten Bruderschaft der ausdrückliche Wille des ungenannten Stifters, welcher an die Ueberlassung seines Ausstattungskapitals von 1000 fl. die Bedingung geknüpft hat, daß dasselbe unter der Leitung und Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariates von der Direction des Clericalseminars in Freising verwaltet werden solle, **genau in Erfüllung zu bringen**, und demnach der von der Königlichen Regierung dem Landgerichte Freising unter dem 3. Juli d. J. ertheilte Auftrag zur Extradirung an den Stadtmagistrat zu Freising nicht in Vollzug zu setzen sei.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese isolirte Stiftungsverwaltung von der Seminardirection und respective dem Ordinariate nur unter der gesetzmäßigen Curatel der Kreisregierung geführt, sohin der Oberaufsicht des Staates nicht entzogen werden dürfe.

München, den 31. October 1832.

Staatsministerium des Innern."

Mir scheint, wenn dies bei Localstiftungen zulässig ist, wird es wohl bei allgemeinen um so mehr der Fall sein, weil für jene die Gesetze anderweitige genaue Bestimmungen treffen. Das aber beweist der Erlaß:

1. Der Wille des Stifters entscheidet.
2. Die Staatsaufsicht versteht sich von selbst nach bayerischen Gesetzen.

Damit zerfallen alle aus dem Nichtvorhandensein von Dispositionen über die Staatscuratel u. dgl. in den Urtheilen vorfindlichen Räsonnements in nichts.

6. Missionszwecke sind in Bayern längst anerkannt. Der Ludwigs-Missions-Verein, unter dem Protektorate des Königs Ludwig (Kön. V.-O. v. 17. Juli 1838 in Fortges. Sammlung, XII. [XXXIII.] S. 279 ff.) beweist dies zur Genüge. Demselben wurde auch mit V.-O. vom 3. Sept. 1847 (das. S. 286) gestattet, mit den andren deutschen Missionsvereinen in Verbindung zu treten. Um den Bonifacius-Verein zu stützen, ist durch erzbischöflich-bambergisches Ordinariatsschreiben v. 30. Nov. 1854 unter Mittheilung seiner Statuten ein besonderer Priesterverein empfohlen worden.

In den öffentlich gelegten und alljährlich im Schematismus von München-Freising abgedruckten Rechnungen des Ludwigs-Missions-Vereins werden aufgeführt unter den Ausgaben: 1859 (Schematismus von 1859 S. 199) „für die Missionen in protestantischen Ländern Deutschlands und im übrigen Europa 17,300 fl.,“ 1860 (Schematismus S. 209) 20,629 fl. 43 kr., 1861 (Schemat. S. 211) 32,635 fl., 1852 (Schemat. S. 222) 6,075 fl., 1863 (Schemat. S. 221) 20,385 fl., 1864 (Schemat. S. 217) „für die Missionen im nördl. und mittleren Europa, vornehmlich in protestantischen Gegenden“ 18,640 fl., 1865 (Schemat. von 1865 S. 215) 19,186 fl. Nach §. 12. der genehmigten und amtlich publicirten

Statuten ist alljährlich dem Könige und Ministerium des Innern „über die gesammte Wirksamkeit und die Leistungen des Vereines umfassender Bericht zu erstatten." Da nun der Bonifacius-Verein ganz denselben Zweck hat, zu welchem jährlich aus dem Ludwigs-Missions-Verein bedeutende Summen verwendet werden, so dürfte hieraus — abgesehen davon, daß die bezüglichen Argumente der Urtheile nicht zur Sache gehören — zur Genüge einleuchten, daß es sich um keinen in Bayern unbekannten oder verbotenen Zweck handelte.

7. Die Erbfähigkeit des Bamberger Erzbischofs als solchen kann nicht bestritten werden; daß die katholische Seelsorge auch in protestantischen Gegenden eine pia causa ist zu bestreiten, wäre absurd; daß piae causae durch Erbeinsetzung geschaffen, bez. von den gesetzlichen Vertretern der Kirche effectuirt werden können, ist eine unläugbare und für das gemeine Recht — dies aber gilt in Bamberg — im §. 2. und 3. bewiesene Sache. So war also, man mag das Testament nehmen wie man will, eine erbfähige juristische Person bedacht, sei es eine bestehende, sei es eine im Testament geschaffene, welche durch die staatliche Genehmigung zu realisiren war.

8. Inwieweit zum Theil etwa die königl. Genehmigung für die Zuwendung ins Ausland erforderlich war, berührte die den Gerichten vorliegende Frage nicht.

9. Das römische Recht schreibt ganz allgemein vor: „In testamentis plenius voluntates testantium interpretamur" (l. 12. D. de div. reg. jur. 50. 17.). Nun deducirt aber der zweite Richter geradezu, der Testator habe die Gründung einer Missionsstiftung gewollt, aber nicht diese förmlich eingesetzt. Ich gestehe, meinen Augen anfänglich nicht getraut zu haben, als ich jene Deduction las. Man muß anerkennen, der Wille erhellt, noch mehr, man compensirt die Kosten, indem man hervorhebt, das Ordinariat hätte eigentlich guten Grund gehabt,

sich als Erbe anzusehen, man hält die Sache für „intricat“, man setzt den für die unbedingt allein zulässige Annahme, mit dem Ordinariate sei der Bischof gemeint, vorgebrachten Gründen nichts entgegen, als die nichtssagende, durch kein Gesetz, nicht einmal durch Schriftsteller motivirte Analogie von Gerichtsstellen u. dgl., man ignorirt die nothwendig aus der katholischen Kirchenverfassung fließenden Argumente unter der Herrschaft des gemeinen Rechts, das, wie oben gezeigt ist, in diesen Punkten ganz und gar darauf ruhet, aber man findet aus blos subjectivem Argumentiren: der Testator hat nicht den Zweck gewollt, den er evident ausgedrückt hat, sondern hat Jemand nur ein Vermögen zuwenden wollen, der keine Person ist. Diese Interpretationsweise entspricht weder dem fr. 12. de reg. jur. noch dem bayerischen Gesetze. Denn wenn man nur den Wortlaut von der kön. V.-O. vom 11. Oct. 1835 (Samml. XI. S. 1181 fg.) ins Auge faßt, so liegt eine beabsichtigte „selbstständige“ Stiftung vor. Ist denn ein „kath. Missionsfonds“ keine Stiftung? Sagt denn der Testator nicht wörtlich **„meine Stiftung“**? Ist es denn denkbar, daß er etwas Andres, als eine selbstständige, nur vom Ordinarius zu verwaltende Stiftung gewollt habe, wenn er dies sagt, wenn er gestattet, unter Umständen könne das Ordinariat „das treffende Kapital in der Substanz von meiner **Stiftung** ganz abtreten“? Daß die nach den annoch geltenden Gesetzen eingeführte Staatscuratel selbstverständlich ist, also nicht beigefügt zu werden braucht, daß ein Ordinariat, wenn's der Stifter also will, eine Stiftung verwalten kann, das als zulässig nach bayerischen Gesetzen habe ich soeben bewiesen. Und wenn nun der Schluß des passus concernens im Testamente lautet:

„die andre Hälfte der Zinsen meiner Missions**stiftung** ist . . . zu verwenden; jedoch soll das hierfür bestimmte Kapital nicht angegriffen werden und immer in der

Verwaltung der oberhirtlichen Stelle Bamberg bleiben,"

kann man da vernünftigerweise auch nur die Möglichkeit annehmen, der Testator habe keine Stiftung gewollt? Ich gestehe, diese Urtheile gehören zu den unglaublichen aber wirklichen Dingen.

War die Sache überhaupt complicirt? Absolut nicht, sondern sehr einfach. Es hatte

1. der Erzbischof als berufener Verwalter der Stiftung Namens dieser, und um diese zu effectuiren, die Erbschaft anzutreten;
2. die staatliche Genehmigung für die Stiftung anzusuchen. Wurde diese ertheilt, so konnte er den Stiftsbrief machen und hatte zu sorgen, daß der übrige Nachlaß von ihm als offenbar im Testamente eingesetztem Executor nach dem Bambergischen Landrechte vertheilt werde. Soweit nach bayerischem Rechte die Staatsbehörde mitzuwirken hatte, verstand sich deren Recht von selbst;
3. wurde die staatliche Genehmigung versagt, so war die Erbeinsetzung fortgefallen;
4. auf die Klage konnte gar nicht in merito erkannt werden, so lange nicht feststand, ob die Stiftung effectuirt werden würde, sie war also angebrachtermaßen abzuweisen. Wäre die Genehmigung nicht erfolgt; so wurde eo ipso die Intestaterbfolge eröffnet;
5. es lag ein wirkliches testamentum ad piam causam vor. Daß der Testator nicht dessen, im Bamberger Rechte privilegirte, sondern eine gewöhnliche Form wählte, thut dem um so weniger Eintrag, als die privilegirte Form gewählt werden kann, aber nicht muß. Um so mehr gelten die ge-

meinrechtlichen Sätze über die Execution von Testamenten ad p. c., die Gültigkeit der Legate ad p. c. u. s. w. Man sehe meine Abhandl. über die Testamente ad p. c. in Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. VIII. S. 219 ff.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.